

veira e Daun, K. M., außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Herrengasse Nr. 31.

Preußen. Herr Freiherr C. W. G. von Canitz und Dallwitz, k. preuß. Generalmajor, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Wollzeile Nr. 771.

Neuß-Plauen. Herr Adolph von Philippsborn, Geschäftsträger, hohe Brücke Nr. 143.

Rom. Se. Excellenz, Monsignor Viale Prela, Erzbischof zu Carthago, päpstlicher Hausprälat und apostolischer Nuntius; am Hof Nr. 321.

Rußland und Polen. Herr Paul Graf von Medem, Kammerer, geh. Rath und Gesandter in außerordentl. Mission am k. k. Hofe, Herrengasse Nr. 240. (Die Stelle des russ. kais. Botschafters ist unbesetzt.)

Sachsen (Königreich). Herr Rudolph von Könnert, k. sächsischer Kammerherr, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Franciscanerylag Nr. 920.

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Weiningen. Herr Friedrich Robert Franz Freiherr v. Burscho und Borschod, herzogl. sächs. Kammerherr, Legationsrath und Geschäftsträger; Leopoldstadt, Schmidgasse Nr. 653.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Herr Georg August von Griesinger, k. sächs. geh. Legationsrath und großherz. Geschäftsträger; am Peter Nr. 571.

Sardinien. Herr Victor N. Balbo-Berton, Graf von Sambuy, k. sard. Generalleutnant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Herrengasse Nr. 240.

Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt. Herr Adolph von Philippsborn, Geschäftsträger; hohe Brücke Nr. 143.

Schweden und Norwegen. Herr Carl Aug. Jarta, Geschäftsträger; Bauernmarkt Nr. 546.

Schweiz. Herr Albert Freih. Effinger v. Wildegg, Geschäftsträger; Graben 1121.

Sicilien (beide). Herr Marchese de Ramirez, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Johannesgasse Nr. 972.

Spanien. (Unbesetzt.)

Toscana. Herr Ritter von Lenzone, Kammerer und Geschäftsträger; Mehlmarkt Nr. 1055.

Türkei. Botschafter (unbesetzt). Herr Kais Efendi, erster Botschaftssekretär und Geschäftsträger; Landstraße, Ungargasse Nr. 382.

Württemberg. Herr Paul Freiherr von Linden, kön. Kammerherr, geh. Legationsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Leopoldstadt, Schmidgasse Nr. 653.

Privat-, Geschäfts- und Anskunftskalender.

Der augenblickliche Rathgeber in Stempelsachen.

Ein Auszug aus dem allerhöchsten Stempelpatent vom 27. Januar 1840 mit allen nachträglich erschienenen Verordnungen.

A. Stempel für Urkunden und Schriften.

1. Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit, oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stempel.

2. Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes, oder eines andern dergleichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder Leistung einzuräumen, unterliegt, wenn der Geldbetrag, oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat demzufolge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darlehens-, Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darlehens, — bei Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- und

Pachtzinses, — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung, oder Belohnung als Richtschnur für die Höhe der Stempelgebühr zu dienen.

3. Dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

4. Diesem Stempel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bekräftigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

5. Hat eine dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages (nach §. 2, 3 und 4) unterworfenen Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter

10 Jahren, bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe des Stempelbetrages im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweiten Fall nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Gelbbeträge.

6. Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden. Diese Bestimmungen 5. und 6. gelten, auch wenn eine jährliche Ausföndung bedungen wäre.

7. Wird eine solche Urkunde über immervährende Leistungen ausgestellt, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

8. Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

9. Ist in den unter 2. und 3. aufgezählten Urkunden ein

Gelbbetrag weder angegeben, noch beziehungsweise auf andere Urkunden oder Schriften, Bücher, Rechnungen, ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stempel von 30 fr. für jeden Bogen.

10. Der mit Rücksicht auf die Größe des Gelbbetrages (nach §. 2 bis einschließig 8) zu entrichtende Stempel wird nach folgenden zwölf Classen festgesetzt, und zwar

für Beträge	bis	20 fl. C. M.	mit	fl. 3 fr.
" "	über 20	50	" "	6 "
" "	" 50	125	" "	15 "
" "	" 125	250	" "	30 "
" "	" 250	500	" "	1 "
" "	" 500	1000	" "	2 "
" "	" 1000	2000	" "	4 "
" "	" 2000	3000	" "	6 "
" "	" 3000	4000	" "	8 "
" "	" 4000	6000	" "	12 "
" "	" 6000	8000	" "	16 "
" "	" 8000	ohne Unterschied	" "	20 "

Beträge in Wiener-Währung unterliegen dem Stempel nach dem auf Conventions-Münze reducirten Betrage.

Alphabetisch-tabellarische Uebersicht der stempelpflichtigen Urkunden.

u r k u n d e n .		fl. fr.	
Abonnementscheine, wenn darin ein Geldempfang bestätigt wird, nach dem Betrage (§. 81)	fl. fr.	Bestätigung ohne Gelbbetrag (§. 23)	— 10
Absolutorien über gelegte Rechnungen und Rechnungs- Annozierungen (§. 22)	— 15	Bilanzen der Handelsleute (§. 19)	— 10
Absolutorien über zurückgelegte Studien (§. 21)	— 30	Briefe, f. Urkunden.	
Adoptions-Urkunden, in welchen keine Leistungen in Geld oder Geldwerth bedungen werden (§§. 5 u. 17)	— 30	Briefe der Handelsleute sind erst bei gerichtlichem Ge- brauche stempelpflichtig.	
Anbote, Offerten zu Lieferungen, Pachtungen u. s. w., Stempel (6, 10, 15 fr.) wie Gesuche nach der Ei- genschaft der Behörde, bei der sie angebracht wer- den (§. 69, 70).	— 30	Bücher, der Handelsleute u. s. w. (§. 23) jeder Bogen	— 10
Anstellungsdekrete ohne Gelbbetrag (§§. 17 u. 21)	— 30	Bürgerrechts-Dekrete (§. 21)	— 30
sonst nach dem Betrage.		Bürgschaften, f. Urkunden.	
Anweisungen auf Gelbbeträge, nach d. Betrage (§. 14)	— 30	Cessionen, f. Urkunden.	
ohne Gelbbeträge (§. 17)	— 30	Compromisse auf den Schiedsrichter (§. 23)	— 10
Ausföndigung, außergerichtliche schriftliche (§. 6 u. 23)	— 10	Conti der Handelsleute, Gewerbsleute, Fabrikanten, welche sie sich über gegenseitige Schuldigkeit und Guthaben ausstellen (§. 10)	— 10
Aussandung, f. Erklärung.		Contract, f. Urkunden.	
Ausspruch des Schiedsrichters (§. 20)	— 15	Creditive (§. 21)	— 30
Ausweis der Handelsleute (§. 19)	— 10	Dekrete über bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache, aus dem adeligen Richteramt	— 30
Baurisse und Pläne als Urkunden (§. 23)	— 10	Dienstconsense für Unterthanen, statt eines Passes (§. 78)	— 6
als Beilagen	— 6	Diplome (§. 21)	— 30
Befunde in amtlichen Angelegenheiten wie Gesuche nach der Eigenschaft der Behörde (6, 10, 15 fr.)	— 30	Eingaben, f. Gesuche.	
Befund, als eigene Urkunde, ohne Angabe eines Werthes (§. 21)	— 30	Einlagsstempel von Urkunden (§. 16)	— 10
Beilagen, judicielle oder polit. (§§. 30, 42, 53, 64, 72)	— 6	" von Urkunden, deren ursprünglicher Stempel nicht 10 fr., derselbe Stempel der Ur- kunde (§. 16).	
Bekennniß üb. d. Vermögen bei Güterabtretung. (§. 23)	— 10	Empfangsbestätigungen über Apprehendenten-Anteile, nach der Größe des Betrages (§. 9).	
an Eidesstatt (§. 23)	— 10	Empfangscheine über andere Empfänge als Gelbbe- träge, wenn sie nicht stempelfrei sind (§. 23)	— 10
Beschreibung der Grenzen zwischen Privaten (§. 23)	— 10	Erklärungen, wenn sie keine bestimmte Geldsumme enthalten (§. 17)	— 30
Beschwerden in amtlichen Angelegenheiten gegen Ent- scheidungen und Verfügungen öffentlicher Behör- den u. s. w. bei einer höhern Behörde (§. 70)	— 30		

Erklärung oder Ablaffung von der Hypothek, oder Bewilligung zur Einverleibung einer Urkunde (§. 22)	fl. fr. — 15	Pässe und Passirscheine von der Hof- oder Landesstelle (§. 77, Nr. 1)	fl. fr. 2 —
Erlaubnißscheine der Pfarrer für Brautleute zur Trauung in einer andern Pfarre (§. 21)	— 30	— vom Kreisamte od. d. Polizeidirection (§. 77, Nr. 2)	1 —
Erledigung über einen fruchtlos versuchten Vergleich zwischen Unterthanen (§. 21, Nr. 4)	— 3	— vom Magistrate od. d. Ortsobrigkeit (§. 77, Nr. 3)	— 30
Genehmigung eines Vaters oder Vormundes zur Verhehlung eines Minderjährigen (§. 21)	— 30	— für Diensthofen, Lehrlingen, Tagelöhner u. s. w. (§. 78)	— 6
Gesuche oder Eingaben, politische, an den Landesfürsten, an einen Hofstaat, ein Hofamt, an eine Ritterordens-Kanzlei; an eine Hofstelle, Hofbuchhaltung oder deren Vorsteher (§. 69, Nr. 1)	— 15	— zur Ein-, Aus-, Durchfuhr von Waaren u. Gütern a) von der Hof- oder Landesstelle (§. 77, Nr. 1)	2 —
Gesuche an das Subernium, General-Commando, Cameral-Gefällenverwaltung, Staatsbuchhaltung, Bischof, Consistorium, Magistrat der Provinzial-Hauptstadt, oder der Vorsteher dieser Behörden, Berggericht (§. 69, Nr. 2)	— 10	b) vom Kreisamte oder der Polizei-Direction (§. 77, Nr. 2)	1 —
Gesuche an das Kreisamt, die Bezirksverwaltung, Ortsbehörde, das Regiments- oder Corps-Commando, oder deren Vorsteher, das Wechselgericht, Berggericht (§. 69, Nr. 3)	— 6	c) vom Magistr. od. d. Ortsobr. (§. 77, Nr. 3)	— 30
Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, Auszeichnungen (§. 70)	— 30	Pässe zum Hausirhandel vom Kreisamte (§. 77, Nr. 2)	1 —
Gesuche um Lehenurlaub od. um Belehnung (§. 95, 69)	— 10	— von der Ortsobrigkeit (§. 77, Nr. 3)	— 30
Gesuche oder Eingaben um Zulassung zur Geschäftspraxis oder um Anstellung bei öffentlichen Behörden (§. 70)	— 30	Protokolle, die Stelle von Urkunden vertretend, haben den Stempel der Urkunde, oder Eingabe (§. 73). Quittungen, s. Urkunden. Quittungen über Löhnungen unterliegen dem Werthstempel auch dann, wenn die wöchentliche Gebühr nicht 2 fl. beträgt. Recepisse, s. Urkunden.	
Gesuche um Zulassung zu Richteramts-Auskultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen, oder was immer für Prüfungen (§. 70)	— 30	Rechnungen der Handelsleute, Gewerksleute und Fabrikanten, welche sie sich über gegenseitige Schuldigkeit und Guthaben ausstellen (§. 10)	— 10
Gesuche um Berechtigung und Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe (§. 70)	— 30	Rechtsanweisungen vom Wirtschaftsamte oder Kreisamte aus Anlaß des fruchtlosen Versuchs einer gültlichen Ausgleichung (§. 21)	— 3
Gesuche um Ertheilung eines Hauspasses oder einer Verkaufslizenz (§. 70)	— 30	Recurse in Disciplinar-Strafsangelegenheiten	— 30
Gesuche um Verleihung der Staatsbürgerschaft, oder Auswanderungsbewilligung (§. 70)	— 30	Recurse und Vorstellungen gegen Entscheidungen einer untergeordneten, bei einer höhern Behörde, gegen Verfügungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten (§. 70, Nr. 9)	— 30
Gesuche um Gehaltspensen (§. 70)	— 30	Scheidebriefe der Juden ohne Bestimmung über das Vermögen (§. 23)	— 10
Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§. 70)	— 30	Schlupfzettel der Sensalen (§. 21, Nr. 3)	— 6
Gesuche (Gaader-) um Milderung oder Nachsicht von Strafen wegen Gefälligübertretungen (§. 70)	— 30	Tauf-, Todten- und Trauungsscheine (§. 21, Nr. 1)	— 15
Gesuche um das Bürgerrecht (§. 70)	— 30	Uebersetzungen der Urkunden und Schriften von beideten Dolmetschern (§. 76)	— 30
Grenzbeschreibung zwischen Privaten (§. 23)	— 10	Urkunden, welcher Art immer, in denen ein Geldbetrag entweder ausdrücklich angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel nach dem Geldbetrage, sie mögen Erwerbungs-, oder Verzichtis- oder Uebertragungs-Urkunden sein (§§. 6, 7, 8, 9).	
Güterverzeichnisse für Heirathsverträge u. s. w., gesondert abgefaßt (§. 23)	— 10	Urkunden, welche mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande haben, unterliegen dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Beträge (§. 10).	
Immatriculations-Scheine der Universitäten an Studierende (§. 21)	— 30	Urkunden auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren, bedungene Zahlungen haben den Stempel nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge (§. 10).	
Incorporations-Scheine (§. 21)	— 30	Urkunden über Zahlungen, deren Dauer auf 10 oder mehr als 10 Jahre bedungen ist, haben den Stempel nach dem zehnfachen jährlichen Betrage (§. 11).	
Inventarien, von Privatpersonen als Anhänge zu abgefordert abgeschlossenen Vertragsurkunden abgefaßt (§. 23)	— 10	Urkunden, welche Leistungen zum Gegenstande haben, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten	
Leibgutscheine (§. 21)	— 30		
Legalisirungsgesuch-, Gesuch-, Protokoll-Stempel (§. 50, Nr. 3, 51, 62, 70)	— 30		
Lehrbriefe (§. 21)	— 30		
Meisterbriefe der Zünfte (§. 21)	— 30		

Person beschränkt ist, unterliegen dem Stempel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13).

Urkunden über immerwährende Leistungen unterliegen dem Stempel nach dem zwanzigfachen jährlichen Betrage (§. 12).

Urkunden über Leistungen auf eine unbestimmte Zeit dem Stempel nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13).

Urkunden über Erwerbung von Eigenthums- oder anderen dinglichen oder persönlichen Rechten, auf eine Sache oder Leistung, oder Verzichtleistungen auf derlei Rechte oder Sachen, wenn der Geldbetrag weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel von (§. 17) — 30

Urkunden, öffentliche oder private, über persönliche Eigenschaften, Thatfachen, oder Umstände an Jemand ausgestellt, um demselben im Verhältniß zu dritten Personen als Beweis zu dienen (§. 21) — 30

Urkunden, alle, anderer Art (§. 23) — 10

Urkunden, erneuerte, und Duplicate unterliegen dem Stempel der ersten Urkunde (§§. 6, 24).

Urkunden über Cessionen, gegen ein Entgelt ausgestellt, das geringer ist, als die abgetretene Forderung, unterliegen dem Stempel nach dem Entgelde (§. 18).

Verkündigungscheine, für Brauleute (§. 21, Nr. 1) — 15

Vertrag, f. Urkunden.

Verzeichniß, f. Güterverzeichnisse. fl. fr.

Visum repertum, f. Befund, Zeugniß. fl. fr.

Vollmacht (§§. 17, 21) — 30

Wanderbücher (§§. 21, 77) — 30

Wechsel bis zum Betrage von 100 fl. — 6

 bis 1000 " } (§. 19) — 15

 bis 2000 " } — 30

 darüber 1 —

Wechselyrotekte (§. 21) — 30

Widmungsurkunde der Heirathscantionen der Militär- officiere unterliegen dem Urkundenstempel nach dem Capitale, nicht nach den Interessen (§. 7, 10—15).

Zeugnisse für Gesellen, Diensthoten, Lehrlingen, Tagelöhner, über moralisches Verhalten (§. 21, Nr. 2) — 6

Zeugnisse, d. i. Schul- und Studienzeugnisse über ein Semester oder ein Jahr (§. 21, Nr. 2) — 6

Zeugnisse, die Facultäts-Absolutorien (§. 21) — 30

Zeugnisse, andere, von welcher Art, von wem immer (§. 21) — 30

Mehrere Grundbuchshandlungen können in einem Gesuche ange sucht, oder sonst mehrere Bitten gestellt werden, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, und denselben Gegenstand oder dasselbe Geschäft derselben Partei betreffen.

Von mehreren Personen kann ein gemeinschaftliches Gesuch oder eine Urkunde, z. B. Zeugnisse, Vollmachten u. s. w. unter einem Stempel ausgefertigt werden, wenn das Gesuch oder die Urkunde sich rück sichtlich aller Aussteller auf ein und dasselbe Geschäft oder denselben Gegenstand bezieht, und die Aussteller als eine moralische oder Collectivperson betrachtet werden müssen.

B. Alphabetisch-tabellarische Uebersicht der stempelpflichtigen Eingaben und Akten in und außer Streitsachen.

Als Collegialgericht ist jener Magistrat anzusehen, der nach seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens 2 geprüften Rätthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens 3 geprüften Rätthen besetzt ist.

Eingaben und Akten	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen	
	Collegial-	andere-	Collegial-	andere-
	fl.	fr.	fl.	fr.
Gerichten				
Abschriften in und außer Streitsachen, und zwar:				
einfache, gerichtliche, für die Parteien (§§. 30, 42, 53, 64, 72)	— 15	— 15	— 6	— 6
vidimirte, von den Parteien selbst besorgt, und der Vidimirung unterzogen (§§. 32, 44, 53, 64)	— 15	— 15	— 15	— 15
vidimirte, gerichtliche (§§. 34, 44, 53, 64)	— 30	— 30	— 15	— 15
Abschriften im Politischen:				
einfache, ämtliche, für Private §. 75)	— 15	— 15	— 15	— 15
vidimirte, von den Parteien besorgt, und der ämtlichen Vidimirung unterworfen (§. 74)	— 15	— 15	— 15	— 15
vidimirte, ämtliche, für Parteien (§. 76)	— 30	— 30	— 30	— 30
Abschriften der Rubriken der Eingaben (§§. 29, 41, 52, 63)	— 6	— 6	— 6	— 6
(in ämtlichen, nicht gerichtlichen Angelegenheiten erhalten sie den Stempel der Eingabe).				
Adoptionsbestätigungs gesuch (§. 70, Nr. 7)	— 30	— 30	— 30	— 30
Amortisations gesuch (§§. 27, 31, 40, 50)	— 45	— 30	— 15	— 15

Eingaben und Akten

	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen	
	Collegial-	ander-	Collegial-	ander-
	fl.	fr.	fl.	fr.
Antretung, Eides-, Beweis-, Erbschafts- [Eingabe] (§§. 26, 31, 40, 41)	15	10	6	6
Appellations-Anmeldung, mit oder ohne Beschwerde:				
1. gegen ein Endurtheil über ein ardentliches Begehren in der Hauptsache (§§. 36, 27, 40, Nr. 2)	6	3	6	3
2. gegen ein Urtheil auf Beschwörung von Zeugnissen (§§. 27, 36, 40, Nr. 2)	6	3	2	1
3. gegen ein Urtheil auf den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§§. 36, 27, 40, Nr. 2)	6	3	2	1
4. gegen ein Urtheil: a) über die Rechtfertigung des Ausbleibens; — b) über den Klagerückerglag; — c) über die Frage: ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei; — d) über die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes; — e) über die Gestattung von Neuerungen; — f) über die Frage: ob die Vertretung Statt habe; — g) über die Auslegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage; — h) über die Richtigkeit einer Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers; — i) über eine Vorrechtsklage; — k) über die Einsetzung in den vorigen Stand, — l) über die Besitzförderung; — m) über die Aufkündigung des Pachtens oder der Miethen bei der Frage: ob diese abgelaufen sind; — n) über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes; — o) über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebengebühren, 100 fl. C. M. nicht übersteigenden Geldbetrag betrifft; — p) gegen Contumaz-Urtheile wegen fehlender Einrede; — q) gegen Endurtheile, die zufolge früherer Urtheile auf Beschwörung von Zeugnissen, Zeugenbeweis, den Beweis durch Sachverständige ergehen, der erste Bogen eines Pares (§§. 35, 40, Nr. 2)	2	1	2	1
Duplicate und Einlagbogen	15	10	6	6
Appellations-Beschwerden (§§. 26, 40)	15	10	6	6
Appellations-Einreden (§. 26, 40)	15	10	6	6
Aufforderungsklage (§§. 26, 31, 28, 40, 41)	15	10	6	6
Aufkündigung eines Vertrages [Eingabe] (§§. 26, 40)	15	10	6	6
Beantwortung der aufgeförderten Klage (§§. 26, 31, 28, 40, 41)	15	10	6	6
Befund, f. Protokoll				
Befund der Sachverständigen in einer eigenen Urkunde (§. 21)	30	30	30	30
Beilagen (§§. 30, 42, 53, 64, 72)	6	6	6	6
Beschwerden, f. Eingaben.				
Beweisschrift, Beweisgegenschrift (§§. 26, 31, 28, 40, 41)	15	10	6	6
Bewilligung [Consens] zur Vertauschung, Verwandlung, Einschuldung eines Fideicommisses, oder Aufhebung des Fideicommissbandes (§. 57)	12	6		
Depositen-Extracte (§§. 38, 48, 59, 67)	15	15	15	15
Duplikate der Eingaben (§§. 38, 41, 52, 63)	15	10	6	6
Duplikaten (§§. 26, 31, 40, 41)	15	10	6	6
Edictausfertigungsgesuche (§§. 27, 50, 31, 40, 62)	45	30	15	15
Eidesabnahme (§§. 31, 43)	15	10	3	3
Eidesanmeldung	15	10	6	6
Eidesantretung (§§. 26, 31, 40, 41)	15	10	6	6
Eidesformel, überreicht von der Partei (§§. 30, 42, 53, 64)	6	6	6	6
Einantwortungsurkunden, gerichtliche Verordnungen dazu (§§. 55, 66):				
a) unter 200 fl. Conv. Mze.	30	30	6	6
b) bis 1000 " "	6	6	30	30
c) bis 5000 " "	12	12	30	30
d) über 5000 " "	20	20	30	30
Eingaben, f. Gesuche (§§. 26, 40, 50, 61)	15	10	6	6
Einreden (§§. 26, 31, 40, 41)	15	10	6	6

Eingaben und Akten

	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen					
	Collegial-	anderen	Collegial-	anderen				
	Gerichten							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Einverleibungs- und Löschungsbevollmächtigung in einer besondern Urkunde (§. 22)	—	15	—	15	—	15	—	15
Entlassungsgesuche der Vormünder, Curatoren, Sequester (§§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
Erbserklärung (§§. 50, 54, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Ertheilungsausweis, ohne Geldbetrag (§. 17)	—	30	—	30	—	30	—	30
Erkenntniß erster Instanz über ein nach §. 298 A. G. D. gestelltes Klagebegehren oder auf Zulassung des Beweises durch Kunstverständige wegen Gefahr am Verzuge (§. 35, Nr. 15, 17, 46)	2	—	1	—	—	15	—	15
Erlagsanbringen wegen Annahme eines Depositums (§. 27, 50, 31, 40, 61)	—	45	—	30	—	15	—	15
Erlidigung [Final-] über die Absonderung des Allodes vom Fideicommiss, von Substitutions- und Lehngütern (§. 57)	12	—	6	—	—	—	—	—
Erdeposittionsgesuche (§§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63), f. Eingaben	—	15	—	10	—	6	—	6
Expens-Verzeichnisse als Beilagen zu Einreden (§§. 30, 42, 64)	—	6	—	6	—	6	—	6
Extract aus der Landtafel oder dem Grundbuche pr. Bogen (§. 58)	—	45	—	30	—	—	—	—
Extract aus dem Stadt- oder Grundbuche pr. Bogen (§. 67)	—	—	—	—	—	15	—	15
Extract [Depositum-], pr. Bogen (§. 67)	—	15	—	15	—	15	—	15
Finalausweis [Eingabe]	—	15	—	10	—	6	—	6
Gesuche oder Eingaben								
a) in Streitfachen: 1. um Fristverlängerung oder Erstreckung; — 2. um Recognition der Originalien; — 3. um Rechtfertigung des Ausbleibens; — 4. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; — 5. um Neuerungsbewilligung; — 6. um Invokulirung der Acten; — 7. um executive Pfändung, Abschätzung, Feilbietung, Meißbotsvertheilung; — 8. um Güternamhaftmachungs-Auftrag; — 9. um Personalarrest; — 10. um executive Einantwortung; — 11. um Berechnungs-Commission; — 12. um Verbot (§§. 26, 28, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
13. um executive Einverleibung eines Urtheils oder Vergleichs; — 14. um executive Einverleibung eines Urtheils im Sequestrationswege (§. 27, Nr. 1, §. 40, Nr. 1, §. 50, Nr. 4, §. 61, Nr. 3)	3	—	1	—	—	15	—	15
Wird jedoch über ein nach dieser Vorschrift gestelltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilligt, so erliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs-, oder Löschungs-gesuch dem Stempel von (§§. 27, 50, 51, 40, 61, 62, 43, 65)	—	15	—	10	—	15	—	15
Gesuche um executive Intabulirung, Schätzung und Feilbietung, bei der Personalbehörde überreicht, unterliegen jenem Stempel, den sie haben müßten, wenn sie unmittelbar bei der Realbehörde überreicht würden.								
b) Außer Streitfachen: 1. um Einverleibung einer Urkunde, behufs einer Anschreibung; — 2. um Löschung einer Forderung oder eines Rechtes; — 3. um Abschreibungen eines Theilforderungsbetrages; — 4. um Pränotation einer Urkunde (§. 50, Nr. 4, §. 61, Nr. 3)	3	—	1	—	—	15	—	15
5. um Erlidigung einer Vormundschafts- oder Curatelsrechnung (§. 50, Nr. 1, §. 61, Nr. 1)	1	—	—	45	—	30	—	30
6. um Ausfertigung von Edicten, daher auch Amortisirung einer Urkunde (§. 27)	—	45	—	30	—	15	—	15
7. um Annahme eines Depositums (§. 50, Nr. 2, §. 61, Nr. 2)	—	45	—	30	—	15	—	15
8. um Ausfolgung eines Depositums (§§. 50, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
9. um Begalirung einer Urkunde (§§. 50, 70, Nr. 11)	—	30	—	30	—	30	—	30
10. um Ehescheidung oder Ehetrennung (§§. 26, 31, 50, 54, 49)	—	15	—	10	—	6	—	6
11. um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
12. um Genehmigung der Verheirathung eines Minderjährigen (§§. 26, 50, 39, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6

Eingaben und Akten

	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen					
	Collegial-	anderen	Collegial-	anderen				
	Gerichten							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
13. um Submittirung einer Pränotation	—	45	—	30	—	15	—	15
14. um Abhandlungsveranlassungsbescheid	—	15	—	10	—	6	—	6
15. um Todeserklärung (§§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Gewähr- oder Oiltbriefe (§§. 58, 67)	—	45	—	30	—	15	—	15
Grenzbeschreibungen und Mappen von Gerichtsbehörden und Aemtern in Privatangelegenheiten aufgenommen (§§. 31, 54, 43, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Großjährigkeitsgesuch (§§. 50, 54, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
Inventarien, f. Protokolle (§§. 54, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Klagen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Pfandverzeichnisse (§§. 31, 43)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, Augenscheins-, Pfändungs-, Schätzungs-, Licitations-, Tagsatzungs- und andere in Parteiangelegenheiten aufgenommen (§§. 31, 43)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über eine dem Gerichte überreichte schriftliche Erklärung des letzten Willens, ferner die Zeugenaussagen über eine außergerichtliche Anordnung (§§. 31, 54, 43, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über gerichtliche Vergleiche vor der Acten-Inrotulirung oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31, Nr. 2, §. 43, Nr. 2)	1	—	—	30	—	15	—	15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche bei einem bestimmten, 100 fl. C. M. nicht übersteigenden Betrage (§§. 31, 43, Nr. 2)	—	15	—	15	—	15	—	15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche nach der Acten-Inrotulirung, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31, Nr. 2, §. 43, Nr. 2)	2	—	1	—	—	15	—	15
Protokolle über mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsachen (§. 69, Nr. 1, 2, 3, §. 73)	—	15	—	10	—	6	—	6
Protokolle, die Stelle schriftlicher Eingaben verretend, die einem höhern Stempel unterliegen haben den Stempel der betreffenden Eingabe (§§. 51, 54, 65).	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolls-Einlagstempel	—	15	—	10	—	3	—	3
Recurse und Vorstellungen gegen Erkenntnisse über nach §. 298 d. A. O. D. eingeklagte Forderungen und gegen Erkenntniß auf den Beweis durch Sachverständige, wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge (§. 27, Nr. 2, 40, 35)	2	—	1	—	2	—	1	—
Recurse-Einlagbogen	—	15	—	10	—	6	—	6
Recurse gegen andere Erkenntnisse und abschlägige Bescheide im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitfachen (§§. 26, 31, 40, 41, 50, 54)	—	15	—	10	—	6	—	6
Rekurs-Meldungen, f. Eingaben.	—	15	—	10	—	6	—	6
Replik (§§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Revisionsbeschwerde und Einrede (§§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Rotulus actorum (Beilage)	—	6	—	6	—	6	—	6
Rubriken, d. h. Abschriften des Rubricums der Eingaben oder auch Rathschläge in und außer Streitfachen (§§. 29, 41, 52, 63)	—	6	—	6	—	6	—	6
Sagbriefe (§§. 58, 67)	—	45	—	30	—	15	—	15
Saghschriften [Eingaben] pr. Bogen (§§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Stammbäume [als Beilagen]	—	6	—	6	—	6	—	6
Urtheile: a) erster Instanz auf Beschwörung der Zeugnisse; — b) auf den Beweis durch Zeugen; — c) auf den Beweis durch Sachverständige; — d) über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache (§§. 36, 46)	6	—	3	—	—	15	—	15
Urtheil erster Instanz in der bei Appellationsanmeldungen sub a) bis q) angeführten Fällen hätten (§§. 35, 46)	2	—	1	—	—	15	—	15
Urtheile [Liquidations-] im Concurse für den Gläubiger (§§. 37, 47)	2	—	1	—	—	15	—	15
Urtheile [Classifications-] im Concurse, a) für den Massavertreter (§§. 37, 47)	6	—	3	—	—	15	—	15
b) für den Gläubiger (§. 37)	15	—	15	—	—	6	—	6
Urtheile, schiedsrichterliche (§. 20)	15	—	15	—	—	15	—	15

Eingaben und Akten	bei landesfürstlichen		bei nicht landesfürstlichen					
	Golde-	andere-	Golde-	andere-				
	gial-	ren	gial-	ren				
G e r i c h t e n								
	fl.	fr.	fl.	fr.				
Vergleichsprotokolle, wenn der entfallende Klassen- oder Urkundenstempel geringer als der gewöhnliche Protokollstempel ist	—	15	—	10	—	6	—	6
Vergleichs-Versuchsprotokolle	—	15	—	10	—	6	—	6
Verlassenschaftsabhandlungsprotokolle, an einem oder mehreren Tagen aufgenommen, mit Erbserklärung, Vermögensbekenntniß, Schätzung und Theilung	—	15	—	10	—	3	—	3
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	10	—	10	—	10	—	10
Verordnung zur Einantwortung und Uebergabe des Pupillar- oder Curatelvermögens bei einem Vermögen unter 200 fl. C. M.	—	30	—	30	—	6	—	6
bis 1000 " " } (§§. 55, 66)	6	—	6	—	—	30	—	30
bis 5000 " "	12	—	12	—	—	30	—	30
über 5000 " "	20	—	20	—	—	30	—	30
Vormunds-Erklärung [wegen getreuer Vermögensverwaltung]	—	15	—	10	—	6	—	6
Vorstellung gegen einen Bescheid außer Streitsachen (§§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Weisartikel (§§. 30, 42)	—	6	—	6	—	6	—	6

C. Vom Stempel für Kalender, Spielkarten und Zeitungen.

- | | | | |
|--|-------|--|-------|
| 1. Alle Kalender, ohne Unterschied (§. 13 u. 14),
erfordern pr. Stück den Stempel von | 3 fr. | Unterschied des Umfangs, jedes
Exemplar | 1 fr. |
| 2. Spielkarten: a) Tarokkarten, jedes Spiel (§. 2) | 20 " | b) die im Auslande aufgelegten, ohne
Unterschied des Umfangs, jedes
Exemplar | 2 " |
| b) jede andere Art, das Spiel | 15 " | | |
| 3. Zeitungen: a) die im Inlande aufgelegten, ohne | | | |

D. Von den Stempelbefreiungen.

Die Stempelfreiheit kommt: 1. Urkunden und Schriften, 2. Personen zu Statten.

Die Stempelfreiheit ist ferner: 1. unbedingt, 2. bloß bedingt (§§. 79—91).

A) Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreiheit zukommt, sind:

Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptionscheine auf literarische, musikalische, oder Kunstwerke.

Acceptationen der Wechsel (siehe Giri).

Angelobungsdekrete der Vormünder, Curatoren, Großjährigkeitsdekrete, Todeserklärungen, Verleihung der Staatsbürgerschaft, Flaggen- und Schiffsfahrtpatente für die Moldau- und Elbe-Schiffahrt, Erlaubnißscheine, Meisterrechtsverleihungen.

Annahms-Certificate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufzunehmen zu wollen.

Anstellungsdekrete für Schullehrer und Gehülfen.

Ausfertigung öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, an Privatpersonen gerichtet, insofern sie nicht ausdrücklich dem Stempel unterliegen.

Aufenthaltskarten von Aemtern oder Behörden.

Befugniß zum Gewerbsbetriebe.

Beschwerden der Unterthanen über Robotleistungen, Grund-

zins aus dem Unterthanenverbande außer dem Falle eines Rechtsstreites.

Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden, und die Urlaubspässe für Unterofficiere, gemeine Soldaten, und die Mannschaft der Grenz- und Gefällenswache, dann der Militär- und Polizeiwache.

Dienstkoufense für Unterthanen, wenn zugleich ein gestempelter Paß ausgefertigt wird.

Edicte, auch ohne Ansuchen einer Partei erlassene.

Eingaben, alle, in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizeilübertretungen vorkommende Eingaben sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften insofern ihnen die Stempel- und Tarfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ähnliche Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70, Nr. 10), endlich alle Eingaben, Schriften und ähnlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden.

Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei

mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle; wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellt.

Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit, oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden.

Empfangscheine über gerichtliche Aufkündigungen der Wohnungen, Capitale u. s. w.

Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.

Entlassscheine, d. i. Erklärungen eines Guts Herrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen.

Erlagscheine über Depositen.

Erwerbsteuer-Erklärung.

Fracht- und Seebriefe (Conseissements, polices de chargement, polizze di carico), wenn sie, außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmann oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, keine dem Stempel unterliegende Bestimmungen enthalten.

Gesuche um Almosen, wenn das Armuthszeugniß beiliegt.

Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgelde, wenn sie mit dem Armuthszeugnisse belegt sind.

Gesuche um Steuerabschreibungen bei Elementarschäden.

Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechselforderung.

Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, insofern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist.

Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Aemtern in die amtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen, und mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Militär-Dienstordnung, und das Dienstverhältniß der Grenz- und Gefällenwache unmittelbar angehende Urkunden und Schriften, als: Wach-, Quartier-, Passierzettel, die von der Mannschaft der Grenz- oder Gefällenwache überbrachten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höhern Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.

Originalien der letztwilligen Anordnungen.

Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivialschulen.

Quittungen:

- a) über die Zinsen von Staatsschulverschreibungen, und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, insofern diesen Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;

b) über eingehobene öffentliche und Gemeindeauslagen, dann über an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;

c) über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;

d) über Zehente und Zehentrelutionsgelder;

e) über eingehobene Schulgelder;

f) über empfangene Almosen;

g) über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt und für sämtliche in den politischen Vorschriften begründeten Leistungen an das Militär;

h) über Geldbeträge unter 2 fl. C. M.

Quittungen über zurückgestellte Cautionen und Badien der Lieferanten.

Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütungen der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.

Religionszeugnisse zur Trauung.

Reverse der beurlaubten Soldaten, die Gattin nicht zu verlassen, zum Behufe der Verheirathung.

Recepisse über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen, oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten.

Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirtschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen wird.

Sperrelationen, gerichtliche, oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften.

Staatsschulverschreibungen, und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen.

Steuerreclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer amtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Salons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schulverschreibungen, und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.

Testamente im Originale.

Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizeivorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.

Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirkfamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften.

Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche blos die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.

Waarenklärungen und Steueranmeldungen und Steueransagen, durch die Gefällsgesetze vorgeschriebene, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung

durch Gefälligkeitsgesetze geboten wird, wenn ihnen durch die Gesetze die Stempelfreiung ausdrücklich zugesichert ist.

Waisenbüchern, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenkammern hinausgegeben werden.

Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken.

Zeugnisse über die Armuth.

Zeugnisse der Pfarrer für Lehrlinge über den Besuch der Christenlehre.

Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde, oder einer ständischen Communalcasse beehrt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezügen beibringen müssen.

Zeugnisse des Hausherrn über die Wohnung zur Erlangung eines Reisepasses.

Zeugnisse, ärztliche, über körperliche Verletzungen zum Behufe des strafgerichtlichen Verfahrens.

B. Urkunden und Schriften, welchen eine bloß bedingte Stempelfreiheit zukommt, sind:

1. alle im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nicht die unbedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt;
2. die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschaftspersonen, die österreichische Unterthanen sind, dann von den von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden;
3. die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letztern dem ersten ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen;
4. die Anweisungen der Gutsherrn und Privaten an ihre Rechnungsleger, Rentämter und Cassen zur Auszahlung von Besoldungen, Deputaten, Briefe der Handels- und Gewerbsleute an solche in Gewerbsachen u. s. w.

Die hier angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stempel nur so lange befreit, als davon kein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stempelung unterzogen werden. Nur sollen:

1. Im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, welche außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmann oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passirscheine und Wanderbücher, auch dann, wenn davon ein amtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;

2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur bessern Aufklärung einer Streitsache, und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden; und
3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehender Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesezten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern amtlichen Aufforderung vorgelegt werden, vom Stempel befreit bleiben.

C) Personen, welche die Befreiung vom Stempel genießen, sind:

1. die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen genießen die Stempelfreiheit:
 - a) rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate, bei den Gardes, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und
 - b) in Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.
2. Die Mannschaft der Grenz- und Gefällenwache (jetzt Finanzwache) genießt die Stempelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Grenz- oder Gefällenwache bezieht.
3. Den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind, kommt die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hievon, und daher dem Stempel unterworfen sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.
4. Dem Vertreter einer Concurssmasse kommt die Stempelfreiheit mit der in §§. 36, 47 u. 102 enthaltenen Einschränkung rücksichtlich aller die Concurssmasse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten.

Dem Verwalter eines Concurssvermögens wird in den auf die Verwaltung des Concurssvermögens Bezug nehmenden Geschäften die Stempelfreiheit zugestanden, jedoch nur insofern, als er nicht Rechtsfreie führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurssvermögens mit andern Personen abschließt.

5. Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stempelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außerdem aber nur für solche mit einem vorschristsmäßigen Armuthszeugnisse belegten Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßigtes Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stempel-

freiheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellt, so sind die in dem Rechtsstreite auf-
laufenden Stempelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet, und hiedurch die Mittel zur Zahlung dieser Stempelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

Anmerkung. Den öffentlichen Behörden und Aemtern, und deren Bevollmächtigten steht die Stempelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stempel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stempel-

gebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

Wer jedoch mit einer Behörde, oder einem Amte, oder einer Person, welche von der Stempelpflicht befreit sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreiung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stempelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von der stempelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stempelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stempelpflichtigen Theils mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein.

E. Nothwendige Bemerkungen über den Gebrauch des Stempels, die Stempelgebühr und die Geschübertretungen.

1. Jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stempelfreiheit zu Statte kommt, §. 82, so ist bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stempelpflicht begründet, der Stempelung zu unterziehen, oder bei dem Amte, oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stempelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stempelpflicht entsprochen, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Parthei beizubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Enden auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beizuhängen; auf dem beizuhängten Stempelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stempelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes, und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselben beizugehängt wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beihängung gescheh, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämlichen Eigenschaft beizufügen.

2. Es ist Sorge getragen, daß sich Jedermann das nach allen Classen des vorgeschriebenen Stempels gestempelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet, schon beschriebenes Papier stempeln zu lassen.

3. Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere zu schreiben sind, müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stempelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stempelabdrucke ausgefüllt sei.

4. Unter Einem Stempel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt werden.

5. Verdorbenes Stempelpapier wird gegen reines Stempelpapier bloß bei den Stempelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die

darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

6. Werden in einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätigt, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher erteilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größern Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand, oder eine Bürgschaft bestellt, so ist dazu der Stempel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

Würden jedoch in einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bei einem Pachtvertrage der Pachtshilling bestimmt, und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen die Stempelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge; in dem Falle aber, als die Geschäfte theils dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages, theils aber in einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stempeln unterworfen wären, dem Stempel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

7. Wenn bei einer Gerichts- oder andern Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nemlichen Stempelbogen verzeichnet werden.

8. Hieron ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 73 des Hauptpatentes verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne im Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft

entsprechenden Stempel versehen sein. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt, ist sich an die in Nr. 6 gegebene Vorschrift zu halten.

9. Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertigt wird, so muß jedes Exemplar mit demselben für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stempel versehen sein. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 u. 91 des Hauptpatentes enthalten.

10. Das Stempelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolls, folglich auch zur Aufnahme des Protokolls über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Akten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen.

11. In der Regel hat das Stempelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils, oder statt des Urtheils zu erlassenden

gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich fontumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Akten, und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Aktenverzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzten Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stempelpapieres dem Aktenverzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stempelpapieres oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemernten Verzeichnisse ausdrücklich Erwähnung zu machen.

12. Die Stempelgebühren für Pässe, Passirscheine und Wanderbücher (§. 77, Nr. 8 des Hauptpatentes) hat derjenige, welchem die Ausfertigung dieser Ausfertigung obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfertigung derselben einzubringen.

Den Stempel der Gewerbsnoten und Rechnungen betreffend.

Laut Regierungs-Verordnung vom 6. August 1845 wurde abermals darauf aufmerksam gemacht: wegen Umgehung des Stempelgesetzes bei den mit Zahlungsbestätigungen versehenen Contos.

Da hervorgekommen ist, daß die Stempelgebühr bei den mit der Zahlungsbestätigung versehenen Contos häufig dadurch vermieden werden will, daß dem Conto ohne einer förmlichen und unterfertigten Zahlungsbestätigung von dem Aussteller lediglich die Worte „saldirt“, oder „verrechnet“, oder „ausgeglichen“, oder „abgethan“, oder „ungültig“, oder andere ähnliche Ausdrücke mit oder ohne eine Namensfertigung beigelegt werden, so hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut hoher Verordnung vom 24. Junius l. J., Z. 19629, zu der Erklärung und Erläuterung bestimmt gefunden, daß in dem Sinne des §. 6 des Stempel- und Taxengesetzes vom 27. Januar 1840 nicht nur jene in den Händen der Zahlungspflichtigen befindlichen Contos, Noten, Interimsnoten, Lieferzscheine, Rechnungsausweise, oder wie immer benannte Bescheinigungen

über gelieferte Arbeiten, Handels- und Gewerbsgegenstände dem vorgeschriebenen Quittungsstempel unterliegen, auf welchen der Empfang der Zahlung förmlich und mit Beifügung der Unterschrift des Berechtigten bestätigt ist, sondern auch jene Contos oder derlei Bescheinigungen, auf welche die empfangene Zahlung durch andere, wenn auch nicht unterfertigte Saldirungsformeln, als: saldirt, verrechnet, ausgeglichen, abgethan, ungültig u. dgl. ausgedrückt ist, wobei bemerkt wird, daß die Eintragung derlei Contos ic. in die gehörig gestempelten Hauptbücher, es mag dieselbe in das gestempelte Hauptbuch des Conto-Ausstellers, oder in jenes des Zahlers geschehen, nach den Bestimmungen des Stempel- und Taxengesetzes vom 27. Jan. 1840, eine Befreiung der fraglichen Contos ic. von der Stempelpflicht nicht begründet.

Die Erwerbsteuer nach dem Patente vom 31. December 1812.

(Für die Haupt- und Residenzstadt Wien.)

Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

- I. die Fabrikanten, oder alle mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Individuen nach 5 Classen: die erste Classe jährlich 50 fl., die zweite 100 fl., die dritte 500 fl., die vierte 1000 fl., die fünfte 1500 fl.;
- II. die Handelsleute, nämlich alle mit Handlungsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte, oder verkäufliche sein, versehenen Individuen; dann alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten, sofern sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, und also in dieser letztern Beziehung schon unter den berechtigigten Handelsleuten begriffen sind; sie haben die Erwerbsteuer nach 3 Classen zu entrichten: die erste Classe jährlich 100 fl., die zweite 300 fl., die dritte 500 fl.;
- III. die Großhändler nach 3 Classen: die erste jähr-

lich mit 500 fl., die zweite mit 1000 fl., die dritte mit 1500 fl.;

- IV. Künste und Gewerbe, nämlich: a) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen versehenen Personen; b) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Individuen; c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer; d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt oder verkäuflich ist; e) alle freien Gewerbe in Städten, insofern sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen. Sie haben 10 Steuerclassen: die erste Classe jährlich 5 fl., die zweite 10 fl., die dritte 20 fl., die vierte 30 fl., die fünfte 40 fl., die sechste 50 fl., die siebente 60 fl., die achte 70 fl., die neunte 80 fl. und die zehnte 100 fl.;

V. **Gewerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, und zwar:**

- a) **Beschäftigungen zum Privatunterrichte** (mit Rücksicht auf folgende Ausnahmen, als: Tanz-, Musik-, Fecht- und Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.) haben 3 Classen, mit 5 fl., 10 und 20 fl.
- b) **Zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen:** Börsensensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Advoka-

ten, Commercial-Briefträger u. s. w. nach 4 Classen: mit 50, 100, 150 und 300 fl.

- c) **Zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als: Fuhrleute, Landkutscher, Sennenträger, Lohnkutscher u. s. w. ebenfalls nach 4 Classen: mit 10, 20, 50 und 100 fl.**

(Alle diese Beschäftigungen nur insofern, als sie nicht der Gegenstand einer besondern Gewerbsgerechtigkeit sind, in welchem Falle sie ohnehin in der IV. Abtheilung begriffen sind.)

Vorschriften und Bestimmungen über Gewerbe und Handelsbefugnisse, deren Erlangung und Zurücklegung,

nebst einem Anhang, die nöthigen Gesuchs-Formularien enthaltend.

Gewerbs- und Handlungsbesugnisse sind von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Berechtigungen, durch Verkauf selbsterzeugter, oder durch mechanische Umstaltung zum Gebrauch vorbereiteter, oder durch Einkauf und Verkauf von den ersten Erzeugern gesammelter Feilschaften, Geräte und anderer Befriedigungsmittel der gewöhnlichen Bedürfnisse,

sich allein oder mit Gehilfen den Unterhalt zu verschaffen.

Die Gewerbsbesugnisse sind von den Handelsbesugnissen durch die neuere Gesetzgebung streng geschieden, da zur Ausübung beider sehr abweichende Vorkenntnisse und besondere Bedingungen erfordert werden.

Arten der Gewerbe.

Bei Eintheilung der Gewerbe bieten sich vorzüglich als Eintheilungsgründe dar: a) ihr Einfluß auf das allgemeine Beste, und b) die privatrechtlichen Verhältnisse.

a) **Hinsichtlich des Einflusses auf das allgemeine Beste theilen sich die Gewerbe in Commercial- und Polizeigewerbe.** Commercialgewerbe sind solche, welche die Verarbeitung und den Verkehr mit Gegenständen des Luxus oder der Bequemlichkeit zum Zwecke haben, und bei denen keine solchen Umstände und Verhältnisse eintreten, die auf den allgemeinen Gesundheitszustand oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung einen directen Einfluß äußern. Polizeigewerbe sind dagegen diejenigen, welche die Befertigung oder den Handel der allgemein nothwendigen Feilschaften zum Gegenstande haben, oder sonst in der Ausübung auf die öffentliche und Privatficherheit, auf den Gesundheitszustand, die Ruhe und Ordnung einwirken, und daher die Obsorge der Polizeibehörden besonders nothwendig machen.

b) Die Polizeigewerbe sowohl als die Commercialgewerbe sind wieder entweder zünftige oder unzünftige. Zünftige Gewerbe sind nach der österreichischen Gewerbsverfassung jene, welche nur auf das bei einer Zunft mit obrigkeitlicher

Bewilligung satzungsmäßig erworbene Meisterrecht ausgeübt werden dürfen.

Die Zünfte (auch Innungen, Mittel, Zechen, Gilden und Gremien genannt) haben sich in den frühesten Zeiten besonders mit Entstehung der freien Städte und ihrer Municipalverfassungen als geschlossene Gewerbsvereine nach eigenthümlichen Satzungen ausgebildet. Mehrere derselben haben auch Privilegien und Satzungen durch landesfürstliche Bestätigung erworben; allein in Oesterreich verweigerten Kaiser Joseph II., Leopold II. und Franz I. den unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia im Druck erschienen Specialzunftartikeln einzelner Zünfte die Bestätigung, und dieselben werden nunmehr bloß als Anordnungen betrachtet, welche bei dem freien Vereine der Genossen eines oder mehrerer Gewerbe in Zünfte für Gewerbsangelegenheiten festgesetzt und genehmigt wurden, und die so lange wirksam bleiben, als es durch nachgefolgte Verordnungen nicht abgeändert oder ganz aufgehoben werden. Sie sind daher gegenwärtig noch als alte Gewohnheiten, welche in Ansehung der verschiedenen Pflichten der Zunftglieder zur Richtschnur genommen, und von diesen befolgt werden müssen.

Verzeichniß der Polizeigewerbe.

Der Unterschied zwischen Polizei- und Commercialgewerben ist auch noch deshalb wichtig, weil der Absatz der Polizeigewerbe auf den Ortsbedarf beschränkt ist, während die Commercialgewerbe einen erweiterten Absatz für sich haben, worauf bei der Verleihung Rücksicht genommen wird.

- | | | | |
|------------------|-------------------|-------------------------------|--|
| 1. Anstreicher. | 7. Bierwirthe. | 13. Buchhändler. | 19. Fischer. |
| 2. Apotheker. | 8. Bierhäuser. | 14. Chocolademacher. | 20. Fleischhauer oder Metzger. |
| 3. Bäcker. | 9. Branntweiner. | 15. Dürrkräutler. | 21. Fleischselcher. |
| 4. Barbierer. | 10. Bratelbrater. | 16. Essighändler. | 22. Flechtleder. |
| 5. Bierbrauer. | 11. Brummeister. | 17. Faszbinder oder Böttcher. | 23. Fratschierinnen oder Höckerweiber. |
| 6. Bierverleger. | 12. Buchdrucker. | 18. Fasziether. | |

- | | | | |
|---|-----------------------------------|---|---|
| 24. Fuhrleute, Fiacker, Land- und Meiskutscher. | 39. Holzverfälscher. | 57. Müller. | 74. Stärf- und Haarpudermacher. |
| 25. Fragner. | 40. Hufschmiede. | 58. Muffanten. | 75. Steinmeße. |
| 26. Fütterer. | 41. Kaffeefieder. | 59. Nachtführer (Nachtkönige). | 76. Stockatorer. |
| 27. Gänse- und Geflügelhändler (Härtinger). | 42. Kalkbrenner. | 60. Dehler (Obsthändler). | 77. Tandler oder Tröbler. |
| 28. Gärtner. | 43. Kipfelhändler und Brotsfeger. | 61. Pastetenbäcker. | 78. Tischler (gemeine und Kunsttischler.) |
| 29. Gastwirthe. | 44. Köche, Garböckler. | 62. Perückenmacher. | 79. Traiteurs und Restaurateurs. |
| 30. Geburtshelfer. | 45. Krapsenbäcker. | 63. Pfasterer. | 80. Wäscherinnen. |
| 31. Gernhändler. | 46. Kräutlerinnen. | 64. Puzerinnen (Band-, Dünntuch-, Hauben- u. Spitzen-). | 81. Weinschänker. |
| 32. Glaserer. | 47. Kränzhändler. | 65. Rauchfanglehrer. | 82. Wildpretthändler. |
| 33. Gurkenhändler. | 48. Lackirer. | 66. Sägemüller. | 83. Wundärzte (Chirurgen). |
| 34. Greißler. | 49. Lebzelter. | 67. Schleifer. | 84. Ziegelbrenner. |
| 35. Griesler (Mehl- und Griesverschleifer). | 50. Makaronihändler. | 68. Schiffmüller. | 85. Ziegeldecker. |
| 36. Hebammen. | 51. Magenbeugelhändler. | 69. Schiffmeister. | 86. Ziegelstreicher. |
| 37. Holypfenbäcker. | 52. Mandoleitbäcker. | 70. Schmalzverfälscher. | 87. Zimmermeister. |
| 38. Holzführer. | 53. Maurer. | 71. Schneider. | 88. Zuckerbäcker. |
| | 54. Mehlspeismacher. | 72. Schuster. | 89. Zwetschkenhändler. |
| | 55. Mörung- oder Canalräumer. | 73. Sesselträger. | |
| | 56. Methfieder. | | |

Im Hofdekrete vom 2. Mai 1809, woraus dieses Verzeichniß entnommen wurde, kommen zwar auch noch die Erbsen-, Fisch- und Holzhändler, Käseflecher, Sauerkräutler, Seifensieder und Wurstmacher als Polizeigewerbe vor, welche jedoch durch das Regierungskdekret vom 21. Oktober 1835 als freie Beschäftigungen erklärt, und deshalb hier weggelassen worden sind. Dagegen wurden die in dem angeführten Hofdekrete als Polizeigewerbe aufgenommenen gemeinen Schlosser mit Hof-

kammerdekret vom 19. Mai 1814 in die Kategorie der Commerzialgewerbe aufgenommen, und mit den sogenannten Galanterieschlossern in eine Innung vereineigt.

Die Ringel- und Ketenschmiede wurden durch Hofkammerdekret vom 29. August 1843 in die zweite Classe der Eisen- und Stahlarbeiter, d. i. der Feinzeug- und Stahlschmiede eingereiht.

Verzeichniß der Commerzialgewerbe.

Ahlschmiede, } wie Eisen-
 Argent Hachse-Arbeiter, } und Stahl-
 Arbeiter, aus getriebenem Blech, } Schmiede.
 Augengläser-Verfertiger (aus edlen Metallen).
 Bandagen- und Bruchbändermacher.
 Banbmacher, auf Posamentirer-Stühlen, den zünftigen Posamentirern zuständig, außerdem frei.
 Baumwollwaaren-Druckerei.
 Blumen-, Hof- und Lustgärtner.
 Branntwein-Erzeugung.
 Buchbinder.
 Büchsenmacher.
 Bürstenbinder.
 Chemischer Waaren Fabrication.
 Claviermacher, wie Orgelmacher.
 Dampfschiffahrt, auf Privilegien beschränkt.
 Deckenmacher.
 Drahtzieher, wie Eisen- und Stahlarbeiter.
 Drechsler.
 Dünntschmacher.
 Einschlagmacher.
 Eisen- und Stahlarbeiter theilen sich in folgende 3 Classen:

1. Grob-, Zeug- und Schneidschmiede; hiezu gehören: die Hanauer-, Knittel-, Schrot-, Sensen-, Schwert-, Klingen-, Säge- und Hacken-Schmiede, die Stroh-

Kraut- und Reismesser-, dann die Schafschere-Schmiede.

2. Feinzeug- und Stahl-Schmiede; als die: Messer-, Schere-, Zeug- und Zirkel-Schmiede, die Stahlarbeiter, die sogenannten Galanterie-Schlosser, Feilhauer-, Rohr- und Ahl-Schmiede, die Scheiben- und Feindrahtzieher, dann die Manteltrommelmacher.

3. Schloß- Eisen- und Blech-Schmiede, wozu die Schlosser überhaupt, dann die Bindenmacher, Sporer, Striegelmacher, die Nagel- und Zweck-Schmiede, wie auch die Blech- und Pfannen-Schmiede gehören.

Eisenhammerwerke, dann Streck- und Blechhammerwerke; bei deren Verleihung sind die Verggerichts-Vorschriften zu beobachten.

Eisen-Rohgeschirz-Fabrication.
 Erdgeschirz-Händler und Krüglar.
 Essigfieder.

Fortepiano-Verfertiger, wie Orgelbauer.

Freiseur.

Gold- und Silberdrahtzieher.

Gold- und Silber-Galanterie-, so wie Juwelen-Arbeiter.

Gold- und Perlficker.

Gold- und Silberplättner und Spinner.

Gold- und Metallschlager.

Groß-Uhrmacher.

Gürtler.

Hafner.

Handschuhmacher.

Hutmacher oder Hulerer.

Hutzurichter.

Instrumentenmacher, chirurgische.

Mathematische, optische und musikalische Instrumentenmacherei, mit Ausnahme der Claviere und Orgeln, ist frei.

Kattendrucker.

Kämmemacher.

Kartenmacher.

Klampferer oder Spengler, wie Blechschmiede, unter Eisen- und Stahlarbeiter.

Knallpulver-Erzeugung. Der Verkauf ist aus Polizeirücksichten untersagt.

Knöpf- und Krepinmacher.

Köllnerwasser-Erzeugung.

Korb- und Flechtenmacher.

Kupferdrucker.

Kupferzündhütchen-Erzeugung.

Kupferschmiede.

Kürschner.

Lackirer, wie Vergolder.

Leberer und Rothgärber.

Lebuchen, Nürnberger-Erzeugung.

Leinwanddruckerei und Spaliermacherei, wie Baumwollwaaren-Druckerei.
 Liqueur- und Rosoglio-Erzeugung.
 Lithographie oder Steindruckerei.
 Nadel- oder Nadelmacher.
 Nagelschmiede, wie Eisen- und Stahlarbeiter.
 Orgelmacher, dann Clavier- oder Pianoforte-, Spieluhren- u. Drehorgel- od. Werkelmacher.
 Papiermacher.
 Papierfapeten- oder Spaliermacher, wie Baumwollwaaren-Druckerei.
 Parfümeurs.
 Pestschler oder Siegelstecher.
 Pfärdler oder Leinwäscherhändler.
 Pfeifenbeschläger aus edlen Metallen.
 Posamentirer.
 Pottaschen-Siederei.
 Pulver-Erzeugung.
 Riemer.
 Ringel- und Kettenschmiede.
 Rothgärber, mit den Lederern vereinigt.
 Salniters-Erzeugung.
 Sammt-, Seidenzeug- und Dünntuchmacher.
 Sattler.
 Schlosser (vergl. Eisen- und Stahlarbeiter).
 Schön- und Schwarzfärber.

Scheidewasserbrenner, wie Chemische Waaren-Fabrikanten.
 Schminke-Erzeugung.
 Schmiede.
 Schneyper- und Schröpfstöckelmacher.
 Schwertfeger.
 Seidendrucker, wie Baumwollwaaren-Drucker.
 Seidenstrumpfwirker.
 Seidenzeugmacher.
 Seiler.
 Siebmacher.
 Siegelstecher, wie Pestschierstecher.
 Spaliermacher, wie Baumwollw.-Druckerei.
 Spengler, vergl. Klampferer.
 Spieluhrenmacher, wie Orgelmacher.
 Spizenkloppler.
 Sporrer, wie Eisen- und Stahlarbeiter.
 Stahlarbeiter und Stahlschmiede, ebenso.
 Steindruckerei, vergl. Lithographie.
 Stricker.
 Strumpfwirker; diese Beschäftigung wurde mit Beibehaltung ihrer Zünftigkeit, als eine freie Beschäftigung erklärt.
 Strumpfstriker.
 Surrogat-Cassch-Erzeugung.
 Tabakspfeifenbeschläger.

Tapezierer.
 Tashner.
 Tuch- und Kogenmacher.
 Tuchscherer.
 Tücheldruckerei auf orientalische Art.
 Uhrgehäufemacher.
 Uhrkästen-Verfertigung.
 Uhrmacher, vergl. Groß-Uhrmacher; die Klein- und Holz-Uhrmacher sind frei.
 Vergolder, Wagenmahler und Lackirer.
 Viskrämer oder Viskerschneider.
 Wachszieher.
 Wagner.
 Weber. Die Weberei wurde mit Beibehaltung ihrer Zünftigkeit, jedoch ohne irgend einen Incorporirungs- oder sonstigen Zunftzwang, und in Beziehung auf eine gewisse Polizei-Ordnung, auch in Wien als eine freie Beschäftigung erklärt.
 Weiß- und Sämschgärber.
 Werkelmacher, wie Orgelmacher.
 Wirtelschmiede, wie Eisen- und Stahlarbeiter.
 Zinngießer.
 Zig-, Kattun- und orientalische Baumwollwaaren-Druckerei.
 Zuckerraffinerie, auf Landesbefugnisse beschränkt.

Mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse theilen sich die Gewerbe in Real- und Personalgewerbe. Realgewerbe sind diejenigen, welche durch Ankauf oder andere Besitzmittel ohne obrigkeitliche Verleihung erworben werden. Zu ihnen gehören die radicirten, verkäuflichen und cessionarischen (concessionirten) Gewerbrechte.

1. Radicirte Gewerbe heißen solche, die mit einem Hause dergestalt verbunden sind, daß sie als ein untrennbarer Theil desselben dem Grundbuche einverleibt, und in der Hausgewähr enthalten sind; daher sie ebenso wie das Haus selbst verpfändet und Schulden darauf vorgemerkt werden können. Neue Verleihungen von radicirten Gewerben wurden mit Hofentschließung vom 22. April 1775 aufgehoben.

2. Verkäufliche Gewerbe sind jene, welche, ohne auf einem Hause zu haften, von dem Besitzer auf einen andern übertragen werden können. Sie sind geeignet, verkauft, vererbt oder verschenkt zu werden, und es können sagweise Vormerklungen auf dieselben gemacht werden. Auch verkäufliche Gewerbe werden keine neuen mehr ertheilt, und die bestehenden nach und nach eingelöst. Zu ihnen gehören auch die sogenannten Kammerhandel oder Kammergewerbe.

3. Cessionarische Gewerbe heißen jene, die bei dem Grundbuche als solche eingetragen sind, und nur mit Bewilligung der Obrigkeit von einem Besitzer an den andern gegen Entrichtung des unveränderlichen Normalpreises abgetreten werden können.

Um ein Realgewerbe selbst ausüben zu können, muß man die gesetzlich dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, je-

doch steht dem Inhaber eines radicirten Gewerbes frei, wenn er zur Selbstausübung nicht geeignet ist, es in Pacht zu geben. Er muß aber davon bei der Obrigkeit die Anzeige machen.

Personalgewerbe. Nach der neuern Gewerbsverfassung Oesterreichs sind alle Gewerbe bloß persönliche, d. i. solche, die bloß der Person des Besitzers mit Rücksicht auf seine Fähigkeit zu deren Ausübung verliehen worden, daher von demselben auf keine Art übertragen, sondern nur aus einer besondern Begünstigung nach seinem Tode von dessen hinterlassener Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, fortgeführt werden kann. Stirbt der Besitzer, ohne eine Gattin zu hinterlassen, so erlischt das Personalgewerbe, das weder verkauft, geerbt, noch verpachtet werden kann und darf.

Auch die Akademie der bildenden Künste in Wien hat das Recht, ihren Zöglingen das Befugniß zur Ausübung der erlernten Kunst zu ertheilen. Solche akademische Künstler sind eigentlich als Schutzverwandte anzusehen, doch können sie auf ihre Kunst auch das Bürgerrecht erwerben. Die Personalgewerbe zerfallen wieder in bürgerliche und schutzverwandte. Die bürgerlichen Gewerbe sind solche, mit denen das Bürgerrecht entweder unmittelbar verbunden, oder worauf es besonders erlangt worden ist. Die schutzverwandten Gewerbe werden durch Dekret (Schutzdekret) der politischen Behörde verliehen, und sind demnach Berechtigungen zum selbstständigen Betriebe eines sonst zünftigen Gewerbes ohne vorläufige Erwerbung zünftiger Meisterrechte. Die Besitzer solcher Gewerbe heißen Befugte (Schutzverwandte, Dekreter).

Verfahren bei Gewerbsverleihungen.

Um ein Gewerbe zu erhalten, muß man ein schriftliches Anbringen einreichen, welches mit folgenden Begehren belegt sein muß: 1. dem Laufscheine, 2. dem Sitten- oder Moralitätszeugnisse, 3. dem Zeugnisse über die Lehr- und Gesellenjahre, 4. dem Zeugnisse über die Befreiung von der Militärstellung.

Militär- und Landwehrdienste werden besonders berücksichtigt. Bewerber um Befugnisse oder Meisterrechte, die aus einem andern Lande, Kreise oder Bezirke sind, müssen mit einem ordentlichen Pässe versehen sein, um auch von Seite der Polizei jedem Anstande zu begegnen. Bei Handwerksgelesen vertritt das Wanderbuch die Stelle des Passes und der Dienstzeugnisse. Die Gewerbsverleihungen an Unterthanen fremder Dominien erwachsen erst dann zur Rechtskraft, wenn sie die Entlassung von ihrer Obrigkeit erhalten. Ausländer, aus Staaten, mit welchen Carrels-Conventionen bestehen, müssen zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes den Auswanderungs-Consens, oder eine glaubwürdige Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärverpflichtung beibringen.

Verleihung. Ueber das eingebrachte Gesuch wird eine Tagung angeordnet, bei welcher jederzeit das Oremium

oder die Innung vernommen werden, und der Bittverber alle nothwendigen Eigenschaften ausweisen, und seine Begehre darüber vorlegen muß. Die Entscheidung wird dem Bittsteller sodann durch den auf die Rückseite des Gesuches geschriebenen Bescheid bekannt gemacht.

Verleihungsbehörden. Gesuche um Meisterrechte und Befugnisse sind bei der Ortsobrigkeit, d. h. in Städten und freien Märkten bei den Magistraten, außer diesen auch bei den Herrschaftsgerichten oder Wirtschaftsamtern (in den Herrschaftskanzleien) einzureichen.

Die Kreisämter sind auf dem Lande eine zweite Instanz in Gewerbsachen.

In Wien ist der Magistrat sowohl in der Stadt, als in jenen Vorstädten, wo derselbe die Grundherrschaft ausübt, auf den Frei Gründen aber sind die Herrschaften die Verleihungsbehörde.

Erlangung des Bürgerrechtes. Das Bürgerrecht in Städten wird von den Magistraten ertheilt, um es zu erlangen, muß der Bewerber 1. im Besitze eines Gewerbsbefugnisses oder einer bürgerlichen Realität sein, 2. sich ausdrücklich oder stillschweigend als Unterthan unterworfen haben, und 3. besonders darum ausuchen.

Gewerbs-Verleihungs-Caren in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. August 1817.

(Betrag in Conv. Münze.)

	fl.		fl.		fl.		fl.
Apotheker	70	Braantweinbrenner, mit der		Dürrobsthändler	25	Früchtelhändler, italienische	15
Appreteur oder Tuschierer	25	Schanf	50	Drahtzieher, leonische	12	Fütterer	15
Argent Hachee-Arbeiter	15	Braantweinbrenner, ohne		Eisenhändler	60	Galanterie-Arbeiter	60
Anstreicher	15	Schanf	35	Entenhändler	10	Galanteriemahler	15
Augenläsfermacher	10	Bratelbrater	50	Erbsenhändler	25	Galanterieeischler	25
Auskocher (Traiteur)	12½	Bräumeister	70	Erdeneschirrhändler	25	Gänsehändlerin	10
Bäcker	70	Brennöfverschleifer	25	Erldnöpfhändler	10	Germstrudelbäcker	10
Bandmacher	25	Brunnenmeister	35	Essighändler	15	Geschirrhändler	25
Bandagemacher	25	Buchbinder	15	Essigfieber	25	Geschmuckarbeiter, falsche	15
Bauholzhändler	60	Buchdrucker	60	Fabrikmaschinen-Versertiger	25	Glaserer	25
Baumeister	70	Buchhändler	70	Farben- und Zuscherzeuger	10	Glashändler	35
Baumwollwaaren-Drucker	25	Büchsenmacher	15	Faszieher	10	Goldarbeiter	60
Barometermacher	10	Bundmacher	50	Faschinenmacher	25	Gold- und Silberdrahtzieher	25
Berlinerblau-Fabrikanten	15	Bürstenbinder	25	Färber	25	Goldschlager	25
Beugelbäcker	10	Casseshchant, in der Stadt	60	Felshauer	10	Goldspinner	15
Bierschant, in der Stadt	60	desso vor der Stadt	25	Fellsärber	10	Goldriker	15
desso vor der Stadt	25	Chirurgie, ohne Officin	25	Fischkäufer	25	Goldschmied	60
Bierversilberer	25	Chirurgische Officin	60	Fischbeinsabrikant	13	Goldstapper	10
Bilberhändler	15	Ciocolademacher	25	Flachshändler	15	Grateltrager	10
Bildhauer	15	Compasmacher	10	Flechtenmacher	15	Greißler	15
Binder	15	Damasceiter oder Gewehr-		Fleefieber	10	Großfuhrleute	50
Blättner	15	stecher	10	Fleischer	70	Großuhrmacher	25
Blechassen-Fabrikanten	15	Deckenmacher	25	Fleischselger	50	Grünspanmacher	15
Meistismacher	15	Donaufischer	15	Fliegenstüßen od. Großfuhr-		Gurkenhändler	10
Braantweinschant, in d. Stadt	50	Dosenmacher	10	leute	50	Gürtler	35
desso vor d. Stadt	25	Drechsler	15	Fragner	15	Haarpuder- und Stärkmacher	25
desso kleiner, vor d. St.	15	Dünntuchmacher	25	Frankfurtereschwärmacher	10	Hafner	35

Halbwachskerzenmacher	fl. 35	Lebzelter	fl. 50	Rothgärber	fl. 70	Seiler	fl. 35
Handlungsbefugnisse in der Stadt	70	Lederer	50	Rothschmiede	10	Tandler	15
Handlungsbefugnisse vor der Stadt	50	Leinwanddrucker	25	Rothstiftenmacher	15	Tanzgeierer	35
Handschuhmacher	25	Leim- u. Oelfarben- Erzeuger	10	Saamenhändler	15	Taschner	25
Häring	25	Leinwandhändler	70	Samtmacher	50	Tischler	25
Holzver silberer	70	Lichtschermacher	15	Sattler	35	Tischlerholz händler	60
Hosenträger- und Strumpf- verkauf beim Stand	10	Lustgärtner	15	Safranleberfärber	15	Tombak- Arbeiter	10
Hufschmiede	35	Mandolettibäcker	15	Säge- und Schleifmühl- Er- richtung	25	Traiteur	25
Hutmacher	25	Maurermeister	70	Seidenzeugmacher	50	Trompeten- und Waldhorn- macher	15
Instrumentenmacher (Schwarz)	15	Möhringräumer	15	Schaflederfärber	15	Tuchlaubens- Verwandte	70
Instrumentenmacher (Klavier- oder Piano)	35	Messerschmiede	15	Schiffmeister	70	Tuchmacher	15
Kämmmacher	25	Mühlbler	10	Scheidewasserbrenner	10	Tuchseherer	25
Käsmacher	15	Müllermelster	70	Schlafröschneider	15	Uhrgehäusmacher	15
Käs- und Schmalzver silberer	15	Mehlweismacher	10	Schleifer	15	Uhrmacher, große	25
Kästcher	25	Nachtführer	15	Schlosser	35	Uhrkastenmacher	10
Kartenmahler	15	Nabler	15	Schmalz- und Käse- Ver sil- berer	50	Vergolber	15
Rinderspielerhändler	15	Nagelschmiede	15	Schminkefabrikant	10	Vogelkrämer	10
Ritzschner	50	Nußbeugelerzeuger	10	Schnepper- oder Schröpf- stöckemacher	10	Wachshändler	70
Klavierinstrumentenmacher	35	Nürnberg Lebzelter	10	Schneider	25	Wachspeleinmacher	15
Kleinfuhrwerke	10	Decker oder Seifensieder	70	Schön- und Schwarzfärber	15	Wagenmahler oder Lackirer	25
Klein-Uhrmacher	25	Deffler	15	Schrotgießer	15	Wagner	35
Knöpf- und Crepinmacher	10	Del- u. Leimfarben- Erzeuger	10	Schuster	25	Waldbornmacher	15
Kolatschen- und Germstrudel- bäcker	10	Delvresser	25	Schwerfeger	15	Waschblaumacher	15
Korbmacher	15	Degetmacher	35	Schwarzfärber	25	Wasserbrenner	25
Körbelmacher	10	Bergamentmacher	10	Schwarzfärber	15	Weineinschlagmacher	10
Kostgeber	10	Berlensticker	15	Schwarzfärber	15	Weinschant in der Stadt	70
Kattendrucker	25	Berückenmacher	15	Schwarzfärber	15	besto vor der Stadt	50
Krapfenbäcker	10	Beschmiersticher	10	Schwarzfärber	15	Weißgärber	25
Kreuzgießer	10	Pfaßler	50	Schwarzfärber	15	Werkzeugmacher	15
Kreuzschmiede	10	Pfeisenbeschlägmacher	10	Schwarzfärber	15	Windmacher	10
Kriegler	25	Pfeisen- (meerschaum)	10	Schwarzfärber	15	Winterschuhhändler	15
Kunst- u. Wachsperlemmacher	15	Plasterer	15	Schwarzfärber	15	Wollhändler	15
Kupferdrucker	10	Posamentirer oder Schnür- macher	25	Schwarzfärber	15	Wolprethhändler	25
Kupfermahler	15	Pottaschenieder	15	Schwarzfärber	15	Weber	15
Kupferschmiede	35	Porzellan- u. Händler	10	Schwarzfärber	15	Zeltschneider	10
Rüchergärtner	15	Palatinmacher	50	Schwarzfärber	15	Zugschneider	10
Kurzmesser- schmiede	15	Papiermahler	10	Schwarzfärber	15	Ziegelbäcker	35
Kurzwaarenhändler	10	Papiermühle, wegen Erich- tung	70	Schwarzfärber	15	Zieggärtner	15
Lackirer	25	Parfumeur	25	Schwarzfärber	15	Zimmermeister	70
Landkutscher	70	Pastellfarben- Erzeuger	10	Schwarzfärber	15	Zinngießer	15
Farvenmacher	10	Rauchfanglehrer	70	Schwarzfärber	15	Zischmummacher	15
		Riemer	35	Schwarzfärber	15	Ziefelschmiede	10
		Ringelschmiede	10	Schwarzfärber	15	Zuckerbäcker	35
		Rosogliomacher oder Brenner	25	Schwarzfärber	15	Zweifschenhändler	15
				Schwarzfärber	15	Zwirn händler	15

Der Rekurs in Gewerbsachen ist binnen 14 Tagen anzumelden, und binnen weiteren 4 Wochen zu überreichen, und sich bei der ersten Instanz darüber auszuweisen. Derselbe geht in zweiter Instanz an die Regierung, und wenn auch über die Entscheidung der Regierung recurriert wird, in dritter Instanz bei Volkzeigewerben an die politische Hofstelle, bei Commerzialgewerben an die allgemeine Hofkammer. Wenn das Gewerbe verliehen worden ist, so darf es erst dann aus- gelöst werden, wenn der Erwerbsteuerschein gelöst wurde.

Veränderung des Standortes. Jeder Gewerbsmann

kann in dem Bezirke, für welchen ihm das Gewerbe verliehen worden ist, den Standort willkürlich verändern, nur ist er verpflichtet, eine solche Veränderung der Ortsobrigkeit anzu- zeigen. Wenn er aber sein Gewerbe in einen andern Bezirk übersetzen will, so muß er vorher die Bewilligung jener Obri- gkeit erhalten haben, in deren Bezirk er zu übersiedeln geson- nen ist.

Verleihung der Befugnisse. Die Befugnisse oder Dekrete werden allen wohlverdienten Gesellen, besonders sol- chen, welche wegen Gebrechen als Gesellen zu arbeiten außer

Stand sind, und das Meisterrecht nicht zu erlangen vermögen, von dem Magistrat und den Ortsobrigkeiten verliehen.

Zurücklegung, Anheimsagung und Wiederbetreibung. Jeder Gewerbsmann kann nach Willkür sein Befugniß zurücklegen oder es ganz anheimsagen. Die Anheimsagung muß jedoch unbedingt geschehen, und darf keineswegs eine Abtretung des Gewerbes an einen Dritten enthalten.

Wenn jedoch solche Gewerbsleute, welche das Publikum mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu versehen bestimmt sind, wie z. B. Bäcker, Fleischnhauer u. dgl. ihre Gewerbe anheimsagen wollen, so sind sie gehalten, die Anzeige davon 2 Mo-

nate vorher an ihre vorgesetzte politische Behörde zu machen, während dieser Zeit aber das Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen zur Zufriedenheit des Publikums fortzuführen.

Hat der Gewerbsmann sein Befugniß wegen Unfähigkeit die Erwerbsteuer zu zahlen zurückgelegt, kommt aber später in die Lage, die Steuer bezahlen zu können, und will er sein Gewerbe wieder betreiben, so muß er neuerdings eine Anzeige davon machen und um Bemessung der Erwerbsteuer bitten. Er hat aber nicht nöthig, um neuerliche Verleihung des Befugnisses anzufuchen, weil er dieses noch immer besitzt, und nur zu betreiben aufgehört hat.

Verzeichniß der früher auf Befugnisse beschränkten und nunmehr gegen Bemessung mit der Erwerbsteuer frei gegebenen kommerziellen Beschäftigungen für die Stadt Wien und für das flache Land Nieder-Oesterreich.

Auf die freien Beschäftigungen werden wegen der damit verbundenen Vorrechte, als der Führung des kais. Adlers, und Haltung von Niederlagen u. dgl., auch Landesfabriks-Befugnisse ertheilt.

Abfahrpapier. — Abnähen von Bettdecken. — Abziehriemen-Verfertiger. — Akerbaugeräthe-Verfertigung. — Appretirer der Weberswaaren. — Augengläsersmacher. — Bandfabrikation und Bandmacher, auch von Seiden- und Sammtbänder. — Baumwollschläger. — Blas-Instrumentenmacher. — Blasbalmgänger. — Branntweinhandel. — Branntweimbrenner. — Bettenmacher. — Deutscherperrmacher. — Derchtholzbildner-Arbeiten. — Bettfedernhandel. — Binderholz-Aushader. — Börtel- und Schnürmacher. — Beinsieder. — Bleicher und Reiniger des Wachs. — Bildereinfasser. — Briefträgergeschäfte (Commercial). — Blumenmacher, wälsche oder künstlich ordinaire, ohne Gehülsen. — Eiseltirer. — Dosenmahler. — Drahtstiften-Erzeugung aus Eisen und Messing. — Edelsteinschneider. — Eisenbeinschneider. — Eisenhandel. — Emmalleur. — Erbsenhandel, gehört zu den Polizeibeschäftigungen. — Eswaarenverkauf. — Falschschmuck oder s. g. Schwäbisch-Om undnerarbeit. — Frauenputzarbeit und Verkauf bei Hause. — Fächermacher. — Färberei, mit Ausnahme der Schön- und Schwarzfärberei, welche zünftig ist. — Farbenerzeugung. — Federschmucker und Blumenmacher. — Federkieselzurichter. — Fellfärber. — Feuerzeugverfertiger (Chemische). — Fischhandel. — Fischbeinzubereiter. — Flitternschläger. — Friseur (auf eigene Hand). — Früchthandel überhaupt, dann mit Citronen, Pomeranzen und Feigen. — Form- und Modelstecher. — Galanteriearbeiter und Futteralmacher. — Galanteriearbeiter in Leder. — Galanterie-Metallarbeiter. — Galanteriearbeiter in Lombard und Spinnweb. — Gatterstricker. — Gallonenmacher. — Glas- und Stahlgaltonikamacher. — Glaseschleifer, Glaseschneider und Spiegelmacher. — Glasperlmacher. — Graveur, in Gold und Silber. — Geigen- und Lautenmacher. — Gelbgießer. — Gipsstümmacher. — Glockengießer. — Gold- und Silberglanzschleifer. — Goldgravierer. — Haarbodenschneider. — Haarfriseur. — Haarlinsefuchen-Verkauf. — Handschuhmacher, auf französische Art. — Handel mit rohen und inländischen Naturprodukten. — Handel mit rohen Fellen und Häuten. — Handel mit Mählsteinen. — Handel mit Binderreifen, Röhren und Bändern. — Hafensalghandel. — Hauben- und Helmschirmmacher. — Haubenmacherinnen. — Hesel- und Mansfellenmacher. — Helmfüße und Czaforsen. — Heuverkauf. — Holzfüttertauschneider. — Holzhandel. — Holzschuhmacher. — Hosenträgermacher. — Hüte-Erzeugung aus Papier. — Instrumentenmacher, mathematische und optische. — Kappenmacher ohne Pelzwerk; auch orientalische Kappen. — Karrenscheleiserei. — Kleesaamenverkauf. — Kinderpielwaaren-Verkauf. — Kranzbinde. — Knöpfform- und Bettenmacher. — Kleiderputzer. — Kleidermacher, weibliche (ohne Gehülsen). — Kleinhirzifferblattstecher. — Köllnerwasserverkauf. — Korb- und Flechtenmacher (auf dem Lande). — Kräzkräftschenderfertigung. — Kunst, Waib- und Schönfärber. — Kupfergalanteriearbeiter. — Laternmacher (hölzerne Gestelle). — Lautenmacher. — Lederzurichter und Lactirer. — Leinsieder. — Leinweberei. — Leinwandgrundirer oder Färber. — Marchande de Modes. — Mahler und Marmorirer. — Maschinenbauer. — Meermuschelarbeiter. — Messingnägelmacher. — Metall-Galanteriearbeiter. — Metallknöpf-Fabrikation. — Mundharmonikamacher. — Nachtlichter- und Bündelholzhandel. — Netz (Schwimm- und Bades) Verfertigung. — Del-Raffinerie. — Pappdeckelmacher. — Papierfärberei. — Plattirer. — Perlmutterarbeiter; Knöpfmacher. — Pinselmacher. — Posamentirer-Artikel (Franzen, Schnüre, Börteln, von Seide, Wolle und Zwirn). — Reißzeugmacher. — Roßhaarsieder. — Rothbortenmacher. — Roth- und Glockengießer. — Rundstahlverfertiger. — Sauerkräutlerei. — Sattlerstiftmacher (eiserne und messingene). — Sennsieder (Krems und Stein ausgenommen). — Seiden- und Sammtband-Fabrikation. — Seidenfärber; Kunst-, Waib- und Schönfärber. — Seidenhutfertiger. — Saitenmacher. — Seirupmacher, aus Weintrauben. — Siegelack-Fabrikation. — Schnür- und Knöpfmacher, ungarische. — Schraubenmacher. — Schriftgießerei und Schneiderei. — Schuhmacherwerkzeug-Verfertigung. — Schuhwischmacher und Verkauf. — Sonnen- und Regenschirmmacher. — Spanische Sesseln. — Spinnerei. — Spizenmacher. — Stechviehhandel und Fleischschlerei. — Stiefelbreitschneider. — Streck- und Walzwerke. — Strohhutmacher. — Strumpfwirkererei. — Strumpfstrickererei. — Strumpfwirker-Nadelverfertiger. — Tannenreis- und Weingeigerhandel. — Tabakspfeifenöffschneider aus Holz. — Tabakspfeifenschneider aus Meerschamm. — Teppichverfertigung. — Uhrzeigermacher. — Uhrblattschmelzer. — Unschlittwaaren-erzeuger. — Uhrfeder-Verfertigung. — Victualienhandel, darunter auch der kleine Holzhandel. — Wiste-, Zoll- und Maßstabmacher. — Wreden zum Schlingen, Sticken und Nähen. — Wadermacher. — Wachsboffirer. — Wattmacher. — Weispnäher. — Weißsticker. — Weberkartenschläger. — Webergerätheverfertiger. — Wirkshäfts- und Akergeräthe-Erzeugung. — Wollenzugmacher. — Wurst- und Käsemacher. — Zimmermahler. — Zinnverkauf. — Zögerlmacher.

G e s u c h s - F o r m u l a r i e n .

I. Um das Meisterrecht auf das Schuhmacherhandwerk.

Außen: **Obbliche Herrschaft Stift Schotten!**
Johann Palowsky, Schuhmachergeselle am Schottensfelde Nr. —, bittet um das Schuhmachermeisterrecht in der Vorstadt Schottensfeld.

Innen: (30 kr. Stempel.)

Obbliche Herrschaft!

Unterzeichneter bittet um Verleihung des Schuhmachermeisterrechtes am Schottensfelde, und führt an:

1. Hat er das Schuhmacherhandwerk laut Lehrbrief A. ordentlich erlernt.
2. Ist er laut Wanderbuch B. auf seine Profession wie ein rechtschaffener Handwerksgehilfe gewandert, und hat sich die zum Meisterrechte erforderliche Geschicklichkeit erworben, welche er durch ein Meisterstück darzuthun bereit ist.
3. Zählt er schon 14 Gesellenjahre, und glaubt durch diese lange Zeit sich um das Meisterrecht verdient gemacht zu haben.
4. Kann gegen Militärwidmung kein Anstand obwalten, da aus dem beiliegenden Zeugnisse der Rekrutirungs-Commission C. von der letzten Stellung seine Untauglichkeit zum Militär erhellet.
5. Ist er laut Taufscheines D. großjährig und ein geborner Wiener.
6. Wurde in der Vorstadt Schottensfeld durch Anlegung einer neuen Gasse, und durch Erbauung mehrerer großen Häuser die Bevölkerung sehr vermehrt, daher ein neues Schuhmachergewerbe daselbst zur Bequemlichkeit des Publikums sehr wünschenswerth, und in dem vor ihm bewohnten Distrikte sogar nothwendig erscheint, da in der großen vollreichen Neugasse, seinem Wohnorte, sich noch kein Schuhmacher befindet.

Wien den 2. September 1845.

Johann Palowsky.

II. Um das Bürger- und Meisterrecht auf das Kleidermacherhandwerk.

Außen: **Anton Kornblum, Schneidergeselle zu Mariahilf Nr. —**
bittet um Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes.
Obblicher Magistrat!

Der Unterzeichnete bittet um Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf sein erlerntes Schneiderhandwerk, und stützt seine gehorsamste Bitte auf nachfolgende Gründe:

1. Ist er ein Landeskind, hier in Wien geboren, 24 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, und hat laut des in A. beiliegenden Lehrbriefes seine Profession ordentlich erlernt.
2. Ist er laut Wanderbuches B. als Geselle vorschristmäßig darauf gewandert, und hat sich nach den in demselben enthaltenen Zeugnissen stets untadelhaft betragen.
3. Hat er zu Gunsten der Witwe seines Meisters Thomas Tolbatu, das Gewerbe durch 3 Jahre zu ihrem nicht geringen Vortheile mit allem Eifer und aller Treue fortgeführt.

4. Hat er durch Trebschaft und Sparsamkeit so viele eigene Mittel, um ein Gewerbe mit Erfolg anfangen zu können.
5. Wird durch das ihm zu verleihende Gewerbe die Zahl der vorhandenen nicht vermehrt, indem jenes des Schneidemeisters Johann Frank, durch dessen im Witwenstande erfolgten Tode erledigt worden ist.
6. Unterwirft er sich der strengen Prüfung seiner Handwerkskenntnisse, und ist zu jeder Stunde bereit, das Meisterstück zu verfertigen.

Wien den 1. September 1845.

Anton Kornblum.

III. Um Verleihung des Meisterrechtes, Nachsicht des Meisterstückes und der akatholischen Religion.

Obblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet, ihm das Bürger- und Meisterrecht als Uhrmacher zu verleihen, ihm die Verfertigung eines Meisterstückes, und da er ein geborner Sachse und Lutheraner ist, auch die ausländische Geburt und akatholische Religion nachzusehen, wobei er sich auf folgende Gründe stützt:

1. Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematik und Mechanik am hiesigen k. k. polytechnischen Institute laut Zeugnisses A. gehörig vorbereitet.
2. Kand er Gelegenheit, sich nach vollendeter Lehrzeit bei den besten Meistern Deutschlands und Frankreichs immer mehr zu vervollkommen, wie die in D. bis F. anliegenden ehrenvollen Zeugnisse beweisen.
3. Stand er durch volle 5 Jahre bei dem hiesigen berühmten Uhrmachermeister Arnold Müller in Arbeit, welcher mit seiner Geschicklichkeit und seinen guten Sitten laut Zeugnisses G. vollkommen zufrieden war.
4. Ist die große Sekundenuhr an der hiesigen Universität laut Beilage H. von ihm verfertigt worden, welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Erprobung die Meisterstücke doch allein nur zum Zwecke haben, zureichend beweiset.
5. Würde ihm die Verfertigung eines Meisterstückes nicht nur viel Zeit rauben, sondern auch bedeutende Kosten verursachen, und beides ihm als Anfänger bei beschränkten Mitteln äußerst beschwerlich fallen.
6. Wird ihm nach der hohen Regierungs-Verordnung vom 23. April 1842 die Dispensation in Hinsicht seiner akatholischen Religion nicht verweigert werden.

Datum.

Unterschrift.

IV. Um Dispens von der akatholischen Religion.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung!

Der löbliche Magistrat hat dem gehorsamst Unterzeichneten laut A. das Uhrmacher-Meisterrecht verliehen, da aber damit die Erlangung des Bürgerrechtes verbunden, und er laut Taufscheines lutherischer Religion ist, so bittet er die hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung geruhe ihm die gnädige Dispensation nach Inhalt der hohen Regierungs-Verordnung vom 23. April 1842 zu ertheilen, um damit bei dem löblichen Magistrate die Verleihung des Bürgerrechtes ansuchen zu können.

Datum.

Unterschrift.

V. Um Verleihung des Bürgerrechtes.

Löblicher Magistrat!

Dem gehorsamt Unterzeichneten wurde laut Beilage A. das Meisterrecht auf das Uhrmacherhandwerk verliehen, ihm aber zugleich aufgetragen, da er akatholischer Religion ist, die erforderliche Dispensation nachzusuchen, und dann um die Verleihung des Bürgerrechtes anzulangen. Er legt nun sub B. die vorschristmäßige Dispensation bei, und bittet um Verleihung des Bürgerrechtes.

Datum.

Unterschrift.

VI. Um Verleihung des Schlossermeisterrechtes.

Löbliche Herrschaft!

Der gehorsamt Gefertigte ist laut Taufsheines A. zu Krems im B. D. M. B. geboren, und 31 Jahre alt; hat laut Lehrbriefes B. das Schlosserhandwerk in Wien durch 5 Jahre erlernt, laut Zeugnisses C. durch 6 Jahre bei seinem Lehrherrn als Geselle gedient, und sich während dieser Zeit unermüdet, fleißig und sitzsam betragen; laut Wanderbuches D. hat er durch 4 Jahre in den vorzüglichsten Hauptstädten der österreichischen Provinzen als Geselle gearbeitet, hierauf laut Zeugnisses E. durch 4 Jahre das Gewerbe der Witwe Frau Leopoldine Wörner bis zu deren Tode als Geschäftsführer geleitet, und sich jederzeit rechtschaffen und redlich bewiesen; laut Passes F. befindet er sich mit Bewilligung seiner Obrigkeit hier in Wien, und laut Zeugnisses G. hat er sich die zu seiner Profession erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, insofern die zur geschmackvolleren Ausübung derselben nützlich ist, in einem nicht geringen Grade erworben.

Gestützt auf diese zu seinen Gunsten sprechenden Angaben unterzieht der gehorsamt Unterzeichnete die angegebene Bitte:

Die löbliche Herrschaft geruhe ihm ein Schlossermeisterrecht in der Vorstadt Neubau und Neustift gnädigst zu verleihen.

Datum.

Unterschrift.

VII. Um Ausfertigung des Verleihungsdekretes.

Löbliche Herrschaft!

Mit verehrtet Bescheide A. ddo. 14. August 1845 Zahl 6747 wurde dem ergebenst gefertigten ein Schlossergewerbe in der Vorstadt Neubau und Neustift verliehen, und ihm bedeutet, daß er nach verstrichener Recursfrist von 14 Tagen die Taxe zu entrichten, und unter Beilegung des Verleihungsbescheides und der Taxnote um Ausfertigung des Dekretes anzusuchen habe. Der Unterzeichnete legt nun in B. die Note über die bezahlte Concessionstaxe bei, und bittet, da die Recursfrist verstrichen ist, ohne daß ein Recurs angemeldet wurde;

Die löbliche Herrschaft geruhe die Ausfertigung des Dekretes und unter Einem das Nöthige wegen Bemessung der Erwerbsteuer zu verfügen.

Datum.

Unterschrift.

VIII. Abgesonderte Erwerbsteuer-Erklärung.

Löblicher Magistrat!

Dem Unterzeichneten wurde in A. das Meisterrecht auf das Schlosserhandwerk verliehen. Er erklärt demnach, daß er dieß Gewerbe vor der Hand mit zwei Gesellen und einem Lehrlingen (ohne Gesellen nur mit 2 Lehrlingen) ausüben wird, und satirt sich zu einem Erwerbsteuerbetrage von jährl. — fl. — kr. CM.

Datum.

Unterschrift.

IX. Recurs gegen eine Gewerbsverweigerung.

Hochlöbliches k. k. Landesgubernium!

Der gehorsamt Unterzeichnete hat laut A. bei dem Magistrat der Stadt N. um Verleihung des Meisterrechtes eines Vergolders und Lackirers gebeten, ist aber laut des auf der Rückseite dieser Beilage befindlichen Bescheides ganz unverhofft mit seinem Gesuche abgewiesen worden. Er sieht sich daher gezwungen, seine Zuflucht zu dem hohen Landesgubernium zu nehmen, und seine Bitte unter Anführung nachfolgender Beweggründe gehorsamt zu erneuern:

1. Verdient er als Landeskind doch immerhin einer gnädigen Berücksichtigung.
2. Hat er laut B. diese Profession nicht nur vollkommen erlernt, sondern sich darin eine mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit erworben.
3. Hat er sein Meisterstück dem k. k. akademischen Rathe zur Beurtheilung vorgelegt, und darüber das in E. anliegende ehrenvolle Zeugniß erhalten.
4. Ist er der Nämliche, dessen Arbeit an dem Hochaltare der hiesigen N. Kirche mit aller Auszeichnung und Belobung gewürdigt wurde.
5. Beeinträchtigt er durch ein neues Gewerbe keinen Andern, indem in hiesiger Stadt bloß 2 Vergolder, aber kein einziger Lackirer besteht.

Er hofft demnach, das hochlöbliche k. k. Landesgubernium werde seinem Gesuche in Hinsicht der ausgewiesenen Eigenschaften eine gnädige Gewährung nicht versagen.

Datum.

Unterschrift.

X. Anmeldung des Recurses bei der untern Behörde.

Löblicher Magistrat!

Ueber mein Gesuch um Verleihung eines Vergolder- und Lackirer-Meisterrechtes bin ich laut — abweislich beschieden worden. Ich habe in der gesetzlichen Frist dagegen den Recurs ergriffen, und die dießfällige Recurschrift unterm 22. d. M. bei dem hochlöbl. Landesgubernium selbst überreicht, wovon ich die vorschristmäßige Anzeige mache.

Datum.

Unterschrift.

XI. Recurs gegen eine Gewerbsverleihung.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landesregierung!

Der löbl. Magistrat hat dem Franz Rosner laut — das Greißlergewerbe zur Ausübung auf der Wieden in der Panigl-gasse Nr. — verliehen, worüber sich der gehorsamt Unterzeichnete aus folgenden Gründen beschwert findet:

1. Sind in der Vorstadt Wieden überhaupt, besonders aber in der Panigl-gasse schon so viele Greißler, daß ein neuer nicht nur für das Publikum ganz überflüssig, sondern auch für die schon bestehenden Gewerbe höchst nachtheilig sein würde, wie aus der Beilage B. erhellt.
2. Ist der Wittwerber, Franz Rosner, weder ein Landeskind, noch hat er sonst die mindesten Verdienste um den Staat, wodurch er einer besonderen Berücksichtigung würdig sein könnte.
3. Würden die schon bestehenden Gewerbe bei dem dormalen ohnehin so schlechten Absage durch eine Vermehrung in die unangenehme Lage kommen, ihre Erwerbsteuer

nicht entrichten zu können, wie die Beilage C. nachweist.

Gestützt auf diese Gründe glaubt der Unterzeichnete auf Abweisung des Franz Kosner mit seinem Gewerbsgesuche antragen zu dürfen.

Datum. Unterschrift.

XII. Gesuch um Verleihung eines Befugnisses (Decretes).

Üblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet um das Befugniß, die Tischlerprofession mit den nöthigen Gehilfen in der Vorstadt Landstraße ausüben zu dürfen, und führt zur Begründung seiner Bitte an:

1. Daß er nach ordentlich erlernter Profession mehr als 20 Jahre bei verschiedenen Meistern gearbeitet, und sich stets als einen thätigen und geschickten Arbeiter bewiesen, wie aus den hier anliegenden Zeugnissen A. bis E. erhellt.
2. Daß er laut Laufscheines F. schon 45 Jahre alt, und außer Stande ist, sich und seine 5 unmündigen Kinder den notwendigen Unterhalt durch Arbeiten bei einem Meister zu verschaffen.

XIII. Uebersiedlungsgesuch.

Übliche Stifteherrschaft Schotten!

Um meinem Greißlergewerbe eine größere Ausdehnung zu geben, finde ich es zweckmäßig, dasselbe vom Breitenfelde, wo ich es gegenwärtig ausübe auf das Schottensfeld in die Zieglergasse Nr. — zu verlegen. Ich bitte daher, mir die Erlaubniß zu der beabsichtigten Uebersiedlung gnädigst zu ertheilen.

XIV. Zurücklegung eines Gewerbes.

Üblicher Magistrat!

Unterzeichneter ist bei dem gegenwärtig so außerordentlich schlechtem Geschäftsgange nicht mehr im Stand, seine laut Erwerbsteuerscheines A. auf — fl. bemessene Erwerbsteuer zu bezahlen, und daher genöthigt, die Ausübung seines Gewerbes vor der Hand ganz zu unterlassen. Er zeigt dieses hiemit vorschristmäßig an, und bittet:

Der löbl. Magistrat geruhe diese Anzeige zur Nachricht zu

nehmen, und wegen Abschreibung der Erwerbsteuer das Nöthige an das Steueramt zu verfügen.

XV. Wiederbetreibungsanzeige.

Üblicher Magistrat!

Laut Rathschlages A. hat Gesertigter das Schneidermeisterbefugniß erhalten, war aber wegen unvermögenheit zur Entrichtung der Erwerbsteuer gezwungen, in B. die Anzeige zu machen, daß er sein Gewerbe einstweilen nicht ausüben werde. Nachdem jedoch seine Umstände sich geändert haben, so zeigt er hiemit geziemend an, daß er sein bisher nicht betriebenes Gewerbe von nun an wieder ausüben wolle, und bittet:

Der löbl. Magistrat geruhe wegen Erlangung des Erwerbsteuerscheines das Nöthige an das Steueramt zu erlassen.

XVI. Anzeige der Bestandverlassung eines radicirten Gewerbes.

Übliche Herrschaft!

Unterzeichneter macht hiemit die vorschristmäßige Anzeige, daß er sein laut heiliegender Gewähr A. auf den ihm eigenthümlichen Hause Nr. — in Neulerchenfeld radicirte Schankgerechtigkeit an Ludwig Schindler auf drei nacheinanderfolgende Jahre in Bestand verlassen habe. Die Eigenschaften des Bestandwerbers werden durch die Beilagen B. bis E. nachgewiesen.

XVII. Gänzliche Anheimsagung eines Gewerbes.

Üblicher Magistrat!

Laut heiliegendem Verleihungsdekrete A. vom 4. August 1839 wurde dem Unterzeichneten das Meisterrecht auf die Sattlerprofession ertheilt; da er aber wegen immerwährender Kränklichkeit und aus Mangel eines hinreichenden Vermögens dieses Gewerbe nicht länger mit Erfolge zu betreiben im Stande ist, so sagt er solches unbedingt gehorsamst anheim, und bittet:

Der übliche Magistrat geruhe diese seine unbedingte Gewerbsanheimsagung zur Nachricht zu nehmen, und ihn von der Entrichtung der Erwerbsteuer zu erheben.

Datum.

Unterschrift.

Grundbuchs - Taxordnung.

Die bei dem Stadt Wiener Magistrats-Grundbuche bei Gewähransreibungen und Sagensfertigungen bisher übliche Taxaufnehmung wurde durch die von Sr. k. k. römischen Majestät, Leopold I., ddo. 13. März 1679, erlassenen Satzordnung unterschiedlicher Gerechtigkeiten und darin enthaltenen §. 26 bestätigt, und zwar:

	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Bei Gewähransreibungen im Burgfrieden.			In Erbschaftsfällen wird kein Pfundgeld angerechnet, außer wenn die Verlassenschaft jure crediti eingekantwortet wird, in welchem Falle auch vom Gulden zu entrichten ist			ter die privilegierten Charaktere gehören alle wirklichen Mitglieder der 4 Fakultäten, die geheimen Räthe, Hofräthe, wirklichen Regierungsräthe, Regierungsekretäre mit Referat, dann die privileg. Großhändler.		
Für eine Person von der Gewähr abzuschreiben	—	6	Bürgerlasten-Religionstaren, vom Gulden	—	1	Für eine Satzvorsreibung, wenn ein schon hastender Satz von dem neuen Eigenthümer übernommen wird	2	—
Für eine Person an die Gewähr anzuschreiben	—	12	müssen bei allen Gewähransreibungen um bürgerliche Realitäten alle jene Individuen zahlen, welche nicht Bürger sind, oder einen privilegierten Charakter besitzen. Un-	—	1	Für Einschaltung einer Verbindlichkeit in die Gewähr	1	30
Gewährgeld für eine jede Person, welche inner dem Burgfrieden an eine Realität geschrieben wird	—	18						
Für den Gewähr-Auszug	—	15						
Successions-Gebühr überhaupt	—	42						
Gewähr-Pfundgeld bei Käufen, Schenkungen od. Abtret., vom Gulden	—	1						

	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.
Gewährhandel von jeder Gewähr, und zwar für jedes Jahr, welches von dem Tage der ausgestellten Auffandung bis zur angesuchten Anschreibung verlossen ist	—	45	Bei Sahausfertigung außer dem Burgfrieden.			Gessionsvormerkung bei einem haftenden Sage, Taxe	2	15
Bei Gewähranschriften außer dem Burgfrieden.			Sahausfertigungstaxe ohne Bedachtnahme auf die Summe	3	30	Für Cassirung einer Vormerkung	—	45
Für eine Person von der Gewähr abzuschreiben	—	6	Sahpfundgeld vom Gulden	—	½	NB. Von dem Bürgerspitale übernommen, und können mit dem ganzen Einlagswerthe onerirt werden.		
Für eine Person an die Gewähr anzuschreiben	—	12	Für Vormerkung eines Vergleichs, Reverses, Gession oder gerichtlichen Urkunde	1	30	Bei Fleischhauergewerben, deren Vormerkbuch Allerhöchsten Orts beim Grundbuche, und zwar blos zur Sicherstellung dem Allerhöchst den bürgl. Fleischhauern verwilligten Hofvorschusse zu führen verordnet worden ist.		
Gewährgeld von einem Hause, es mag die Gewähr auf eine od. mehrere Personen ausgefertigt werden	1	30	Für Cassirung einer Sahvormerkung für einen Vormerk- oder Cassirschein, wenn solcher von der Parthei verlangt wird	1	30	Bei Anschreibungen.		
Gewährgeld von einem Ueberlandgrunde, ebenfalls durchaus	1	—	Tarenbestimmung bei Kammerhandel (vermög Circulars vom 12. März 1795, §. 56).			Anschreibtaxe	1	30
Gewährauszug	—	15	Bei Anschreibungen.			Pfundgeld	—	—
Successionsgebühr überhaupt	—	42	Anschreibtaxe und Kammerseingebühr	3	15	Wegen Vorschreibung einer haftenden Vormerkung	2	—
Gewährpfundgeld sowohl bei Käufen als Erbfällen, vom Gulden	—	3	Veränderungstaxe von dem Kammerhandel.			Bei Vormerkungen.		
Für eine Sahvorschrift, wenn ein schon haftender Satz von dem neuen Eigenthümer übernommen wird	2	—	Einlagswerth vom Gulden	—	1	Da die dießfälligen Vormerkungen blos zur Sicherstellung des Allerhöchsten Aerariums geschehen		
Für Einschaltung einer Verbindlichkeit in die Gewähr	1	30	und wegen Vorschreibung einer haftenden Vormerkung	2	—	Vormerktaxe	—	—
Gewährwandel von jeder Gebühr für jedes Jahr, welches von dem Tage der ausgestellten Auffandung bis zur angesuchten Anschreibung verlossen ist	—	45	Bei Vormerkungen.			Pfundgeld	—	—
Bei Sahausfertigungen im Burgfrieden.			Vormerkungstaxe	1	—	Cassirungstaxen bei jenen Posten, die für das Aerarium haften	—	—
Sahausfertigungstaxe ohne Bedachtnahme auf die Summe	2	45	Von dem vorzumerkenden Capital, vom Gulden	—	¼	Cassirungstaxen bei jenen Posten, die nicht für das Aerarium ebenfalls noch haften	—	45
Sahpfundgeld vom Gulden	—	1	Bei der Vormerkungscassirung, die Taxe	—	45	Vermög Regierungs-Präsidial-Dekrete vom 27. April 1805 und magistrat. Kundmachung ddo. 14. Mai 1805, dürfen selbe nicht onerirt werden.		
Für Vormerkung eines Vergleichs, Reverses, Gession, oder gerichtlichen Urtheils	—	45	Gessionsvormerkung von einem Sage	2	15	Bei dem Fragnergerwerbe.		
Für Cassirung einer Sahvormerkung	—	45	Die Kammerhandel können nur zur Hälfte des Einlagswerthes onerirt werden.			Nach dem Circular ddo. 12. März 1795 laut §. 3 und 6, sowohl bei Anschreibungen als bei Vormerkungen blos die Protocolirungstaxe mit		15
Für einen Vormerk- oder Cassirschein, wenn solcher von der Parthei verlangt wird	1	30	Bei Leinwandhandlungen.					
Für einen Sahextract	—	30	Abschreibtaxe	1	27			
			Pfundgeld überhaupt	10	—			
			Dann für 2 Stück Leinwand	10	—			
			Wegen Vorschreibung einer haftenden Vormerkung	2	—			
			Bei Vormerkungen.					
			Die Vormerktaxe	2	45			
			Pfundgeld vom Gulden	—	1			

Commerzialwaaren-Stempel-Tarif,

oder Verzeichniß derjenigen Waaren, welche der Commerzial-Stempelung unterliegen, mit den dafür zu entrichtenden Gebühren.

Nach der Beilage zu dem Patente vom 8. November 1792 und Einschaltung aller nachträglichen Verordnungen.

	Vom Stück	fr.	pf.		Vom Stück	fr.	pf.
Bänder, seidene, mit feinem Golde oder Silber durchwirkt	3	—	—	von Nr. 16 bis 20 Breite von 2½ bis 3 Wien. Zoll	—	2	—
— ganz seidene und sammtene:				" " 21 " 100 " " 3 W. Zoll aufwärts	1	2	—
unter Nr. 5 in der Breite bis einschl. 1 Wien. Zoll	—	½	—	Bänder, " seidene, Florentiner und Halbselbe	—	¼	—
von Nr. 5 bis 10 " von 1 bis 2 " "	—	1	—	Barchent, glatter, geschürkt., musirt. u. pifirt., od. sogenannt. Piquetbarchent, wie auch Baumw.-Molton	3	—	—
" " 11 " 15 " " 2 " 2½ " "	—	3	—				

	Vom Stück	fr.	pf.		Vom Stück	fr.	pf.
Doppel-Barchent, Manchester, Belchester und Düchster		4	—	Männerbinden kleinerer Gattung, ganz und halbseidene Männer-, sogenannte polnische Leibbinden (Hofdecr. vom 16. August 1794)		1	—
Battist		3	—	Seidene Tüchel, f. Tücheln.			
Baumwollwaaren, als:				Seidene Westen, f. Westen.			
Muffeline aller Gattung		3	—	Seidenzeuge, als:			
Bombassin und Nankinfittai in ganzen Stücken		4	—	Ganz und halbreiche Zeuge, und derlei Sammet		12	—
do. in abgetheilten kleinen Stücken		—	2	Broschirte und faconirte Seidenzeuge und Stoffe, Atlas und Bombas		6	—
Halbbaumwollene Zeuge		2	—	Broschirte und faconirte Vordurkleider, miniatur und faconirten oder Saison-Sammet, wie auch Taffet aller Gattung		6	—
Baumwollene Croisé, wie auch Croiséköper u. Oriental (Hofdecr. vom 5. Dec. 1825 u. 8. Sept. 1832)		3	—	Glatte und gestreifte Seidenzeuge, Gros de Jour, (Gros de Naples), Damast, Papieratlas, Glanzfutter, Sendel- und Mundini-Taffet, glatten und unaufgeschnittenen Sammet, seidene Moltons und Felbel		6	—
Futter-Tull und grobe Organtin, dann rauher Futterbarchent unterliegen der Stempelung nicht (Hofdecr. vom 22. Febr. und 23. März 1835)		—	—	Seidene Säcke (Tricot) zu Kleidungen		3	—
Gingangs (Ginghams), sogenannte englische Leinwanden, englische Leder in Stücken, welche 70—80 Ellen lang sind		4	—	Halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltons und Felbel		3	—
für die Hälfte solcher Stücke		2	—	Schafwollene Waaren, als:			
Krepp (Cröpe), wie Schleier (Hofdecr. v. 22. Dec. 1812)		2	—	Mantelzeuge, welche unter die gewirnten Waaren gehören, und damascirter Schafwollenzeug (Hofdecr. vom 12. August 1805 und 26. December 1829)		2	—
Säcke (Tricot), zu Westen od. Beinkleider vom Sacke od. do. zu andern Kleidern		1	2	Beril-Serge, Felbel und Mühlbeuteltücher (Nesseltücher), wie auch schafwollene und harassene Binden (Hofdecr. vom 23. Nov. 1793, 5. Aug. und 6. Sept. 1794 und 9. Dec. 1812)		1	—
Gestricke Kinderhemdchen und Röckchen sind stempelfrei (Hofdecr. vom 20. Juni 1795)		—	—	Gesundheitsflanell unterliegt der Stempelung nicht (Hofdecr. vom 28. März 1835)		—	—
Gewirkte Waaren zu Kinderkleidern, welche im Maße 2 Ellen nicht übersteigen (Hofdecr. v. 11. Dec. 1805)		1	—	S. auch: „Wollene Zeuge“.			
Baumwollene Tücheln, siehe Tücheln.				Alle schafwollene Waaren, welche gewalkt und mit einem Filze überdeckt sind, d. h. deren Wirkfäden durch einen tuchartigen Filz bedeckt erscheinen, sind wie das Tuch stempelfrei (Hofdecr. v. 3. März 1801).		—	—
Baumwollene Westen, f. Westen.				Westen und Gilets von Bombassin, Nankin oder Kitai (Hofdecr. v. 24. Mai 1793 und 11. Aug. 1796)		2	—
Gewirkte Baumwollwaaren zu Kleidern in Stücken zu 18 Ellen und darunter (Hofdecr. v. 31. Juli 1832)		2	—	— von Sommer- und Winter-Manchester, Toillinet, Bollripps und Merinos (Hofdecr. vom 8. Febr. 1794 und 28. Nov. 1818)		2	—
Gewirkte Baumwollwaaren in Stücken über 18 Ellen		4	—	— seidene		1	—
Jaconets, Perkal, Schöckel, Cannevas und Hamans sind stempelfrei (Hofdecr. v. 28. April 1829, 9. April 1830, 19. Juni 1831 und 16. Mai 1835)		—	—	— halbseidene und schafwollene (Hofdecr. vom 8. März und 2. Sept. 1793.)		2	—
Leinene Waaren, als: feine, d. i. gezogene und damastene Tischzeuge, welche auf dem Stuhle zu stempeln sind, vom Stück oder der Garnitur		3	—	Als Westen sind nur jene einzelnen Stücke zu betrachten und der Stempelung zu unterziehen, welche gedruckt oder gemalt sind, oder sonst eine eigene Vordure oder einen sonstigen Dessen haben, folglich für sich ein ganzes Stück Waare bilden. Abschnitte, welche diese Eigenschaften nicht haben, sind wie Reste von ganzen Stücken nach Vorschrift des Stempel-patentes zu behandeln (Hofdecr. vom 5. Febr. 1799).			
— die ordinären zwillichenen, so wie alle gemeinen Tischzeuge, welche nach der Elle, nach Schocken oder Stücken verkauft werden, unterliegen der Stempelung nicht (Hofdecr. v. 10. Mai 1794). Eben so Schöckel, Cannevas und Hamans. S. oben.		—	—	Wollene Zeuge mit Kamelhhaaren und Seide		3	—
Pettinés, Baumwoll- und Seiden-, f. Stuhlsitzen bis 12 Ellen lang		4	—	Wollene Säcke zu Kleidungen		2	—
über 12 Ellen		8	—	— Westen		2	—
aus breiten Pettinéstücken geschnittene Streifen (Entoilagen), welche nur den 20. oder 40. Theil der ersten ausmachen, und zwar:				— gewirkte Waaren		2	—
a) für die breiten derlei Streifen		—	2	— gemeine wollene Zeuge		1	—
b) für die schmalen		—	1				
Abschnitte unter 2 Ellen sind stempelfrei (Hofdecr. v. 22. August 1803 und 26. März 1822).							
Seidenwaaren, als:							
Dünntuch, wie glatte und gestreifte Seidenzeuge		6	—				
Palatins und Bajaderes, schärpenartige Umhängtücher, ohne Rücksicht auf ihre Größe (Hofdecr. v. 5. Febr. 1827)		—	1				
Männerbinden, welche 20 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Ellen breit sind (Hofdecr. vom 18. März 1805)		3	—				

Dagegen sind diejenigen feinen schafswollenen Wirkwaaren, welche nicht tuchartig sind, sondern glatt und ohne Filz erscheinen, die dafür weit schwächer oder gar nicht gewalkt werden, und an denen der Wirkfaden sogleich in das Auge fällt, der Stempelung unterworfen (Hofd. v. 3. März 1801).

Cirkaswaaren unterliegen jedoch der Stempelung nicht, eben so wenig der sogenannte Biber [Castor] (Hofd. vom 16. December 1829 und 4. Juni 1830).

Schleier — 2

Shawls [Schals], große Umhängtücher, Röcke, Vor- tücher u. dgl., croisirt und nicht croisirt, sobald derlei Stücke ein ganzes für sich ausmachen, unterliegen, ohne Rücksicht auf ihre Länge und Breite, der Hälfte der Stempelgebühr, welche für diejenigen ganzen Stücke bemessen ist, mit welcher sie gemeinschaftlichen Stoff haben (Hofd. v. 14. Febr. 1803 und 14. Jänner 1812).

Tüchel, und zwar Halstüchel von Schleier v. Dugend — 2

Schafswollene Tüchel mit und ohne Beimischung, Hals- und Sacktüchel von Battist, Musseline, Perkal, Vapeur u. dgl., wie auch croisirte Baumwolltüchel ohne eingewebte Kanten oder Fransen, Tüchel von Dünn- tuch, Gaze, Crepe und überhaupt alle ganz seidenen Hals- und Sacktüchel vom Dugend 3 —

Halbseidene Hals- und Sacktücher vom Dugend 1 2

Von halben Dugenden ist die Hälfte dieser Gebühren zu entrichten. Uebrigens müssen auch einzelne Tücheln, wenn sie für sich ein Ganzes ausmachen, gestempelt sein, indem sie sonst als ungestempelt in Strafverfall gezogen würden (Hofd. v. 19. Oct. u. 14. Decemb. 1793, 22. Nov. 1794, und Hofkammerbefr. vom 8. März 1826). — Wenn die Baumwollencroisirten Vor- und Umhängtücher einzeln kein Ganzes ausmachen, oder auch das festgesetzte Maß von 6 Ellen nicht erreichen, so sind sie bloß nach ganzen oder halben Dugenden mit dem Stempel zu bezeichnen (Hofd. vom 5. December 1827).

Baumwollen-Croisirtücheln m. eingewebten festen Kanten u. Fransen, deren Breite $\frac{3}{4}$ Ellen nicht übersteigt v. Stück von mehr als $\frac{1}{2}$ Ellen Breite 1 2

(Hofd. vom 8. Jänner 1829; eben so auch bei seidenen Tücheln, Hofd. vom 15. Mai 1833.)

Die Gingang- (Gingham-) artig gearbeiteten Tücheln unterliegen der Stempelung, wenn sie einzeln ein Ganzes ausmachen, nach Stücken, im Gegentheile aber nach ganzen oder halben Dugenden (Hofd. v. 14. Mai 1830).

Ebenso auch die gewebten, schleierten, battistenen, musselinenen, ganz- und halbseidenen Tücheln, sie mögen croisirt sein oder nicht (Hofd. v. 8. März 1826).

Westen oder Gilets von Musselin und Ballis 1 —

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Quantitäten verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände, welche einzeln steuerfrei über die Linien Wiens eingebracht werden können.

Von Bier $1\frac{1}{2}$ Maß.	Von Holzkohlen 17 Pfund.	Von Mischling als Viehfutter 24 Pfund.	Von Schmeer, Speck und Schweinschmalz 2 Pfund.
„ Brot $4\frac{1}{2}$ Pfund.	„ Honig $1\frac{1}{2}$ Pfund.	„ Nüssen 8 „	„ Seife aller Gattung 1 Pfund.
„ Butter 1 „	„ Hühnern und Tauben 1 Stück.	„ Plattensteinen 6 Stück.	„ Speck 2 Pfund.
„ Bier 25 Stück.	„ Hülsenfrüchten, Bohnen, Erbsen und Linsen 8 Pfund.	„ Obst frischem, dann Kastanien und Nüssen 8 Pfund.	„ Stärke u. Haarpuder $4\frac{1}{2}$ Pfd.
„ Gebäpfeln 29 Pfund.	„ Käse $1\frac{1}{2}$ Pfund.	„ „ gedörrt und eingesotten 4 Pfund.	„ Steinkohlen 75 Pfund.
„ Essig 3 Maß.	„ Kastanien und Nüssen 8 Pfd.	„ „ Most $\frac{1}{4}$ Maß.	„ Steinen (Ziegel-) 19 Pfund.
„ Fleisch ohne Unterschied 1 Pfd.	„ Kerzen, Talg 1 Pfund.	„ „ Del $1\frac{1}{2}$ Pfund.	„ „ (Platten-) 6 „
„ Fischen, gemeinen und Krebsen 4 Pfund.	„ Kleien 22 Pfund.	„ „ Del 1 $\frac{1}{2}$ Pfund.	„ „ (Schiefer) 19 „
„ Fischschmalz Thran 24 Pfund.	„ kleinen Vögeln 3 Stück.	„ Delfamen aller Gattung 9 Pf.	„ Stroh und Häckerling 22 Pf.
„ frischem Obste 8 „	„ Kohlen (Holz-) 17 Pfund.	„ Reis $1\frac{1}{2}$ Pfund.	„ Tauben 1 Stück.
„ geistigen Flüssigkeiten $2\frac{1}{2}$ Maß	„ dto. (Stein-) 75 „	„ Rindschmalz 1 Pfund.	„ Thran u. Fischschmalz 24 Pf.
„ grünem Gemüse 13 Pfund.	„ Kraut und Rüben 29 „	„ Rüben, Kraut und Gebäpfeln 29 Pfund.	„ Vögeln (kleinen) 3 Stück.
„ Gyps 29 Pfund	„ Krebsen u. Schnecken 4 Pfd.	„ „ Rost- und Schwarzwild 1 Pfd.	„ Wachs aller Gattung $\frac{1}{2}$ Pfd.
„ Haarpuder $4\frac{1}{2}$ Pfund.	„ Maisch $\frac{1}{4}$ Maß.	„ „ Schiefersteinen 19 Stück.	„ Wein $\frac{1}{2}$ Maß.
„ Häckerling 22 Pfund.	„ Most (Obst- u. Wein-) $\frac{1}{4}$ Maß.	„ „ Schmalz (Rind-) 1 Pfund.	„ Wein-Most u. Maische $\frac{1}{4}$ Maß.
„ Hafer 4 Pfund.	„ Mehl $4\frac{1}{2}$ Pfund.	„ „ (Schwein-) 2 Pfd.	„ Wilbyret (Roth- u. Schwarz-) 1 Pfund.
„ Heu oder Mischling, als Viehfutter 24 Pfund.	„ Meth $\frac{1}{2}$ Maß.		„ Ziegeln 19 Stück.
	„ Milch 3 „		

Anmerkung. Auch diese oder geringere Quantitäten müssen bei den Linien-Verzehrungssteuer-Ämtern angesagt werden, wenn sie steuerfrei behandelt werden sollen. Ist die Quantität größer, so muß die Steuer ohne Unterschied für das ganze Quantum entrichtet werden, ohne daß auf diese steuerfreien Quantitäten Rücksicht zu nehmen ist, indem die Steuerfreiheit nur bis zu den angegebenen Mengen Statt findet, jedes Plus aber die ganze Menge steuerpflichtig macht.

Leichengebühren nach der kirchlichen und pfarrlichen Stol-Ordnung

für Wien, dessen Vorstädte und das Erzherzogthum Oesterreich.

(Preise in Conv. Münze.)

1. Nach der Stol-Ordnung für Wien und dessen Vorstädte, dann für Oberösterreich sind für die Kirche folgende Gebühren ausgesetzt (Patent v. 25. Jänner 1782 u. 20. Jänner 1783):

- a) Bei den Hauptpfarren in der Stadt, zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten für das große Geläute 7 fl., insbesondere mit der Josephinischen Glocke 30 fl.; für das mittlere 4 fl., für das kleine 3 fl.; bei einem Viertel-Conducte 1 fl.; bei dem Begräbnisse eines Kindes unter 15 Jahren für das größte Geläute 3 fl.; für das kleine 1 fl.; bei Exequien, wenn solche verlangt werden, für das größte Geläute 6 fl., für das mittlere 4 fl.; bei dem Begräbnisse eines Katholiken 4 fl. Bei den Vorstadtpfarren sind die Gebühren für das Geläute ganz gleich mit jenen, die für Niederösterreich überhaupt gelten.
- b) Für das Bahrtuch sammt dem dazu gehörigen Crucifixe oder Pfarrbilde 7 fl., für das geringere 3 fl., bei einem Viertel-Conducte 1 fl., bei dem Begräbnisse eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, nach der Wahl des Tuches, 2 fl. oder 45 kr.; eines Kindes von 1 bis 7 Jahren 1 fl. 30 kr. Für die Vorstadtpfarren gilt bei Begräbnissen erwachsener Personen wieder die Stolordnung für Niederösterreich; bei Begräbnissen der Kinder unter 15 Jahren gebühren immer nur 30 kr. Die ehemals den Zünften zugestandene Freiheit, bei dem Begräbnisse der Zunftgenossen die eigenen Leichentücher zu verwenden, ist in Oberösterreich als ein der höchsten Stolordnung zuwiderlaufender Mißbrauch abgestellt worden.
- c) Für Schwarzbeziehung des Altars in den Stadtpfarren bei Begräbnissen und Exequien mit ganzem Conducte 1 fl. 30 kr., mit halbem Conducte 45 kr.; in den Vorstädten immer nur 30 kr.
- d) Für die Wahre in den Stadtpfarren bei einem ganzen Conducte 36 kr., bei einem halben Conducte und bei Begräbnissen der Kinder unter 15 Jahren 30 kr.; in den Vorstadtpfarren bei einem ganzen oder halben Conducte 15 kr., bei einem Viertel-Conducte 10 kr.

- e) Für eine Grabstelle durchgehends 1 fl., und bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr.; dagegen bei Katholiken über 15 Jahre 1 fl. 30 kr.
- f) Für den Ornat bei Exequien in den Stadtpfarren nach ganzem Conducte 3 fl.; sonst und in den Vorstadtpfarren 1 fl. 30 kr.
- g) Für die Ausbreitung des schwarzen Tuches und Aufstellung des Crucifixes mit Leuchtern bei Exequien, mit ganzem Conducte 3 fl.; sonst und in den Vorstadtpfarren 1 fl. 30 kr.
- h) Für den bedeckten Wetschemmel oder Stuhl der Brautpersonen bei der Trauung zum Knien 40 kr.

2. Nach der Stol-Ordnung für Niederösterreich außer der Hauptstadt Wien gebühren der Kirche:

- a) Für das ganze Geläute mit 4 oder 5 Glocken 3 fl. 30 kr., mit 3 Glocken 2 fl. 30 kr.; bei einem Viertel-Conducte oder einer gemeinen Leiche 30 kr.; für das Ausläuten außer der Pfarre mit 4 Glocken 3 fl., mit 3 Glocken 2 fl. 15 kr., mit 2 Glocken 1 fl. 30 kr.; für das Geläute bei Exequien, wenn solche verlangt werden, 3 fl.
- b) Für das schönste Bahrtuch sammt Crucifixe oder Pfarrbilde 3 fl., für das mittlere sammt Crucifixe bei einem halben Conducte 1 fl. 30 kr., bei einem Viertel-Conducte 1 fl.; bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, für das schönste 1 fl., für das mittlere 30 kr.; bei dem Conducte eines Kindes von 1 bis 7 Jahren, für das eine und das andere die Hälfte.
- c) Für die Schwarzbeziehung des Altars immer nur 30 kr.
- d) Für die Wahre bei dem ganzen Conducte 1 fl., bei dem halben 15 kr., bei dem Viertel-Conducte 10 kr.; bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, 30 kr., von 1 bis 7 Jahren, 10 kr.
- e) Für eine Grabstelle ohne Unterschied 1 fl.; bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr.
- f) Für den bedeckten Stuhl oder Wetschemmel, dessen sich die Brautpersonen bei der Trauung zum Knien bedienen 40 kr.

Außerordentliche Stolgebühren für die Geistlichkeit, und sonstige Gebühren

an die Musiker, Messner und Kirchendiener.

	fl. fr.
I. Abtheilung.	
Von den drei Hauptpfarren in der Stadt, nämlich zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten.	
Rubrik I.	
Von dem Leichenbegängnisse einer Person über 15 Jahre.	
Erste Classe.	
Mit dem großen Geleite (Conduct).	
Für 6 Curaten, welche die Leiche begleiten, jedem	1 —
Eben so viel auch den Curaten von St. Michael und Schotten.	

	fl. fr.
Wenn aber auf Begehren das ganze Convent begleitet, überhaupt	20 —
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher besonders geladen wird.	1 30
Dem Messner und Kirchendiener	3 —
Den Musikern, welche das Miserere singen	6 —
Für die Motetten mit Surbinen	10 —
„ „ 8 Träger sammt Mänteln	4 —
Verlangt Jemand besonders die Steuerdiener, kommt jedem	1 —

	fl.	fr.
Für jeden Knaben sammt Kutte	—	6
Zusammen also für 12	1	12
Für den Todtengräber	—	30

Zweite Classe.

Mit dem mittlern und kleinern Geleite (Conduct).

Den zwei begleitenden Priestern, jedem	1	—
Dem Mesner und Kirchenbedienten	1	30
Den Musikern für das Miserere	6	—
Für die Motetten ohne Surbinen	6	—
„ 6 Träger sammt Mänteln	3	—
„ 6 Knaben sammt Kutten	—	36
„ den Todtengräber	—	30

Dritte Classe.

Mit dem kleinsten Geleite.

Dem Priester, welcher die Leiche einsegnet	1	—
„ Mesner und Kirchenbedienten	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
„ 4 Knaben sammt Kutten	—	24
„ den Todtengräber	—	30
„ „ Kreuzträger	—	12

Rubrik II.

Von dem Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.

Erste Classe.

Den Priestern, welche begleiten, jedem	1	—
Dem Mesner und Kirchenbedienten	1	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
„ 4 Knaben sammt Kutten	—	24
„ den Todtengräber	—	30

Zweite Classe.

Das Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren aus einer Stadtpfarre in die Vorstadt.

Dem Priester für die Begleitung und Einsegnung	1	—
Dem Mesner und Kirchenbedienten	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
„ jeden Knaben sammt Kutte	—	6
„ den Todtengräber	—	30

Rubrik III.

Von dem Geleite eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Erste Classe.

Dem Priester für das Einsegnen	1	—
„ Mesner und Kirchenbedienten	—	30
Für 2 Träger sammt Mänteln	1	—
„ den Kreuzträger	—	12
„ „ Todtengräber	—	30

Zweite Classe.

Eines solchen Kindes von einer Stadtpfarre in die Vorstadt.

Dem Priester, welcher die Leiche begleitet und einsegnet	1	—
„ Mesner	—	30
Für 2 Träger sammt Mänteln	1	—
Dem Todtengräber	—	30

Rubrik IV.

Von dem Geleite eines Kindes, das noch kein Jahr alt ist; folglich unter dem Mantel in die Kirche getragen wird.

Erste Classe.

Dem Priester für das Einsegnen	1	—
--	---	---

	fl.	fr.
Dem Mesner und Kirchenbedienten	—	30
„ Träger mit dem Mantel	—	30
„ Todtengräber	—	30

Zweite Classe.

Wenn ein solches Kind von einer Stadtpfarre in die Vorstadt unter dem Mantel getragen wird.

Dem Priester für das Einsegnen	—	30
„ Träger mit dem Mantel	—	30
„ Mesner	—	30
„ Todtengräber	—	20

III. Abtheilung.

Bei den Vorstadtpfarren.

Rubrik V.

Bei den über 15 Jahre alten Personen.

Erste Classe.

Mit ganzem Geleite.

Dem Pfarrer	1	30
Wenn verlangt wird, daß mehrere Geistliche die Leiche begleiten, jedem	1	—
Den Musikern für das Miserere und die Motetten	8	—
Dem Mesner und Kirchenbedienten zusammen	1	30
Für 8 Träger sammt Mänteln	4	—
„ 8 Knaben sammt Kutten	—	48
„ den Kreuzträger	—	6
„ den Todtengräber	—	30

Zweite Classe.

Das halbe Geleite.

Dem Pfarrer	1	30
Den Musikern für das Miserere und den gewöhnlichen Leichengesang	6	—
Dem Mesner und Kirchenbedienten zusammen	1	—
Für 6 Träger sammt Mänteln	3	—
„ 6 Knaben sammt Kutten	—	36
Dem Kreuzträger	—	6
„ Todtengräber	—	30

Dritte Classe.

Eine gemeine Bestattung.

Dem Pfarrer	1	—
„ Mesner und Kirchenbedienten zusammen	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
Dem Kreuzträger	—	6
„ Todtengräber	—	30

Rubrik VI.

Bei einer Person von 7 bis 15 Jahren.

Dem Pfarrer	1	—
„ Mesner und Kirchenbedienten	—	20
Für jeden Leichenträger	—	30
Dem Todtengräber	—	30

Rubrik VII.

Bei einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.

Dem Priester	1	—
„ Mesner	—	15
Für einen Träger sammt Mantel	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
„ Todtengräber	—	15

Rubrik VIII.

Bei einem Kinde das noch kein Jahr alt ist; folglich unter dem Mantel zum Weiszen getragen wird.

Dem Pfarrer für das Einsegnen	— 30
„ Messner	— 15
Für den Träger sammt Mantel	— 30
Dem Todtengräber	— 15

Rubrik IX.

Für das Läuten außer der Pfarrkirche in und vor der Stadt. (Hiervon sehe man oben bei den Stolgebühren für die Kirche.)

Rubrik X.

Für den Wagen bei einer Nachtleiche.

Mit 2 Pferden	3 —
„ 4 „	6 —
„ 6 „	9 —

Rubrik XI.

Von den Conduct-Ansagern.

Es steht Jedermann frei, zum Ansagen bei Leichenbegängnissen und Exequien sich der Conduct-Ansager zu bedienen oder nicht; und dann deren so viel, als ihm gefällig ist, zu bestellen.

Jedem Bestellten gebührt für den Tag	1 30
--	------

Rubrik XII.

Von der Begleitung der Ordensgeistlichen und Spitäler, in und vor der Stadt.

Wenn Ordensgeistliche aus der Stadt eine Leiche begleiten, gebührt ihnen

4 —

Vor der Stadt

6 —

Im Gegentheile, wenn Ordensgeistliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten

6 —

Vor der Stadt

4 —

Jedem Hospitale, dessen Arme in Classen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied

4 —

Jedoch sollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, sowohl von den Ordensgeistlichen, als auch den Spitalern, wenigstens 12 Paar gesendet werden.

Rubrik XIII.

Von der Beisetzung der Leiche in einer andern als der eigenen Pfarre.

Wird eine Leiche in einer andern, als der eigenen Pfarre beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen.

III. Abtheilung.

Von den Exequien, wenn diese verlangt werden.

Rubrik XIV.

Bei den drei Hauptpfarren in der Stadt, nämlich:

St. Stephan, St. Michael, und Schotten.

Erste Classe.

Den Geistlichen für das Singen der Vigil und das Requiem	6 —
Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kommt für die Leviten und übrigen Assistenten	4 —
Für eine ganz besetzte Musik mit Clarinetten	20 —

fl. fr.

Dem Messner und Kirchendiener	2 —
Den 2 Windlicht-Trägern	— 18

Zweite Classe.

Den Geistlichen, welche das Requiem und die Vigil singen	6 —
Für eine wohlbesetzte Musik bei einem Seelenamte	15 —
„ den Messner und Kirchendiener	1 30
„ 2 Windlicht-Träger	— 18

Rubrik XV.

Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlangt werden.

Dem Pfarrer	3 —
Für die Musik mit Stimmen besetzt	8 —
„ den Messner und Kirchendiener	— 45
„ 2 Windlicht-Träger	— 12

IV. Abtheilung.

Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind.

(Hierüber sehe man unten bei den Stolgebühren der Katholiken.)

Rubrik XVI.

Dem Todtengräber gebührt sowohl bei einer erwachsenen Person, als bei einem Kinde	— 30
---	------

Von den übrigen Stolgebühren.

Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen haben zu entrichten:

	In Stadt- und Vorstadt-pfarren.	Für die Pfarren auf dem Lande.
Inleute oder Wohnparteien	fl. 30 fr.	fl. 30 fr.
Hausbesitzer	1 „ —	1 „ —
Honoratioren	2 „ —	2 „ —
Für eine Copulation haben zu entrichten:		
Inleute } dem Pfarrer	1 „ —	40 „
} dem Messner	— 15 „	10 „
Hausbesitzer } dem Pfarrer	2 „ —	1 „ 40 „
} dem Messner	— 40 „	30 „
Honoratioren } dem Pfarrer	2 „ 20 „	2 „ —
} dem Messner	— 40 „	30 „
Dem Messner oder Kirchendiener für das Einschreiben	— 20 „	— 20 „

Anmerkung. Für das Besegnen der Kindbetterinnen soll nichts verlangt werden; jedoch ist das freiwillige Angebothene anzunehmen.

Ferner ist nebst Vergütung des Stempels von 15 fr. zu bezahlen:

Für einen Verkündschein	— 30 „	— 30 „
„ „ Lauffschein vom Bürgerstande	— 30 „	— 30 „
„ „ „ von Honoratioren	1 „ —	1 „ —
„ „ Trauungsschein v. Bürgerstande	— 30 „	— 30 „
„ „ „ von Honoratioren	1 „ —	1 „ —
„ „ Lobtenschein v. Bürgerstande	— 30 „	— 30 „
„ „ „ von Honoratioren	1 „ —	1 „ —

Die nach obrigkeitlichem Zeugnisse mittellos erklärten Parteien haben für gedachte Scheine außer der Vergütung des Stempels nichts zu entrichten.

In der Wiener Erzdiöcese sind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzusignen (Wiener Conf. Curr. vom 14. April 1829).

Stolgebühren von Akatholiken.

Die Akatholiken müssen so, wie die katholischen Kirchkinder die Stolgebühren an den katholischen Pfarrer bezahlen. Der katholische Pfarrer, der auf die Stolgebühren Anspruch hat, ist der ordentliche Seelsorger des Ortes, wo der Akatholik seinen Wohnsitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das akatholische Bethaus gelegen ist. Die Akatholiken, welche nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirk ihr Pastor wohnt, begraben werden wollen, haben gemäß der gesetzlichen Vorschrift, außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, die Stoltaxe doppelt, nämlich dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk sie wohnen, dann dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk der Friedhof liegt, in dem sie begraben werden, zu bezahlen; indem es ihre freie Wahl ist, daß sie nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke sie wohnen, unter Begleitung des dazu berufenen Pastors beerdigt werden. Leichenreden sind zwar bei den Katholiken gar nicht mehr gebräuchlich, wohl aber bei den Protestanten. Da die Leichenrede gerade die Handlung ist, welche die persönliche Geistesanstrengung voraussetzt, so hat die Stolgebühr für eine bei den Akatholiken abgehaltene Leichenrede nicht dem katholischen, sondern dem akatholischen Seelsorger zuzufleßen.

Bei Trauungen hingegen kann, wenn beide Brautleute akatholisch sind, und also die Trauung in dem akatholischen Bethause vorzunehmen ist, die Bezahlung der Stoltaxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirk die akatholische Braut wohnt; nicht auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, aber die Braut nicht wohnt; wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethaus kommen muß, dem der Pastor vorsteht. Ist die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, in dessen Bethause sie sich trauen läßt, sondern von einem andern Pastor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlassen worden, so tritt das Recht des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem selbes oben bei den Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethauses zuerkannt worden ist, ein, so daß in diesem Falle die Stoltaxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnt, und auch insbesondere an dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk das Bethaus liegt, zu bezahlen ist.

Die Mesner werden mit ihrem Rechte auf Stolgebühren von Akatholiken den Pfarrern gleich gehalten, und haben diese Gebühren nach der Taxe zu genießen.

Bemerkungen und Verordnungen über die Entrichtung der Stolgebühren.

Die in den Stol-Reglementen ausgesetzten Stolgebühren dürfen, in so weit sie seit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden sind, vom 1. Jänner 1820 angefangen in Conventions-Münze abgenommen werden. Die gesetzlichen Stol-Ordnungen haben bloß zur Absicht, alle willkürlichen Forderungen abzustellen. Da die Hintanhaltung willkürlicher Taxirungen bei der Abnahme von Stolgebühren nur dadurch erreicht werden kann, daß die Stol-Ordnung von Jedermann frei eingesehen werden könne, so ist die Affigirung derselben an den Kirchthüren befohlen worden, und wird dieselbe auch in der Jedermann zugänglichen Sakristei angeheftet.

Falls in einer Willkale sich ein Friedhof befindet, werden die Leichen allort eingeseget, wie auch der Trauergottesdienst in der dortigen Kirche gehalten.

Allenthalben werden Lokal-Gebräuche getroffen, wovon die Stol-Ordnungen keine Erwähnung machen, und wofür seit undenklicher Zeit nach der Observanz ein nie in Abrede gestelltes Entgelt entrichtet wird; z. B. in der Hauptstadt Gräg, wenn ein Ordenskonvent einen Conduct begleitet, werden ihm 6 fl. C. M. gezahlt; den begleitenden Armen und Spitalern wird ein Geschenk auf die Hand gegeben; auf dem Lande sind bestimmte Stationen, öfters auch das Haus, von wo die Leiche mit Conduct abgeholt wird; dafür ist die Geistlichkeit, das begleitende Personale, die Kirche für die Requisitionen, wie auch für das Geläute zu bezahlen.

Aber alle Stol-Ordnungen kommen darin überein, daß es von der Willkür der Erben abhängt, das Begräbniß mit geringerem oder größerem Aufwande zu bestellen, eine beliebige Conductsklasse zu wählen, und sonach nur die für dieselbe bestimmten Taxen zu entrichten. Wenn ein Conduct angesagt wird, so erteilt man den meistens Unwissenden einen Rath zum

standesgemäßen Begräbniße, zeigt im Voraus, zur Beschwichtigung aller Beschwerde, den Gelbbetrag dafür an; und wenn nicht erwiesene Zahlungsfähigkeit oder eine annehmbare Gutstehung vorhanden ist, rath man zur Unterlassung alles Unnöthigen. Auch sollte man den in vielen Orten üblichen Gebrauch einführen, daß, außer dem Falle einer Verlassenschafts-Abhandlung, die Leichenkosten alsogleich nach der Function berichtigt werden; denn je länger geborgt wird, desto schwerer entschleßt sich oft der Gläubiger zur Bezahlung.

Armen Personen, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlassen, und deren Mittelloßigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder den Richter des Ortes bestätigt wird, sie mögen höhern oder niedern Standes sein, dürfen keine Gebühren abgefordert, sondern die nöthigen Functionen müssen aus christlicher Liebe umsonst verrichtet werden. Gänzlich mittellose Personen wird die Todtentruhe auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Den Betrag für den Todtengräber sucht man nach Thunlichkeit hereinzubringen.

Von den an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern, welchen das öffentliche feierliche Begräbniß versagt ist, sind die gesetzmäßigen Leichengebühren zu entrichten, weil jene Verordnungen nur die Bestrafung widerspänniger Aeltern bezweckt, und keineswegs dem Rechte des Pfarrers Abbruch thun soll. Bei den, wegen Kränklichkeit von Kindheit an auf ärztlichen Rath nicht geimpften, oder nach überstandener Impfung an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern findet die Einsegnung wie bei andern Beerdigungen Statt; daher wegen Verabreichung der Stolgebühren kein Zweifel entstehen kann.

Bei Begräbnissen außer der eigenen Pfarre sind die Taxen nach der erwählten Klasse in beiden Pfarren zu bezahlen. Ob

jene Pfarrer eine Gebühr ansprechen dürfen, durch deren Kirchspiel der Leichnam geführt wird, hat nach dem Kirchenrechte der Gebrauch des Ortes zu entscheiden. Landesfürstliche Bestimmung besteht hierüber keine.

Die Stoll-Gebühren für das Leichenbegängniß eines Verschuldeten, dann für das Leichenbegängniß der ihm angehörigen Personen genießen die Begünstigung, daß sie im Falle eines nachher ausgebrochenen Concurfes in die erste Klasse gesetzt werden.

Jeder Pfarrer ist schuldig, über die wirklich abgenommenen Stoll-Gebühren, demjenigen, der sie bezahlt hat, eine Bescheinigung auszustellen; damit die Obrigkeit in allen Fällen sich der geschenehen Abnahme versichern, insbesondere die Begräbniskosten in das Inventar eintragen, und bei vorkommenden Beschwerden den Bestand oder Unbestand derselben anzeigen könne. Diese Bescheinigung hatte vermöge Hofdecret vom 30. März 1786 auf einem ungestempelten Zettel zu geschehen, da aber das Allerhöchste Stempelpatent vom 5. October 1802 gleich im Eingange alle bisherigen Vorschriften in Stempelsachen als erloschen erklärt, so ist auch vorbenanntes Decret

außer Wirkung gesetzt; und so müssen also derlei Bescheinigungen, als Quittungen, im Verhältnisse ihres Geldbetrages dem klaffenmäßigen Stempel unterzogen werden. Nicht stempel-pflichtig sind bloße Specificationen (in Hauptstädten lithographirt) ohne Bestätigung des bezahlten Geldbetrages; wird aber diese Bestätigung darauf geschrieben, so darf das Datum der Urkunde, nach der Amtspraxis nicht älter als einen Monat sein, und die Urkunde muß dem Stempel unterzogen werden; ein Geschäft, das man zur Sicherheit durch einen vertrauten Menschen selbst besorgen soll.

Der Leichen-Conto wird gewöhnlich vom Pfarrer, und zwar in drei Abtheilungen: Gebühren für die Kirche, die Geistlichkeit und das Dienstpersonale ausgestellt. Sollte aber für die erste Rubrik ein Kirchen-Vorsteher, für die dritte ein Mesner oder Schullehrer einen Conto ausstellen, so muß dieser von dem Pfarrer, der für die Uebertretung verantwortlich ist, coramisiert werden.

Theils zur eigenen Notiz, theils zur Vorweisung bei der canonischen Visitation, müssen über die Abnahme der Stoll-Gebühren Verzeichnisse geführt werden.

Herabsetzung der Militär-Dienstzeit in der k. k. österr. Armee von 14 auf 8 Jahre.

Einen neuen glänzenden Beweis wahrhaft väterlicher Liebe und unermüdeter Sorgfalt für das Wohl Seiner Unterthanen, deren unser allergnädigster Monarch seit dem Antritte Seiner glorreichen Regierung schon so viele gegeben, enthielt das mit

allgemeiner freudiger Dankbarkeit aufgenommene Allerhöchste Patent vom 14. Februar 1845. Wir lassen dasselbe ohne alle weitere Einleitung sammt den darauf bezüglichen Verordnungen seinem ganzen Inhalte nach hier folgen.

Allerhöchstes Patent vom 14. Februar 1845.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardie und Venetigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, u. s. w. Von dem Wunsche geleitet, Unsern getreuen Unterthanen in den militärisch conscribirten Provinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer Armee zu erleichtern, finden wir anzuordnen:

Erstens. Die Verpflichtung zum Militärdienste in Unserer activen Armee für alle aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen wird, von der heurigen Recrutirung angefangen, auf acht Jahre festgesetzt.

Zweitens. Die in Folge dieser Recrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegserfordernisses ausgenommen, unter den darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

Drittens: Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereichte Mannschaft wird es Unsere landesväterliche Sorge sein, dieselbe an einer Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienstverpflichtung in so weit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär-Dienstes gestatten.

Viertens. Die dormaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehrdienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreichung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 14. Februar im Eintausend Achthundert fünf- und vierzigsten, Unserer Reihe im zehnten Jahre.

Ferdinand.

(S. L.)

Carl Graf von Inzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorf,
Hofkanzler.

Johann Krizicka Freiherr von Zaden,
Vizekanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst
eigenem Befehle:

Leopold Graf von Kannig,
Hofrath.

Hofkriegsräthliche Verordnung

an sämtliche General-Commando's, das Marine-Ober-Commando und Festungs-Commando zu
Mainz de dato 20. März 1845, R. 1307.

Mit Beziehung auf den dritten §. des mit dem Circular-Rescripte, R. 823, vom 15. Februar 1845 kundgemachten Patentes, werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die im November und Dezember 1831, dann im Solar-Jahre 1832 und 1833 aus der Bevölkerung der militärisch conscribirten Provinzen imperativo oder ex officio auf eine 14jährige Capitulation gestellten, so wie die in der erstgedachten Periode freiwillig oder vertragsmäßig mit einer 14jährigen Capitulation eingetretenen Soldaten sind, insofern dieselben es wünschen, sogleich, und zwar in der Art auf Urlaub zu setzen, wie dieß bezüglich der im Jahre 1831 gestellten, und im Jahre 1845 ausdienenden Capitulanten mit der dießjährigen Recrutirungs-Disposition vom 17. Januar 1845, R. 339, angeordnet worden ist.
2. Alle im vorhergehenden Puncte bezeichneten Capitulanten, welche weder stillschweigend fort dienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, wenn anders eintretende Umstände solches nicht etwa unthunlich machen, mit Ende October d. J. ihrer Militärpflicht, mit Vorbehalt der in Gemäß-

heit der dießfalls noch bestehenden Bestimmungen ihrer obliegenden Landwehrverpflichtung, enthoben werden.

3. Die Reengagirung, deren kürzeste Dauer bisher auf 6 Jahre beschränkt war, wird von nun an auf 4 Jahre gestattet.

Die neue Dienstzeit der im §. 1 erwähnten, und nach §. 2 sich reengagirenden Capitulanten ist vom 1. November 1845 an zu rechnen.

4. Ausgenommen von der im Punct 2 zugestandenen Begünstigung sind:

- a) Jene vom 1. November 1831 bis letzten Dezember 1833 gestellten und überhaupt assentirten 14jährigen Capitulanten, welche sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung bereits auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen.
- b) Recrutirungsflüchtlinge.
- c) Deserteurs, und
- d) Selbstverstümmelter.

Ueber die Behandlung der unter b, c und d bemerkten Individuen werden seiner Zeit nähere Bestimmungen nachfolgen.

Circularre der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Entlassung der bereits Acht Jahre dienenden Capitulanten betreffend.

Um die Vortheile einer abgekürzten Dienstleistung in der activen Armee, welche bei künftigen Recrutenstellungen einzutreten hat, auch auf dieselige Mannschaft auszudehnen, welche nach den früher bestandenen Anordnungen der Armee einverleibt worden ist, so haben Se. k. k. Majestät laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. März l. J., Z. 11591, mit allerhöchster Entschliessung vom 16. März l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß noch heuer die im Jahre 1832 und 1833 Gestellten entlassen, und die übrigen noch auf 14 Jahre gestellten Capitulanten in die Entlassungen von 1846 und 1847 eingereiht werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird, mit Beziehung auf den 2. und 3. Absatz des allerhöchsten Patentes vom

14. Februar l. J. wegen Herabsetzung der bisherigen Capitulationszeit auf 8 Jahre, hiemit öffentlich kundgemacht.

Wien, am 27. März 1845.

Johann Falascho Freiherr von Gestieticz,

k. k. Niederöstr. Regierungspräsident.

Anton Freiherr von Lago,

k. k. Niederöstr. Regierungsvizepräsident.

Carl Fürst von Palm-Sundelfingen,

k. k. Hofrath.

Friedrich Freiherr von Troon zu Kirchrath,

k. k. Niederöstr. Regierungsrath.

Circularre der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Nähere Bestimmungen, das neue Capitulations-Patent betreffend.

Ueber die vorgekommenen Anfragen in Betreff des neuen Capitulations-Patentes für die militärisch conscribirtten Provinzen, hat laut Eröffnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 7. d. M., Z. 11834—691, der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei Folgendes zu bestimmen befunden, und zwar:

- 1) Allen vor der Kundmachung des erwähnten Patentes aus den militärisch conscribirtten Provinzen auf Rechnung der heurigen Recrutirung mit einer vierzehnjährigen Capitulation freiwillig eingetretenen und ex officio gestellten

Individuen wird die achtfährige Capitulation gestattet.

- 2) An derselben Begünstigung einer achtfährigen Capitulation haben auch jene Theil zu nehmen, welche seit dem 1. Januar d. J. zur Tilgung der in den verflossenen Jahren verbliebenen Recrutenrückstände mit 14jähriger Capitulation gestellt worden sind oder werden.
- 3) Flüchtlinge, welche sich zwar frühern Stellungen entzogen haben, jedoch auf Rechnung des heurigen Contingents gestellt worden sind, oder welche nach Kundmachung des erwähnten Patentes aufgegriffen worden, sind auf 11 Jahre zu assentiren.

- 4) Bei Oeffert-Entlassungen von Soldaten der frühern Stellungen hat der Stellvertreter eine achtjährige Capitulation einzugehen.
- 5) Jene bis Ende December 1833 gestellten oder freiwillig eingetretenen 14jährigen Capitulanten, denen laut der von hoher k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 24. März d. J., Z. 10244—592 bekannt gemachten beiliegenden Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. März d. J., R. 1307, §. 2, unter der gegebenen Bedingung die Entlassung mit Ende October 1845 zugesichert wurde, können schon dormal als Stellvertreter, wenn sie sonst die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulations-Zeit reengagirt werden.

Die neue Dienstzeit derselben ist vom 1. November 1845 an zu zählen.

- 6) Auch Unterofficiere und Befreite und diesen letzteren gleichkommenden Chargen von vorzüglicher Brauchbarkeit, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende December

1848 und bis Ende December 1849 vollstreckt sein würde, können schon dormal als Stellvertreter reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit hat jedoch erst am 1. November 1846 zu beginnen.

Diese Bestimmungen werden mit Beziehung auf das Allerhöchste Patent vom 14. Februar 1845 und auf das hierortige Circulare vom 27. März d. J. hiemit öffentlich kundgemacht. Wien, am 10. April 1845.

Johann Talagko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungspräsident.

Anton Freiherr von Lago,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Vizepräsident.

Carl Fürst von Palm-Gundelfingen,
k. k. Hofrath.

Friedrich Freiherr von Kroon zu Kirchrath,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Amnestie der Recrutirungsflüchtigen in den alt-conscriptirten Provinzen betreffend.

Se. k. k. Majestät, Allerhöchstgeneigt, jenen Recrutirungsflüchtigen in den alt-conscriptirten Provinzen, welche bei der nunmehr allergnädigst herabgesetzten Capitulations-Dauer bereit sein würden, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, für ihr Vergehen, in so ferne es nicht mit anderweitigen erschwerenden Umständen verbunden war, Nachsicht, und die Theilnahme an der Wohlthat der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. Februar 1845 angedeihen zu lassen, haben denselben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Junius l. J., Zahl 21791, unter dem 21. d. M. eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen, und den letzten Tag des laufenden Jahres als Denjenigen zu bestimmen geruhet, an welchen ein Recrutirungsflüchtling bei seiner Obrigkeit sich gestellt oder wenigstens gemeldet haben müsse, um der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu werden.

Diese Amnestie bezieht sich nur auf die Recrutirungsflucht, nicht aber auf sonstige Verbrechen und Vergehen, deren ein Recrutirungsflüchtling nebstbei sich noch schuldig gemacht haben könnte.

Da übrigens durch die Amnestie jede Strafe für die Recrutirungsflucht nachgesehen wird, so ist der bis zum festgesetzten Termine sich stellende Recrutirungsflüchtling ganz so zu behandeln, als hätte er sich dieses Vergehens nicht schuldig gemacht, kann mithin nur in so fern zum Militärdienst, und zwar nur auf die Dienstzeit von acht Jahren gewidmet werden, als er sich nach seinem Alter und seiner physischen Beschaffenheit zur Stellung zum Militär noch eignet.

Wien den 28. Junius 1845.

Johann Talagko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungspräsident.

Anton Freiherr von Lago,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Vizepräsident.

Carl Fürst von Palm-Gundelfingen,
k. k. Hofrath.

Friedrich Freiherr von Kroon zu Kirchrath,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Neues richtiges Häuser- und Straßen-Schema

der Stadt Wien, ihrer 34 Vorstädte und der nächst umliegenden Ortschaften mit Aufnahme aller Neubauten.

Innere Stadt.

Haus-Nr.	
1	k. k. Burgplatz.
2bis 4	Michaelplatz.
5— 7	Schauergasse.
8— 18	Löwelstraße.
19— 23	Ballhausplatz.
24	Schauergasse.
25-3032	Herrengasse.
31 u. 36	Landhausgasse.
33— 35	Vordere Schenkenstraße
37— 39	Minoritenplatz.
40	Ballhausplatz.
41— 42	Minoritenplatz.

Haus-Nr.	
43bis 48	Vordere Schenkenstraße
49— 51	Hintere Schenkenstraße.
52— 55	Rosengasse.
56— 57	Hintere Schenkenstraße.
58	Vordere Schenkenstraße
59— 61	Herrengasse.
62— 63	Freiung.
64— 74	Leinfaltstraße.
75— 96	Mölkerbastei.
(97	An der Stiege zur Mül-
98 u. 104	kerbastei ein Haus.
99— 100	Mölkerbastei.

Haus-Nr.	
101	Leinfaltstraße.
102bis 103	Schottengasse.
105— 106	Ober dem Schotten- thore (demolirt).
107— 135	Schottenbastei.
136— 137	Freiung.
138— 141	Renngasse.
142— 148	Hohe Brücke.
149— 151	Renngasse.
152	Bächtergasse.
153— 156	Renngasse.
157	Freiung.

Haus-Nr.	
158bis 176	Liefer Graben.
177— 184	Zeughausgasse.
185— 188	Salzgries.
189— 200	Am neuen Thore.
201— 214	Salzgries.
215	Zeughausgasse.
216— 218	Liefer Graben.
219— 223	An der Gehätten.
224— 235	Liefer Graben.
236— 237	Seidenschuß.
238— 239	Freiung.
240— 241	Herrengasse.

Haus-Nr.
 242—248 Strauchgasse.
 249—252 Herrengasse.
 253—261 Kohlmarkt.
 262—263 Wallnerstraße.
 264 Brunnngäßchen.
 265—273 Wallnerstraße.
 274—275 Haarthof.
 276 Wallnerstraße.
 277 Neubadgasse.
 278—282 Kohlmarkt.
 283—287 Naglergasse.
 288—290 Neubadgasse.
 291—307 Naglergasse.
 308 Bognergasse.
 309 Naglergasse.
 310—317 Bognergasse.
 318—319 Stockengasse.
 320—332 Am Hof.
 333—335 Färbergasse.
 336—337 Ledererhof.
 338—339 Färbergasse.
 340 Am Hof.
 341 Ledererhof.
 342—344 Judenplatz.
 345—347 Fütterergasse.
 348—350 Wipplingerstraße.
 351 Färbergasse.
 352—356 Hohe Brücke.
 357—359 Schwertgasse.
 360—363 Wipplingerstraße.
 364 Stoß im Himmel.
 365 u. 367 Passauerergasse.
 366 An der Gestätten.
 368 Salvatorgasse.
 369—372 Fischerstiege.
 373 Wagnergasse.
 374—375 Fischerstiege.
 376—377 Rosmaringasse.
 378—382 Salvatorgasse.
 383—394 Wipplingerstraße.
 395—400 Schullergasse.
 401—403 Jordangasse.
 404 Judenplatz.
 405—409 Currentgasse.
 410—411 Judenplatz.
 412 Pariserergasse.
 413—416 Schulhof.
 417 Judenplatz.
 418—421 Am Hof.
 422—424 Seilergasse.
 425—427 Spänglergasse.
 428—430 Steinlgasse.
 431—434 Ofenlochgasse.
 435—444 Tuchlauben.
 445—446 Hoher Markt.
 447 Salvatorgasse.
 448—449 Krebsgasse.
 450—453 Sternergasse.
 454 Preßgasse.
 455—456 Salzgasse.
 457—458 Preßgasse.
 459—462 Ruprechtsplatz.
 463—465 Seitenstettengasse.
 466—480 Kohnmehrgasse.
 481—484 Am Bergl.
 485 Rabenplatz.
 486—487 Rothgasse.
 488 Fischerhof.
 489—492 Rothgasse.
 493 Am Rabenplatz.
 494—495 Seitenstettengasse.
 496—498 Dreifaltigkeitshof.

Haus-Nr.
 499—500 Lagenhof.
 501—506 Judengasse.
 507—509 Preßgasse.
 510 Krebsgasse.
 511—514 Hoher Markt.
 515—521 Fischerhof.
 522—525 Hoher Markt.
 526 Lichtensteg.
 527—530 Bischofsgasse.
 531—532 Siebenbrunnnergasse.
 533 Münzerstraße.
 534 Mariengasse.
 535 Kramergasse.
 536—537 Mariengasse.
 538—540 Münzerstraße.
 541—545 Hoher Markt.
 546—548 Landströngasse.
 549 }
 550—551 } Kammerhof.
 552 Landströngasse.
 553—562 Tuchlauben.
 563—568 Spänglergasse.
 569 }
 570 } am Graben (demolirt).
 571—576 Am Peter.
 577—578 Bauernmarkt.
 579—587 Münzerstraße.
 588—591 Bauernmarkt.
 592—595 Goldschmidgasse.
 596—602 Schloßergasse.
 603—605 Im Eisgrübel.
 606—608 Bauernmarkt.
 609—612 Am Peter.
 613—618 Graben.
 619 Schloßergasse.
 620 Stock im Eisenplatz.
 621 Schloßergasse.
 622—624 Stock im Eisenplatz.
 625 Goldschmidgasse.
 626—627 Stephansplatz.
 628—632 Brandstätte.
 633—638 Bischofsgasse.
 639—644 Haarmarkt.
 645 Rabengasse.
 646 Haarmarkt.
 647 Rothe Thurmstraße.
 648 Adlergasse.
 649 Rothen Thurmstraße.
 650 Kafematten am Thor.
 651—656 Auwinkel.
 657—661 Viberbastei.
 662—664 Auwinkel.
 665 Alter Fleischmarkt.
 666—669 Dominikanerplatz.
 670 Bodgasse.
 671 Schulgasse.
 672 Dominikanerplatz.
 673—683 Schönlaterngasse.
 684—687 Alter Fleischmarkt.
 688 Drachengasse.
 689—693 Alter Fleischmarkt.
 694 Wolfgasse.
 695—698 Alter Fleischmarkt.
 699 Grashof.
 700—708 Alter Fleischmarkt.
 709 Laurenzergasse.
 710—715 Hafnersteig.
 716 Laurenzergasse.
 717—723 Adlergasse.
 724—727 Rothen Thurmstraße.
 728 Alten Fleischmarkt.
 729—734 Haarmarkt.

Haus-Nr.
 735 Lugeck.
 736 Untere Bäckerstraße.
 737—740 Köllnerhofgasse.
 741—749 Untere Bäckerstraße.
 750 Universitätsplatz.
 751—755 Obere Bäckerstraße.
 756 Universitätsplatz.
 757 Schulgasse.
 758 Universitätsplatz.
 759—767 Obere Bäckerstraße.
 768—769 Bischofsgasse.
 770—786 Wolfzeile.
 787 Bodgasse.
 788—793 Wolfzeile.
 794—795 Riemerstraße.
 796—797 Jakoberhof.
 798 Riemerstraße.
 799—800 Jakobergasse.
 801—806 Seilerstätte.
 807—810 Jakobergasse.
 811—814 Riemerstraße.
 815 Filzgasse.
 816—821 Riemerstraße.
 822—824 Große Schulenstraße.
 825—832 Kumpfgasse.
 833—836 Grünängergasse.
 837 Nikolaigasse.
 838 Grünängergasse.
 839—840 Sackgasse.
 841—843 Grünängergasse.
 844—846 Kleine Schulenstraße.
 847—849 Blutgasse.
 850 Kleine Schulenstraße.
 851—855 Große Schulenstraße.
 856—864 Wolfzeile.
 865—866 Stobelgasse.
 867—868 Wolfzeile.
 869 Bischofsgasse.
 870—874 Stephansplatz.
 875—876 Stock im Eisenplatz.
 877—880 Singerstraße.
 881 Blutgasse.
 882—883 Im Fährnichhof.
 884—901 Singerstraße.
 902—905 Kärntnerstraße.
 906—910 Weiburggasse.
 911—913 Franziskanerplatz.
 914 Weiburggasse.
 915 Seilerstätte.
 916—925 Weiburggasse.
 926 Rauchensteingasse.
 927—931 Ballgasse.
 931—938 Rauchensteingasse.
 939—940 Weiburggasse.
 941—946 Kärntnerstraße.
 947—956 Himmelfortgasse.
 957—960 Seilerstätte.
 961—966 Himmelfortgasse.
 967—968 Kärntnerstraße.
 969—981 Johannesgasse.
 982—983 Kärntnerstraße.
 984—986 Annagasse.
 987—994 Seilerstätte.
 995—1003 Annagasse.
 1004—1005 Kärntnerstraße.
 1006—1010 Krugerstraße.
 1011 Wallfischgasse.
 1012—1016 Krugerstraße.
 1017—1018 Kärntnerstraße.
 1019—1027 Wallfischgasse.
 1028—1029 Unter d. Kärntnerth.

Haus-Nr.
 1030—1033 Sattlergasse.
 1034—1036 Spitalplatz.
 1037 Sattlergasse.
 1038—1039 Kärntnerstraße.
 1040—1041 Komödiengasse.
 1042—1046 Kärntnerstraße.
 1047—1048 Neuer Markt.
 1049 Kärntnerstraße.
 1050—1052 Neuer Markt.
 1053 Spitalgasse.
 1054 Neuer Markt.
 1055 Kloßergasse.
 1056—1059 Neuer Markt.
 1060—1064 Blankengasse.
 1065—1069 Neuer Markt.
 1070—1071 Kupferschmidgasse.
 1072—1079 Kärntnerstraße.
 1080—1081 Stock im Eisenplatz.
 1082—1088 Seilergasse.
 1089 Spiegelgasse.
 1090—1093 Seilergasse.
 1094 Graben.
 1095—1098 Spiegelgasse.
 1099—1101 Spitalplatz.
 1102—1104 Spiegelgasse.
 1105—1110 Dorotheergasse.
 1111 Neuburggasse.
 1112—1120 Dorofkeergasse.
 1121—1122 Graben.
 1123—1132 Untere Bräunerstraße.
 1133—1134 Graben.
 1135—1142 Obere Bräunerstraße.
 1143—1145 Graben.
 1146—1152 Kohlmarkt.
 1153 Michaelerplatz.
 1154 Augustinerergasse.
 1155—1156 Josephsplatz.
 1157—1158 Augustinerergasse.
 1159—1160 Augustiner-Bastei.
 1161 Im Volksgarten.
 1162—1164 Löwel-Bastei.
 1165—1166 Moller-Bastei.
 1167—1169 Schotten-Bastei.
 1170—1172 Glend-Bastei.
 1173 Fischerthor-Bastei.
 1174—1180 Viber-Bastei.
 1181—1184 Laurenzer-Bastei.
 1185—1190 Staudenher-Bastei.
 1191—1194 Wasserfont-Bastei.
 1195—1196 Am Schottenth.
 1197—1199 Am Neuenthor }
 1200 Am Fischerthor } (dem.)
 1201—1203 Am Schanzel.
 1204—1205 Außer dem rothen
 1206 Thurmthor }
 1206 Wachsflube außer }
 d. Hauptmanth- }
 brücke } (demolirt).
 1207—1209 Außer der Haupt- }
 manthbrücke }
 1210 Auß. d. Stubenth. }
 1211—1212 Nächst dem Stuz- }
 benthor }
 1213 Tabakverschleiß vor }
 dem Kärntnerthore. }
 1214 Im Münzgraben (de- }
 molirt). }
 1215 Salon im Volksgart. }
 1216 Am Fischerthor. }
 1217 Siebenbrunnnergasse. }
 1218 Schausferrgasse. }

V o r s t ä d t e.

1. Leopoldstadt.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heilige Leopold. Pfarrkirchen: 1. Zum heil. Leopold; 2. zum heil. Joseph. (Polizei-Direktion am Carmeliten-Platz Nr. 314. Magistratische Gerichts-Verwaltung am Carmeliten-Platz Nr. 612 im Gemeindefaule. Grundgericht: eben dort.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 6 Donaustraße.	255 Kirchenplatz.	466bis467 Schmelzgasse.	616 Rothe Sternengasse.
7 Lilienbrunnengasse.	256bis259 Josephgasse.	468—470 Kleine Fuhrmannsgasse.	617 Stadtgutgasse.
8—12 Donaustraße.	260 Herrengasse.	471—473 Große Fuhrmannsgasse.	618bis620 Schmelzgasse.
13—14 Kleine Untergasse.	261—272 Landelmarktgasse.	474—475 Kleine Fuhrmannsgasse.	621 Auf der Heide.
15 Antonsgasse.	273—274 Rothe Kreuzgasse.	476 Schmelzgasse.	622 Laborstraße.
16—17 Kleine Untergasse.	275—278 Landelmarktgasse.	477—478 Große Fuhrmannsgasse.	623 Neue Gasse.
18—30 Große Untergasse.	279—283 Herrengasse.	479 Komödiengasse.	624 Gärtnerstraße.
31—32 Donaustraße.	284—285 Badgasse.	480—486 Große Fuhrmannsgasse.	625 Auf der Heide.
33—39 Große Schiffgasse.	286 Rothe Kreuzgasse.	487—490 Schrottgießergasse.	626 Stierwiese.
40—42 Krumme Baumgasse.	287—291 Badgasse.	491—498 Große Fuhrmannsgasse.	627—633 Franzensbrückengasse.
43—51 Große Schiffgasse.	292—293 Rothe Kreuzgasse.	499—503 Praterstraße.	634—635 Ferdinandsstraße.
52—53 Kleine Schiffgasse.	294—296 Badgasse.	504—510 Weintraubengasse.	636 Fischergasse.
54—57 Große Schiffgasse.	297—298 Herrengasse.	511—535 Praterstraße.	637 Kleine Schiffgasse.
58 Donaustraße.	299—308 Große Pfarrgasse.	536 Wällischgasse.	638 An der Donau.
59—69 Kleine Schiffgasse.	309—314 Laborstraße.	537 Praterstraße.	639 Große Untergasse.
70—74 Donaustraße.	315 Negelgasse.	538—541 Czerningasse.	640 Bräuhäusgasse.
75—76 Schiffamtsgasse.	316—331 Laborstraße.	542—543 Lichtenauergasse.	641 Praterstraße.
77 Kleine Schiffgasse.	332 Glockengasse.	544—547 Magazingasse.	642 Lichtenauergasse.
78 Schiffamtsgasse.	333—334 Kleine Hafnergasse.	548 Hofenedergasse.	643 An der Donau.
79—81 Am Gottesacker.	335—344 Laborstraße.	549—555 Franzensbrückengasse.	644 Kaiser Ferd. Nordbahn.
82—83 Bräuhäusgasse.	345—346 Augartenstraße.	556—557 Magazingasse.	645—647 Bräuhäusgasse.
84 Schreigasse.	347—353 Laborstraße.	558 Hofenedergasse.	648—649 Fischergasse.
85—87 Schiffamtsgasse.	354—355 Laborstraße.	559—560 Ferdinandsstraße.	650—653 Schmidtgasse.
88—93 Donaustraße.	356—360 An der Labor Linie.	561—563 Czerningasse.	654—657 An der Donau.
94—102 Neue Gasse.	361—366 Laborstraße.	564—574 Ferdinandsgasse.	658 Ferdinandsgasse.
103—107 Schreigasse.	367—378 Große Stadtgutgasse.	575 An der Donau.	659 Wällischgasse.
108—134 Neue Gasse.	379 Im Prater.	576—577 Ferdinandsgasse.	660—663 An der Donau.
135—148 Donaustraße.	380—382 Glockengasse.	578—579 An der Donau.	664—668 Ferdinandsgasse.
149 Augartenstraße.	383—386 Gärtnergasse.	580—583 Praterstraße.	669 Große Stadtgutgasse.
150 Hinter der Kaserne.	387 Große Fuhrmannsgasse.	584—589 An der Donau.	670 Laborstraße.
151—170 Augartenstraße.	388—389 Gärtnergasse.	590—591 Obere Donaustraße.	671 Herrengasse.
171 Laborstraße.	390 Kleine Stadtgutgasse.	592 Augartenstraße.	672—673 Augartenstraße.
172—178 Große Pfarrgasse.	391 Gärtnergasse.	593 Donaustraße.	674 Praterstraße.
179—182 Herrengasse.	392—395 Kleine Stadtgutgasse.	594 Rothe Sternengasse.	675 Weintraubengasse.
183—189 Kleine Pfarrgasse.	396 Große Stadtgutgasse.	595 Große Stadtgutgasse.	676 Schiffamtsgasse.
190—191 Herrengasse.	397—398 Praterstraße.	596 Kleine Fuhrmannsgasse.	677 Krumme Baumgasse.
192—208 Rauchfangkehrergasse.	399 Gärtnergasse.	597 Augartenstraße.	678—683 Lilienbrunnengasse.
209—210 Herrengasse.	400 Marofanergasse.	598—599 Große Fuhrmannsgasse.	684—689 Antonigasse.
211—212 Große Pfarrgasse.	401—407 Praterstraße.	600 Augartenstraße.	690—694 Lilienbrunnengasse.
213—216 Herrengasse.	408—413 Marofanergasse.	601 Große Hafnergasse.	695 Schiffamtsgasse.
217—220 Auf der Heide.	414—415 Praterstraße.	602 Schrottgießergasse.	696 Weintraubengasse.
221—222 Straußhausgasse.	416 Rothe Sternengasse.	603—607 Franzensbrückengasse.	697—700 Auf der Heide.
223—229 Herrengasse.	417—423 Große Fuhrmannsgasse.	608 Gärtnergasse.	701—704 Laborstraße.
230—233 Straußhausgasse.	424—431 Rothe Sternengasse.	609 Franzensbrückengasse.	705—713 Nägerlgasse.
234—239 Herrengasse.	432—442 Glockengasse.	610 Augartenstraße.	714—716 Glockengasse.
240—242 Sperlgasse.	443—449 Rothe Sternengasse.	611 Rothe Sternengasse.	717—719 Große Fuhrmannsgasse.
243—244 Lilienbrunnengasse.	450—451 Kleine Fuhrmannsgasse.	612 Sperlgasse.	720 Lilienbrunnengasse.
245—249 Sperlgasse.	452—454 Schmelzgasse.	613 Krumme Baumgasse.	721 Auf der Heide.
250 Herrengasse.	455—458 Brunnengasse.	614 Donaustraße.	722—723 Große Schloßgasse.
251—254 Josephgasse.	459—465 Große Hafnergasse.	615 Am Fugbadje.	724 Marofanergasse.

2. Jägerzeil.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Hirsch mit einem Kreuze. Pfarrkirche: Zum heil. Johann v. Nepomuck. Polizei-Bezirk Leopoldstadt. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichts-Verwaltung, siehe Leopoldstadt. Grundgericht: Praterstraße Nr. 31.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 4 Im untern Prater.	20bis26 Franzensbrücken-Allee.	32bis42 Mayergasse.	62 Am Schüttel (Dampfmühle).
5—11 Im obern Prater.	27—31 Praterstraße.	43—61 Praterstraße.	63bis67 Czerningasse.
12—19 Am Schüttel.			

3. Weißgärber.

Burgfriedenherrschaft: Magistrat. Siegel: Zwei Böcke. Filial-Pfarrkirche: Zu St. Margaretha. Polizei-Bezirk: Landstraße. (Polizei-Direktion: Landstraße, Ungergasse Nr. 374. Gerichtsverwaltung: Gemeindepark Nr. 307. Grundgericht: Seilergasse Nr. 36.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	13bis 14 An der Franzensbrücke.	17bis 30 Hauptstraße.	32 Hauptstraße.
2bis 12 Hauptstraße.	15—16 Donaugasse.	31 Pfefferhofgasse.	33bis 35 Am Glacis.

36 Eilergasse.
37bis 39 Am Glacis.
40 Regalgasse.
41—45 Hehgasse.
46 Marxgasse.
47 Brunnngasse.
48—49 Obere Gärtnergasse.
50—56 Kirchengasse.

57 Eilergasse.
58bis 69 Kirchengasse.
70—74 Löwengasse.
75 Brunnngasse.
76—77 Löwengasse.
78—90 Untere Gärtnergasse.
91 Marxergasse.
92—96 Badgasse.

97bis 103 An der Gändweide.
104 Untere Gärtnergasse.
105 Regalgasse.
106 Hehgasse.
107 Kirchengasse.
108 Kirchengasse.
109 Brunnngasse.

110bis 115 Obere Gärtnergasse.
116 Untere Gärtnergasse.
117—120 Kollergasse.
121 Holzgasse.
122 Kirchengasse.
123 Löwengasse.
124 Kirchengasse.

A. E r d b e r g.

Magistratischer Freigrund. Siegel: Eine Erdbeere. Polizei-Bezirk Landstraße. (Polizei-Direktion: Landstraße, Ungargasse Nr. 374. Magistratische Gerichtsverwaltung: Landstraße Nr. 307 am Gemeindeplatz. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 26.)

Haus-Nr.
1 Hauptstraße.
2bis 6 Blumengasse.
7—38 Hauptstraße.
39—78 Kirchengasse.
79—90 Hauptstraße.
91—100 Keinergasse.
101—110 Hauptstraße.
111—116 Kleine Rittergasse.
117 Hauptstraße.
118—125 Rabengasse.
126—133 Rittergasse.
134—145 Leonhardigasse.
146—157 Feldgasse.
158—165 Baumgasse.
166—167 Eßiggasse.
168—172 Feldgasse.

Haus-Nr.
173bis 176 Schimmelgasse.
177—180 Paulusgasse.
181 Petrusgasse.
182—184 Paulusgasse.
185—187 Schimmelgasse.
188—190 Paulusgasse.
191—194 Hohlweggasse.
195 Paulusgasse.
196—200 Schimmelgasse.
201—205 Feldgasse.
206—211 Hohlweggasse.
212—214 Kleingasse.
215—222 Feldgasse.
223—237 Leonhardigasse.
238—256 Wällischgasse.
257 Amongasse.

Haus-Nr.
258bis 270 Wällischgasse.
271—274 Kugelgasse.
275—282 Gestättengasse.
283—285 Kugelgasse.
286—303 Rittergasse.
304—306 Schulgasse.
307—309 Rittergasse.
310 zwischen der Antoni- und Rittergasse.
311—343 Antonigasse.
344 Dietrichgasse.
345 Antonigasse.
346—352 Mübengasse.
353—357 Hauptstraße.
358—365 Gärtnergasse.
366—381 Dietrichgasse.

Haus-Nr.
382 Aufwaschgasse.
383bis 391 Gärtnergasse.
392—397 Hauptstraße.
397¹—398 D'Orfengasse.
399 An der Donau.
400 Hohlweggasse.
401 Dietrichgasse.
402—404 Hauptstraße.
405 Paulusgasse.
406 Rabengasse.
407 Schimmelgasse.
408 Haltergasse.
409 An der Donau.
410—411 An der Simmeringer-Heide.
412—415 An der Sophienbrücke.

B. L a n d s t r a ß e.

Burgfriedengrundherrschaft: Magistrat. Siegel: St. Augustin. Pfarrkirche: 1. zum heil. Rochus. 2. Maria Geburt am Rennweg. 3. zu St. Karl Borromäus auf der Wieden. Polizei-Bezirks-Direktion: Ungargasse Nr. 374. Magistratische Gerichtsverwaltung Nr. 307 im Gemeindehaus. Grundgerichtskanzlei: Ebendasselbst.

Haus-Nr.
1 Am Glacis.
2bis 6 Hauptstraße.
7—12 Gärtnergasse.
13—16 Spitalgasse.
17—18 Am Kanale des Basin.
19—23 Regalgasse.
24—25 Am Glacis.
26 Regalgasse.
27—29 Spitalgasse.
30—31 Gärtnergasse.
32—39 Marxergasse.
40—52 Gärtnergasse.
53—66 Hauptstraße.
67—76 Gemeindegasse.
77—78 Spiegelgasse.
79—81 Gemeindegasse.
82—85 Kirchengasse.
86—89 Rasumovskigasse.
90—95 Rasumovskiplatz.
96—97 Kirchenplatz.
98—102 Erbberggasse.
103 Badgasse.
104—109 Erbberggasse.
110—111 D'Orfengasse.
112 Kirchenplatz.
113—115 Hauptstraße.
116—118 Blumengasse.
119—146 Hauptstraße.
147—150 Kircheng. n. Erbberg.

Haus-Nr.
151bis 155 Baumgasse.
156—172 Hauptstraße.
173—175 Schimmelgasse.
176—189 Hauptstraße.
190—197 Stringasse.
198—218 Klimischgasse.
219—234 Steingasse.
235—241 Hauptstraße.
242—252 Hahngasse.
253 Hauptstraße.
254—265 Haltergasse.
266—292 Hauptstraße.
293—306 Sternngasse.
307 Gemeindeplatz.
308—312 Sternngasse.
313—316 Hauptstraße.
317—327 Krügelgasse.
328—348 Hauptstraße.
349—353 Bodgasse.
354—358 Hauptstraße.
359—361 Am Glacis.
362—392 Ungargasse.
393—396 Grasgasse.
397—399 An der Kanalbrücke.
400 Grasgasse.
401—407 Bieglergasse.
408—409 Grasgasse.
410—414 Ungargasse.
415—420 Adlergasse.

Haus-Nr.
421bis 430 Kronngasse.
431 Adlergasse.
432—447 Ungargasse.
448—450 Rabengasse.
451—452 Am Kanal.
453—454 Rabengasse.
455—473 Obere Reissnerstraße.
474—478 Rabengasse.
479—482 Untere Reissnerstraße.
483—487 Rabengasse.
488 Ungargasse.
489 Saßgasse.
490—491 Ungargasse.
492—502 Am Glacis.
503—515 Waggasse.
516 Am Heumarkt.
517 Traungasse.
518—534 Marofanergasse.
535 Am Glacis.
536—538 Rennweggasse.
539 Marofanergasse.
540—541 Rennweggasse.
542 Waggasse.
543—574 Rennweggasse.
575 An der Marxer Linie.
576—579 Rennweggasse.
580—581 Kanalngasse.
582—589 Rennweggasse.
590—592 Am Kanalen. d. Fasang.

Haus-Nr.
593bis 598 Fasangasse.
599—600 Gerlgasse.
601 Am Felde.
602—609 Gerlgasse.
610—616 Fasangasse.
617—620 Kolblgasse.
621—631 Fasangasse.
632—634 Rennweggasse.
635 Eing. hint. d. Magazin.
636—643 Rennweggasse.
644 Am Glacis.
645 Am Ziniengraben neben dem obern Belvedere.
646—647 Untere Reissnerstraße.
648—650 Fasangasse.
652 Fasangasse.
653 Kolblgasse.
654—655 Fasangasse.
656—657 Hohlweggasse.
658—660 Traungasse.
661—671 Waggasse.
672 Rennweg.
673—677 Hohlweggasse.
678 In d. Ungar- u. Halterg.
679—691 Haltergasse.
692—705 Barischgasse.
706—711 Ungargasse.
712—732 Schulgasse.

C. A l t e u n d n e u e W i e d e n.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Weidenbaum. Pfarrkirchen: In St. Karl von Borromä; zu den heil. Schutzengeln; zu St. Florian in Naglesdorf; zu St. Joseph in Margarethen. Polizei-Bezirks-Direktion: Schaumburggasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Neumannngasse Nr. 337 im Gemeindehaus. Grundgerichtskanzlei: Ebendasselbst.

Haus-Nr.
1 Alte Wieden.
Am Glacis.

Haus-Nr.
2bis 25 Hauptstraße.
26—28 Am Glacis.

Haus-Nr.
29bis 35 Karls-gasse.
36 Allee-gasse.

Haus-Nr.
37bis 54 Paniglgasse.
55—62 Allee-gasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
63 bis 64 Taubstummengasse.	285 Favoritenstraße.	501 Waggasse.	799 bis 800 Untere Schleismühlgasse
65—76 Allee-gasse.	286 bis 287 Weyringergasse.	502 bis 503 Anfergasse.	801—803 In der Schleismühle
77—90 Wohllebengasse.	288—322 Favoritenstraße.	504—507 Sechtengasse.	804—811 Wienstraße.
91—99 Allee-gasse.	323—329 Gemeindegasse.	508—514 Anfergasse.	812—815 Heumühlgasse.
100—103 Am Glacis.	330—331 Neumanngasse.	515—521 Preßgasse.	816—818 Wienstraße.
104—116 Heugasse.	332 Plaggasse.	522—523 Hauptstraße.	819—831 Lumpertsgasse.
117 Allee-gasse.	333 Neumanngasse.	524—530 Salvatorgasse.	832—835 Leopoldsgasse.
118—123 Heugasse.	334 Kirchenplatz.	531 Anfergasse.	846—847 Wienstraße.
124—125 Sadgasse.	335—336 Kirchengasse.	532—538 Salvatorgasse.	848—859 Wehr-gasse.
126—128 Heugasse.	337 Neumanngasse.	539—541 Hauptstraße.	860—883 Wienstraße.
129—132 Feldgasse.	338 Kirchengasse.	542—565 Große Neugasse.	884 Waggasse.
133 Heugasse.	339—340 Hauptstraße.	566—571 Rittergasse.	
134—138 Feldgasse.	341—344 Plaggasse.	572 Große Neugasse.	Alte Wieden.
139 Heugasse.	345—348 Hauptstraße.	573—575 Rabauergasse.	885 Allee-gasse.
140—160 Sandgräfte.	349—352 Schlüsselgasse.	576—579 Große Neugasse.	886 Anna-gasse.
161—162 Anna-gasse.	353—358 Hauptstraße.	580—581 Hauptstraße.	887—888 Obere Allee-gasse.
163—168 Karolinen-gasse.	359—366 Mayerhofgasse.	582—588 Kleine Neugasse.	889 Schmöllergasse.
169—173 Ferdinands-gasse.	367—372 Karoligasse.	589—599 Schlüsselgasse.	890—893 Taubstumm-gasse.
174—175 Louisen-gasse.	373—378 Schaumburgergasse.	600—627 Mittersteig.	894 Schmöllergasse.
176 Feldgasse.	379—381 Hauptstraße.	628—639 Kleine Neugasse.	895 Ferdinands-gasse.
177—182 Louisen-gasse.	382—385 Trappelgasse.	640—641 Hauptstraße.	896—897 Wohllebengasse.
183 Karolinen-gasse.	386—389 Blechernes Thurm-feld.	642—651 Krongasse.	898 Antons-gasse.
184 Louisen-gasse.	390—393 Blechernes Thurm-feld.	652 am Mittersteig.	899 Am Glacis.
185—199 Anna-gasse.	394 Blechernes Thurm-feld.	653—661 Krongasse.	900 Feldgasse.
200—205 Sophien-gasse.	395—399 Trappelgasse.	662—663 Hauptstraße.	901 Louisen-gasse.
206—214 Ferdinands-gasse.	400—404 Hauptstraße.	664—666 Straußengasse.	902 Mittel-gasse.
215—217 Feldgasse.	405—411 Hartmanns-gasse.	667 Hauptstraße.	983 Karolinen-gasse.
218—222 Sophien-gasse.	412—413 Mittersteig.	668—686 Ziegelofengasse.	904—905 Waggasse.
223—225 Anna-gasse.	414—421 Hartmanns-gasse.	687—700 Hauptstraße.	906 Hauptstraße.
226—227 Sophien-gasse.	422 Hauptstraße.	701—710 Franzens-gasse.	907—914 Aufz. d. Favoriten-Linie.
228—239 Karolinen-gasse.	423—433 Piratengasse.	711—712 Hauptstraße.	915—916 Schiff-gasse.
240—244 Weyringergasse.	434—442 Hauptstraße.	713—715 Lumpertsgasse.	917—918 Wienstraße.
245—246 Antons-gasse.	443—444 Klagbaum-gasse.	716—720 Hauptstraße.	919—921 Heumühl-gasse.
247—249 Anna-gasse.	445—450 Hauptstraße.	721—729 Lange Gasse.	922 Schmöllergasse.
250—252 Antons-gasse.	451—458 Fleischmanns-gasse.	730—733 Wildemann-gasse.	923—925 Lumpertsgasse.
253—255 Karolinen-gasse.	459—471 Hauptstraße.	734—741 Lange Gasse.	926—940 Krankenhaus-gasse.
256—259 Ferdinands-gasse.	472—473 Obere Schleismühl-gasse	742—743 Lumpertsgasse.	941 Mayerhof-gasse.
260 Antons-gasse.		744—749 Lange Gasse.	942 Karolinen-gasse.
261—265 Feldgasse.	Neue Wieden.	750—760 Schiff-gasse.	943 Lange Gasse.
266 Antons-gasse.	474—484 Hauptstraße.	761—772 Hauptstraße.	944—950 Baustellen.
267—270 Ferdinands-gasse.	485—487 Waggasse.	773—774 Obere Schleismühl-gasse	951—952 Karolinen-gasse.
271—273 Karolinen-gasse.	488 Anfergasse.	775—779 Abergasse.	953 Schmöllergasse.
274—275 Antons-gasse.	489—491 Waggasse.	780—788 Untere Schleismühl-gasse	954—956 Aufz. der Favoriten-Linie.
276—279 Louisen-gasse.	492—496 Preßgasse.	789 Mühlbach-gasse.	957 Bauplatz.
280—284 Weyringergasse.	497—500 Anfergasse.	790—798 Wienstraße.	

7. Schaumburgergrund.

Pfarrkirche: Zu den heil. Schutzengeln auf der Wieden. Polizei-Bezirks-Direktion: Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Favoritenstraße Nr. 73.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 2 Alte Wieden Hauptstr.	37 Am Linienwalle.	65 bis 75 Favoritenstraße.	89 Mittelgasse.
3—13 Schaumburgergasse.	38 bis 50 Starhemberg-gasse.	76 Mittelgasse.	90 Feldgasse.
14 Mittelgasse.	51—52 Mittelgasse.	77—78 Favoritenstraße.	91 Vor d. Favoriten-Linie
15—23 Feldgasse.	53—60 Starhemberg-gasse.	79—83 Mittelgasse.	92 Feldgasse.
23 1/2—31 Liniengasse.	61 Liniengasse.	84—88 Schaumburgergasse.	93 bis 94 Mittelgasse.
32—36 Feldgasse.	62—64 Starhemberg-gasse.		

8. Hugelbrunngrund.

Ständischer Freigrund. Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Brunnen. Pfarrkirche zu St. Florian in Maßleinsdorf. Polizei-Bezirks-Direktion: Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Alte Wieden, Neumanngasse Nr. 337.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 4 Alte Wieden Hauptstraße.	5 Mittelgasse.	6 bis 11 Alte Wieden Hauptstraße.

9. Laurenzergund.

Ständischer Freigrund. Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein einfaches Kop. Pfarrkirche: Zum heil. Florian in Maßleinsdorf. Polizei-Bezirks-Direktion: Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Nikolsdorf Nr. 36.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Wieden Hauptstraße.	2 bis 14 Laurenzergasse.	15 Maßleinsdorfer-Hauptstr.	16 bis 18 Am Linienwalle.

10. **Maßleinsdorf.**

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: St. Florian. Pfarrkirche: Zum heil. Florian. Polizei-Bezirks-Direktion: Wieden, Schaumburggasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Hauptstraße Nr. 54.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 22 Hauptstraße.	89bis 93 Reinprechtsdorferstraße.	115bis 117 Florianigasse.	126 Einfielbergasse.
23—24 An der Linie.	94—100 Ziegelofengasse.	118—120 Siebenbrünnnerwiese.	127 Florianigasse.
25—26 Außer der Linie.	101—109 Siebenbrünnnerwiese.	121 Einfielbergasse.	128 Siebenbrünnnerwiese.
27—28 An der Linie.	110—111 Brunnngasse.	122 Reinprechtsdorferstraße	129 Brunnngasse.
29—57 Hauptstraße.	112—114 Siebenbrünnnerwiese.	123—125 Ziegelofengasse.	130bis 131 Siebenbrünnnerwiese.
58—88 Brunnngasse.			

11. **Nikolsdorf.**

Magistratischer Freigrund: Siegel: St. Nikolaus. Pfarrkirche: Zum heil. Florian in Maßleinsdorf. Polizei-Bezirks-Direktion: Wieden, Schaumburggasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Nikolsdorfergasse Nr. 36.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 An der Maßleinsdorferstr.	2bis 45 Nikolsdorfergasse.	46bis 48 Maßleinsdorferstraße.

12. **Margarethen.**

Magistratischer Freigrund: Siegel: St. Margaretha. Pfarrkirche: Zum heil. Joseph (Sonnenhof). Polizei-Bezirks-Direktion: Wieden, Schaumburggasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Gärtnergasse Nr. 54.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Schloßplatz.	39bis 49 Gartengasse.	92bis 94 Lange Gasse.	158bis 161 Bräuhausegasse.
3 Hofgasse.	50 Brunnngasse.	95—96 Grohgasse.	162—165 Schloßplatz.
4—13 Schloßgasse.	51—63 Gartengasse.	97—123 Lange Gasse.	166—169 Wildemangasse.
14 Brunnngasse.	64—75 Griesgasse.	124 An der Wien.	170 Vor der Linie.
15—16 Schloßgasse.	76—78 Srennglergasse.	125—127 Wienstraße.	171 Wienstraße.
17—20 Zwerchgasse.	79—84 Reinprechtsdorferstraße	128—129 Kirchengasse.	172 Griesgasse.
21—26 Schloßgasse.	85—89 Griesgasse.	130—137 Wienstraße.	173 An der Wien.
27—29 Hofgasse.	90 Schloßplatz.	138—139 Stärfmachergasse.	174—178 Griesgasse.
30—32 Schloßplatz.	91 Bräuhausegasse.	140—157 Lange Gasse.	179—188 Grohgasse.
33—38 Hofgasse.			

13. **Reinprechtsdorf.**

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Der Reichsapfel mit dem Kreuze. Polizei-Bezirk: Wieden. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Wieden). Grundgericht: Reinprechtsdorferstraße Nr. 11.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 5 Lange Gasse.	11 Reinprechtsdorferstraße.	12bis 14 Obere Florianigasse.	15bis 25 Reinprechtsdorferstraße.
6—10 Blumengasse.			

14. **Hundsturm.**

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Thurm, unter dessen Pforte ein Hund steht. Polizei-Bezirk: Wieden. Grundgericht: Hundsturm, Hauptstraße Nr. 99. Pfarrkirche: zum heil. Joseph in Margarethen.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Schloßplatz.	60bis 63 Schloßplatz.	126 Schloßplatz.	145bis 149 Kugelgasse.
2 Bräuhausegasse.	64—65 Schloßgasse.	127bis 129 Schloßgasse.	150 Schloßgasse.
3bis 8 Schloßgasse.	66—72 Hauptstraße.	130—131 Amtshausegasse.	151—155 Johannagasse.
9—11 Ziegelofengasse.	73 Liniengasse.	132—135 Obere Schloßgasse.	156 Schloßgasse.
12—45 Johannagasse.	74—122 Hauptstraße.	136—138 Zwerchgasse.	157—160 Johannagasse.
46—59 Schloßgasse.	123—125 Schmidgasse.	139—144 Schloßgasse.	

15. **Gumpendorf.**

Magistratischer Freigrund. Siegel: Drei Lilien. Polizei-Bezirk: Mariahilf. (Polizei-Direktion: Mariahilf, Schiffgasse Nr. 153. Magistratische Gerichtsverwaltung: Laingrube, Rothgasse Nr. 145 im Gemeindehause. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 196.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Hauptstraße.	75bis 84 Kirchengasse.	165 Gärtnergasse.	250 Regidbygasse.
3—9 Berggasse.	85—114 Untere Annagasse am Mühlbache.	166bis 169 Hauptstraße.	251bis 253 Stromayrgasse.
10 Wäldergasse.	115 Kirchengasse.	170—171 Große Schloßgasse.	254 Wallstraße.
11—15 Untere Wehrgasse.	116—120 Hauptstraße.	172—173 Mollardgasse.	255—256 Stromayrgasse.
16—19 Obere Wehrgasse.	121—127 Dominikanergasse.	174—176 Große Schloßgasse.	257 Wallstraße.
20—23 Schnellgasse.	128—132 Hauptstraße.	177—198 Hauptstraße.	258—263 Stromayrgasse.
24 Hauptstraße.	133 Dominikanergasse.	199—214 Stumvergasse.	264—272 Mittelgasse.
25—32 Münzwardeingasse.	134—149 Obere Annagasse.	215—219 Hauptstraße.	273 Regidbygasse.
33—38 Dorotheergasse.	150 Mühlbachgasse.	220—223 Schmidgasse.	274—275 Neue Gasse am Ein. Wall.
39 Münzwardeingasse.	151—153 Hauptstraße.	224—225 Zwerchgasse.	276 Wallstraße.
40—46 Dorotheergasse.	154—160 Mollardgasse.	226 Stumvergasse.	277 Müllerergasse.
47—55 Hauptstraße.	161—162 Gärtnergasse.	227—233 Liniengasse.	278 Halbasse.
56—69 Marchettigasse.	163—164 Kleine Schloßgasse.	234—241 Wallstraße.	279 Am Lintentalle.
70—74 Hauptstraße.		242—249 Liniengasse.	280 Hauptst. oberh. Mariah.

Haus-Nr.	
281—325	Große Steingasse.
326—336	Hauptstraße oberhalb Mariahilf.
337—341	Schmalzhofgasse.
342—346	Schmidgasse.
347—349	Schmalzhofgasse.
350—355	Schmidgasse.
356—361	Zwerchgasse.
362—367	Schmidgasse.
368—370	Hauptstraße.
371—391	Hirschengasse.
392—398	Hauptstraße.
399—406	Neue Gasse.
407—409	Mariahilfer-Hauptstr.
410—413	Kasengasse.

Haus-Nr.	
414	Untere Annagasse.
415	Rollarngasse.
416	Untere Annagasse.
417	Hauptstraße.
418	Rollarngasse.
419	Hauptstraße.
420	Obere Wehrgasse.
421	Hauptstraße.
422—423	Erfrorenergasse.
424	Hirschengasse.
425	Halbgasse.
426	Wallstraße.
427—428	Müllergasse.
429—434	Bürgerhospitalstraße.
435	Baumgasse.

436—441	Legidlgasse.
442	Mittelgasse.
443—448	Bürgerhospitalstraße.
449	Baumgasse.
450—457	Bürgerhospitalstraße.
458—463	Müllergasse.
464—465	Kauf Platz.
466—469	Halbgasse.
470—471	Linienngasse.
472—480	Müllergasse.
481	Mittelgasse.
482—491	Bürgerhospitalstraße.
492	Mittelgasse.
493—498	Legidlgasse.
499	Linienngasse.
500—501	Bürgerhospitalstraße.

502	Linienngasse.
503	Müllergasse.
504—506	Linienngasse.
507	Untere Gasse.
508—510	Neue Gasse.
511—514	Rosengasse.
515—516	Bräuhangasse.
517	Rosengasse.
518—520	Bräuhangasse.
521—523	Linienngasse.
524—537	Müllergasse.
538—539	Hauptstraße.
540—545	Erfrorenergasse.
546	Gärtnergasse.
547	Halbgasse.
548	Kasengasse.

16. Magdalengrund (Nabenstadt).

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Magdalena. Polizei-Bezirk: Mariahilf. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Laimgrube, Rothgasse Nr. 145.)

Haus-Nr.	
1	Verggasse.
2	Vergsteiggasse.
3bis 4	Brunngasse.

Haus-Nr.	
5bis 8	Vergsteiggasse.
9	Verggasse.

Haus-Nr.	
10bis 11	Sackgasse.
12—15	Verggasse.

Haus-Nr.	
16bis 37	Hauptstraße an der Wien.
38	Vergsteiggasse.

17. Windmühle.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Theobald. Polizei-Bezirk: Mariahilf. Schiffgasse Nr. 153. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Windmühlgasse Nr. 39.)

Haus-Nr.	
1	Verggasse.
2bis 8	Pfarrngasse.
9	Vergelgasse.
10—16	Hauptstr. an d. Laimgr.
17	Krongasse.
18—20	Hauptstr. an d. Laimgr.

Haus-Nr.	
21—39	Windmühlgasse.
40—47	Rothgasse.
48—56	Krongasse.
57—60	Pfarrngasse.
61	Rothgasse.
62—65	Rosengasse.

Haus-Nr.	
66—63	Rothgasse.
70	An der Bettlerstiege.
71—74	Obere Windmühlgasse.
75—78	Schmidgasse.
79—95	Kleine Steingasse.
96—103	Schmidgasse.

Haus-Nr.	
104—106	Kleine Steingasse.
107	Rosengasse.
108	Schmidgasse.
109	Kleine Steingasse.
110	Rothgasse.

18. Laimgrube und an der Wien.

Burgfriedenherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine Kirche, ein Mönch und ein Blumenstock. Polizei-Bezirk: Mariahilf. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Laimgrube, Rothgasse Nr. 145.)

Haus-Nr.	
1	Mariahilfer Hauptstr.
2bis 5	Getreidemack.
6—9	Rothgasse.
10—16	Drei-Hufeisengasse.
17—19	Am Glacis.
20—22	Jägergasse.
23	Am Glacis.
24	An der Wien.
25	Theatergasse.

Haus-Nr.	
26—48	An der Wien.
49—67	Pfarrgasse.
68—76	An der Wien.
77—87	Gärtnergasse.
88—90	An der Wien.
91—100	Kanalgasse.
101—109	An der Wien.
110—125	Untere Gestättengasse.
126—136	Obere Gestättengasse.

Haus-Nr.	
137—147	Rothgasse.
148—154	Windmühlgasse.
155—166	Rothgasse.
167	Bettlerstiege.
168—186	Laimgrube Hauptstraße.
187—189	Kleine Stiftgasse.
190	An der Wien.
191	Untere Gestättengasse.
192	Obere Gestättengasse.

Haus-Nr.	
193	Untere Gestättengasse.
194—196	Stiftgasse bis rückwärts dem Spitelberg.
197—199	Gardehausgasse.
200	Hauptstraße.
201—203	Gardehausgasse.

19. Mariahilf.

Grundherrschaft: Metropolitankapitel. Siegel: Ein Segelschiff. Polizei-Bezirk: Mariahilf. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Mariahilf, Schiffgasse Nr. 153.)

Haus-Nr.	
1bis 9	Windmühlgasse.
10—20	Hauptstraße.
21—27	Kleine Kirchengasse.
28	Kollergengasse.
29—35	Kleine Kirchengasse.
36—47	Hauptstraße.

Haus-Nr.	
48—52	Neue Gasse.
53—56	Hauptstr. n. Gumpend.
57—73	Hauptstraße.
74—84	Stiftgasse.
85—91	Siebensterngasse.
92	Holzplatz.

Haus-Nr.	
93—95	Mondscheingasse.
96—100	Rittergasse.
101—105	Leopoldigasse.
106—120	Große Kirchengasse.
121—133	Josefingasse.
134—138	Große Kirchengasse.

Haus-Nr.	
139—144	Leopoldigasse.
145—149	Rittergasse.
150—155	Schiffgasse.
156—157	Kollergengasse.
158	Große Kirchengasse.

20. Spittelberg.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein goldener Reichsapfel mit dem Kreuze auf einem Berge. Polizei-Bezirk: Neubau. (Polizei-Direktion, Neubau, Hauptstraße Nr. 213. Magistratische Gerichtsverwaltung: Burggasse Nr. 30. Grundgericht: Breite Gasse Nr. 19.)

Haus-Nr.	
1	Am Glacis.
2bis 11	Breite Gasse.
12—13	Stiftgasse.
14—22	Breite Gasse.
23—27	Fleischhauerstraße.
28—30	Burggasse.
31—49	Kochgasse.

Haus-Nr.	
50—51	Burggasse.
52—69	Johannesgasse.
70	Burggasse.
71—89	Fuhrmannsgasse.
90—91	Burggasse.
92—98	Herrngasse.
99	Pelkangasse.

Haus-Nr.	
100	Stiftgasse.
101—104	Pelkangasse.
105—106	Herrngasse.
107—108	Burggasse.
109—110	Kandlgasse.
111—119	Faszihergasse.
120	Kandlgasse.

Haus-Nr.	
121	Große Kapuzinergasse.
122—129	Kandlgasse.
130—133	Große Kapuzinergasse.
134	Am Glacis.
135—138	Burggasse.
139—146	Kirchengasse.

21. St. Ulrich (Platz, Maria-Trost.)

Grundherrschaft: Stift Schotten. Siegel: Ein rothes Kreuz, darunter ein gehörnter Mond. Polizei-Bezirk: Neubau. (Polizei-Direktion, siehe Spittelberg. Magistratische Gerichtsverwaltung: Spittelberg, Burggasse Nr. 30. Grundgericht: Entengasse Nr. 45.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	29—35 Siebensterngasse.	72—78 Rosfanogasse.	142—144 Rosfanogasse.
2 Am Platz.	36—37 Lustschüßgasse.	79—99 Neubeggergasse.	145 Lustschüßgasse.
3 Mechitaristengasse.	38—46 Entengasse.	100—101 Rosfanogasse.	146 Drei Hüttengasse.
4bis 11 Am Platz.	47 Sigmundsgasse.	102—120 Neue Schottengasse.	147 Lustschüßgasse.
12—17 Kirchengasse.	48—49 Kirchengasse.	121—122 Kaiserstraße.	148 Zwerchgasse.
18—20 Entengasse.	50 Drei Hüttengasse.	123—129 Neue Schottengasse.	149—161 Sigmundsgasse.
21—26 Pelikangasse.	51 Kirchengasse.	130 Zwerchgasse.	
27 Siebensterngasse.	52—64 Am Platz.	131—137 Neue Schottengasse.	
28 Sigmundsgasse.	65—71 Mechitaristengasse.	138—141 Rothe Hof.	

22. Neubau (Unter-Neustift, Wendelstadt).

Grundherrschaft: Stift Schotten. Siegel: wie St. Ulrich. Polizei-Bezirk: Neubau. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe St. Ulrich. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 258.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
4bis 2 Am Platz.	84—87 Rosmaringasse.	182—183 Krongasse.	305—306 Hauptstr. n. Mariahilf.
3—4 Schottenhofgasse.	88—100 Neustiftgasse.	184—193 Rittergasse.	307 Zieglergasse.
5 Rosfanogasse.	101—104 Zieglergasse.	194—197 Hauptstr. n. Mariahilf.	308 Neustiftgasse.
6 Schottenhofgasse.	105—112 Rittergasse.	198—232 Neubau Hauptstraße.	309 Zieglergasse.
7—11 Rosfanogasse.	113—116 Lange Kellergasse.	233 Lange Kellergasse.	310 Andreasgasse.
12—13 Spindlergasse.	117—131 Wendelgasse.	234—249 Neubau Hauptstraße.	311—320 Hermannsgasse.
14—17 Rosfanogasse.	132—139 Lustschüßgasse.	250—252 Lammgasse.	321—324 Rosmaringasse.
18—23 Rosmaringasse.	140—142 Holzplatz.	253—269 Neubau Hauptstraße.	325 Langen Kellergasse.
24—32 Rosfanogasse.	143—158 Stückgasse.	270—275 Hauptstr. n. Mariahilf.	326 Andreasgasse.
33—34 Zieglergasse.	159—161 Schwabengasse.	276—278 Andreasgasse.	327 Krongasse.
35—57 Neustiftgasse.	162—163 Holzplatz.	279—284 Herrngasse.	328 Andreasgasse.
58—62 Strohhplatz.	164—168 Mondscheingasse.	285 Andlergasse.	329 Schwabengasse.
63—75 Neustiftgasse.	169—173 Wenzelgasse.	286—288 Herrngasse.	
76—77 Söhrergasse.	174—175 Schwabengasse.	289—300 Drei Laufergasse.	
78—83 Neustiftgasse.	176—181 Wenzelgasse.	301—304 Andreasgasse.	

23. Schottenfeld (Ober-Neustift).

Grundherrschaft: Stift Schotten. Stiftsiegel. Polizei-Bezirk: Neubau. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe St. Ulrich. Grundgericht: Kirchengasse Nr. 301.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Mariahilferstraße.	207—209 Kaiserstraße.	378—381 Zieglergasse.	481 Randlgasse.
2bis 7 Rückw. am Linienwall.	210—219 Hauptstraße.	382 Kirchengasse.	482 Zieglergasse.
8—68 Kaiserstraße.	220—264 Feldgasse.	383—386 Zieglergasse.	483—484 Rauchfangkehrergasse.
69—80 Stadlgasse.	265 Badhausgasse.	387—409 Herrngasse.	485 Kirchengasse.
81—93 Halbgasse.	266—267 Feldgasse.	410 Rittergasse.	486 Zieglergasse.
94—98 Stadlgasse.	268—275 Stadlgasse.	411—423 Herrngasse.	487 Rittergasse.
99—104 Kaiserstraße.	276—281 Feldgasse.	424 Kirchengasse.	488 Zieglergasse.
105—115 Rittergasse.	282—283 Rittergasse.	425—428 Herrngasse.	489 Halbgasse.
116—125 Halbgasse.	284—291 Feldgasse.	429—430 Fuhrmannsgasse.	490 Rittergasse.
126—130 Rittergasse.	292—295 Randlgasse.	431—437 Rauchfangkehrergasse.	491 Feldgasse.
131—135 Kaiserstraße.	296 Feldgasse.	438 Kirchengasse.	492 Rittergasse.
136—152 Randlgasse.	297—306 Kirchengasse.	439—446 Rauchfangkehrergasse.	493 Badgasse.
153—154 Kaiserstraße.	307—313 Feldgasse.	447—449 Lammgasse.	494—500 Stromahergasse.
155—164 Kirchengasse.	314—317 Fuhrmannsgasse.	450—456 Rauchfangkehrergasse.	501—502 Feldgasse.
165—168 Kaiserstraße.	318—330 Feldgasse.	457—463 Fuhrmannsgasse.	503 Kaiserstraße.
169—183 Fuhrmannsgasse.	331—336 Hauptstraße gegen die Mariahilfer Linie.	464—466 Zieglergasse.	504—505 Stromahergasse.
184—192 Kaiserstraße.		467—470 Drei Laufergasse.	506 Kaiserstraße.
193—199 Zwerchgasse.	337—373 Zieglergasse.	471—478 Zieglergasse.	507 Rittergasse.
200 Feldgasse.	374—376 Badhausgasse.	479 Hauptstr. geg. Mariah.	508—509 Drei Laufergasse.
201—206 Zwerchgasse.	377 Rittergasse.	480 Kaiserstraße.	

24. Mitterchenfeld.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine Perle im Schilde. Polizei-Bezirk: Josephstadt. (Polizei-Direktion: Strozzengrund Nr. 57. Magistratische Gerichtsverwaltung: Josephstadt, Lange Gasse Nr. 94. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 180.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 25 Kaiserstraße in der Josephstadt.	128—151 Neue Gasse.	227—229 Zwerchg. an der Hauptgasse d. Strozziischen Grundes.	234 Alteegasse.
26—56 Kaiserstraße.	152—153 Sadlgasse.		235 Hauptstraße.
57—92 Hauptstraße.	154—162 Neue Gasse.	230—231 Kaiserstraße in der Josephstadt.	236 An der Perchenf. Linie.
93—125 Alteegasse.	163—221 Hauptstraße im Mitterchenfeld.	232 An der Perchenf. Linie.	237 Neue Gasse.
126—127 Hauptstraße.	222—226 Rothehof nächst der Rosfanogasse.	233 Kaiserstraße.	238—239 Alteegasse.

25. Josephstadt.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Joseph. Polizei-Bezirk: Josephstadt. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Altlerchenfeld. Grundgericht: Kaiserstraße Nr. 98.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	80—96 Lange Gasse.	166—168 Kaiserstraße.	214 Schloßelgasse.
2 bis 6 Schwibboggasse.	97—106 Kaiserstraße.	169—172 Breite Gasse.	215 Am Glacis
7—9 Am Glacis.	107—115 Lange Gasse.	173—177 Kaiserstraße.	216—217 Florianigasse.
10—19 Josephgasse.	116—118 Florianigasse.	178 Königsgasse.	218—219 Johannesgasse.
20—24 Am Glacis.	119—128 Piarsingasse.	179 Am Platz.	220—221 Schloßelgasse.
25—39 Kaiserstraße.	129—132 Kaiserstraße.	180—182 Königsgasse.	222—223 Johannesgasse.
40—50 Johannesgasse.	133—137 Piarsingasse.	183—185 Kaiserstraße.	224—225 Schmidgasse.
51—52 Herrngasse.	138—141 Florianigasse.	186—188 Brunnegasse.	226 Johannesgasse.
53 Florianigasse.	142—144 Lederergasse.	189—208 Herrngasse.	227 Duergasse.
54—60 Lange Gasse.	145—146 Kaiserstraße.	209 Johannesgasse.	228—230 Schmidgasse.
61—62 Schmid- u. Lange Gasse.	147—154 Lederergasse.	210 Am Glacis.	
63—76 Lange Gasse.	155 Florianigasse.	211 Duergasse.	
77—79 Hofranogasse.	156—165 Fuhrmannsgasse.	212—213 Am Glacis.	

26. Strozziher Grund.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Dessert. gekrönter Bindenschild, von zwei Löwen gehalten. Pfarrkirche: Zu Maria Tren bei den Piarsiken. Polizei-Bezirk: Josephstadt. Magistratische Gerichtsverwaltung, ebenda, Lange Gasse Nr. 94. Grundgericht, ebenda, Kaiserstraße Nr. 98.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—2 Hofranogasse.	13 Zwerggasse.	23—28 Kaiserstr. in der Josephstadt.	52—56 Hauptstr. im Altlerchenfeld.
3—12 Hauptstraße.	14—22 Hauptstraße.	29—51 Hauptstraße.	57 Hauptstraße.

27. Alfergrund mit der Währingergasse.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine Aker. Polizei-Bezirk: Alfergrund. (Polizei-Direktion: Hauptstraße Nr. 144. Magistratische Gerichtsverwaltung: Herrngasse Nr. 46. Grundgericht: Eben dort.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 3 Am Glacis.	124—125 Hauptstraße.	253—254 Lange Gasse.	306 Herrngasse.
4—5 Hauptstraße.	126 Kaserngasse.	255—263 Karlsgasse.	307 Duergasse.
6—13 Widenburggasse.	127—133 Hauptstraße.	264—268 Strudelhof.	308 Am Alferbach.
14 Schloßelgasse.	134—136 Feldgasse.	269—271 Karlsgasse.	309 Duergasse.
15—24 Widenburggasse.	137—155 Hauptstraße.	272—276 Währingergasse.	310 Thurngasse.
25 Hauptstraße.	156—157 Adlergasse.	277—278 Drei Mohrengasse.	311 Fuhrmannsgasse.
26—35 Schloßelgasse.	158 Bründlgasse.	279—281 Hauptstraße.	312 Nablergasse.
36 Widenburggasse.	159—160 Am Alferbache.	282 Währingergasse.	313 Thurngasse.
37—40 Florianigasse.	161—172 Adlergasse.	283 Bergstraße.	314—315 Duergasse.
41—44 Schloßelgasse.	173—176 Höfergasse.	284—285 Drei Mohrengasse.	316 Kaserngasse.
45—47 Herrngasse.	177—180 Nablergasse.	286 Thurngasse.	317 Duergasse.
48—58 Lämmelgasse.	181—187 Höfergasse.	287 Kochgasse.	318—320 Schloßelgasse.
59—61 Herrngasse.	188—189 Adlergasse.	288 Fuhrmannsgasse.	321—322 Florianigasse.
62—68 Kochgasse.	190—194 Spitalgasse.	289 Herrngasse.	323—324 Widenburggasse.
69—73 Florianigasse.	195—196 Hauptstraße.	290 Bergstraße.	325—327 Bründlbaggasse.
74—75 Kochgasse.	197 Am Glacis.	291 Duergasse.	328 Adlergasse.
76—78 Dietrichgasse.	198—199 Kirchengasse.	292 Drei Mohrengasse.	329 Bründlbaggasse.
79—80 Kochgasse.	200 Am Glacis.	293 Thurngasse.	330—331 Kirchengasse.
81—83 Herrngasse.	201—204 Währingergasse.	294 Währingergasse.	332 Bethovengasse.
84 Gärtnergasse.	205—208 Lafirergasse.	295—296 Thurngasse.	333 Kirchengasse.
85—87 Florianigasse.	209—210 Währingergasse.	297—298 Währingergasse.	334—337 Bethovengasse.
88—89 Gärtnergasse.	211—220 Kirchengasse.	299 Bergstraße.	338 Lafirergasse.
90—95 Herrngasse.	221—224 Währingergasse.	300 Duergasse.	339 Schloßelgasse.
96—97 Kaserngasse.	225—230 Fuhrmannsgasse.	301—302 Bergstraße.	340—343 Herrngasse.
98—104 Herrngasse.	231—235 Währingergasse.	303 Am Alferbache.	344 Kaiserstraße.
105—111 Hauptstraße.	236—249 Am Alferbache.	304 Duergasse.	345—346 Spitalgasse.
112—123 Blumengasse.	250—252 Karlsgasse.	305 Thurngasse.	

28. Breitenfeld.

Grundherrschaft: Stift Schotten. Stiftsiegel. Polizei-Bezirk: Alfergrund. (Polizei-Direktion und Grundgericht, siehe Alfergrund. Magistratische Gerichtsverwaltung: Herrngasse Nr. 46.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—6 Linienstraße.	33 Hauptplatz.	54—56 Bennogasse.	83—84 Magazinplatz.
7—14 Feldgasse.	34—37 Albertgasse.	57—61 Andreasgasse.	85—88 Magazinasse.
15 Andreasgasse.	38—39 Hauptplatz.	62—64 Bennogasse.	89 Magazinplatz.
16—19 Kaserngasse.	40 Albrechtsgasse.	65—68 Karlsgasse.	90—93 Magazinasse.
20—24 Albertgasse.	41—42 Hauptplatz.	69—74 Bennogasse.	
25—30 Andreasgasse.	43—50 Albertgasse.	75 Eine kleine Saßgasse.	
31—32 Albertgasse.	51—53 Magazinasse.	76—82 Bennogasse.	

29. Michaelbeuerischer Grund.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Gebhard. Pfarrkirche: 1. Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenthal. 2. Zur heil. Dreifaltigkeit bei den Minoriten. Polizei-Bezirk: Alfergrund. (Polizei-Direktion, magistratische Gerichtsverwaltung und Grundgericht, siehe Alfergrund.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—4 Am Alferbache.	14—28 Am Alferbach.	32—34 Feldgasse.	40 Neue Gasse.
5—8 Währingergasse.	29—30 Feldgasse.	35—37 Neue Gasse.	41—47 Feldgasse.
9—13 Wachsbleichergasse.	31 Währinger Linienstraße.	38—39 Am Alferbache.	

30. Himmelfortgrund.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Oerelamm. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenthal. Polizei-Bezirk: Rossau. (Polizei-Direktion: Rossau, Schmidgasse Nr. 109. Magistr. Gerichts-Verwaltung: Rossau, Grünthorgasse Nr. 81. Grundgericht: Obere Hauptstraße Nr. 32.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—3 Sechschimmelgasse.	26 Himmelfortgasse.	59—63 Himmelfortgasse.	84 Wallgasse.
4—9 Obere Hauptstraße zur Rusdorfer Linie.	27 Am Platz.	64—65 Wallgasse.	85 Brunnungasse.
10—14 Säulengasse.	28—31 Säulengasse.	66 Ruprechtsgasse.	86 Obere Hauptstraße zur Rusdorfer Linie.
15 Windmühlgasse.	32—36 Obere Hauptstraße.	67 Gemeindegasse.	87 Sechschimmelgasse.
16—19 Sechschimmelgasse.	37—53 Brunnungasse.	68—74 Obere Hauptstraße zur Rusdorfer Linie.	
20—22 Windmühlgasse.	54—57 Obere Hauptstraße zur Rusdorfer Linie.	75—83 Untere Hauptstraße, Lichtenthal.	
23—25 Säulengasse.	58 Gemeindegasse.		

31. Thury.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Johann der Läufer. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenthal. Polizei-Bezirk: Rossau. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichts-Verwaltung, siehe Himmelfortgrund, Grundgericht: Pfuggasse Nr. 54.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—8 U. Hauptstr. in Lichtenthal.	47—48 Löwengasse.	74—82 Flechriedergasse.	112—113 Kirchengasse.
9 Krongasse.	49 Obere Hauptstraße.	83—92 Obere Hauptstraße.	114 Obere Hauptstraße.
10—13 U. Hauptstr. in Lichtenthal.	50—52 Löwengasse.	93 Kirchengasse.	115—118 Wallgasse.
14—15 Nächst der Rusdorfer Linie.	53 Am Alferbach.	94—96 Ruprechtsgasse.	119 Friedhofgasse.
16—24 Obere Hauptstraße.	54 Pfuggasse.	97 Pulverthurngasse.	120—123 Obere Hauptstraße an der Rusdorfer Linie.
25—29 Krongasse.	55 Löwenstraße.	98—100 Ruprechtsgasse.	124 Untere Hauptstraße.
30—42 Pfuggasse.	56 Untere Hauptstraße.	101—103 Wallgasse.	
43—45 Krongasse.	57—59 Flechriedergasse.	104—107 Ruprechtsgasse.	
46 Obere Hauptstraße.	60—62 Am Alferbache.	108—109 Pulverthurngasse.	
	63—73 Kirchengasse.	110—111 Ruprechtsgasse.	

32. Lichtenthal (Wiesen).

Grundherrschaft: Fürst Lichtenstein. Siegel: Ein tiefes Loch zwischen zwei Bergen, welches die Sonne bescheint. Polizei-Bezirk: Rossau. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 3.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Wagnergasse.	63 Zwei Fechtergasse.	125—127 Wagnergasse.	193—194 Friedhofgasse.
2—7 Hauptstraße.	64—82 Kirchengasse.	128—136 Badgasse.	195—200 Obere Hauptstraße.
8 Große Kirchengasse.	83—85 Wagnergasse.	137—138 Große Kirchengasse.	201 Friedhofgasse.
9—18 Untere Hauptstraße.	86—91 Kleine Schmidgasse.	139—153 Badgasse.	202—204 An der Rusdorfer Linie.
19 Zwei Fechtergasse.	92—94 Große Kirchengasse.	154—161 Große Schmidgasse.	205 An der Spittelau.
20—31 Salzgasse.	95—100 Kleine Schmidgasse.	162 Große Kirchengasse.	206 Spittelangasse.
32—33 Große Kirchengasse.	101—104 Zwei Fechtergasse.	163—166 Große Schmidgasse.	207—209 Obere Hauptstraße.
34—40 Salzgasse.	105—111 Kleine Schmidgasse.	167—172 Wagnergasse.	210—211 Friedhofgasse.
41—42 Wagnergasse.	112—115 Große Kirchengasse.	173—177 Spittelangasse.	212 Spittelangasse.
43—62 Kleine Kirchengasse.	116—124 Kleine Schmidgasse.	178—192 Hauptstr. n. der Rusd. L.	

33. Althangrund.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Hirsch. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenthal. Polizei-Bezirk: Rossau. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Rossau, Porzellangasse Nr. 162.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—2 Hauptplatz.	16 Am Alferbach.	21—23 Zwei Fechtergasse.	35—36 Zwei Fechtergasse.
3—15 Große Schmidgasse.	17—20 Große Schmidgasse.	24—34 Simondentengasse.	37—39 Spittelau.

34. Rossau.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine mit Bäumen und Sträucher bewachsene Aue. Polizei-Bezirk: Rossau. (Polizei-Direktion und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Rossau, Kirchengasse Nr. 81.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—5 An der Holzstraße.	29 Bramergasse.	51—56 Rothe Löwengasse.	91 Grüne Thorgasse.
6—16 Weiße Fahngasse.	30—38 Bauholzleglattenstraße.	57—63 Porzellangasse.	92—93 Porzellangasse.
17—21 Gerhätengasse.	39 Am Alferbache.	64—77 Bramergasse.	94—111 Schmidstraße.
22 Kaiserbad.	40—42 Rothe Löwengasse.	78 Porzellangasse.	112—118 Drei Mährengasse.
23—24 An der Donau.	43 Seegasse.	79—82 Grüne Thorgasse.	119—120 Adlergasse.
25—28 Holzstraße.	44—50 Judengasse.	83—90 Servitengasse.	121—122 Drei Mährengasse.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
123	Am Glacis.	144	Schmidstraße.	156	Drei Mohrnergasse.	169	Rothe Löwengasse.
124—130	Lange Gasse.	145	Grüne Thorgasse.	157	Servitengasse.	170	Brammergasse.
131—132	Färbergasse.	146	Am Glacis.	158	Weisse Hahngasse.	171	Bauhölzleglstättenstraße.
133—137	Porzellangasse.	147	Grüne Thorgasse.	159	Am Glacis.	172—174	Am Glacis.
138	Weisse Hahngasse.	148—149	Jubengasse.	160	Seegasse.	175	Am Akerbach.
139	Bauhölzleglstraße.	150	Brammergasse.	161—163	Porzellangasse.	176	Schmidstraße.
140	Brammergasse.	151	Schmidstraße.	164—165	Kirchengasse.	177	Rothe Löwengasse.
141	Schmidstraße.	152	Porzellangasse.	166	Servitengasse.	178	Brammergasse.
142	Rothe Löwengasse.	153—154	Schmidstraße.	167	Weisse Hahngasse.	179—183	Porzellangasse.
143	Seegasse.	155	Am Glacis.	168	Servitengasse.		

Umliegende Ortschaften, welche noch zu den Polizei-Bezirken Wiens gehören.

W ä h r i n g.

Grundherrschaft: Barnabiten-Collegium zu St. Michael. Polizei-Bezirk: Ausergrund. Grundgericht: Neugasse Nr. 17.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1—3	Döblingergasse.	74	Am Felde.	145	Serregasse.	156	Hauptstraße.
4—14	Serregasse.	75	Rechts am Bache.	146	Währingerispiz.	157—158	Serregasse.
15—20	Neue Gasse.	76—105	Serregasse.	147—148	Hauptstraße.	159	Am Felde.
21—35	Serregasse.	106—118	Hauptstraße.	149	Serregasse.	160—162	Neugasse.
36—48	Feldgasse.	119	Rechts nach dem Bache.	150	Döblingerstraße.	163—164	Hauptstraße.
49—58	Serregasse.	120—142	Hauptstraße.	151	Serregasse.	165	Am Felde.
59	An der Türkenchanze.	143	Döblingerstraße.	152—154	Hauptstraße.		
60—73	Serregasse.	144	Hauptstraße.	155	Serregasse.		

S e r r n a l s.

Grundobrigkeit: Wiener Domkapitel. Polizei-Bezirk: Ausergrund. Grundgericht: Mühlfstraße Nr. 11.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1—31	Hauptstraße.	166—168	Serregasse.	211—212	Hauptstraße.	246	Dttakrinerstraße.
32	Kirchenplatz.	169	Veronikagasse.	213—214	Serregasse.	247—248	Serregasse.
33	Stiftgasse.	170	Serregasse.	215	Serregasse.	249	Neugasse.
34—43	Feldgasse.	171—174	Serlgasse.	216	Serlgasse.	250	Weinhausstraße.
44—60	Kirchengasse.	175	Serregasse.	217	Biegelofen.	251	Neugasse.
61—62	Serregasse.	176—181	Serlgasse.	218	Serlgasse.	252	Weinhausstraße.
63—69	Kirchengasse.	182—185	Feldgasse.	219	Serregasse.	253	Neugasse.
70	Bräuhausgasse.	186	Serregasse.	220	Dttakrinerstraße.	254	Hauptstraße.
71—72	Serregasse.	187—188	Feldgasse.	221	Serregasse.	255	Neugasse.
73	Kirchengasse.	189—190	Dttakrinerstraße.	222	Dttakrinerstraße.	256	Dttakrinerstraße.
74—77	Kirchenplatz.	191—192	Feldgasse.	223	Veronikagasse.	257	Neue Gasse.
78—79	Kirchengasse.	193	Serregasse.	224	Serlgasse.	258	Dttakrinerstraße.
80—100	Hauptstraße.	194	Feldgasse.	225—227	Dttakrinerstraße.	259	Neugasse.
101	Weinhausgasse.	195	Hauptstraße.	228	Feldgasse.	260	Veronikagasse.
102—112	Bachgasse.	196	Feldgasse.	229	Frauegasse.	261—262	Neugasse.
113—124	Hauptstraße.	197—201	Serlgasse.	230—231	Dttakrinerstraße.	263	Bräuhausgasse.
125—136	Mühlfstraße.	202	Frauegasse.	232	Serregasse.	264	Dttakrinerstraße.
137—143	Währingerstraße.	203	Stiftgasse.	233—234	Dttakrinerstraße.	265	Bräuhausgasse.
144—152	Hauptstraße.	204	Serlgasse.	235	Frauegasse.	266	Sackgasse.
153	Dttakrinerstraße.	205—206	Serregasse.	236	Serregasse.	267	Bräuhausgasse.
154—155	Serlgasse.	207	An der Alz gegen Dornbach.	237	Neue Gasse.	268—269	Bauplatz.
156	Währingerstraße.	208	Dttakrinerstraße.	238—239	Bräuhausgasse.	270	Steingasse.
157—158	Frauegasse.	209	Währingerstraße.	240—242	Neugasse.	271—273	Veronikagasse.
159	Serregasse.	210	Dttakrinerstraße.	243	Frauegasse.		
160—165	Frauegasse.			244—245	Neugasse.		

N e u L e r c h e n f e l d.

Grundobrigkeit: Stift Klosterneuburg. Polizei-Bezirk: Josephstadt. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 68.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1—4	Pelikanergasse.	40—104	Mittlere Hauptstraße.	150—152	Untere Hauptstraße.	159—162	Untere Hauptstraße.
5—15	Untere Haupt- u. Gärtnerstraße.	105—134	Obere Haupt- od. Feldgasse.	153	Sernalsergasse.	163	Reinhardsgasse.
16—17	Mittlere Hauptstraße.	135—138	An der Sernalsferstraße.	154	Untere Hauptstraße.	164—166	Gärtnergasse.
18—39	Untere Haupt- u. Gärtnerstraße.	139—149	Obere Haupt- od. Feldgasse.	155—156	Mittlere Hauptstraße.		
				157	Sernalsergasse.		
				158	Pelikanergasse.		

F ü n f h a u s.

Grundherrschaft: Barnabiten-Collegium zu St. Michael. Polizei-Bezirk: Mariabist. Grundgericht: Fünfhausgasse Nr. 79.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Hauptstraße.	3—6	Hauptstraße von Sechshaus.	7—10	Fünfhausgasse.	20—25	Fünfhausgasse.
2	Neugasse.			11—19	Schulgasse.	26—30	Schwammengasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
31 Neuegasse.	106—108 Schulgasse.	146—151 Mittelgasse.	178—180 Obere Feldgasse.
32 Schwanengasse.	109—113 Krongasse.	152—153 Haidmannsgasse.	181—183 Mittel-Rusten.
33—37 Josephgasse.	114—117 Hauptstraße von Sechshaus.	154—160 Mittelgasse.	184 Ober-Rusten.
38—41 Hauptstr. nach Schönbrunn.	118 Hauptstraße v. Schönbrunn.	161—163 Neuegasse.	185 Desterleingasse.
42 Karmeliterhofgasse.	119 Josephgasse.	164—166 Untere Feldgasse.	186 Obere Feldgasse.
43—47 Hauptstr. nach Schönbrunn.	120 Künsthausegasse.	167 Obere Feldgasse.	187—188 An der Schönbrunnerstraße
48—52 Josephgasse.	121—125 Neegasse.	168 Ferdinandsgasse.	189 Desterleingasse.
53—64 Schwanengasse.	126—127 Schulgasse.	169 Hauptstraße n. Schönbrunn.	190—192 Neuegasse.
65—68 Künsthausegasse.	128 Neuegasse.	170 Karmeliterhofgasse.	193 Obere Feldgasse.
69—78 Blindengasse.	129 Haidmannsgasse.	171 Hauptstraße n. Schönbrunn.	194—195 Desterleingasse.
79—81 Künsthausegasse.	130—134 Hauptstraße v. Schönbrunn.	172 Obere Feldgasse.	196—197 Untere Feldgasse.
82—89 Schulgasse.	135—137 Neegasse.	173 Mittel-Rusten.	198 Karmeliterhofgasse.
90—93 Künsthausegasse.	138—143 Schwanengasse.	174—175 Obere Feldgasse.	199 Obere Feldgasse.
94—98 Hauptstraße von Sechshaus.	144 Hauptstraße.	176 Karmeliterhofgasse.	200 Neuegasse.
99—105 Krongasse.	145 Neuegasse.	177 an der Schönbrunnerstraße.	201—203 Obere Feldgasse.
			204 Karmeliterhofgasse.

Sechshaus.

Ortsobrigkeit: Barnabiten-Collegium zu St. Michael. Polizei-Bezirk: Mariahilf. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 58.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—16 Hauptstraße.	87—89 An der Wien.	127—128 Schulgasse.	141 Planengasse.
17—19 Kanalergasse.	90—91 Meidlingergasse.	129—130 Planengasse.	142—143 Hohlergasse.
20—25 Hauptstraße.	92—106 Am Mühlbach.	131 Wehrgasse.	144 Hauptstraße.
26 Meidlingergasse.	107—113 Stegerergasse.	132—134 Pfeiffergasse.	145—152 Stegerergasse.
27—40 Rauchfangkehrergasse.	114—115 Pfeiffergasse.	135 Wiengasse.	153—154 Stegerergasse.
41—48 Meidlingergasse.	116—121 Am Mühlbach.	136 Schulgasse.	155—156 Hohlergasse.
49—66 Hauptstraße.	122 Wehrgasse.	137—138 Planengasse.	157 Schulgasse.
67 Hohlergasse.	123—124 Hauptstraße.	139 Schulgasse.	158—159 Stegerergasse.
68—86 Wehrgasse.	125—126 Planengasse.	140 Pfeiffergasse.	160 Hauptstraße.

Mustendorf.

Ortsobrigkeit: Herrschaft Penzing. Polizei-Bezirk: Mariahilf. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 51.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße n. Schönbrunn.	20—22 Hauptstraße n. Schönbrunn.	43—51 Hauptstraße n. Schönbrunn.	54 Hauptstraße n. Schönbrunn.
2—19 Neuegasse.	23—42 Neuegasse.	52—53 An der Schmelz.	

Braunhirschengrund.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—4 Hauptstraße v. Schönbrunn.	49 Hauptstraße.	94—102 Obere Fischergasse.	155—157 Dreihausegasse.
5—14 Kirchengasse.	50—52 Obere Fischergasse.	103 Hauptstraße.	158 Prinz Carlsgasse.
15—16 Schulgasse.	53—63 Prinz Carlsgasse.	104—128 Schmidgasse.	159—168 Dreihausegasse.
17—25 Kirchengasse.	64—75 Fischergasse.	129—130 Hauptstraße v. Sechshaus.	169 Hauptstraße v. Sechshaus.
26—37 Hauptstraße v. Schönbrunn.	76—78 Hauptstraße v. Sechshaus.	131—153 Schmidgasse.	170—184 Dreihausegasse.
38—48 Dablergasse.	79—91 Fischergasse.	154 Hauptstraße n. Schönbrunn.	
	92—93 Prinz Carlsgasse.		

Meindorf.

Ortsobrigkeit: Herrschaft Penzing. Polizei-Bezirk: Mariahilf. Grundgericht: Prinz-Carlsgasse Nr. 26.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—14 Hauptstraße v. Schönbrunn.	24—32 Prinz Carlsgasse.	45—49 Gärtnergasse, oberhalb Mustendorf, geg. Schönbrunn.	50—53 Neue Gasse, hinter dem Arnstein'schen Hause.
15—23 Kirchengasse.	33—42 Kirchengasse.		
	43—44 Hauptstr. v. Sechshaus.		

Gaudenzdorf.

Ortsobrigkeit: Stift Klosterneuburg. Polizei-Commissariat: In Hieking. Grundgericht: Gemeindegasse Nr. 108.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—4 Hauptstraße.	53—54 Bäckerergasse.	78—80 Gärtnergasse.	140 Neue Gaudenzdorf.
5—7 Lainzerstraße.	55—56 Lainzerstraße.	81—88 Hauptstraße.	140 Planengasse.
8—12 Badhausgasse.	57 Bäckerergasse.	89 Am Piniensplatz.	141—154 Lautnerergasse.
13—27 Hauptstraße.	58—59 Lainzerstraße.	90—93 Lainzerstraße.	155—158 Storchengasse.
28—31 Feldgasse.	60—62 Bäckerergasse.	94—101 Hauptstraße.	159 Am Wienfluß.
32—34 Lainzerstraße.	63—68 Hauptstraße.	102—110 Gemeindegasse.	160—174 Planengasse.
35—40 Feldgasse.	69—75 Gärtnergasse.	111—139 Hauptstraße.	175 An der Brücke.
41—52 Hauptstraße.	76—77 Lainzerstraße.		176 Hauptstraße.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
177—178 Gärtnergasse.	196 Feldgasse.	218 Krongasse.	237 Bäcker-gasse.
179—189 Krongasse.	197 Gemeindegasse.	219 Lainzerstraße.	238 bis 239 Planfengasse.
190 Lainzerstraße.	198 Lainzerstraße.	200 bis 230 Jakobsgasse.	240 Jakobsgasse.
191 bis 192 Feldgasse.	199 Planfengasse.	231—232 Badhausgasse.	241 Lainzerstraße.
193 Planfengasse.	200 Hauptstraße.	233 Hauptstraße.	242—243 Hauptstraße.
194 Hauptstraße.	201 bis 202 Lainzerstraße.	234—235 Lainzerstraße.	244 Krongasse.
195 Lainzerstraße.	203—217 Jakobsgasse.	236 Jakobsgasse.	

Eintheilung der Stadt Wien, ihrer 34 Vorstädte und der umliegenden Ortschaften nach den Polizei-Bezirken.

Innere Stadt.

Haus-Nr.	R. I. Polizei-Direktion.	Haus-Nr.	R. I. Polizei-Direktion.	Haus-Nr.	R. I. Polizei-Direktion.	Haus-Nr.	R. I. Polizei-Direktion.
1 bis 227	Schottenviertel.	445 bis 459	Schottenviertel.	575 bis 595	Kärntnerviertel.	1162 bis 1173	Schottenviertel.
228—236	Wimmerviertel.	460—468	Stubenviertel.	596—625	Wimmerviertel.	1174—1179	Stubenviertel.
237—305	Schottenviertel.	469	Schottenviertel.	626—633	Kärntnerviertel.	1180—1194	Kärntnerviertel.
306—353	Wimmerviertel.	470—502	Stubenviertel.	634—795	Stubenviertel.	1195—1199	Schottenviertel.
354—383	Schottenviertel.	503—512	Schottenviertel.	796—855	Kärntnerviertel.	1200—1215	Stubenviertel.
384	Wimmerviertel.	513—535	Stubenviertel.	856—868	Stubenviertel.	1216	Schottenviertel.
385—389	Schottenviertel.	536—561	Kärntnerviertel.	869—1029	Kärntnerviertel.	1217	Stubenviertel.
390—444	Wimmerviertel.	562—574	Wimmerviertel.	1030—1161	Wimmerviertel.	1218	Schottenviertel.

Vorstädte.

Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		
1 Leopoldstadt	} Leopoldstadt.	10 Nagelsdorf	} Wieden.	19 Mariahilf.	} — Mariahilf.	28 Breitenfeld	} Alservorstadt.	
2 Jägerzeile		11 Nikolsdorf		20 Spittelberg				
3 Weißgärber	} Landstraße.	12 Margarethen		21 St. Ulrich	} Neubau.	29 Michaelbauri		} sberggrund.
4 Erdberg		13 Reinprechtsdorf		22 Neubau		30 Himmelfortgrund		
5 Landstraße		14 Hundsturm.		23 Schottenfeld		31 Thury		} Rosau.
6 Wieden	15 Gumpendorf	24 Altkerschenfeld		32 Richtenhal				
7 Schaumburgerhof	} Wieden.	16 Magdalenagrund		25 Josephstadt	} Josephstadt.			
8 Hangelbrunn		17 Windmühle		26 Strozengrund				
9 Laurenzergrund		18 Laingrube		27 Alservorstadt	27 Alservorstadt			

Ortschaften um Wien.

Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.		Gehören zur Polizei-Bezirks-Direktion.	
1 Währing	} Alservorstadt.	4 Fünfhaus	} Mariahilf.	6 Rusendorf	} Mariahilf.	8 Reindorf	} — Mariahilf.
2 Herrnhals		5 Sechshaus		7 Braunhirschen		9 Gaudenzdorf	
3 Neulerchenfeld		— Josephstadt.					

Verbot des Sägens und Spaltens des Brennholzes auf mehreren Gassen und Plätzen der innern Stadt Wien.

In Folge der hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 6. Dezbr 1844 und vom 22. März 1845 sind in Betreff des Sägens und Spaltens des Brennholzes in den Gassen der innern Stadt Wien aus öffentlichen Rücksichten nachstehende Anordnungen erlassen, und hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

- Das Sägen und Spalten des Holzes wird nur in jenen Gassen und Plätzen noch gestattet, die in dem hier unten folgenden Verzeichnisse I. namentlich angeführt sind. Hinsichtlich dieser Gassen und Plätze ist fortan die Kundmachung des Wiener-Magistrates vom 15. October 1835 insofern genau zu beobachten, als durch dieselbe angeordnet wurde, daß die Wohnpartheien derjenigen Häuser, deren Hofräume dazu geeignet sind, ihren Holzbedarf nur im Innern dieser Häuser sägen und spalten lassen dürfen.
- Dagegen wird das Sägen und Spalten des Holzes auf allen übrigen, in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht be-

nannten Plätzen und Gassen der innern Stadt allgemein und ohne Ausnahme verboten. 3. Dieses Verbot ist am 1. Juni 1845 in Wirksamkeit getreten.

- Dem Publikum bleibt freigestellt, den Holzbedarf in ganzen Scheitern in die innere Stadt zu führen, wenn die Partheien das Holz in ganzen Scheitern gebrauchen, oder wenn sie Gelegenheit haben, dasselbe im Innern der Häuser verkleinern zu lassen.
- Die Holzhändler sind verpflichtet, zu gestatten, daß das bei ihnen angekaufte Holz auf ihren Lagerstätten von den Käufern durch die von diesen selbst gedungenen Arbeitsleute verkleinert werde.
- Für diejenigen kaufenden Partheien, welche von dieser Gestattung keinen Gebrauch machen wollen, ist die Vorsorge getroffen worden, daß fortwährend hinreichende Vorräthe von verkleinertem Holze jeder Gattung vorhanden, und die Preise auf den Lagerstätten aus den amtlich

vidirten Tabellen ersichtlich seien. Die Marktaufsicht ist angewiesen, die Mafshältigkeit zu überwachen, und es steht jedem Käufer frei, die Nachmessung zu verlangen, und sich sowohl dieserwegen, als wegen jeder sonstigen vermeintlichen Beeinträchtigung an die auf den Holzlegplätzen befindlichen Marktaufsichtsindividuen zu wenden. Auch wegen steter Bereitschaft von geeigneten Wägen zur Verführung des verkleinerten Holzes ist die thunliche Einleitung getroffen worden.

7. Die Zufuhr des verkleinerten und nicht verkleinerten Holzes darf in den Gassen und auf den Plätzen, welche im folgenden Verzeichnisse II. namhaft gemacht sind, nur an den in diesem Verzeichnisse bestimmten abwechselnden Tagen der Woche Statt finden.
8. Das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten verkleinerten Holzes in die Keller oder Haushöfe ist in allen Fällen unauagehalten, und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen, und die Gasse jederzeit sobald als möglich von dem Holze freizumachen. Die k. k. Polizeibehörde

wird darüber wachen, daß in dieser Beziehung keine Verzögerung eintrete, und es ist den diesfälligen Weisungen der polizeilichen Aufsichtsorgane die genaueste Folge zu leisten.

9. Wie bisher darf auch künftig in den Gassen und auf den Plätzen, wo die Viktualienmärkte gehalten werden, an den Markttagen, und zwar insbesondere am Freitag Vormittags auf der Seilerstätte, in der Weibburg-, Himmelstort-, Johannes- und Naubensteinergasse, so weit nämlich die Marktpartbeien reichen; dann an eben diesem Tage und an allen gebotenen Fasttagen in der Kohlmesergasse, und am Samstag Vormittags auf der Freieung, in der Renngasse und im tiefen Graben, so weit sich der Viktualienmarkt erstreckt, kein Holz abgeladen werden.
10. Uebertretungen aller vorstehenden Anordnungen werden von der k. k. Polizeibehörde nach Angabe der Umstände angemessen geahndet werden.
(Circulare der k. k. niederösterreich. Landesregierung vom 30. März 1845.)

1. Verzeichniß jener Gassen und Plätze der innern Stadt, auf welchen das Holzspalten und Sägen gestattet wird.

Minoritenplatz, Kreuzgasse, Mülkerbastei, Schottenbastei, Haarihof, Wagnergasse, Schulhof, Salzgasse, Ruprechtssteig, Dreifaltigkeitshof, Razzenhof, Nuwintel, Viberbastei, Dominikanerbastei, Schulgasse, Drachengasse, Hasnersteig, Krongasse,

Jacobserhof, Nikolaigasse, Blutgasse, Fähnrichhof, Augustinerbastei, Ebwelbastei, Glendbastei, Fischerbastei, Stubenthorbastei, Wassertunfibaitei, Laurenzerbastei, Viberbastei, am Schanzel.

2. Verzeichniß derjenigen Straßen und Gassen der innern Stadt, in welchen die Zufuhr des Holzes, vom 1. Junius 1845 angefangen, nur an abwechselnden und bestimmten Tagen der Woche auf einer oder der andern Seite gestattet ist.

Benennung der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am Montag, Mittwoch und Freitag | Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Holz zugeführt werden darf.

Name der Gasse oder Straße.	an der Seite	an der Seite
Leinfaltstraße	des k. k. General-Commandos.	der Klepperställe.
Hohe Brücke	„ Appony'schen Hauses.	„ Johanneskapelle.
Liefer Graben	„ Hauses zum rothen Mandl.	„ Fleischbänke.
Salzgries	der Kaserne.	des Bäcker-Innungshauses.
Kohlmarkt	des Dreilauerhauses.	„ Michaelerhauses.
Wallnerstraße	„ Esterhazy'schen Hauses.	„ Richtenstein'schen Hauses.
Naglergasse	„ „ „	der Nunciatur.
Wipplingerstraße	„ Rathshauses.	„ k. k. Hofkanzlei.
Salvatorgasse	„ „ „	des Hauses zum großen Christoph.
Currentgasse	„ Pfarrhofes.	„ Vogelhuber'schen Hauses.
Spänglergasse	„ Seitzerhofes.	der k. k. Polizei-Oberdirektion.
Luchlauben	der Ofenlochgasse.	des Musikvereinshauses.
Krebsgasse	des Hauses zum rothen Krebs.	„ Sina'schen Hauses.
Preßgasse	der Salzgasse.	„ Neustädterhofes.
Seitenstättergasse	des israelitischen Bethauses.	„ Seitenstättlerhofes.
Rothenthurmstraße	„ Hauses zum braunen Hirschen.	„ Hauses zur großen Gans.
Landstron und Wintergasse	„ Bellegardischen Hauses.	„ Stadtgerichtes.
Bauernmarkt	„ Gumbelhofes.	„ Kammerhofes.
Goldschmidgasse und Eisgrübl	„ Trattnerhofes.	„ Eisgrübls.
Stoß im Eisen Platz	„ Kaffeehauses.	„ Welzer'schen Hauses.
Bischofgasse	„ Bischofshofes.	„ Hauses zum süßen Lößl.
Haarmarkt	der Bären-Apothek.	„ Wagh Hauses.
Alter Fleischmarkt	des Laurenzergebäudes.	„ Gasthofes zur Stadt London.
Schönlaternergasse	„ Hauses zur schönen Laterne.	„ Heiligentruerhofes.

Vennennung der Gassen nach einem bekannten Hause, auf welcher am Montag, Mittwoch und Freitag | Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Holz zugeführt werden darf.

Name der Gasse oder Straße.	an der Seite	an der Seite
Adlergasse	des Müller'schen Gebäudes.	des Hauses zum Klippenpennig.
Untere Bäckerstraße	" Kölnnerhofes.	" Regensburgerhofes.
Kölnnerhofgasse	" Darwarhofes.	" Langen Hauses.
Obere Bäckerstraße und Schulgasse	" Regensburgerhofes.	" Federhofes.
Wallzeile	" Schwarzenberg'schen Hauses.	" Bischofhofes.
Niemerstraße	" Hauses zur scharfen Ecke.	" tiefen Hauses.
Große Schulstraße	" tiefen Bierhofes.	" Gasthofes zur goldenen Ente.
Singerstraße	" deutschen Hauses.	" Franziskanerklosters.
Kärnthnerstraße	" Gasthofes zum Erzherzog Carl.	der Mehlgrube.
Weihburggasse	" " zur Kaiserin v. Oesterreich.	" k. k. Börse.
Himmelfortgasse	" Meißl'schen Hauses.	des Gasthofes zum Erzherzog Carl.
Johannesgasse	" Münzamt.	" Ursulinerklosters.
Annagasse	der St. Annakirche.	" Fänelhofes.
Krugerstraße	des Hauses zum Wallstich.	" Graf Esterhazy'schen Hauses.
Planken- und Neuburgergasse	" Neuner'schen Kaffeehofes.	" des Leibenstrost'schen Kaffeehofes.
Seilergasse	" Matschakerhofes.	" Hauses zu den 7 Körben.
Spiegelgasse	" k. k. Versamlt.	" Gasthofes zum goldenen Dachsen.
Dorotheergasse	der protestantischen Kirche.	" Gasthofes zum Jägerhorn.
Untere Bräunerstraße	" k. k. Stallburg.	" Fries'schen Hauses.
Obere Bräunerstraße	des Michaelerhofes.	der k. k. Hofapotheke.

K. k. privil. Kaiser Ferdinands Nordbahn und der nördlichen k. k. Staats-Eisenbahn.

(Der Bahnhof befindet sich am Ausgange der Jägerzeile in der Prater-Fahrt-Allee. Creditions- und Aufnahmebureau Wallzeile im Zwettlthof.)

Zur Anlage der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zwischen Wien und Bocknia mit Seitenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Dworny und Wieliczka wurde dem Herrn Baron von Rothschild am 4. März 1836 ein Privilegium auf 50 Jahre verliehen, mittelst Cession 19. Mai 1836 wurde dieses Privilegium an die Aktiengesellschaft abgetreten, und der Fond zu dieser Unternehmung durch 14,000 Aktien, jede zu 1000 fl. C.M. (16,400,000 fl. C.M.) beigebracht. Es begann der Bau dieser Bahn in demselben Jahre, und wurde mit solcher Thätigkeit betrieben, daß die Eröffnung der Strecke von Wien bis Wagram, 1½ Meile, am 26. November 1837, die Bahnstrecke bis Lundenburg, 9½ Meile, am 7. Juni 1841, der von Lundenburg bis Napagedl, 10 Meilen, am 16. Juli 1841, der bis Prerau, 4 Meilen, am 1. September 1841, und der bis Reipnik, 2 Meilen, am 15. August 1842 Statt finden konnte.

Die neun Meilen lange Flügelbahn von Lundenburg nach Brünn wurde am 7. Juli 1839, die 3 Meilen lange von Wien nach Stockerau am 26. Juli 1841, die 3 Meilen lange Strecke von Prerau bis Olmütz am 17. Oktober, 1841 und am 1. September 1845 wurde die Strecke von Olmütz nach Prag, 32½ Meilen, welche in kaum 3 Jahren im Bau vollendet, dem Publikum zur Benutzung eröffnet. Die ganze Länge von Wien bis Prag beträgt mithin 60½ Meile.

Die 11½ Meilen lange Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn von Brünn nach Triebsitz bei Böhmischn-Trübau ist im Bau begriffen, und wird trotz der sich dargebotenen Schwierigkeiten

im Jahre 1846 eröffnet werden. Die ganze Länge von Wien nach Prag wird dann nur 52½ Meile betragen, und wird sich der preussisch-schlesischen Bahn anschließen.

Die Eisenbahn von Prag nach Dresden, welche durch das Elbthal führt, die im Ganzen 25, auf österreichischem Gebiete aber, von Prag bis zur sächsischen Gränze, nur 17½ M. lang ist, wird auf Staatskosten gebaut, und soll bis August 1848 vollendet sein.

Die 10 Meilen lange Strecke von Reipnik nach Dderberg ist im Bau und soll in der zweiten Hälfte des Jahres 1846 eröffnet werden. Das veranschlagte Baukapital von 3½ Millionen Gulden C.M. wurde dadurch ausgebracht, daß freiwillige Zuschüsse bis zur Höhe von 250 fl. auf die bestehenden Aktien geleistet werden.

Die Anlage einer galizischen Eisenbahn von Bocknia nach Lemberg und von dort zum Anschluß an das Ausland, nach Brody und Czernowitz ist durch allerhöchste Verfügung von 27. Dezember 1845 befohlen worden, und es sind bereits die Vorarbeiten eingeleitet.

Zum Anschluß der Nordbahn an die ungarische Central-Eisenbahn wird von Gänserndorf aus eine 10,422 Klafter lange Flügelbahn bis zur Marchbrücke unterhalb Marchegg gebaut werden, wozu die Kaiser Ferdinands Nordbahngesellschaft jetzt die allerhöchste Genehmigung erhalten. Die von der ungarischen Central-Eisenbahngesellschaft von der March bis Preßburg auszuführende Strecke beträgt demnach 9504 Klafter, zu welcher die Vorarbeiten bereits gemacht sind.

Die Betriebsmittel bestehen in 42 Lokomotiven, nebst 33 Tendern, wovon die meisten in London gebaut sind. Die Waagenburg zählt 640 Wagen; von diesen sind 138 für Perso-

nen- und 502 für den Waaren-, Equipagen-, Vieh- u. Transport eingerichtet. Die Betriebseinnahme betrug im Jahre 1844 in Summa 1,663,686 fl. 44 fr. CM.

Bestimmungen für den Verkehr der Personen- und gemischten Züge auf der k. k. Kaiser Ferdinands Nordbahn und der nördlichen k. k. Staatsbahn.

Die hohe Staatsverwaltung hat die Beforgung des Fahrzeugbetriebs und der mit demselben in Verbindung stehenden, zur Ausübung des Betriebes gehörigen Geschäftszweige sowohl für Personen als Waaren auf der nördlichen k. k. Staatsbahn der k. k. ausschl. priv. Kaiser Ferdinands Nordbahn-Gesellschaft mittelst Vertrages überlassen, daher das Publikum, welches diese Staatsbahn benützt, sich in allen den Verkehr betreffenden Angelegenheiten an die Direktion der gedachten Gesellschaft zu wenden hat.

Zur Ausübung der Controlle über die Ausführung des Betriebes auf der nördlichen k. k. Staatsbahn, nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten Bestimmungen hat die Letztere längs der Bahn ihre Organe aufgestellt.

Die Reisenden haben sich den bestehenden Vorschriften gemäß mit den erforderlichen Reisedocumenten zu versehen, und müssen zur gehörigen Zeit die Fahrkarte lösen. Auf der k. k. Staatsbahn ist der Eintritt in die zum Abwarten der Abfahrtszeit bestimmten Localitäten nur gegen Vorweisung einer Fahrkarte, von welcher der Portier oder Conducateur den Coupon abzureißen hat, gestattet. Diese Vorschrift gilt auch für die Nordbahn, jedoch werden für den Wiener Bahnhof im Central-Bureau und für die andern Bahnhöfe der Nordbahn von den betreffenden Oberbeamten Eintrittskarten unentgeltlich verabfolgt. Jenen Civil-Personen, welche in Wien, Brünn und Prag anständig, und sich ausweisen können, werden von der löbl. k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien, und den löbl. k. k. Polizei-Directionen in Brünn und Prag, Passierscheine auf ein Jahr gültig, für die Fahrten auf der nördlichen k. k. Staatsbahn und der Nordbahn ausgefolgt.

Jeder Reisende kann 40 Pfd. Gepäck unter eigener Aufsicht mit sich und in den Wagen nehmen, wenn er es ohne Belästigung der Mitfahrenden unter seinem Sitze unterbringen kann. Ist das Gepäck zu voluminös, also zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet, oder schwerer als 40 Pfd., oder will der Reisende dasselbe überhaupt nicht unter eigener Aufsicht mit sich nehmen, so ist es bei dem betreffenden Expedit vorschriftsmäßig aufzugeben.

Das Tabakrauchen ist in den Wagen II. und III. Classe erlaubt, in der I. Wagenklasse nur dann aber, wenn keiner der in derselben Abtheilung befindlichen Passagiere den Wunsch zur Unterlassung zu erkennen gibt. Auf den Bahnhöfen ist das Tabakrauchen nur in den Hallen oder auf den Plätzen, wo aus- und eingestiegen wird, gestattet. In allen den übrigen Räumen ist dasselbe auf allen Stationsplätzen verboten.

Es bestehen drei Wagenklassen, und zwar: die I. Classe mit gelber Farbe, die II. Classe mit grüner Farbe, die III. Classe mit brauner Farbe, und es werden auf der k. k. Staatsbahn mit den vorstehenden Wagenklassen in der Farbe und Classenbezeichnung übereinstimmende Fahrkarten ausgegeben, wofür die in den veröffentlichten und bei den Expediten zur Einsicht vorgehenden Tarifen festgesetzte Gebühr zu entrichten ist. Auf der

Nordbahn sind die Farben der Fahrkarten mit denen der Wagen nicht gleich, sondern durch die darauf bezeichneten Classen kennbar.

Die Fahrkarten werden in den Expedit-Bureau aller Stationen, am Tage vor der beabsichtigten Fahrt von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, und am Fahrttage selbst eine Stunde vor der bestimmten Abfahrt bis 5 Minuten vor derselben ausgegeben. In Wien können nebstdem die Fahrkarten zu den Fahrten des folgenden Tages im Aufnahms-Bureau in der Stadt (Wollzeile, Zwettelhof, nächst der k. k. Post) von 8 bis 12 Uhr Mittags, und von 2 bis $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Abends, mit Ausnahme der Nachmittage an Sonn- und Feiertagen, gelöst werden.

Fahrkarten werden ausgegeben durch die Expedit, und zwar: In Wien nach allen Stationen der k. k. Staatsbahn und der Nordbahn.

In den Stationen der Nordbahn Lundenburg, Brünn, Prerau, Leipsnik, Olmütz, und jenen der k. k. Staatsbahn Pardubitz und Prag nach allen Stationen der k. k. Staatsbahn und der Nordbahn — ausgenommen nach den Stationen der Stockerauer Bahnabtheilung, für die in Floridsdorf die Fahrkarten zu lösen sind.

In den zwischen Wien und Lundenburg, dann Lundenburg und Brünn, und endlich zwischen Lundenburg und Prerau liegenden Stationen nach allen Stationen, die auf der Bahnabtheilung von Wien bis Brünn und auf der von Lundenburg nach Prerau liegen. Jene Reisende, welche auf einer der nebenstehend bezeichneten Stationen ihre Reise anfangen, und auf der k. k. Staatsbahn dieselbe fortsetzen wollen, haben sich bei dem Expedit in Prerau neue Fahrkarten, und zwar eine von Prerau nach Olmütz und die zweite von Olmütz bis nach der Endstation der Reise zu lösen.

In den übrigen Stationen der k. k. Staatsbahn nur nach den Stationen der k. k. Staatsbahn und denen der Nordbahn, Olmütz, Brodek und Prerau. Jene Reisenden, welche auf einer der nebenstehend bezeichneten Stationen ihre Reise anfangen, und auf der Nordbahn hinaus ihre Reise fortzusetzen wünschen, erhalten durch die Expedit auf der k. k. Staatsbahn zwei Fahrkarten und zwar eine von der Station, wo die Reise anfängt, bis Olmütz, die zweite von Olmütz nach Prerau. Zur Weiterreise auf der Nordbahn haben sich die Reisenden in Prerau mit neuen Fahrkarten zu versehen.

Auf der Stockerauer Bahnabtheilung werden nach allen Stationen, die auf dieser Bahnabtheilung liegen, Fahrkarten ausgegeben. Reisende, welche die Fahrten in der Richtung gegen Brünn, Leipsnik und Prag zu benützen wünschen, haben sich zu Floridsdorf und nach obiger Bestimmung in Prerau neue Fahrkarten zu lösen.

Die Fahrkarten sind nur für die darauf bezeichnete Station und Fahrt und für die bestimmte Wagenklasse gültig, daher sind dieselben von den Reisenden gleich beim Empfange zu prüfen,

ob sie auf die gewünschte Station und Wagenklasse lauten, da spätere Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wenn ein Reisender einen Platz in einer höhern Wagenklasse einnehmen wollte, als für welcher die ursprünglich gelöste Fahrkarte lautet, so kann diese beim Expedite, gegen Darzahlung des entfallenden Betrages, gegen eine Fahrkarte einer höhern Classe ausgetauscht werden, wenn der Coupon noch nicht abgerissen ist. Ist aber solches schon geschehen, so muß zu der in den Händen habenden Fahrkarte noch eine zweite, und zwar für den Uebertritt von der II. in die I. eine Karte III. Classe, von der III. in die I. eine Karte II. Classe, von der III. in die II. auf der k. k. Staatsbahn eine halbe Karte III. Classe und auf der Nordbahn eine Fahrkarte IV. Classe gelöst werden.

Kinder unter 2 Jahren können ohne Karte, aber nur in Begleitung von erwachsenen Personen fahren, müssen jedoch von diesen auf dem Schooße gehalten werden.

Eine Person darf nicht mehr als ein Kind unentgeltlich mit sich nehmen, widrigens für die übrigen, die für Kinder bestimmte Fahrgebühren zu entrichten ist. Kinder von 2 bis 10 Jahren entrichten die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr gegen Empfang einer halben Fahrkarte.

Die uniformirte Militärmannschaft vom Unterofficier abwärts, diesen mitbegriffen, wird auf der k. k. Staatsbahn bei Personen- und gemischten Zügen mit halben Karten II. Classe und auf der Nordbahn mit Fahrkarten IV. Classe in den Wagen III. Classe befördert.

Auf den Stationen Wien, Stockerau, Lundenburg, Brünn, Leipnik, Olmütz, Pardubitz und Prag können längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt ganze Wagenabtheilungen der I. und II. Classe bestellt werden, in diesem Falle müssen auf der Nordbahn alle Plätze, auf der k. k. Staatsbahn wenigstens drei Viertel der Plätze einer Abtheilung bezahlt werden. Die Anzahl der Reisenden darf jedoch die Zahl der gelösten Plätze nicht übersteigen. Auf allen übrigen Stationen kann die Bestellung von Abtheilungen nur dann Statt finden, wenn die Anmeldung Tags vorher vor Abgang des zuletzt verkehrenden Zuges geschieht.

Auf der Nordbahn können auch Salonwagen bestellt werden, wenn für Strecken bis 4 Meilen 18 Karten, für längere Strecken wenigstens 12 Karten I. Classe gelöst werden.

Die Zahlung aller Gebühren soll wo möglich in gangbarer Münze geschehen, und der Geldwechsel an der Casse soll thunlichst vermieden werden.

Außer den angekündigten, regelmäßigen Fahrten werden auf Verlangen auch Separat-Fahrten gemacht, wenn diese auf den Stationen Wien, Stockerau, Lundenburg, Brünn, Prerau, Pardubitz und Prag wenigstens eine Stunde, und in den übrigen Stationen, einen Tag vor Abgang desjenigen regelmäßigen Zuges, welcher unmittelbar dem beabsichtigten Separat-Zuge nach der betreffenden Station vorangeht, angemeldet und die dafür entfallende Gebühr entrichtet wird. Die Stunde der Abfahrt des Separat-Zuges wird von dem betreffenden Expeditsbeamten bezeichnet, und muß genau eingehalten werden, da sonst noch vor Abgang des Zuges ein Wartgeld von 40 fl. C. M. für jede halbe Stunde entrichtet werden muß.

Der Separat-Zug wird in so lange zur Abfahrt bereit gehalten, bis das Wartgeld die Höhe der für den Separat-Zug entfallenden Gebühr erreicht hat. Ueberschreitet das Wartgeld die Gebühr für den Separat-Zug, so muß für letzteren, wenn seine Benützung noch verlangt wird, die entfallende Gebühr aufs Neue entrichtet werden.

Das Reisegepäck mit einem Gewichte über 40 Pfund, oder solches, welches selbst bei geringerem Gewichte nicht unter dem Sitze ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden kann, so wie jenes, welches die Reisenden überhaupt nicht unter eigener Aufsicht im Wagen mit sich nehmen wollen, ist beim Expedite unter Vorweisung der Fahrkarte, welche markirt wird, gegen Recepisse und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr aufzugeben. Uebrigens wird bei jenen Expediten, wo die Fahrkarten nur bis zur nächsten Theilungs-Station gelöst werden können, das Reisegepäck doch bis an die Bestimmungsstation angenommen.

Die Aufgabe des Gepäcks soll auf allen Stationen am Tage der Fahrt mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges geschehen, widrigens auf den Stationen Wien, Brünn und Prag kein Freigewicht zugestanden wird. Das aufzugebende Gepäck muß gut emballirt sein, und darf keine Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthalten, welche durch Reibung oder auf irgend eine andere Weise Schaden verursachen könnten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Jeder Reisende hat sich zu überzeugen, ob der bei der Aufgabe auf das Gepäck besetzt werdende Stationszettel mit der Nummer des Recepisses und mit der richtigen Bestimmungsstation bezeichnet ist.

Uebrigens kann auch das Gepäck sowohl am Tage vor der Fahrt und zwar von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends, so wie am Tage der Fahrt, wenn es früher als die bezeichnete halbe Stunde vor Abgang des Zuges gebracht wird, auf allen Stationen aufgegeben werden. Außerdem kann in Wien auch das Gepäck den Tag vor der Reise im Filial-Expedite in der Stadt, Wollzeile, Zwettelhof, nächst der k. k. Post, während den bezeichneten Stunden aufgegeben werden.

Für das ordnungsmäßig aufzugebende Reisegepäck wird bis unmittelbar nach der Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation die Haftung übernommen, und dasselbe wird zu dieser Zeit, gegen Zurückstellung des Recepisses, den Reisenden aus- gefolgt.

Für jenes Gepäck, welches nicht gleich in Empfang genommen oder nicht binnen 48 Stunden abgeholt wird, kommt der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten, und es findet nach dieser 48stündigen Frist keine Haftung mehr Statt.

Die Bahnunternehmung ist nur dem Inhaber eines Recepisses über Reisegepäck verbindlich, weshalb dieses Recepisse sorgsam zu verwahren ist, indem das Gepäck nur gegen Zurückgabe des Recepisses, welches die Unternehmung von jedem weiteren Ansprüche befreit, ausgefolgt wird.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Recepisse in Verlust geräth, so muß sich der Reisende vor der Ausfolgung des Gepäcks befriedigend legitimiren, und hat angemessene Sicherstellung zu leisten, so wie den Empfang des Gepäcks schriftlich zu bestätigen.

Die Unternehmung zahlt für einen in gutem Stande, gegen Recepisse aufgegebenen, nicht assicurirten, durch Verschulden

ihres Personals in Verlust geathenen Koffer oder für eine Kiste nach Maßgabe der Inhaltsangabe eine Entschädigung bis zum Belaufe von 25 fl. C. M., für ein Felleisen bis zum Belaufe von 15 fl. C. M. und für einen Pack bis zum Belaufe von 5 fl. C. M.

Beschädigtes Gepäck, so wie jenes, bei welchem ein Abgang Statt findet, wird, wenn kein gültiges Uebereinkommen über den Betrag der Entschädigung zu Stande kommt, als in Verlust gerathen behandelt, und dafür die oben erwähnte bestimmte Entschädigung geleistet, wogegen der Reisende keinen weiteren Anspruch auf das Gepäck zu machen hat.

Wer den Werth seines Gepäcks zu assureiren wünscht, muß dieß bei der Aufgabe erklären, und zahlt die Assuranz-Gebühr mit 3 kr. von 100 fl. Werth, wenn dasselbe nicht über Dlmüg zu befördern ist, wird letzte Station überschritten, so ist 4 kr. für 100 fl. Werth an Assuranz zu entrichten.

Die Versicherungsbedingungen sind bei allen Expediten einzusehen.

Wenn der Verlust, Abgang oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Parthei entsteht, wird keine Entschädigung geleistet.

Bei der Ausfolgung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen, und für den Fall einer Statt gehaltenen Beschädigung, eines Abganges oder eines eingetretenen Verlustes, sogleich den Entschädigungs-Anspruch anzumelden, da spätere Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Auf den Hauptstationen sind verantwortliche Gepäckträger bestellt, welche ein nummerirtes Abzeichen tragen. Es steht den Reisenden frei, sich der Träger zu bedienen oder nicht. Der Tarif für den Trägerlohn ist in den Stationen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande eine höhere Gebühr gefordert werden. Ist bei Hinwegschaffung des Gepäcks die Gefällslinie zu passiren, so hat der Eigenthümer bei der Revision daselbst gegenwärtig zu sein.

Mit den Personen- und gemischten Zügen wird auch von und nach allen Stationen Gilgut befördert, wenn die Aufgabe desselben längstens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges Statt findet. Nach 7 Uhr wird jedoch kein Gilgut mehr aufgenommen. Der Aufgeber hat dafür einen Aufnahmschein in Empfang zu nehmen, da ohne denselben keine Reclamation berücksichtigt wird.

Jeder Gilgung ist ein gehöriger Frachtbrief, und jenen Gegenständen, für welche es erforderlich ist, das zollämtliche Deckungs-Document beizugeben. In Ermanglung des letzteren wird die Sendung gar nicht, und in Ermanglung des erstern nur dann angenommen, wenn der Versender den Frachtbrief beim Expediten verfassen läßt, wofür jedoch die festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

Die im Tarife festgesetzten Gebühren sind entweder bei der Aufgabe zu entrichten, oder zur Entrichtung an den Empfänger anzuweisen. Die Zahlung nachzunehmender Spesen kann nur nach den beim Frachientransporte dießfalls festgesetzten Bestimmungen, somit nur für die Stationen Wien, Stockerau, Brunn Leipnik, Dlmüg, Pardubitz und Prag geschehen.

Nach dem Eintreffen des Gilgutes auf der Bestimmungsstation wird entweder die Weiterbeförderung nach den für den

Waarentransport veröffentlichten Bestimmungen besorgt, oder wenn die Sendung auf der Bestimmungsstation an den Empfänger auszufolgen ist, wird dieser schriftlich avistirt, worauf dasselbe im Verlauf von 48 Stunden abzuholen ist. Auf den Hauptstationen wird das Gilgut auf Verlangen gegen Entrichtung der festgesetzten Trägergebühr an die Adresse entweder noch am Tage der Ankunft oder spätestens am nächsten Tage zugestellt, wenn nicht eine zoll- oder gefällsämtliche Amtshandlung vorzunehmen ist, bei welcher die Parthei selbst zugegen sein muß.

Alle Gegenstände, welche beim Reisegepäck von der Beförderung ausgeschlossen sind, werden auch nicht als Gilgut aufgenommen, und bei verheimlichter Verpackung ist ebenfalls für den daraus entstehenden Schaden zu haften. Ebenso ist die Beförderung von Briefen und postpflichtigen Paketen nach den Postgesetzen nicht zulässig.

In Bezug auf die Haftung, Entschädigung, Versicherung und den Lagerzins gelten für das Gilgut dieselben Bestimmungen, wie für das Reisegepäck.

Pferde werden ebenfalls nur auf und nach den bezeichneten Stationen aufgenommen.

Für das Entspringen oder Beschädigen der Pferde wird nicht gehaftet; jedoch steht es frei, zur Aufsicht derselben Individuen beizugeben, welche Fahrkarten III. Classe zu lösen haben.

Die Reisenden dürfen in den Wagen nur Schoßhunde, und selbst diese nur dann mitnehmen, wenn sie immer auf dem Schoße gehalten werden, und wenn von Keinem der Mitfahrenden eine Einwendung dagegen gemacht wird. Hunde, welche in den Wagen nicht mitgenommen werden, oder nicht mitgenommen werden dürfen, werden in eigenen Behältern befördert, und müssen bei dem Expediten gegen Recepisse und gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr aufgegeben werden. Die Eigenthümer haben sich von der sichern Verwahrung der Hunde zu überzeugen, indem weder für das Entspringen noch für Beschädigungen eine Haftung übernommen wird.

Die Ausnahme der Postpassagiere, so wie die Auf- und Abgabe der Sendungen geschieht nicht nur in Wien und auf den längs der beiden Bahnen hierzu bestimmten Post-Expediten-Stationen, sondern überhaupt auf allen mit den Eisenbahnfahrten in Verbindung stehenden Poststationen durch die hierzu bestellten Organe und nach den von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung dießfalls veröffentlichten Kundmachungen.

Fahrtpreise auf der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der nördlichen k. k. Staatsbahn.

	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.		IV. Cl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
nach Floridsdorf . . .	—	24	—	15	—	10	—	6
„ Süßenbrunn . . .	—	48	—	30	—	20	—	12
„ Wagram . . .	1	—	—	38	—	25	—	15
„ Gänserndorf . . .	1	36	1	—	—	40	—	24
„ Angern . . .	2	—	1	15	—	50	—	30
„ Dünkrut . . .	2	48	1	45	1	10	—	42
„ Drösing . . .	3	12	2	20	1	20	—	48
„ Sobenau . . .	3	36	2	15	1	30	—	54
„ Lundenburg . . .	4	24	2	45	1	50	1	6
„ Seitz . . .	5	12	3	15	2	10	1	18
„ Branowitz . . .	6	24	4	—	2	40	1	36
„ Raigern . . .	7	12	4	30	3	—	1	48

		I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.		IV. Cl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
nach	Von Wien								
	Brünn	8	—	5	—	3	20	2	—
	Neudorf	5	—	3	8	2	5	1	15
	Göding	5	36	3	20	2	20	1	24
	Bisenz-Bisef	6	48	4	15	2	50	1	42
	Grabisch	7	36	4	45	3	10	1	54
	Napagedl	8	24	5	15	3	30	2	6
	Hullein	9	12	5	45	3	50	2	18
	Prerau	10	—	6	15	4	10	2	30
	Leipnik	10	48	6	45	4	30	2	42
	Prodek	10	36	6	38	4	25	2	39
	Olmutz	11	12	7	—	4	40	2	48
	Stefanau	11	30	7	11	4	48	—	—
	Littau	11	57	7	28	5	—	—	—
	Müglitz	12	24	7	44	5	12	—	—
	Lufawez	12	33	7	50	5	16	—	—
	Hohenstadt	12	51	8	1	5	24	—	—
	Bubitzdorf	13	27	8	23	5	40	—	—
	Landskron	13	36	8	28	5	44	—	—
	Triebitz	14	12	8	50	6	—	—	—
	Trübau	14	30	9	1	6	8	—	—
	Wildenschwert	14	48	9	12	6	16	—	—
	Brandeis	15	15	9	29	6	28	—	—
	Chohen	15	24	9	34	6	32	—	—
	Hohenmauth	15	42	9	45	6	40	—	—
	Uhersto	16	—	9	56	6	48	—	—
	Morawan	16	18	10	7	6	56	—	—
	Barubitz	16	54	10	29	7	12	—	—
	Berzelantsch	17	30	10	51	7	28	—	—
	Elbe Leinitz	18	15	11	19	7	48	—	—
	Kolin	18	33	11	30	7	56	—	—
	Bodiebrad	19	9	11	52	8	12	—	—
	B. Brod	19	45	12	14	8	28	—	—
	Amwal	20	12	12	30	8	40	—	—
	Bieschowitz	20	30	12	41	8	48	—	—
	Prag	21	6	13	3	9	4	—	—

Fahrpreise auf der Stockerauer Flügelbahn.

		I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.		IV. Cl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
nach	Von Wien								
	Floridsdorf	—	24	—	15	—	10	—	6
	Zedlersee	—	30	—	18	—	12	—	8
	Enzersdorf	—	36	—	24	—	15	—	10
	Korneuburg	—	48	—	30	—	20	—	12
	Spillern	1	12	—	45	—	30	—	18
	Stockerau	1	12	—	45	—	30	—	18

Nur auf der Stockerauer Flügelbahn kommen bei den gemischten Zügen die drei letzten Preis-Classen vor.

Tariffsatz pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe 10 kr., IV. Classe 6 kr. CM. Kinder unter 2 Jahre, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tariffgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisklasse.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn: I. Classe 18 kr., II. Classe 11 kr., III. Classe 8 kr. Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tariffgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Classe für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht gehalten werden kann, ist besonders gegen Recepisse aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Aufsichtgebühr auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäcks-Uebergewichtes sowohl, als auch für die des Eilgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen; so zwar, daß von 1 bis 20 Pfd. 1 kr., von 21 bis 40 Pfd. 2 kr., von 41 bis 60 Pfd. 3 kr., von 61 bis 80 Pfd. 4 kr., von 81 bis 100 Pfd. 5 kr. u. s. w. pr. Meile entfallen. Die geringste Gebühr für eine Eilgutsendung jedoch ist 10 kr.

Für jedes über Gepäck, Eilgüter, Equipagen, Pferde und Hunde verabsolgte Recepisse ist, wenn die Gegenstände auf der a. pr. Nordbahn befördert werden, 2 kr. zu entrichten.

Das Reisegepäck muß auf den Hauptstationen Wien, Brünn und Prag um eine halbe Stunde früher als die Abfahrt bestimmt ist, aufgegeben werden, widrigens kein Freigewicht zugestanden, sondern das ganze Gewicht als Uebergewicht angesehen, und behandelt wird. Für voluminöses Reisegepäck und Eilgut ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Für Aufbewahrung des Reisegepäcks und Eilgutes, welches nicht binnen 48 Stunden abgeholt wird, ist an Lagerzins 3 kr. pr. Tag und Kollo zu entrichten.

Equipagen. Erste Classe, und zwar für Steyrer-, leichte Jagd- und Wurstwagen, dann überpackte zweispännige Kaleschen und Brittschken, ist auf der Nordbahn 1 fl., auf der k. k. Staatsbahn 48 kr.; zweite Classe, und zwar für zweifelhige gepackte Kaleschen und Brittschken, dann zweispännige Stadtschwimmer ist auf der Nordbahn 1 fl. 15 kr., auf der Staatseisenbahn 1 fl.; dritte Classe, und zwar für gepackte vierfelhige Kaleschen und Brittschken, dann zweispännige Reiseschwimmer und Courier-Coupees auf der Nordbahn 1 fl. 30 kr., auf der k. k. Staatsbahn 1 fl. 12 kr.; vierte Classe, und zwar zweispännige schwer gepackte Reiseschwimmer, Reise-Landauer und Bourgons auf der Nordbahn 2 fl. und auf der k. k. Staatsbahn 1 fl. 24 kr. pr. Meile zu bezahlen.

Pferde. Auf der a. pr. Nordbahn ist für ein einzelnes Pferd 1 fl., für zwei Pferde 1 fl. 15 kr., für drei Pferde 1 fl. 30 kr.; auf der k. k. Staatsbahn ist für ein einzelnes Pferd 48 kr., für zwei Pferde 1 fl., für drei Pferde 1 fl. 12 kr. und bei jeder der Bahnen sind bei mehr als drei Pferden für jedes Stück 30 kr. pr. Meile zu entrichten.

Hunde. Schoßhunde, sofern sie auf dem Schoße gehalten werden, und wenn keiner der Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei. Für das Mitfahren der Hunde in den dafür bestimmten Behältern ist 3 kr. pr. Meile, und

wenn die Gebühr unter 10 kr. entfallen würde, mit 10 kr. pr. Stück zu entrichten.

Separatfahrten.

Für Separatfahrten ist auf der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die erste Meile 40 fl., für jede folgende 15 fl., und wenn die Rückfahrt noch an demselben Tage erfolgt, ist für diese für jede Meile 5 fl. C. M. zu entrichten.

Auf der nördlichen k. k. Staats-Eisenbahn ist für die erste Meile 30 fl., für jede folgende 14 fl., und wenn die Rückfahrt noch an demselben Tage erfolgt, ist für diese für jede Meile

10 fl. C. M. zu entrichten. — Wenn jedoch die zu bezahlende Gebühr für die Anzahl der Mitfahrenden, für das Reisegepäck und für die mitzunehmenden Equipagen, Pferde und Hunde, nach dem Tarif sich höher als nach den vorerwähnten Preisen berechnet, so tritt für solche Separatzüge auf jeder der beiden Bahnen die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

Die Gebühren für Reisegepäck, Equipagen, Pferde und Hunde, müssen bei der Aufgabe, so wie die für Separatfahrten bei der Anmeldung berichtet, jene für Güter können zur Zahlung angewiesen werden.

Die k. k. privil. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn. (Südbahn). 10 Meilen.

(Bahnhof außerhalb der Favoriten-Linie. Das Expeditions- und Aufnahmebureau befindet sich in der obern Bäckerstraße Nr. 754.)

Zur Anlage der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn erhielt der Herr Georg Freiherr von Sina im Jahre 1838 eine Concession, welche dann von einer Actiengesellschaft übernommen, mit einem Anlagekapital von 12 Millionen Gulden C. M., die durch 25,000 Actien, jede zu 400 fl. C. M. ausgebracht wurden. Der Bau begann im Frühjahr 1839 unter der Leitung des Ober-Ingenieurs J. Schönierer, und schritt so rasch vorwärts, daß schon am 20. Juni 1841 die Strecke von Wien bis Baden $3\frac{1}{2}$ Meile und die bis Neunkirchen, $8\frac{1}{4}$ Meilen von Wien entfernt, am 24. Oktober 1841. eröffnet werden konnte. Die Eröffnung der weitem $1\frac{1}{2}$ Meilen langen Strecke bis Gloggnitz fand am 5. Mai 1842 Statt. Die Bahn ist bis Neustadt mit doppeltem Gleise versehen und ausgezeichnet durch die Solidität und Eleganz des Baues und ihrer ganzen Einrichtung. Die Strecke von Wien bis Gloggnitz kostete 9,317,125 fl. C. M., d. i. 932,000 fl. pr. Meile.

Die Arbeiten an der 5 Meilen langen Zweigbahn von Wien bis Bruck an der Leitha, dann der 2400 Klafter langen Seitenbahn von Mödling nach Laxenburg und der 2300 Klafter langen Zweigbahn von Wiener-Neustadt bis an die ungarische Grenze nach Kagelsdorf, werden mit großer Thätigkeit betrieben. Zur Ausführung dieser Zweigbahnen sind 4 Millionen Gulden C. M. bewilligt; hiervon sollen 1,500,000 fl. C. M. mittelst einer 5procentigen Anleihe, 2,500,000 fl. dagegen durch Zuzahlung von 100 fl. pr. Actie, um dieselben auf den frühern Nominalwerth von 500 fl. zu stellen, herbeigeschafft werden.

Die Betriebsmittel der Bahn bestehen aus 29 Lokomotiven sammt Tender und aus 115 Personen- und 153 Frachtwägen, zusammen 268 Wagen. Von den Lokomotiven sind 9 aus eigener Maschinenfabrik, die übrigen sind englische.

Bestimmungen für Reisende.

Jeder Reisende von Wien nach Neustadt oder weiter hat sich, den bestehenden Paß-Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reise-Dokumenten zu versehen. Ansässigen Civil-Personen werden zur Erleichterung Passirscheine von ihrer Obrigkeit auf die Dauer eines ganzen Jahres ausgefertigt. Auf der Bahnstrecke zwischen Wien und Theresienfeld bedürfen die Passagiere keiner Passirscheine.

Alle Passagiere haben sich zeitlich genug vor der Fahrt bei der betreffenden Stationskasse Fahrbillets bis zu ihrem Bestimmungsorte zu lösen, dieselben dem aufgestellten Portier oder Hülfseher zur Abreibung der Coupons vorzuzeigen, und sich in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Raum zu begeben. Kein Reisender darf in den Wagen steigen, ohne mit einer Karte versehen zu sein, deren Betrag den Händen des Stations-Kassiers überliefert worden ist; dieß gilt auch für den Fall, wenn Passagiere mit demselben Train in eine weitere Station zu fahren wünschen, als wozu sie durch das zuerst gelöste Billet berechtigt sind.

Jeder Reisende hat kleine Gepäckstücke bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht frei, wenn sie sich ohne Anstand und Belästigung der Mitfahrenden unter seinen Sitz legen lassen.

Das übrige Reisegepäck muß $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Abfahrt

des Trains der Gepäcks-Expedition zur Beförderung übergeben werden, und es ist sich dabei nach den erlassenen Bestimmungen zu richten.

Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen mitgenommen, und müssen auf dem Schooße gehalten werden, um die Nebenstehenden nicht zu belästigen. Jede Person hat nur ein solches Kind frei und für die übrigen die Fahrtaxe für ältere Kinder zu entrichten. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen bloß die halbe Fahrtaxe in allen Wagenklassen, die Jünglinge der Wiener-Neustädter Militär-Akademie, ebenso Militär in Montur vom Feldwebel abwärts, letzteres jedoch nur in der III. Wagenklasse und wie bei Kindern, ohne unbedingten Anspruch auf einen Sitzplatz.

Die Fahrbillets haben mit den Wagenklassen gleiche Farbe, so zwar, daß für die erste Klasse grüne Billets und grüne Wagen, für die zweite Klasse gelbe Billets und gelbe Wagen, und für die dritte Klasse graue Billets und graue Wagen bestimmt sind.

Jedes Billet ist nur für die darauf bezeichnete Station, Fahrt und Wagenklasse gültig, weshalb die Reisenden ersucht werden, dasselbe gleich beim Empfange zu prüfen, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nach dem ersten Glockenzeichen, welches auf den Haupt-

stationen 5 Minuten vor der Abfahrt erfolgt, wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleiben die Kassen bis nach dem Abgange des Trains geschlossen. Die Reisenden haben längstens nach diesem Zeichen ihre Plätze gegen Vorweisung der Fahrbillets nur in der dadurch bezeichneten Wagenklasse einzunehmen; nach dem zweiten Läuten werden die Eingänge zu den Bahnhöfen oder Personenhallen abgesperrt, sowie die Wagenthüren zugemacht; später eintreffende Passagiere werden nicht mehr zugelassen, deren Billets verlieren ihre Gültigkeit, können also nicht zurückgenommen oder durch neue ersetzt werden.

Ein Rückersatz des Fahrgeldes findet überhaupt nur dann Statt, wenn durch eingetretene Hindernisse eine Fahrt unterblieben oder theilweise unterbrochen worden wäre, und zwar wird die Vergütung bloß von jener Station an geleistet, von welcher die Fahrt nicht weiter fortgesetzt werden konnte; außerdem haben die Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Kondukteure sind berechtigt, Personen, welche sich unanständig betragen, oder durch ihr Benehmen den Mitreisenden lästig werden, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, ohne Weiteres auf der Bahn auszusetzen; derlei Individuen verlieren zugleich den Anspruch auf Ersatz der bezahlten Fahrtaxe.

Wenn Reisende in einer besseren Wagenklasse zu fahren wünschen, als wozu sie durch bereits gelöste Fahrbillets berechtigt sind, so können die Karten vor der Fahrt an der betreffenden Kasse nur dann gegen Daraufbezahlung der Preisdifferenz umgetauscht werden, wenn dieselben noch mit den Coupons versehen sind; unter Weges haben die Passagiere die Preisdifferenz den Kondukteuren zu bezahlen, vorausgesetzt, daß in der höheren Wagenklasse noch leere Plätze vorhanden sind.

Auf den Zwischenstationen haben sich die Passagiere, welche die Fahrt mimachen wollen, bereit zu halten, um, sobald die Glocke oder Dampfpeife das Herannahen des Wagenzuges verkündet, und derselbe anhält, ungesäumt in jene Wagen einsteigen zu können, welche ihnen vom Kondukteur angewiesen werden; auch müssen sich diese Reisenden, wenn in den ankommenden Wagen, besonders an Sonn- und Feiertagen keine leeren Sitze mehr vorhanden wären, herbeilassen, einen nachfolgenden Train abzuwarten, da ihre Aufnahme nur unter der Bedingung Statt findet.

Das Fahrbillet ist stets zur Revision bereit zu halten, auf Verlangen des Kondukteurs vorzuzeigen und erst vor dem Eintreffen in der betreffenden Station abzugeben. Wer ohne Billet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe für die ganze Strecke, welche der Train von seinem Abgangsorte an zurückgelegt hat, bis zur Station, wo der Reisende aussteigt oder wo Billets ausgegeben werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die sogleiche Entfernung desselben aus dem Wagen vom Ober-Kondukteur angeordnet werden.

Bei der Ankunft des Zuges wird sogleich der Ausgang des Bahnhofes geöffnet. Um möglichen Unfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden erst dann die Wagen verlassen, wenn der Train ganz stille steht.

Das Tabakrauchen in den Wagen II. und III. Klasse ist

gestattet, in der I. Wagenklasse aber bloß in den dazu bestimmten Abtheilungen oder nur dann, wenn die nahe Sitzenden keine Einwendung machen und mit Vorsicht und Reinlichkeit verfahren wird.

Das Tabakrauchen in den Passagiersälen, sowie in der Nähe der Holzplätze ist verboten.

Die Kondukteure oder Diener der Gesellschaft haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und es ist ihnen strenge untersagt, Trinkgelder zu fordern.

Gegenstände, welche längs der Bahn oder in den Wagen gefunden werden, sind bloß bei der Wiener Kasse zu erfragen und von den Parteien gegen genaue Bezeichnung und Bestätigung zu erheben.

Da der Direction daran gelegen ist, gegründete Beschwerden des Publikums zu erfahren, und möglichst schnell abzustellen, so werden die P. T. Reisenden ersucht, bemerkte Uebelstände in das, auf jeder Hauptstation befindliche Beschwerdebuch mit Unterzeichnung des Namens, Standes und Wohnortes einzuschreiben, jedoch dadurch keinen Aufenthalt zu verursachen. Betreffen solche das Dienstpersonale, so ist Nummer oder Name derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird, da ohne die Angabe keine Untersuchung eingeleitet werden könnte.

Die Besichtigung der Stationsplätze ist nur gegen Erhebung von Eintrittskarten, welche bei der Stations-Kasse um 10 kr. C. M. pr. Person zu haben und dem Portier abzugeben sind, gestattet.

Fahrpreise.

Von Wien und Maglensärdorf nach Meidling, Gegendorf, Algersdorf	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
gerärdorf	—	20	—	16	—	13
„ Liesing, Perchtoldsdorf	—	25	—	20	—	15
„ Brunn	—	36	—	27	—	18
„ Mödling	—	40	—	30	—	20
„ nach Laxenburg	—	50	—	37	—	25
„ Guntramsdorf, Gumpoldskirchen	—	54	—	40	—	27
„ Pfaffstätten, Baden	1	6	—	48	—	33
„ Bösclau	1	20	1	—	—	40
„ Kottlingbrunn, Leobersdorf	1	30	1	6	—	45
„ Soltau, Felixdorf, Heeresfeld	1	45	1	18	—	54
„ Wiener-Neustadt	2	—	1	30	1	—
„ St. Egidien	2	20	1	45	1	10
„ Neunkirchen	2	40	2	—	1	20
„ Fernitz, Bottschach	3	—	2	15	1	30
„ Gloggnitz	3	20	2	30	1	40

Wagen IV. Klasse gehen mit bestimmten Frachten-Trains nur von Neustadt, Baden und Mödling nach Meidling, Wien oder zurück, und es beträgt die Gebühr pr. Person und Fahrt für obige Stationen 36, 24 oder 15 kr.

Gesellschaftskarten für wenigstens 4 Personen oder mehr, sind in Wien, Meidling, Liesing, Brunn, Mödling, Baden, Bösclau und Neustadt bloß für

Gloggnitz und retour zu bekommen, und es ist pr. Person für die Hin- und Rückfahrt unter einem zu bezahlen:

	I. Classe.	II. Classe.
zwischen Wien, Meidling u. Gloggnitz	4 fl. 10 fr.	3 fl. 20 fr.
" Liesing "	3 " 45 "	3 " — "
" Brunn, Mödling "	3 " 20 "	2 " 40 "
" Baden "	2 " 55 "	2 " 20 "
" Böslau "	2 " 36 "	2 " 6 "
" Neustadt "	1 " 40 "	1 " 20 "

wobei gestattet ist, auf 2 Personen ein Kind bis zu 10 Jahren unentgeltlich mitzunehmen und freigestellt bleibt, die Rückreise nach Wien an demselben oder spätestens am dritten Tage, entweder von Gloggnitz oder Felixdorf aus zu machen.

Coupeés für geschlossene Gesellschaften auf 8 Personen und höchstens 4 Kinder eingerichtet, müssen früh genug bestellt werden, und es kommt zu entrichten:

Von Wien nach Baden oder retour	7 fl. 20 fr.
" " " Gloggnitz	16 " 40 "
" " " und retour	33 " 20 "

Für andere Stationen werden Coupeés nur dann verabfolgt, wenn sie Tags vorher bestellt und mit der gewöhnlichen Fahrtaxe der I. Classe für 8 Personen im Vorhinein bezahlt worden sind.

Abonnements-Karten. Bei Abnahme von 12 Karten der I. Classe auf einmal für die Fahrten von Wien nach Liesing, Brunn, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Böslau, Leobersdorf, Felixdorf, Neustadt und Neunkirchen oder retour, ist bloß der Tarifpreis von 10 Stücken zu bezahlen. Diese Billets können einzeln oder mehrere zusammen zu beliebigen Fahrten gegen dem benützt werden, daß zur Sicherstellung der Bläße im Wagen jede Karte vor ihrer Verwendung bei der betreffenden Stations-casse zur Stämpfung vorgezeigt werde.

Separat-Trains müssen einen Tag vorher bestellt und im Vorhinein wie folgt berichtet werden:

Von Wien nach Baden oder vice versa	50 fl. CM.
" " " Neustadt ditto	70 " "
" " " Gloggnitz ditto	100 " "

Findet die Rückfahrt an dem nämlichen Tage Statt, so ist für dieselbe bloß die Hälfte zu bezahlen. Sollte die gewöhnliche Fahrtaxe für die Anzahl der Reisenden, Equipagen, des Gepäcks u. nach dem bestehenden Tarife bei Personen-Trains berechnet, mehr als obige Summe betragen, so tritt für derlei Separat-Trains die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

Beförderung des Passagier-Gepäckes und der Güter mit Personen-Trains.

Bestimmungen für Passagier-Gepäck. Jedem Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als: Nachsäcke, Pakete, Schachteln u. bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf, sondern müssen unter die Sitze gelegt werden, und die Unternehmung übernimmt dafür durchaus keine Verantwortung.

Die Portiere und Conducteure dürfen kein Gepäck, welches mehr wiegt, oder nicht unter den Sitzen der Personenwagen leicht Raum findet, passieren lassen.

Derlei Gepäck muß gut emballirt und mit dem Namen des Eigenthümers und Bestimmungsortes deutlich und dauerhaft bezeichnet, längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäcks-Expedition gegen Recepisse übergeben, und der Frachtlohn nach dem Tarife im Vorhinein berichtet werden.

Gepäck, welches Flüssigkeiten oder Materialien enthält, die durch Reibung oder auf andere Weise Schaden verursachen könnten, als: Chemische Präparate, Bünd- und Knallwerk, geladene Gewehre u., darf unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen oder der Gepäcks-Expedition zur Beförderung übergeben werden; in Fällen, wo solches verheimlicht wurde, hat der Eigenthümer allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Gepäck; dasselbe muß jedoch so gleich nach der Ankunft des Trains am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Recepisses in Empfang genommen werden, weil eine längere Haftung nicht Statt finden kann.

Bei Verlust eines Recepisses ist das Gepäck nur gegen befriedigende Legitimation und Sicherstellung zu erhalten.

Für durch Verschulden des Eisenbahn-Personales in Verlust gerathene Gepäckstücke bezahlt die Unternehmung gegen Rückgabe der Recepisse 1 fl. C. M. pr. Sporec-Pfund; außerdem wird kein weiterer Schadenersatz geleistet.

Beschädigtes Gepäck wird, wenn kein gültiges Uebereinkommen über den Betrag der Entschädigung Statt findet, als in Verlust gerathen behandelt, in welchem Falle dasselbe der Unternehmung gegen Barzahlung des pr. Pfund garantirten Betrages anheim fällt.

Wenn ein Verlust oder Abgang oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Partheien entsteht, wird keine Vergütung bezahlt.

Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamtes Gepäck zu einem höheren Werthe pr. Sp. Pf., als die obige Vergütungsnorm bestimmt, versichern zu lassen, in welchem Falle $\frac{1}{4}$ Procent des angegebenen Werthes (nie aber weniger als 10 fr.) ohne Rücksicht auf Entfernung als Assurance-Prämie zu bezahlen ist; dieß kann jedoch nur für wirkliches Reisegepäck geschehen, und nicht etwa für Pakete mit Geld oder andern werthvollen Gegenständen.

Die garantirten oder assureirten Beträge werden nach erwiesenem Abgange von Gepäckstücken, je nach dem Gewichte derselben, dem Inhaber des Recepisses längstens am dritten Tage bezahlt, jedoch muß die Anmeldung nach §. 5 sogleich geschehen sein, weil spätere Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Auf allen Hauptstationen sind Gepäckträger bestellt, welche eine Nummer am Arme tragen. Die Taxen sind auf den Bahnhöfen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande mehr gefordert werden. Ist bei der Nachhausschaffung des Gepäcks die Wiener-Linie zu passieren, so hat der

Eigenthümer bei der Revision von Seite des Gefällenanthes gegenwärtig zu sein.

Bestimmungen für Eilgüter. Mit den Personen-Trains wird auch Eilgut transportirt; die Uebernahme geschieht bei allen Gepäcks-Expeditionen auf den Bahnhöfen sowie im Expeditions-Bureau Bäckerstraße Nr. 754; bei ersteren muß die Aufgabe längstens eine Stunde vor Abgang der betreffenden Trains erfolgen, bei letzterem wird alles Gut, was bis 10 Uhr Vorm. aufgegeben wird, mit dem ersten Nachmittags-Train, dagegen die bis 3 Uhr Nachm. eingebrachten Güter mit dem letzten Abend-Train, alle später kommenden mit dem ersten Zuge des folgenden Tages (wobei jedoch die Sonn- und Feiertage ausgenommen sind), befördert, und es ist außer dem Bahn-Frachtlohn noch die Taxe für das Hinausschaffen von der Stadt zum Bahnhofe zu bezahlen.

Eilgüter, die von den verschiedenen Stationen nach Wien oder in andere Hauptbahnhöfe gelangen, werden den Partheien avisiert und sind in dem Expeditions-Bureau des betreffenden Bahnhofes gegen Rückgabe des Avisos in längstens 24 Stunden nach der Ankunft abzuholen, oder werden auf Verlangen durch die Träger der Unternehmung gegen Vergütung der Taxe und laut Adresse entweder noch denselben oder spätestens am nächsten Tage zugestellt. Verschllossene Collien oder steuerpflichtige Gegenstände, welche ohne Untersuchung oder Verzollung die Wiener Linie nicht überschreiten dürfen, sind bloß auf dem dortigen Bahnhofe zu beziehen.

Auf den Zwischenstationen haben die Empfänger für den Transport der Eilgüter vom Bahnhofe weg selbst zu sorgen.

Nach Ablauf von 24 Stunden ist pr. Collo und Tag 3 kr. C. M. Lagerzins zu entrichten, und es wird für Beschädigung nicht mehr gehaftet.

Bei ganzen Ladungen von Möbeln und Einrichtungsstücken, welche auf Verlangen vom Hause abgeholt werden, wird eine besonders billige Uebereinkunft getroffen.

Jeder Eilgutsendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und bei Gegenständen, wo es erforderlich ist, das zollamtliche Declungs-Dokument beizubringen. Ohne Letzteres wird das Gut gar nicht und ohne gehörigen Frachtbrief nur dann angenommen, wenn der Versender diesen im Expeditions-Bureau verfassen läßt und dafür 3 kr. Schreibgebühr vergütet.

Briefe und postpflichtige Pakete werden nicht befördert.

In Betreff der Haftung und Entschädigung für Eilgut gelten, wie beim Reise-Gepäck, die Bestimmungen der §§. 3 bis 9; hinsichtlich der Weiterbeförderung, Spesen-Nachnahme etc. ist sich nach den für den Waaren-Transport veröffentlichten Bestimmungen zu richten.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe von Eilgütern Statt.

Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß dieser Vorschriften entsteht, trifft die Aufgeber oder Empfänger des Gutes.

Omnibus zur Fahrt nach und von dem Hauptbahnhofe sind an folgenden Orten aufgestellt: Auf dem Stephans-

plage, hohen Markte, alten Fleischmarkte, im Schottenhofe, im Bürgerspitale, Hof Nr. 5, zu Mariahilf, bei der Pfarrkirche, am Neubau, Holzplatz, in der Josephstadt, Josephgasse, Alservorstadt, bei der Kirche, Leopoldstadt, Jägerzeile, Haus Nr. 518, auf der Landstraße, bei der Pfarrkirche. Die Abfahrt dieser Wagen richtet sich nach den Abfahrtsstunden der Eisenbahn-Trains.

Preise: 1. Für eine Person ohne Gepäck von der inneren Stadt Wien oder der Vorstadt Wieden zum Hauptbahnhofe oder retour vom 1. Mai bis Ende September 6 kr. C. M., vom 1. October bis letzten April 8 kr. 2. Für eine Person ohne Gepäck von den anderen Wiener Vorstädten zum Hauptbahnhofe oder retour 8 und 10 kr. 3. Für eine Person ohne Gepäck bei Festivitäten, vom Hauptbahnhofe nach 10 Uhr Nachts in die Stadt 10 kr., in die Vorstädte 12 kr. Kinder bis 2 Jahren sind frei, müssen jedoch auf dem Schooße gehalten werden. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte. 4. Für Gepäck bis 25 Pfund, welches die Passagiere nicht bei sich im Omnibus behalten können, als Schachteln, Reisetaschen, Mantelfäcke etc., pr. Stück 1 kr. 5. Für voluminöse Gegenstände oder Colli über 25 bis 50 Pf., als: Cartons, Bündeln, Felleisen etc., pr. Stück 3 kr. Schwerere Collien dürfen mit den Omnibus nicht mitgenommen werden, und sind der Eilgüter-Expedition in der Stadt, oberen Bäckerstraße Nr. 754, zu übergeben.

Zur Hindanhaltung überspannter Forderungen sind für die Wiener Fiaker und für die außer der Mariahilfer- und Schönbrunner-Linie stehenden Kleinfuhrleute folgende Fahrtaxen festgestellt worden, welche bei den Fiakern von ihren Standplätzen zum Bahnhofe außer der Belvedere Linie, und von dort zurück in die von den Partheien gewählten Absteigorte, bei den Kleinfuhrleuten aber von ihren Standorten vor den Linien bis zu obigen Bahnhofe oder zur Meidlinger Aufnahmestation und zurück, zu gelten haben.

Fiaker. a) Innere Stadt, ohne Unterschied der Entfernung 1 fl. C. M. b) Vorstädte: Wieden, Magleinsdorf, Laurenzergrund, Hugelbrunn, Nikolsdorf, Margarethen, Reiprechtsdorf und Rennweg bis zur Kanalbrücke bei der sogenannten Schuze 40 kr. c) Laingrube, Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Magdalenengrund, Landstraße, Weißgärber und den außerhalb der sogenannten Schuze liegende Theil des Rennweges 1 fl. d) Leopoldstadt, Jägerzeile, Neubau, Neustift, St. Ulrich, Schottenfeld, Spittelberg, Strozischer Grund, Josephstadt, Altlerchenfeld und Gröberg 1 fl. 20 kr. e) Alservorstadt, Breitenfeld, Rosau, Lichtenthal, Thury, Michelbeurnischer- und Himmelfortgrund 1 fl. 40 kr. Wenn mehrere Partheien vom Bahnhofe in einem Wagen zusammen fahren, an verschiedenen Orten aber, welche in eine und dieselbe Taxklasse gehören, jedoch in verschiedenen Richtungen liegen, aussteigen, so haben sie außer der Fahrtaxe noch 20 kr. mehr zu bezahlen, so wie auch Partheien, wenn sie zur Fahrt zum Bahnhofe sich den Fiaker zu ihrer Wohnung bestellen, besonders zu accordiren haben.

Wien-Triester Eisenbahn von Mürzanschlag nach Grätz. 12 $\frac{1}{2}$ Meil.

Der Bau der erwähnten Strecke begann im September 1842; dem Verkehre wurde sie eröffnet am 23. October 1844,

ungeachtet der schwierigen und großartigen Bauten, welche ausgeführt werden mußten. Ihren Anfang nimmt dieselbe jetzt

beim Markt Würzzuschlag, sie ist aber mit der Gloggnitzer Eisenbahn in Verbindung, von der sie durch den Semmering getrennt ist, welcher aber späterhin mittelst eines Tunnels durchfahren werden soll.

Die 17½ Meilen lange Strecke von Grätz über Marburg bis Gilly ist ebenfalls ihrer Vollendung nahe und soll Anfangs 1846 eröffnet werden. Von Gilly bis Laibach ist die 8½ Meilen lange Strecke bis Steinbruck im Angriff und die weitere Strecke bis Laibach wird in diesem Jahre noch in Angriff genommen. Die Länge

Bestimmungen für Reisende über den Verkehr der Personen- und gemischten Züge.

Die Staatsverwaltung hat die Beforgung des Fahrbetriebes und der mit demselben in Verbindung stehenden, zur Ausübung des Betriebes gehörigen Geschäftszweige, als der Magazinirung, des Expeditionsgeschäftes u. s. w., sowohl für Personen als Waaren, auf dieser Staatseisenbahn der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahngesellschaft mittelst Vertrages überlassen; daher das Publikum, welches diese Staatseisenbahn benützt, sich in allen den Verkehr betreffenden Angelegenheiten an die Direktion der gedachten Gesellschaft als Betriebsunternehmung zu wenden hat.

Die Reisenden haben sich, den bestehenden Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reisedokumenten zu versehen, und müssen zur gehörigen Zeit die Fahrkarte lösen. Nur gegen Vorweisung einer Fahrkarte, von welcher der Portier oder Thürsteher den Coupon abzureißen hat, ist der Eintritt in die zum Abwarten der Abfahrtszeit bestimmten Lokalitäten gestattet.

Jeder Reisende kann 50 Pfund Gepäck unter eigener Aufsicht mit sich und in den Wagen nehmen, wenn er es ohne Belästigung der Mitfahrenden unter seinem Sitze unterbringen kann. Ist das Gepäck zu voluminös, also zur Mitnahme im Wagen nicht geeignet, oder schwerer als 50 Pfund, oder will der Reisende dasselbe überhaupt nicht unter eigener Aufsicht mit sich nehmen, so ist dasselbe bei dem betreffenden Expediten vorschriftsmäßig aufzugeben.

Wer die festgesetzte Abfahrtszeit versäumt, hat weder auf einen Rückersitz auf die gelöste Fahrkarte, noch auf irgend eine Entschädigung Anspruch, und es ist auch kein Austausch der Fahrkarte für eine spätere Fahrt zulässig.

Das Tabakrauchen ist in den Wagen zweiter und dritter Classe erlaubt, in der ersten Wagenklasse aber nur dann, wenn keiner der in derselben Abtheilung befindlichen Passagiere den Wunsch zur Unterlassung zu erkennen gibt.

Auf den Bahnhöfen ist das Tabakrauchen nur in den Galerien oder auf den Plätzen, wo aus- und eingestiegen wird, gestattet, in allen übrigen Räumen ist dasselbe auf allen Stationsplätzen verboten.

Es bestehen drei Wagenklassen, und zwar: die erste Classe mit gelber Farbe, die zweite Classe mit grüner Farbe, die dritte Classe mit brauner Farbe, und es werden bei den Personenzügen, welche mit vier Meilen Geschwindigkeit verkehren, und bei den gemischten Postzügen mit den vorstehenden Wagenklassen in der Farbe und Classenbezeichnung übereinstimmende Fahrkarten ausgegeben, wofür die in den veröffentlichten und bei den Expediten zur Einsicht vorhandenen Tarife festgesetzte Gebühr zu entrichten ist. Bei den andern gemischten Zügen, welche mit

der ganzen Linie von Wien bis Triest wird 80 deutsche Meilen betragen. Das Anlagekapital wurde noch nicht veröffentlicht.

Die dem Betriebe übergebene Strecke von 12½ Meilen ist in 12 Stationen eingetheilt, nämlich von Würzzuschlag bis Langenwang 1 Meile, bis Krieglach 1½ Ml., bis Kindberg 3¾, bis Marein 4, bis Kapfenberg 4½, bis Bruck 5¾, bis Wagnegg 6¾, bis Mirnitz 7½, bis Trohnsleiten 8½, bis Peggau 9¾, bis Klein Stübing 10¼, bis Judendorf 11¼, bis Grätz 12½ Meilen.

drei Meilen Geschwindigkeit verkehren, haben jene, welche in der ersten Wagenklasse zu fahren beabsichtigen, eine Fahrkarte zweiter Classe, jene, welche in der zweiten Wagenklasse zu fahren gedenken, eine Fahrkarte dritter Classe, und jene, welche in der dritten Classe zu fahren wünschen, eine Fahrkarte vierter Classe mit grauer Farbe zu lösen, und dafür ebenfalls die im Tarife festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Eine Person darf nicht mehr als ein Kind bei sich haben, widrigens für die übrigen die für die Kinder bestimmte Fahrgebühr zu entrichten ist. Kinder von zwei bis zehn Jahren entrichten die Hälfte der tariftmäßigen Gebühr gegen den Empfang einer halben Fahrkarte.

Die uniformirte Mannschaft vom Unteroffizier abwärts, diesen mitbegriffen, wird bei Personen und gemischten Zügen mit Karten vierter Classe in den Wagen dritter Classe befördert.

Die Aufgabe des Gepäcks kann auf allen Stationen am Tage der Fahrt längstens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges geschehen. Das aufzugebende Gepäck muß gut emballirt sein, und darf keine Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthalten, welche durch Reibung oder auf irgend eine andere Weise Schaden verursachen könnten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Jedes aufzugebende Gepäckstück soll mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet sein. Wer unbezeichnetes Gepäck aufgibt, hat sich zu überzeugen, ob der bei der Aufgabe auf das Gepäck befestigt werdende Stationszettel mit der Nummer des Rezipisses und mit der richtigen Bestimmungsstation bezeichnet ist.

Bei der Ausfolgung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und für den Fall einer Statt gehalten Beschädigung, eines Abganges oder eines eingetretenen Verlustes, so gleich den Entschädigungs-Anspruch anzumelden, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

Auf den Hauptstationen Würzzuschlag, Bruck und Grätz sind verantwortliche Gepäckträger bestellt, welche am Arme ein numerirtes Abzeichen tragen. Es steht den Reisenden frei, sich der Träger zu bedienen oder nicht. Der Tarif für den Trägerlohn ist in den genannten Stationen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande eine höhere Gebühr gefordert werden. Ist in Grätz bei der Hinwegschaffung des Gepäcks die Gefällsline zu passieren, so hat der Eigenthümer bei der Revision daselbst gegenwärtig zu sein.

Mit den Personen- und gemischten Zügen wird auch von und nach allen Stationen **Silgut** befördert, wenn die Aufgabe desselben längstens eine Stunde vor Abgang des betreffenden

Zuges, in keinem Falle aber später als sieben Uhr Abends Statt findet. Der Aufgeber erhält dafür einen Aufnahmeschein.

Jeder Eilsendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und jenen Gegenständen, für welche es erforderlich ist, das zollämtliche Deckungsdokument beizugeben. In Ermanglung des letzteren wird die Sendung gar nicht, und in Ermanglung des ersteren nur dann angenommen, wenn der Versender den Frachtbrief beim Expedite verfassen läßt, wofür jedoch die festgesetzte Gebühr von 3 fr. zu entrichten ist.

Die im Tarife festgesetzten Gebühren sind entweder bei der Aufgabe zu entrichten, oder zur Entrichtung an den Empfänger anzuweisen. Die Auszahlung nachzunehmender Spesen kann nur nach den beim Frachtentransporte diesfalls festgesetzten Bestimmungen, somit nur für die Stationen Grätz, Peggau, Bruck, Rindberg und Mürzzuschlag geschehen.

Nach dem Eintreffen des Eilgutes auf der Bestimmungsstation wird entweder die Weiterbeförderung nach den für den Waarentransport veröffentlichten Bestimmungen besorgt, oder wenn die Sendung auf der Bestimmungsstation an den Empfänger auszufolgen ist, wird dieser schriftlich avisirt, wornach daselbe im Verlaufe von 48 Stunden abzuholen ist. Auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz wird das Eilgut auf Verlangen gegen die Entrichtung der festgesetzten Trägergebühr an die Adresse entweder noch am Tage der Ankunft oder spätestens am nächsten Tage zugestellt, wenn nicht eine zoll- oder gefällsämtliche Amtshandlung vorzunehmen ist, bei welcher die Parthei selbst zugegen sein muß.

Alle Gegenstände, welche beim Reisegepäck von der Beförderung ausgeschlossen sind, werden auch nicht als Eilgut aufgenommen, und bei verfeinlichter Verpackung ist ebenfalls für den daraus entstehenden Schaden zu haften. Ebenso ist die Beförderung von Briefen und postpflichtigen Paketen nach gegenwärtigen Bestimmungen nicht zulässig.

In Bezug auf die Haftung, Entschädigung, Versicherung und den Lagerzins gelten für das Eilgut dieselben Bestimmungen wie für das Reisegepäck.

Durch die mit einander in Verbindung stehenden Fahrten auf der Saats- und Wien-Gloggnitzer Eisenbahn werden auch die Postpassagiere, und mit den auf der Fahrten-Eintheilung als Postzüge bezeichneten Fahrten, Postsendungen befördert.

Die Aufnahme der Postpassagiere, so wie die Auf- und Abgabe der Sendungen, geschieht nicht nur in Wien und auf den längs der beiden Bahnen hierzu bestimmten Post-Expeditions-Stationen, sondern überhaupt auf allen mit den Eisenbahnfahrten in Verbindung stehenden Poststationen durch die hierzu bestellten Organe und nach den von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung diesfalls veröffentlichten Kundmachungen.

Mit den gemischten Postzügen werden Personen von und nach allen Stationen, dagegen Frachten nur von und nach den Stationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz befördert.

Mit dem gemischten Lastenzuge werden dagegen Personen und Frachten, und mit dem Lastenzuge bloß Frachten von und nach allen Stationen befördert.

Für die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks über den Semmering besteht seit einiger Zeit eine Post-Eilfahrt, die Person zahlt von Gloggnitz bis Mürzzuschlag für einen Platz 1 fl. 44 fr. und hat 60 Pf. Gepäck frei, und da-

durch ist die Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn wie folgt hergestellt.

Mit dem um 7 Uhr Früh von Grätz nach Mürzzuschlag abgehenden Zuge steht der um 3 Uhr Nachmittag von Gloggnitz nach Wien abgehende Zug in Verbindung.

Mit dem um 6 Uhr Abends von Grätz nach Mürzzuschlag abgehenden Zuge steht der um 2½ Uhr des andern Morgens von Gloggnitz nach Wien abgehende Zug in Verbindung.

Mit dem 6 Uhr Früh von Wien nach Gloggnitz abgehenden Zuge steht der um 1½ Uhr Nachmittags von Mürzzuschlag nach Grätz abgehende Zug in Verbindung.

Mit dem um 7 Uhr Abends von Wien nach Gloggnitz abgehenden Zuge steht der um 2½ Uhr am nächsten Morgen von Mürzzuschlag nach Grätz abgehende Zug in Verbindung.

An die Posttrains schließen sich: a) täglich Mallefahrten mit unbedingter Passagiersaufnahme zwischen Grätz und Triest, b) täglich Briefeilsfahrten mit unbedingter Passagiersaufnahme zwischen Bruck einerseits, dann Venedig und Mailand anderseits. c) Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Bruck und Linz, dann Bruck und Salzburg, welche demnächst auf tägliche Fahrten vermehrt werden.

Mit den Personentrains sind in Verbindung tägliche Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triest.

Die Reisenden, welche es wünschen, können zu den betreffenden vorgenannten Eilfahrten gleichzeitig auch für die Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer- oder auf der k. k. Staatseisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz aufgenommen werden, bei den k. k. Postämtern in Wien, Baden, Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Mürzzuschlag, Bruck, Grätz, Marburg, Sill, Laibach, Triest, Leoben, Judenburg, Klagenfurt, Villach, Udine, Treviso, Venedig, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Mailand, Linz, Steyer, Enns, Salzburg, Wels, Kirchdorf und Ischl.

Bezüglich der Strecke, welche auf der Staatsbahn befahren wird, haben die Reisenden die Wahl jeder Wagenklasse frei, und sie zahlen außer einer Einschreibgebühr pr. 10 fr. nur die tarifmäßige Eisenbahngebühr.

Für die Strecken zwischen Wien, Baden, Wiener-Neustadt und Gloggnitz kann nur für die erste Wagenklasse aufgenommen werden, und es ist die Gebühr der Eilposttaxe zu entrichten.

Die bei den Postämtern aufgenommenen Reisenden haben auf den Bahnen, wie in den Eilwägen 40 Pfund am Gewichte und 80 am Werthe des Gepäcks frei; sie sind während der ganzen Reise der Sorge um das Gepäck enthoben, für welches die Postanstalt nach den allgemeinen Bestimmungen haftet.

Die Beförderung der Postreisenden geschieht zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag mit Post-Eilwägen, zu denen auch für diese Strecke allein, bei den Tagfahrten unbedingt, bei den Nachtfahrten aber bedingt, Reisende aufgenommen werden.

Zwischen Mürzzuschlag und Gloggnitz kann sich übrigens auch der Extrapost, und wenn es der Vorrath der dort aufgestellten Eilwägen zuläßt, eigener Separat-Eilfahrten bedienen werden.

Fahrpreise auf der k. k. Staatseisenbahn von Mürzzuschlag bis Grätz,

in Conv. Münze, berechnet nach dem Meilen-Maße, wobei jedoch bemerkt wird, daß keine geringeren Fahrpreise als für

eine ganze Meile, und daß die Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben und darüber betragenden als ganze Kreuzer angenommen wurden.

	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.		IV. Cl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von Mürzzuschlag								
nach Langenwang	—	18	—	11	—	8	—	6
" Krieglach	—	29	—	18	—	13	—	10
" Rindberg	—	56	—	34	—	25	—	19
" Marein	1	12	—	44	—	32	—	24
" Rapsenberg	1	28	—	54	—	39	—	29
" Bruck	1	37	—	59	—	43	—	32
" Bärnegg	1	59	1	13	—	53	—	40
" Mixnitz	2	8	1	18	—	57	—	43
" Frohnleiten	2	38	1	36	1	10	—	53
" Peggau	2	56	1	47	1	18	—	59
" Klein-Stübing	3	5	1	53	1	22	1	2
" Judendorf	3	25	2	5	1	31	1	8
" Gräg	3	45	2	18	1	40	1	15

Tariffatz pr. Meile in Conv. Münze.

Erste Classe 18, zweite Classe 11, dritte Classe 8, vierte Classe 6 kr. Bei Personenzügen kommen die drei ersten, hingegen bei gemischten Zügen die drei letztern Preissclaffen vor. Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schooße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifgebühre. Uniformirte Militärmannschaft, vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt zur Beförderung in der dritten Classe des Personenzuges nur die Gebühr der vierten Preissclasse.

Für den Uebertritt in eine höhere Wagenclasse ist festgesetzt, daß beim Personenzuge von der 3. in die 2. noch eine Karte 4. Classe, von der 3. in die 1. noch eine Karte 2. Classe, von der 2. in die 1. noch eine Karte 3. Classe; beim gemischten Zuge von der 3. in die 2. noch eine Karte 4. Classe, von der 3. in die 1. noch eine Karte 3. Classe, und von der 2. in die 1. noch eine der 4. Classe zu lösen ist.

Für Separatfahrten ist für die erste Meile 30 fl., für jede folgende 14 fl., und wenn die Rückfahrt noch an demselben Tage erfolgt, ist für diese für jede Meile 10 fl. GM. zu entrichten. Wenn jedoch die zu bezahlende Gebühr für die Anzahl der Mitfahrenden, für das Reisegepäck und für die mitzunehmenden Equipagen, Pferde und Hunde, nach dem Tarife für die Beförderung mit Personenzügen sich höher als nach den vorerwähnten Preisen berechnet, so tritt für solche Separatzüge die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

Jedem Reisenden ist gestattet, 50 Pfund leicht unterzubringendes Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 50 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in dem Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden wollte, ist besonders gegen Recepisse aufzugeben, und an Aufsichtgebühr 4 kr. GM. zu entrichten; dann für je 25 Pfund Reisegepäck-Uebergewicht ist 1 kr. pr. Meile an Frachtlohn gleich bei der Aufgabe zu zahlen, so zwar: daß von 1—25 Pfunden 1 kr., von 26—50 Pfd. 2 kr., von 51—75 Pfd. 3 kr., und von 76—100 Pfd. 4 kr. pr. Meile entfallen. Als niedrigster Frachtlohn für Reisegepäck-Uebergewicht hat 10 kr. G. M. zu gelten.

Das Reisegepäck muß auf den Hauptstationen um eine halbe Stunde früher, als die Abfahrtsstunde bestimmt ist, abgegeben werden, widrigens kein Freigewicht zugestanden, sondern das ganze Gewicht als Uebergewicht angesehen und behandelt wird. Für voluminöses Reisegepäck ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Für Aufbewahrung des Reisegepäcks, welches nicht binnen 24 Stunden abgeholt wird, ist an Lagerzins 3 kr. pr. Tag and Collo zu entrichten.

Equipagen, und zwar: Steirer-, leichte Jagd- und Wurstwagen, dann unbepackte zweispännige Kaleschen und Pritschken zahlen 48 kr. pr. Meile, dann zweispännige Stadtschwimmer 1 fl. pr. Meile; bepakte vierstilige Kaleschen und Pritschken, dann zweispännige Reiseschwimmer und Courier-Coupees 1 fl. 12 kr. pr. Meile, und zwei- und vierspännige schwerbepackte Reiseschwimmer, Reise-Landauer und Bourgons 1 fl. 24 kr. pr. Meile. — Für die zu den Equipagen gehörigen Passagiere sind Fahrkarten dritter Classe, für die Dienerschaft aber solche der vierten Classe zu lösen, und es sind die Ersteren berechtigt, den Sitz im Wagen erster Classe, die Letzteren aber im Wagen dritter Classe einzunehmen.

Pferde. Für ein einzelnes Pferd kommen 48 kr., für zwei Pferde 1 fl., für drei Pferde 1 fl. 12 kr., bei mehr als drei Pferden aber für jedes Stück 30 kr. pr. Meile zu entrichten. Die zur Aufsicht mitfahrenden Personen haben Fahrkarten der vierten Classe zu lösen.

Hunde. Schoßhunde, sofern sie auf dem Schooße gehalten werden, und wenn keiner der Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei. Für das Mitfahren der Hunde in den dafür bestimmten Behältern ist 3 kr. pr. Meile, und wenn die Gebühr unter 10 kr. entfallen würde, 10 kr. pr. Stück zu entrichten.

Tarif für die Träger auf den Stationsplätzen.

Es bleibt den Passagieren unbenommen, ihr Gepäck oder einen Theil desselben selbst mitzunehmen, oder beim Ausgange des Bahnhofes der eigenen Dienerschaft zu übergeben.

Die Träger der Unternehmung sind durch ein Abzeichen und Nummern am Arme kennlich, strenge angewiesen, nicht mehr als obige Taxen anzusprechen, und die Zustellung mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes zu besorgen.

Mürzzuschlag. Vom Bahnhofe bis in den Markt Mürzzuschlag, ohne Unterschied der Entfernung, für leichtes, kleines Gepäck bis 25 Pfd. pr. Stück, als: Hutschachteln, kleine Cartons, Packete, Reisetaschen etc. für jedes einzelne Stück 4 kr.; für voluminöses oder schwereres Gepäck über 25 bis 50 Pfd. pr. Stück, als: große Cartons, Felleisen, Koffer, Kisten etc. für jedes einzelne Stück 5 kr.; für Gepäckstücke, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, und solche über 50 bis 100 Pfd. pr. Stück, als: Einrichtungsstücke, schwere Koffer und Kisten etc. für jedes einzelne Stück 6 kr. Bei Gegenständen über 100 Pfd. wird für jede 25 Pfund des Mehrgewichtes 2 kr. GM. hinzugerechnet.

Bruck. Vom Bahnhofe bis in die Stadt Bruck, ohne Unterschied der Entfernung für jedes einzelne Stück, wie oben, 5, 6, 8 kr. Bei Gegenständen über 100 Pfund wird für jede 25 Pfund des Mehrgewichtes 2 kr. GM. hinzugerechnet.

Gräß. Vom Bahnhofe bis in die Murvorstadt, dann zum Länd- und Griesplatze für jedes einzelne Stück, wie oben 5, 6, 8 fr.; bis in die innere Stadt, auf den Jakominiplatz, dann in die zunächst liegenden Gassen, Carlau und Ländgegend, ferner bis über den Länd- und Griesplatz hinaus, wie oben, für jedes einzelne Stück 6, 8, 10 fr.; bis in die Vorstädte: Graben, Seid Dorf, St. Leonhard, Schörgelgasse, Münzgraben und Gräßbach, wie oben, für jedes einzelne Stück 8, 10, 12 fr.; vom Expeditionsbureau in der Stadt nach dem Bahnhofe, wie oben, für jedes einzelne Stück 6, 8, 10 fr. Bei Gegenständen über 100 Pf. wird für jede 25 des Mehrgewichtes in der ersten Abtheilung 2 fr., in der zweiten und dritten Abtheilung 3 fr. C.M. hinzugerechnet.

Omnibus in Gräß sind aufgestellt am Hauptwachtplatze, Jakominiplatze, dann am Gries- und Mariahilferplatze.

Die Abfahrt dieser Wagen richtet sich nach den Abfahrtsstunden der Eisenbahntrains.

1. Fahrtaxe für eine Person vom Bahnhofe oder retour 6 fr. Kinder bis zu zwei Jahren sind frei, müssen jedoch auf dem Schoße gehalten werden. Kinder von zwei bis zehn Jahren zahlen die Hälfte.

2. Für Gepäck bis 25 Pfund, welches die Passagiere nicht bei sich im Omnibus behalten können, als Reisetaschen, Schachteln, Mantelsäcke u. pr. Stück 1 fr.

3. Für voluminöse Gegenstände oder Colli über 25 bis 50 Pfund, als Cartons, Bündeln, Felleisen u. pr. Stück 3 fr. C.M.

Besondere Bestimmungen. Die Aufnahme der Frachten findet auf allen Stationen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr Vormittag und von 2 bis 6 Uhr Nachmittag Statt.

Dieserigen Frachten, welche mit den nächsten Zuge weiter befördert werden sollen, müssen wenigstens zwei Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit übergeben worden sein.

Auf den Stationen zu Langenwang, Krieglach, Marein, Kapfenberg, Varnegg, Mirnitz, Frohnleiten, Klein-Strübing und Judendorf werden die Güter zur Beförderung nur dann zugelassen, wenn dieselben den Tag vor ihrer Beförderung bei den Stationsbeamten angemeldet werden, und das Gewicht derselben wenigstens vierzig Zentner beträgt.

Nach Ablauf der festgesetzten Aufnahmestunden, welche genau eingehalten werden, wird kein Gut zur Beförderung mit den Lastzügen mehr aufgenommen.

Es steht aber der Parthei frei, dasselbe als Gilgut gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, bis eine Stunde vor dem Abgange des betreffenden Zuges, jedoch nicht später als 7 Uhr Abends, aufzugeben.

Die zur Aufnahme gebrachten Frachtgegenstände müssen mit einem Frachtbriefe begleitet sein, und dieser muß enthalten: a) Den Namen des Aufgebers, den Ort und den Tag der Aufgabe, b) die Zahl, die Gattung, den Inhalt, die Zeichen und Nummern, dann das Sporcogewicht der Frachtgegenstände. Bei Kaufmannsgütern muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben sein, c) den Namen und die Adresse des Empfängers, d) den Namen des Bestimmungsortes, so wie den der Bahnstation, auf welcher die Frachtstücke abgesetzt werden

sollen. e) Zum Behufe der Versicherung, welcher alle Güter unterliegen, muß der Werth derselben durch Zahlen und Worte ausgedrückt sein. f) Im Falle, als das Gut auf der Bestimmungsstation bis zur Zeit des Abholens liegen bleiben soll, muß die Bemerkung beigefügt sein: „Wird abgeholt werden.“ g) Für den Fall, als gefällsämtliche Dokumente mitgesendet werden, muß die Gattung und Nummer derselben angegeben sein.

Wenn die aufzugebenden Frachtgegenstände nicht alle auf einem Bestimmungsorte, sondern getheilt auf mehreren Orten abzugeben sind, so muß für jeden Bestimmungsort ein eigener Frachtbrief vorhanden sein.

Gelangt Frachtgegenstände ohne Frachtbrief auf Aufgabestationen, oder ist derselbe mangelhaft, so kann die Parthei die Ausfertigung oder Vervollständigung des Frachtbriefes in der Aufgabekanzlei gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr verlangen.

Alle in dem Frachtbriefe angeführten gefällsämtlichen Dokumente müssen gleichzeitig mit der Fracht übergeben werden, widrigens die Aufnahme nicht Statt finden kann. Für Dokumente, die in dem Frachtbriefe nicht angeführt sind, wird keine Haftung übernommen, und die durch den Verlust derselben, so wie auch die aus unrichtigen Angaben in den Frachtbriefen entstehenden nachtheiligen Folgen, fallen der betreffenden Parthei zur Last. Für jede aufzugebene Frachtpartie wird dem Aufgeber ein Aufnahmschein, in welchen die Gegenstände so wie im Frachtbriefe beschrieben sind, ausgefolgt, und dieser dient einzig und allein als Beweis der richtigen Aufgabe, und es kann ohne Vorweisung desselben auf keine Reklamation Rücksicht genommen werden.

Jedes Collo muß mit einer Adresse, oder mit einem Zeichen versehen sein, und diese Bezeichnung muß mit der im Frachtbriefe angegebenen genau übereinstimmen; daher sind alle etwa vorhandenen, im Frachtbriefe nicht aufgenommenen Zeichen durchzustreichen oder ganz zu beseitigen. Undeutlich, unrichtig oder gar nicht bezeichnete Colli werden nicht angenommen. Wenn nicht alle auf einem Frachtbriefe verzeichneten Colli zusammen zur Aufgabe gebracht werden, kann die Aufnahme nicht Statt finden, sondern es muß vorher entweder ein neuer Frachtbrief, welcher nur die vorhandenen Gegenstände enthält, ausgestellt werden, oder es kann die Aufnahme erst dann erfolgen, wenn alle im Frachtbriefe verzeichneten Stücke beigebracht sind. Pulver, Salzgeist, Scheidewasser, Terpentinöl, Vitriolöl, Zündapparate, und alle anderen durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände dürfen nicht mit andern Waaren, sondern müssen abgesondert verpackt, und mit einem eigenen Frachtbriefe zur Aufgabe gebracht werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat allen daraus entspringenden Schaden zu ersetzen.

Galanteriewaaren von Gold und Silber, beide gestickte Gegenstände, dann rohe Seide, Seiden- und Sammtwaaren können nur als Gilgut aufgegeben werden.

Versicherung der Frachten. Gemäß Absatz VII. der Kundmachung über die Frachtenbeförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn werden sämtliche Güter während des Lagerens in den Bahnhofsmagazinen, dann bei dem Transporte auf der Bahn und zu dem Hauptzollamte in Gräß, endlich auf der Straßenstrecke von Würzschlag nach Sloggnitz gegen alle Ele-

mentarzufälle nach ihrem vollen Werthe versichert, wofür jedoch für Frachten erster Classe $\frac{2}{3}$ fr. und für Frachten zweiter Classe $\frac{1}{3}$ fr. pr. Zentner an Affekuranzprämie, ohne Unterschied der Transportdistanz, bezahlt werden muß. Die Entschädigungen für verunglücktes Gut werden nach geendeten Verhandlungen an der betreffenden Aufgabestation gegen gestempelte Quittung berichtet; man ersucht im Falle eines Unglückes, zur Beförderung der Liquidation, die Original-Fakturen so schnell als möglich beizubringen.

Die Expeditionsbureau der unterzeichneten Betriebs-Unternehmung übernehmen den Transport aller Gattungen Frachten von allen Stationsplätzen der k. k. Staats-Eisenbahn nach allen Bahnhöfen der Wien-Sloggnitzer Eisenbahn und zwar genau nach den beiderseits öffentlich bekannt gemachten Tarifen und Bestimmungen mit Hinzurechnung der Gebühr für die Beförderung von Würzzuschlag nach Sloggnitz.

Hiernach entfällt an Gesamtsfrachtilohn pr. Wt. Sporc-Zentner inclusive aller Nebenauslagen:

1. Für Güter, welche sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auf der Wien-Sloggnitzer Eisenbahn in die erste Classe gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{1}{2}$ fr., bis Wien 33 $\frac{1}{2}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{1}{2}$ fr., bis Wien 28 $\frac{1}{2}$ fr.

2. Für Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die erste Classe, und auf der Wien-Sloggnitzer Eisenbahn in die zweite Classe gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{1}{2}$ fr., bis Wien 35 $\frac{1}{2}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{1}{2}$ fr., bis Wien 30 $\frac{1}{2}$ fr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Classe gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis Neustadt 35, bis Wien 43 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 fr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die erste Classe gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis Neustadt 27 $\frac{1}{2}$ fr., bis Wien 37 $\frac{1}{2}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{1}{2}$ fr., bis Wien 32 $\frac{1}{2}$ fr.

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die zweite Classe gehören, vom Bahnhofe in Grätz bis Neustadt 35, bis Wien 45 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 fr. **GM.**

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 fr., in Wiener-Neustadt 2 fr. **GM.** pr. Ztr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Frachtentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Stationskassen der k. k. Staats-Eisenbahnen für 3 fr. pr. Exemplar zu haben.

Die Budweis-Linz-Ömündener Eisenbahn.

(Länge 26 Meilen.)

Die Strecke von Budweis bis Linz wurde am 1. August 1832, und die von Linz bis Ömunden im Frühlinge 1836 vollendet. Die Bahn beginnt in der Kreisstadt Budweis und zieht sich von hier über die Stationen Holskau 2 $\frac{1}{2}$ Meil., Angern 5 $\frac{3}{8}$ Meil., Kirschbaum 8 $\frac{3}{8}$ M., Lest 11 $\frac{3}{8}$ M., Bürstenbach, Oberndorf 14 $\frac{1}{8}$ M., nach Linz 16 $\frac{7}{8}$ Meilen. Hier überschreitet die Bahn die Donau und führt alsdann über die Stationen Neubau, Marelhalde, 3 $\frac{1}{8}$ M. (v. Linz), Wels, Lambach, Engelshöhe nach Ömunden 9 $\frac{1}{8}$ M., wo sie, in mehrere Zweige auslaufend, an dem k. k. Salzmagazine endet. Die ganze Bahn hat eine Länge von 103,760 Klafter oder 26 deutsche Meilen.

Die Eisenbahn wird nicht mit Dampfkraft, sondern mit Pferden befahren, und ist dieser Betrieb an die Herren Lamm und Fink verpachtet, welche zur vollkommensten Zufriedenheit der Reisenden das Fuhrwerk betreiben. Die Schnelligkeit der Fahrt von Linz nach Budweis beträgt 14 Stunden, von Linz nach Ömunden 6 Stunden. Die Betriebsmittel bestehen in 762 Transportwagen, 58 Personenwagen

zu 6, 12 und 24 Personen I., und 11 Personenwagen II. Classe. Die Wagen I. Classe ruhen auf Federn und sind bequemer und schöner eingerichtet, als die der II. Classe, welche nicht auf Federn ruhen. Die außer diesen Wagenclassen auf der Linz-Ömündener Eisenbahn vorhandenen Separatwagen sind bequem und fassen 4 Personen.

Das Actienkapital der Gesellschaft bestand im Jahre 1843 aus 15,000 Actien à 200 fl., und aus einer Schuld von 26,400 fl., im Ganzen also 3,264,000 fl. Am 1. Januar 1846 soll die fällige Anleihe von 650,000 fl. bei Herrn H. C. Popp in Wien, untere Bäckersstraße Nr. 748, an die Besitzer von Partial-Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Zu verzinzen sind mit 5 Prozent ein Anleihen v. Jahre 1836 von 650,000 fl., wofür Actien creirt sind, welche nicht abgezahlt werden dürfen; und die beiden Anleihen von den Jahren 1829 u. 1842, noch im Betrage von 264,000 fl. An sämmtliche anderen Actien werden Dividenden vertheilt, und diese betragen für jede Actie anfänglich 4 fl., dann 4 $\frac{2}{3}$ fl., 5 fl., hierauf 3 Jahre jährlich 7 $\frac{1}{2}$ fl., für 1842 6 $\frac{1}{4}$ fl. und für 1843 8 $\frac{1}{2}$ fl.

Fahrordnung für den Sommer- und Winterdienst.

(Die Karten zur Fahrt sind eine halbe Stunde vor der Abfahrt zu lösen, und es haben sich die P. T. Passagiere eine Viertelstunde vor der Abfahrt am Stationsplatze einzufinden.)

Die Fahrtgebühr beträgt für eine Person im Stellwagen von Linz nach Neubau I. Cl. 15 fr., II. Cl. 10 fr.; Abfahrtsstunde Vormittags 6 u. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, Nachmittags 1 u. 5 Uhr. Von Linz nach Wels I. Cl. 30 fr., II. Cl. 20 fr.; Abst. Wm. 6 u. 7 $\frac{1}{4}$, Nm. 1 u. 5 Uhr. Von Linz nach Lambach I. Cl. 35 fr., II. Cl. 30 fr.; Abst. Wm. 6 u. 7 $\frac{1}{4}$, Nm. 1 u. 5 Uhr. Von Linz nach Ömunden I. Cl. 1 fl. 20 fr., II. Cl. 50 fr., für einen zweispännigen Reisewagen 8 fl. Für einen dreispänn. Reisewagen 11 fl., für einen vier-spännigen Reisewagen 14 fl.; Abst. Vorm. 6 Uhr, Nachm. 1 Uhr.

Von Linz nach Oberndorf I. Cl. 30 fr., II. Cl. 20 fr.; nach Lest I. Cl. 1 fl., II. Cl. 40 fr.; nach Kerschbaum I. Cl. 1 fl. 30 fr., II. Cl. 1 fl.; nach Angern I. Cl. 2 fl., II. Cl. 1 fl. 20 fr. nach Holskau I. Cl. 2 fl. 30 fr., II. Cl. 1 fl. 40 fr.; nach Budweis I. Cl. 3 fl., II. Cl. 2 fl. Für einen zweisp. Reisewagen 15 fl., für einen dreisp. 18 fl., für einen vier-spännigen 20 fl. Abfahrtsstunde 5 Uhr Morgens.

Noch insbesondere: Von Linz nach Oberndorf III. Cl. 12 fr., nach Weitersdorf 15 fr., nach Lest 24 fr. Abfahrtsstunde 3 Uhr Nachmitt. Von Lest nach Oberndorf 12 fr., nach Linz 24 fr. Abst. 7 Uhr Morg.

Von Wels nach Lambach an jedem Samstag noch besonders um 1 1/2 Uhr Nachmittags, und von Lambach nach Wels um 7 Uhr Morgens.

Separatwagen sind nur auf der Gmundner Bahn, jedoch nur insofern zu bekommen, als selbe vorrätig sein werden.

Die Fahrgebühren betragen für einen Separatwagen: Von Linz bis Neubau oder zurück 1 fl. 45 kr., bis Wels 3 fl. 30 kr., bis Lambach 5 fl. 15 kr., bis Gmunden 7 fl., und außerdem für jede mitfahrende Person die Stellwagen-Gebühr der ersten Classe.

Die P. T. Herren Reisenden, welche sich der Separatwagen bedienen, sind an die für die Stellwagen-Fahrten vorgeschriebenen Abfahrts-Stunden gebunden, da wegen der unumgänglich nöthigen Einhaltung der für diese Fahrten und der Gütertransporte bestimmten Zeit, jede Separatwagen-Fahrt zu einer andern Stunde nicht gestattet werden kann. Vier Personen sind zu dieser Fahrt berechtigt. Befinden sich deren mehr bei der Fahrt, so zahlt jede weitere Person die entfallende Stellwagen-Taxe I. Classe. Von Gmunden nach Ebensee kostet der Platz im Stellwagen 30 fr.

Reise-Gepäck: 1. Die P. T. Herren Reisenden auf der Gmundner Bahn in den Wagen I. Classe haben 20 Pfund, jene in den Wagen 2. Classe 10 Pfund, auf der Budweiser Bahn die der I. und II. Wagen-classe 20 Pfund, die der III. Wagen-classe aber nur 10 Pfund leicht unterbringliches Gepäck frei; für das Uebergewicht kommt ein angemessener Frachtlohn nach dem festgesetzten Tarif, der in allen Bureaus dieser Unternehmung zu Jedermanns Einsicht angeheftet ist, zu entrichten.

2. Die Eisenbahn-Gesellschaft haftet für das ihr übergebene Gepäck nur unter folgenden Bedingungen:

- Das Gepäck, und zwar jedes einfache Collo muß mit dem Namen des Aufgebers und des Bestimmungsortes versehen, eine halbe Stunde vor der Abfahrt zum Bahnhofe gebracht werden, wo dasselbe gegen Entrichtung der allfälligen Ueberfracht-Gebühr laut Tarif und der Haftungsgebühr von 3 kr. C. M. pr. Collo, gegen einen Empfangschein übernommen wird.
- Das Gepäck muß längstens binnen 24 Stunden nach zurückgelegter Fahrt gegen Rückstellung des Empfangsweises abgeholt werden. Nach Verlauf dieser Frist erlischt die Haftung.
- Im Falle des Verlustes eines derlei versicherten Collo's leistet die Eisenbahn-Unternehmung einen Ersatz von Einem Gulden C. M. für das Pfund.

3. Zusammenpackung des Gepäcks für mehrere Reisende in ein Collo begründet keinen Anspruch auf mehr als 20 und resp. 10 Pfund Freigewicht für das Ganze.

4. Gepäck, welches Flüssigkeiten, Schießpulver oder andere feuergefährliche Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen könnten, darf zur Mitnahme nicht eingeliefert werden, widrigenfalls ist der Eigenthümer für allen an fremdem Gepäck und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich.

5. Mangelhafte oder unzureichende Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gepäcks auf.

6. Einzelne, als Frachtstücke aufgegebene Colli unter 10 Pfund, werden für volle zehn Pfund angenommen.

Reise-Wagen werden nur in den Stationen Budweis, Linz und Gmunden zur Verführung angenommen. Zu diesem Behufe wurde eine Anzahl neuer Brückenwagen angeschafft und der Art vorgeordnet, daß das Abziehen der Räder von den Reisewagen nicht mehr nöthig ist.

Die in eigenen Wagen mitfahrenden Personen haben die Gebühr

wie in den Stellwagen erster Classe, die auf dem Boel sitzenden jene der zweiten Classe zu bezahlen.

Anmerkung. 1. Kinder unter zehn Jahren zahlen die halbe Gebühr. 2. Die P. T. Herren Reisenden haben sich mit den erforderlichen Passierscheinen der k. k. Polizeidirection oder des k. k. Militär-Platzcommandos zu versehen. 3. Sollten sich Anstände während der Fahrt ergeben, oder die P. T. Herren Reisenden irgend eine Klage zu führen haben, so wird höflichst ersucht, solche in eines der Beschwerden-Bücher, welche in allen Bureaus der Eisenbahn und in der Station Kerschbaum niedergelegt sind, anzumerken. 4. Die in den Zwischen-Stationen Neubau, Wels und Lambach zuwachsenden P. T. Herren Reisenden haben sich mit den im Stellwagen unbesezt gebliebenen Plätzen zu begnügen, und wollen sich den dießfälligen Anordnungen der aufgestellten Beamten und Conducteurs gefälligst unterziehen. 5. Mit den Fahrten auf der Eisenbahn stehen die Chaussée-Stellwagen-Fahrten zwischen Lambach und Salzburg und Lambach und Nied der Art in Verbindung, daß die täglich Morgens um 6 Uhr von Linz und um 4 Uhr Morgens von Salzburg abfahrenden Stellwagen, denselben Tag Abends in Salzburg und Linz eintreffen.

Zwischen Lambach und Nied wird die bisherige Fahrt-Eintheilung beibehalten: es fahren die Chaussée-Stellwagen nämlich täglich von Nied um 5 Uhr Morgens zum Eisenbahn-Stationenplatz nächst Lambach ab, und kehren um 12 Uhr Mittags nach Nied zurück.

6. Reisekarten zu den Fahrten mit den Stellwagen zwischen Lambach und Salzburg, und Lambach und Nied sind in den Eisenbahn-Bureaus zu Linz, Wels und Lambach zu haben. 7. Zwischen Lest und Freystadt ist ingleichen eine tägliche Stellwagenfahrt errichtet worden.

Die Person zahlt für die Fahrt von Lest nach Freystadt oder umgekehrt 10 kr. C. M. Die Aufnahme der Reisenden ist in Freystadt im Gasthause zum goldenen Adler, in Lest hingegen im Eisenbahn-Stationen-Gasthause.

Tarif für den Transport der Waaren auf der Budweis-Linz-Gmundner-Eisenbahn.

1. Von Budweis bis Linz Getreide 12 kr., alle übrigen Waaren 16 kr.; bis Wels Getreide 17 kr., alle übrigen Waaren 22 kr.; bis Lambach Getreide 19 kr., alle übrigen Waaren 25 kr.; bis Gmunden Getreide 20 kr., alle übrigen Waaren 29 kr.

2. Von Linz oder Siglau bis Wels Getreide, Gyps & Mehl 5 kr., Wein für 1 Simer 8 kr., alle übrigen Waaren 6 kr.; bis Lambach Getreide, Gyps & Mehl 7 kr., Wein für 1 Simer 10 kr., alle übrigen Waaren 9 kr.; bis Gmunden Getreide, Gyps & Mehl 8 kr., Wein für 1 Simer 15 kr., alle übrigen Waaren 13 kr.; bis Budweis Getreide, Gyps & Mehl 24 kr., Wein für 1 Simer 32 kr., alle übrigen Waaren 30 kr.

Mit Benützung der Eisenbahn und der Donau.

3. Von Budweis bis Krems und Stein Eisenwaaren 31 kr., für andere Güter 32 kr., für Vitriolöl 35 kr.; bis Moll Eisenwaaren 31 kr., für andere Güter 32 kr., für Vitriolöl 35 kr.; bis St. Pölten Eisenwaaren und andere Güter 36 kr., für Vitriolöl 39 kr.; bis Wien Eisenwaaren 30 kr.; für andere Güter 34 kr., für Vitriolöl 37 kr.; bis Peseburg Eisenwaaren und andere Güter 44 kr., für Vitriolöl 47 kr.; bis Pesth Eisenwaaren 48 kr., für andere Güter 50 kr., für Vitriolöl 53 kr., inclusive Assurance bis zum Werthe von fl. 30 C. M. pr. Centner.

Anmerkung. Obige Frachtlöhne verstehen sich bis an die Donaulände gestellt. Bei denen nach Ungarn bestimmten Gütern kommt der k. k. österr. Ausgangs- und der k. ung. Eingangszoll besonders zu entrichten.

Bedingungen. Bei Gütern von großem Umfange und leichtem Gewichte, als Meubels u. dgl., bei Gütern von hohem Werthe, und solchen, die nicht zu den gewöhnlichen Handlungsgegenständen gehören, wird die Fracht etwas höher angenommen.

Die Ausschiffungspesen von Wein, Gütern etc. betragen 2 fr. C. M. pr. Centner, und kommen noch besonders zu bezahlen.

Bei Stahl, Eisen, Blech und anderen Eisenwaaren, welche direkt von Stadt Steyer kommen, und in Partien von mindestens 100 Centnern zur Verführung nach Böhmen übergeben werden, findet ausschließlich an der oben festgesetzten Fracht ein Nachlaß von 5 fr. pr. Centner Statt.

Bei Flüssigkeiten, namentlich Syrup und allen Gattungen Oelen, muß im Frachtbrief die Bemerkung ausgedrückt sein, daß der Empfänger einen Galo von 1 Procent pr. Centner passire. Wenn Güter mittelst der Personen-Stellwagen befördert werden sollen, so ist von Linz nach Budweis oder umgekehrt 2 fr. C. M. pr. Pfund, und von Linz

nach Smunden oder umgekehrt 1 fr. C. M. pr. Pfund, und auf kürzeren Strecken eine verhältnismäßige Fracht zu entrichten.

Die verfrachteten Güter werden in Linz bis zum k. k. Hauptzollamte, in Budweis bis zur k. k. Zoll-Logestätte und in den übrigen Stationen der Eisenbahn bis auf die Bahnhöfe gestellt, und auch daselbst zur Verfrachtung übernommen.

Bei den pr. Donau verladenden Gütern ist, wenn sich deren Werth über 30 fl. C. M. pr. Centner beläuft, die Asscuranz-Prämie noch besonders zu bezahlen.

Die Güter werden in den Ablade-Stationen frei an die Donaulände gestellt, für die Nachhause-schaffung derselben kommt in Wien 5 fr. C. M., und an allen andern Orten 2 fr. C. M. pr. Centner zu bezahlen.

Diesigen Güter, welche nach Ungarn bestimmt sind, müssen mit Original-Declarationen versehen sein, worin genau das Sporc- und Netto-Gewicht und der Werth der Waare angegeben ist.

Bei Vitriolöl-Sendungen wird gegen Schaden durch Frost nicht gehaftet.

Bei allen Gütern, welche auf der Donau zu verführt kommen, darf keine bestimmte Lieferzeit vorgeschrieben werden.

K. k. priv. erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

(Das Central- und Geschäfts-Bureau ist im Bellegardehof Nr. 582, 2. Stock.)

Die k. k. österr. Dampfschiffahrts-Gesellschaft entstand im Jahre 1830, und erhielt von der k. k. österr. Regierung zuerst ein ausschließendes Privilegium zur Befahrung der Donau auf 15 Jahre, welches später auf die Dauer von 25 Jahren verlängert ward. Durch sie brach sich der Verkehr aus Oesterreich und Deutschland nach den untern Donauländern und der Levante eine neue Bahn. Der Fond der Unternehmung besteht gegenwärtig in 4 Millionen Gulden C. M., und wurde durch Aktien, im Betrage von 500 fl. für die ganze, und 250 für die halbe Aktie, aufgebracht; rechnet man zwei halbe für eine ganze Aktie, so beträgt die Zahl aller Aktien 800 Stück. Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre, können aber auch cedirt werden. Die Dividende beträgt jährlich pr. Aktie 25 fl. C. M., welche in 2 Raten gegen Coupons bezahlt werden. Jeder Aktionär, welcher im Besitze von 10 Aktien ist, hat Sitz und Stimmrecht bei der Generalversammlung. Die Gesellschaft steht unter dem Schutze des k. k. Hofkammerpräsidiums. Für die jährlichen Abschreibungen sind folgende Maßstabe festgesetzt: von dem Werthe der Dampfboote 6 pCt. von den hölzernen Transportschiffen 25 pCt., von den eisernen Transportschiffen 10 pCt., von dem Inventar der Schiffe und Stationen 10 pCt., von den Ofner Werkstätten 10 pCt., von den alten Reserve-Dampfschiffen und sonstigen alten Reservemaschinen-Bestandtheilen 25 pCt., vom Werthe der Gebäude 5 pCt. Von dem nach vollzogener Abschreibung verbleibenden reinen Jahresertrage werden jährlich wenigstens 20 pCt. für einen Reservefond und Vergrößerung des Stammvermögens zurückbehalten.

Die k. k. österr. Dampfschiffe befahren die Route zwischen Linz, Wien, Pesth, Semlin und Galatz, von welchem letztern Orte aus die nach Constantinopel und der Levante Reisenden so wie die dahin bestimmten Frachten, mit Dampfschiffen der Gesellschaft des österreichischen „Noyd," sogleich weiter beför-

bert werden. Die k. k. priv. erste Dampfschiffahrts-Gesellschaft besitzt gegenwärtig 26 Flußschiffe mit 2252 Pferdekraft.

Die Gesamteinnahme betrug im Jahre 1844 2,581,499 Gulden 30 fr. C. M. Die Ausgaben betrugen 1,212,781 fl. 43 fr. C. M.

N a m e n

der im Laufe des Frühjahres 1845 in Thätigkeit gewesen, dieser Gesellschaft gehörigen Dampfboote, nach der Stufenfolge ihrer Größe geordnet.

26 Fluß-Schiffe.

Hercules	Remorquer	von 200	Pferdekr.
Erös	"	140	"
Attila	"	160	4
Bator	"	160	"
Stadt Wien	Passagier u. Waarenschiff	112	"
Stadt Pesth	"	110	"
Carl	Remorquer	100	"
Samson	Passagier u. Waarenschiff	100	"
Johann	"	100	"
Friedrich	"	100	"
Szchenyi	"	100	"
Trinyi	"	80	"
Krpad	"	80	"
Ludwig	"	80	"
Maria-Anna	"	76	"
Stephan	"	75	"
Galathea	"	60	"
Sophia	"	60	"
Franz I.	"	60	"
Donau	Passagierschiff	60	"

Argo . . .	Passagierschiff . . .	von 50 Pferdekr.	Buda . . .	Passagierschiff . . .	" 40 Pferdekr.
Nador . . .	Passagier- u. Waarenschiff	" 42 "	Pannonia . . .	" . . .	" 36 "
Franz-Carl . . .	" . . .	" 40 "		Zusammen . . .	2252 "
Hermine . . .	" . . .	" 40 "			

Passagier-Preis-Tarif in Conv. Münze.

	A b w ä r t s				A u f w ä r t s				A b- und Aufw.				Ueberge- wicht pr. Adr. Pfd.	
	P l ä t z e.				P l ä t z e.									
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	Wagen	Cabinen	Pferde	Sunde		fl.
Zwischen	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linz und Mauthausen . . .	1	40	1	10	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—
" Wallsee	2	10	1	30	—	—	1	20	—	50	—	—	—	—
" Grein	2	30	1	40	—	—	1	30	1	—	—	—	—	—
" Ybbs	3	20	2	15	—	—	2	10	1	30	—	—	—	—
" Marbach	4	—	2	40	—	—	2	50	1	50	—	—	—	—
" Böchlarn	4	10	2	50	—	—	3	10	2	10	—	—	—	—
" Mölk	5	—	3	20	—	—	3	10	2	10	—	—	—	—
" Spitz	6	—	4	—	—	—	3	20	2	20	—	—	—	1
" Stein, Krems	6	40	4	30	16	4	4	30	3	—	12	10	10	1
" Traismauer	7	—	4	50	—	—	5	—	3	20	—	—	—	—
" Luln	7	30	5	—	—	—	5	20	3	30	—	—	—	—
" Wien	8	—	5	20	20	6	6	—	4	—	20	15	15	1
Wien und Linz	8	—	5	20	20	6	6	—	4	—	20	15	15	1
" Mauthausen	7	30	5	—	—	—	5	20	3	30	—	—	—	—
" Wallsee	7	—	4	50	—	—	5	—	3	20	—	—	—	—
" Grein	6	40	4	30	16	4	4	30	3	—	—	—	—	—
" Ybbs	6	—	4	—	—	—	3	20	2	20	—	—	—	—
" Marbach	5	—	3	20	—	—	3	10	2	10	—	—	—	—
" Böchlarn	4	10	2	50	—	—	3	10	2	10	—	—	—	—
" Mölk	4	—	2	40	—	—	2	50	1	50	—	—	—	1
" Spitz	3	20	2	15	—	—	2	10	1	30	—	—	—	—
" Stein, Krems	2	30	1	40	—	—	1	30	1	—	10	8	10	1
" Traismauer	2	10	1	30	—	—	1	20	—	50	—	—	—	—
" Luln	1	40	1	10	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—
" Greifenstein	1	—	—	40	—	—	—	50	—	30	—	—	—	—
" Altenburg oder Hainburg	2	—	1	20	—	—	1	50	1	15	—	—	—	—
" Breßburg	2	40	1	50	10	5	2	10	1	30	10	10	8	1
" Öbnyö	5	40	3	50	15	—	4	50	3	15	15	15	—	—
" Somorn	6	30	4	20	15	8	5	10	3	30	15	15	—	—
" Gran	7	10	4	50	18	—	6	—	4	—	18	—	—	—
" Batzen	8	30	5	40	18	—	7	—	4	40	18	—	—	—
" Pesth	9	—	6	—	20	12	7	30	5	—	20	25	25	2
" Grefeny	9	50	6	36	24	—	8	10	5	30	24	—	—	3
" Adony	10	20	7	—	26	—	8	30	5	40	26	—	—	—
" Fölsvar	11	30	7	40	28	—	9	—	6	—	28	—	—	—
" Paks	12	10	8	10	30	—	9	40	6	25	30	—	—	—
" Kalocsa	12	40	8	15	32	—	10	10	6	40	32	—	—	—
" Solna	12	50	8	20	34	—	10	20	6	45	34	—	—	—
" Baja	14	—	9	20	36	—	11	10	7	30	36	—	—	—
" Mohacs	14	40	9	55	38	—	12	10	8	10	40	—	—	—
" Apathin	16	—	10	40	40	—	13	30	9	—	40	—	—	—
" Eßegg	16	10	10	50	40	—	13	40	9	10	40	—	—	—
" Dalva	16	40	11	10	40	—	14	10	9	30	40	—	—	—
" Bukovar	17	10	11	30	40	24	14	40	9	40	40	30	35	3
" Illof	17	30	11	50	42	—	15	—	10	—	42	—	—	—
" Neusatz	18	—	12	—	44	—	15	30	10	10	44	—	—	—
" Titel	19	—	13	—	46	—	16	30	11	—	46	—	—	—

	A b w ä r t s				A u f w ä r t s				A b- und Aufw.				Ueberge- wicht pr. Wr. Pfd.		
	P l ä t z e.				P l ä t z e.										
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	Wagen	Cabinen	Pferde	Hunde		fl.	fr.
Wien und Türkisch-Becse	22	—	15	—	50	—	19	—	13	—	50	—	—	—	—
„ Szegedin	25	—	17	—	54	—	23	—	14	—	54	—	—	—	—
„ Carloufz	18	20	14	—	44	—	15	50	10	40	44	—	—	—	—
„ Semlin	20	—	13	20	46	30	17	30	11	50	46	45	40	3	—
„ Pancsova	21	—	14	—	48	—	18	—	12	—	48	—	—	—	—
„ Kabin	22	20	14	55	50	—	18	20	12	10	50	—	—	—	—
„ Bassasch	23	40	15	50	52	—	18	30	12	15	42	—	—	—	—
„ Moldava	25	—	16	40	54	—	19	30	12	40	54	—	—	—	—
„ Drenkova	26	20	17	35	54	40	21	30	14	20	54	50	50	4	—
„ Drsova	29	—	19	20	56	45	24	30	16	20	56	55	—	—	3
„ Radujevaz	32	—	21	30	—	—	26	30	18	15	60	—	—	—	4
„ Widdin-Galafat	34	—	22	40	62	—	29	30	19	40	62	—	—	—	—
„ Lom-Palanka	35	30	23	40	62	—	31	—	20	40	62	—	—	—	—
„ Dreava	37	40	25	10	64	—	33	10	22	10	64	—	—	—	—
„ Jilacs	40	10	26	45	66	—	35	40	23	40	66	—	—	—	—
„ Nicopol, Turnu	40	50	27	15	66	—	36	20	24	10	66	—	—	—	—
„ Sifov	41	50	28	—	68	—	37	20	24	50	68	—	—	—	—
„ Ruzjuk, Giurgevo	44	—	29	20	70	70	39	30	26	20	70	90	70	6	—
„ Tuturkan, Otheniza	46	20	30	55	72	—	41	50	28	—	72	—	—	—	—
„ Silistria	47	40	31	50	75	—	43	10	28	40	75	—	—	—	—
„ Czerna-Boda	49	50	33	15	76	—	45	20	30	20	76	—	—	—	—
„ Hirsova	51	20	34	15	76	—	46	50	31	—	76	—	—	—	—
„ Braila	53	20	35	40	78	—	48	50	32	20	78	—	—	—	—
„ Galaz	54	—	36	—	80	80	49	30	33	—	80	100	80	6	4
„ Constantinopel	94	—	66	—	120	—	89	30	63	—	120	—	100	8	—

Waaren-Tarif.

	Preise in C.M. pr. 100 Wr. Pfd.					
	Allgemeiner Frachtsatz		Ordinäre Artikel und Landesprodukte.		Ordinäre Artikel und Landesprodukte.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Zwischen Wien	—	—	—	—	—	—
und Linz	—	50	—	36	—	36
„ Pesth (Eilgut 1 fl. 15 fr.)	—	54	—	36	—	42
„ Semlin „ 2 fl. 30 fr.)	1	40	1	6	1	15
„ Giurgevo	2	30	—	—	—	—
„ Galaz	2	40	—	—	—	—
„ Constantinopel	3	—	—	—	—	—
Zwischen Szegedin	—	—	—	—	—	—
und Wien	1	35	1	6	1	15
„ Gönyö	1	—	—	40	—	46
„ Pesth	—	50	—	34	—	40
„ Neufatz	—	30	—	21	—	27
„ Titel	—	25	—	20	—	24
„ Semlin	—	40	—	24	—	30
„ Bassasch	1	—	—	32	—	38
„ Drsova	1	15	—	50	—	56
Zwischen Temeswar, Groß-Becskerek	—	—	—	—	—	—
und Wien	1	35	1	9	1	15
„ Gönyö	1	—	—	42	—	48
„ Pesth	—	50	—	36	—	42
„ Semlin	—	36	—	24	—	30

Preise in C.M. pr. 100 Wr. Pfd.

	Ordinäre Artikel und Landesprodukte.					
	Allgemeiner Frachtsatz		Landesprodukte.		Landesprodukte.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Zwischen Türkisch-Becse	—	—	—	—	—	—
und Wien	1	25	1	6	1	15
„ Gönyö	1	—	—	40	—	46
„ Pesth	—	50	—	34	—	40
„ Semlin	—	24	—	18	—	24
„ Bassasch	—	35	—	27	—	33
„ Drsova	1	—	—	44	—	50

Eisen und ordinäre Eisenwaren zahlen von Wien nach Widdin 1 fl. 50 fr., von Pesth 1 fl. 25 fr., von Wien nach Giurgevo und Ruzjuk 2 fl., von Pesth 1 fl. 40 fr., von Wien nach Galaz 2 fl. 10 fr., von Pesth 1 fl. 50 fr.

a) Zu den ordinären Artikeln (§. 6 der Anmerkungen) werden noch gerechnet: Bier, Knopfern, Mineralwässer und ordinäres Steingut.

b) Von Wien nach Pesth zahlen rohe Ochsenhäute pr. Stück 15 fr., Kuhhäute 10 fr., Ferkelhäute 6 fr., Bier, Mineralwässer, ord. Steingut und Zucker pr. Str. 30 fr., Guß-, Schmied- und Walzeisen 28 fr. C.M.

c) Für besondere schwere Stücke wird der Frachtsatz separat unterhandelt, und die Partheien sind verpflichtet, diese selbst auf den Landungsplatz führen zu lassen.

d) Von Waizen nach Wien zahlt das Floßeisen durchs ganze Jahr an's Ufer gestellt pr. Str. 34 fr. C.M.

e) Von Pesth nach Wien werden Güüter in 5 Tagen befördert.

f) Für Floßeisen ist die Waggelbühr am Wiener Landungsplaz auf $\frac{1}{2}$ kr. W. pr. Str. herabgesetzt.

g) Von dem Augenblicke an, als die Partheien ihre Waaren übernommen haben, leistet die Gesellschaft für keinerlei Beschädigung irgend einen Ersatz.

h) Artikel, wie Meschinleder, Corduans u. dgl., werden auf allen Stationen nur nach vorhergegangener genauer Untersuchung, und bloß gegen Affekuranz, laut der von den vier Kammer festgesetzten Prämie, zum Transporte unternommen. Zugleich bringt die Gesellschaft die §§. 18, 19 und 20 ihres Frachtentarifses in Erinnerung, indem sie die P. T. Versender aufmerksam macht, daß sie in keinem Falle für Beschädigungen durch Mäße Vergütung leistet, wo sie nicht unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, daß die Beschädigung durch Nachlässigkeit ihrer Angestellten statt gesunden hat.

Anmerkungen.

- 1) Kinder bis zum Alter von 10 Jahren zahlen ohne Ausnahme die Hälfte des Platzpreises.
- 2) Kranke Personen, die der Gesellschaft unangenehm sein könnten, werden nicht aufgenommen.
- 3) Auf allen Dampsschiffen ist für eine anständige und billige Verpflegung vorzüglich Sorge getragen.
- 4) Auf allen ersten Plätzen der zwischen Pesth und Galatz

fahrenden Schiffe, befinden sich numerirte Schlaffstellen mit Matrazen, Kopfkissen und Decken, von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisedauer zugewiesen wird.

- 5) Reisende von Wien oder Pesth nach Constantinopel und vice versa, erhalten Billete mit Coupons, mit welchen sie in allen auf letztern verzeichneten Zwischenstationen aussteigen, und nach Belieben die Reise später fortsetzen können.
- 6) Jeder Passagier hat 50 Pfd. W. G. Gepäc frei, bei Reisen nach der Levante 200 Pfd. bis Galatz. Von dortan wird für das Gepäc nach dem Tarife des österreichischen Lloyd gezahlt. Die Umladung der Reisesפקten von Schiff zu Schiff ist kostenfrei; muß aber von Seite der Herren Passagiere überwacht werden.
- 7) Uebergewicht zahlt nach dem Tarife.
- 8) Reisewagen in Begleitung von mindestens vier Personen, sind zweirädrige Wagen zahlen nur $\frac{1}{2}$ des Tarifpreises.
- 9) Passagiere, die mit Wagen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde.
- 10) Die P. T. Herren Passagiere werden aufmerksam gemacht, daß, wenn sie neue Wagen nach Ungarn mitnehmen wollen, selbe, so wie alle neuen Gegenstände, in Wien mauthämlich behandelt werden müssen.

Dampfschiff-Fahrt des k. k. priv. österreichischen Lloyd in Triest.

Das Central-Bureau befindet sich zu Triest, außerdem bestehen Agenten in Ancona, Corfu, Patras, Suda, Pyräus oder Athen, Syra, Smyrna, den Dardanellen, Galatz, Constantinopel und Alexandrien etc. Von Triest aus machen die Dampfschiffe des Lloyd regelmässige Fahrten nach und von den Ionischen Inseln, Griechenland, der Türkei und Aegypten, und die Fahrten zerfallen in folgende Linien:

Jeden Dienstag geht Nachmittags um 4 Uhr von Triest ein Dampfer ab, und zwar abwechselnd: Einmal über Ancona, Corfu, Patras und Vostizza nach Lutraki, von wo die Beförderung zu Lande über den Isthmus von Korinth nach Salamaki erfolgt, wo ein Dampfer wartet, um über den Pyräus (Athen) nach Syra zu fahren, und von Syra wird ein dritter Dampfer die Reise über Tessaionich nach Constantinopel vollenden. Der zweite, in Pyräus stationirte Dampfer besorgt also die Verbindung und den Austausch der Reisenden, Gelder, Briefe und Güter, welche die Dampfer von Triest nach Lutraki und von Constantinopel nach Syra gebracht haben, und solche, nach allen oben benannten Staaten verführe. Der Dampfer von Constantinopel wartet zu diesem Zwecke 4 Tage in Syra, welcher Aufenthalt zu einer Verbindung jede zweite Woche zwischen Syra und Canea auf Candien benützt wird, und das andere Mal über Corfu, Syra, Smyrna und Constantinopel, mit welcher direkten Fahrt der im Pyräus stationirte Dampfer die Verbindung von Syra nach Athen und von da nach Nauplia und zurück nach Athen, und ein dritter Dampfer die Verbindung jede zweite Woche von Syra nach Alexandrien und zurück nach Syra unterhält, so daß die

Reisenden von Alexandrien nach Beendigung der Contumaz in Syra wöchentlich Gelegenheit finden, mit den Dampfer nach allen Richtungen weiter zu reisen.

Von Triest aus fahren die Dampfschiffe jeden zweiten Dienstag über Corfu und Syra nach Athen, Nauplia und Candien; Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Sinope, Samsun, Trapezunt, Varna, Tullischa, Galatz und Ibrail; Rhodus, Cypern und Beirut; Alexandrien. Ferner über Ancona, Corfu, Patras, Vostizza nach Lutraki, dann zu Lande über den Isthmus von Corint nach Salamaki und von da nach Athen, Syra, Tessaionich, Dardanellen und Constantinopel; Varna, Tullischa, Galatz und Ibrail.

Von Triest jeden zweiten Donnerstag Abends nach Dalmatien über Lussinpiccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Lesina, Curzola, Ragusa nach Cattaro. Jeden Mittwoch und Samstag nach Syrien über Pirano, Umago, Cittanuova, Parenzo, Novigno nach Pola; über Pola nach Fiume jeden Samstag.

Von Triest nach Venedig jeden Dienstag und Freitag Morgens und Mittwoch und Samstag Abends. Von Venedig nach Triest jeden Montag und Donnerstag Abends und Mittwoch und Samstag Morgens.

Für den schnellen und bequemen Uebergang des Isthmus von Korinth sind zweckmässige Anstalten getroffen.

Die Schiffe von Griechenland und den Ionischen Inseln sind in Triest quarantäne frei. Dene aus der Levante werden von Sanitätswägtern begleitet, wodurch deren Contumaz bei reinem Gesundheitspaß in Triest auf drei Tage beschränkt wird.

Von Constantinopel fahren die Dampfschiffe des österreich-

chischen Lloyd über Thessalonich nach Syra in Verbindung mit der ersten Linie, jeden zweiten Montag, und über Smyrna, Syra und Corfu nach Triest jeden zweiten Donnerstag ab. Außerdem werden von Constantinopel aus folgende Linien unterhalten, als: jeden zweiten Donnerstag über Smyrna, Rhodus, Cypren nach Beirut in Syrien, und zurück nach Constantinopel, wenn Sanitätsvorschriften in Smyrna es nicht behindern; jeden zweiten

Samstag über Sinope, Samsun nach Trapezunt und zurück nach Constantinopel; jeden Dienstag über Barna, Tultscha, Galatz nach Ibrail und zurück nach Constantinopel, in Verbindung mit den Fahrten auf der Donau von Wien bis Galatz; jeden Dienstag über Gallipoli, Dardanellen, Cap Baba, Tenebos und Metelin nach Smyrna und zurück nach Constantinopel.

Passagier-Preis-Tarif.

	I. Platz.		II. Platz.		III. Platz.			I. Platz.		II. Platz.		III. Platz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von Triest nach Venedig	7	—	5	—	4	—	Von Athen nach Constantinopel	52	—	36	—	19	—
" " " Pola	4	30	3	—	1	30	Von Syra nach Canée	16	—	10	—	6	—
" " " Fiume	5	—	3	30	1	45	" " " Salonich	24	—	18	—	10	—
" " " Zara	14	—	9	20	4	40	" " " Constantinopel	50	—	34	—	16	—
" " " Spalato	18	—	12	—	6	—	Von Salonich nach Constantinopel	40	—	30	—	15	—
" " " Ragusa	24	—	16	—	8	—	Von Triest nach Corfu	50	—	40	—	30	—
" " " Cattaro	26	—	17	20	8	40	" " " Syra	80	—	60	—	40	—
" Pola nach Fiume	2	40	1	40	—	50	" " " Athen	85	—	63	—	42	—
" Zara " Spalato	6	—	4	—	2	—	" " " Smyrna	90	—	70	—	45	—
" " " Ragusa	12	—	8	—	4	—	" " " Constantinopel	100	—	75	—	50	—
" " " Cattaro	14	—	9	20	4	40	" " " Galatz	130	—	100	—	62	—
" Spalato nach Ragusa	7	—	4	40	2	20	" " " Treviso	140	—	105	—	65	—
" " " Cattaro	9	—	6	—	3	—	Von Corfu nach Syra	30	—	24	—	18	—
" Ragusa nach Cattaro	3	—	2	—	1	—	" " " Athen	35	—	28	—	18	—
Von Triest nach Ancona	15	—	10	—	8	—	" " " Smyrna	50	—	40	—	22	—
" " " Corfu	50	—	40	—	30	—	" " " Constantinopel	65	—	52	—	28	—
" " " Patras	65	—	50	—	34	—	" " " Galatz	95	—	74	—	38	—
" " " Athen	80	—	60	—	40	—	" " " Treviso	105	—	80	—	40	—
" " " Syra	85	—	63	—	42	—	Von Constantinopel nach Galatz	40	—	30	—	15	—
" " " Salonich	90	—	70	—	45	—	" " " Treviso	50	—	35	—	15	—
" " " Constantinopel	100	—	75	—	50	—							
Von Ancona nach Corfu	40	—	30	—	22	—	Nach Syrien.						
" " " Patras]	55	—	40	—	30	—	Von Constantinopel nach Smyrna	30	—	20	—	10	—
" " " Athen	70	—	50	—	38	—	" " " Rhodus	54	—	36	—	20	—
" " " Syra	75	—	53	—	40	—	" " " Cypren	84	—	56	—	30	—
" " " Salonich	80	—	65	—	42	—	" " " Bairut	96	—	64	—	35	—
" " " Constantinopel	90	—	70	—	48	—	Von Smyrna nach Rhodus	24	—	16	—	10	—
Von Corfu nach Patras	15	—	12	—	10	—	" " " Cypren	54	—	36	—	20	—
" " " Athen	30	—	24	—	18	—	" " " Bairut	66	—	44	—	25	—
" " " Syra	35	—	28	—	18	—	Von Rhodus nach Cypren	30	—	20	—	10	—
" " " Salonich	55	—	44	—	24	—	" " " Bairut	40	—	28	—	15	—
" " " Constantinopel	65	—	52	—	28	—	Von Cypren nach Bairut	12	—	8	—	5	—
Von Patras nach Athen	15	—	12	—	9	—	Von Alexandrien nach Syra	54	—	36	—	24	—
" " " Syra	21	—	16	—	11	—	" " " Smyrna	60	—	40	—	25	—
" " " Salonich	45	—	34	—	19	—	" " " Constantinopel	80	—	50	—	30	—
" " " Constantinopel	55	—	40	—	23	—	" " " Corfu	80	—	56	—	40	—
Von Athen nach Syra	6	—	4	—	2	10	" " " Triest	120	—	80	—	60	—
" " " Salonich	30	—	20	—	10	—							

Dampfschiff-Fahrt auf den Flüssen Save und Kulpa.

Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf den Flüssen Save und Kulpa haben im Monat September 1844 mit 1 Dampfschiff Floridsdorf begonnen und sind dergestalt geordnet, daß dieselben bis auf weitere Bestimmungen monatlich 2 Mal, und zwar so viel wie möglich immer am 1. und 15. jeden Monats von Sissel

nach Semlin, und am 6. und 21. von Semlin nach Sissel statt finden.

Bureau und Agentien sind: In Sissel im Bureau der Gesellschaft, Jassenovac, Alt-Gradiška, Broob, Kupanje, Mitrovič, Klenaf, Semlin, Panefova.

Tarif für Kajüten-, Cabinen- und Verdeck-Passagiere, Wagen und Pferde.

	Kajüte	Bett in der Kajüte	Privat-Cab. mit 2 Betten	Privat-Cab. mit 1 Bett	Verdeck	Wagen	Pferde
Abwärts-Fahrt.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Sissek nach Jassenovac	2 30	2 30	7 30	5 —	1 40	5 20	4 10
" " " Alt-Gradiška	3 40	2 30	7 30	5 —	2 30	7 30	6 10
" " " Brood	6 10	2 30	7 30	5 —	4 10	12 20	10 10
" " " Kupanje	8 30	5 —	15 —	10 —	5 40	17 —	14 10
" " " Mitrovitz	11 40	5 —	15 —	10 —	7 50	23 20	19 20
" " " Klenaf	12 30	5 —	15 —	10 —	8 20	25 —	20 20
" " " Semlin	15 —	5 —	15 —	10 —	10 —	30 —	25 —
Aufwärts-Fahrt.							
Von Semlin nach Klenaf	2 —	2 30	7 30	5 —	1 —	5 20	4 10
" " " Mitrovitz	2 40	2 30	7 30	5 —	— 20	6 40	5 30
" " " Kupanje	5 10	2 30	7 30	5 —	2 30	13 —	10 50
" " " Brood	7 10	5 —	15 —	10 —	3 20	17 50	14 50
" " " Alt-Gradiška	9 —	5 —	15 —	10 —	4 20	22 40	18 50
" " " Jassenovac	10 —	5 —	15 —	10 —	4 50	25 —	20 10
" " " Sissek	12 —	5 —	15 —	10 —	6 —	30 —	25 —

Tarif für Kaufmannsgüter.

Von Sissek nach Jassenovac 15 kr., von Jassenovac nach Alt-Gradiška 5 kr., von Alt-Gradiška nach Brood 8 kr., von Brood nach Kupanje 8 kr., von Kupanje nach Mitrovitz 8 kr., von Mitrovitz nach Klenaf 5 kr., von Klenaf nach Semlin 10 kr.

Von Semlin nach Klenaf 12 kr., von Klenaf nach Mitrovitz 5 kr., von Mitrovitz nach Kupanje 11 kr., von Kupanje nach Brood 12 kr., von Brood nach Alt-Gradiška 12 kr., von Alt-Gradiška nach Jassenovac 10 kr., von Jassenovac nach Sissek 16 kr.

Alle Güter, mit Ausnahme der Cerealien, werden als Kaufmannsgüter betrachtet, und zahlen nach dem Tarife für solche Güter. Wolle und andere voluminöse Waaren zahlen um 25 Procent der gewöhnlichen Frachtsätze mehr, Tabak, Wolle, Hanf und Hadern im gepressten Zustande zahlen die einfache Fracht. Einzelne Colli oder

Paquete von 1 bis 25 Pfund zahlen die Hälfte, von 25 bis 50 Pfund $\frac{2}{3}$ und von 50 bis 100 Pfund den ganzen Frachtbetrag des Centners. Einzelne Colli unter 100 Pfund sind bei der Aufgabe zu frankiren, für größere Kaufmannsgüter wird jedoch der Frachtbetrag nachgenommen. Alle Aufgeber oder Uebernehmer haben entweder im Bureau oder bei den Agenten zu geschehen, an Bord des Schiffes selbst wird außer den Passagiergütern nichts übernommen oder übergeben.

Transportschiffe, welche in das Schlepptau genommen werden, zahlen von Semlin bis Sissek mit einer Ladung von 8000 Preßburger Mezen 650 fl. C. M., von Sissek nach Semlin 200 fl., mit irgend einer Kapazität unter 6000 Mezen 150 fl. C. M. u. s. w.

Die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft befährt seit dem Jahre 1845 mit 2 Dampfschiffen (Karl und Hermine) die Elbe.

Elbe-Dampfschiff-Fahrt zwischen Prag und Dresden.

1. Das Dampfsboot „Bohemia“ fährt nach Verhältnis der Jahreszeit immer den vierten oder dritten Tag von Obristny nach Dresden und zurück; die Verbindung zwischen Prag und Obristny wird durch Omnibus unterhalten; doch stehen den Reisenden auch Separatwägen zur Verfügung, in welchem gewöhnlich von 4 Personen zu 15 kr., von 3 Personen zu 30 kr., von 2 Personen zu 1 fl. 15 kr. und Eine Person 3 fl. 15 kr. mehr als am 1. Plaze bezahlt wird.

2. Vierzig Pfund Gepäc können kostenfrei mitgenommen werden; Uebergewicht wird von Prag bis Aussig mit 1 kr. und von Prag bis Dresden mit 2 kr. per Pfund berechnet.

3. Die Reisenden haben ihr Gepäc bis spätestens 7 Uhr Abends vor der Abfahrt in das Aufnahm-Bureau in Prag gegen Empfangnahme des Gepäczettels zu senden.

4. Das Gepäc des Reisenden muß mit deutlicher Adresse, und mit dem Bestimmungsorte versehen sein, und jeder Reisende hat für die Wieder-Empfangnahme desselben selbst Sorge zu tragen.

5. In Prag sind die Reisetarten bei den drei Karysen, in Dresden in der Schloßgasse bei Hrn. L. Schmid & Comp., in Teschen auf der Post, in Replitz in der Stadt London und im goldenen Hirsch, an den Zwischenorten auf dem Schiffe selbst zu lösen.

6. Bei der Ausschiffung sind die Karten abzugeben; wer solche nicht hat, muß den Betrag nochmals bezahlen.

7. Rückzahlung findet keine Statt, ausgenommen, Elementar-Ereignisse verhinderten die Abfahrt des Schiffes.

8. Die Reisenden müssen sich mit den gehörigen Pässen und Paßscheinen versehen, und an der Gränze ihre mauthbaren Gegenstände an das Zollamt deklariren.

9. Reisende des 2. Plazes dürfen nicht auf den 1. Plaz übertreten, ohne gleich den Mehrbetrag nachzuzahlen.

10. Hunde dürfen nur auf dem Verdecke und nur angebunden; geladene Gewehre dürfen nicht mitgenommen werden.

Preis-Tarif des Dampfbootes „Bohemia“ in Conv. Münze.

Stromabwärts.	I. Platz.		II. Platz.		Ankunft.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Von Prag nach Melnik	1	—	—	40	
„ „ „ Raubnitz	2	45	1	50	9 Uhr Früh.
„ „ „ Leitmeritz	3	—	2	—	10 1/2 Uhr Früh.
„ „ „ Lobositz	3	30	2	20	
„ „ „ Auffsig	4	—	3	—	12 1/2 U. Mittags
„ „ „ Teplitz	4	30	3	30	
„ „ „ Teschen	6	30	4	20	2 U. Nachmittags.
„ „ „ Herrenkreitschen	7	10	5	—	
„ „ „ Schandau	7	30	5	30	4 U. Nachmittags.
„ „ „ Königstein	8	—	5	40	
„ „ „ Rathen	8	10	5	40	
„ „ „ Pirna	8	30	6	—	
„ „ „ Pillnitz	8	45	6	—	
„ „ „ Dresden	9	—	6	—	6—7 Uhr Abends.

Stromaufwärts.	I. Platz.		II. Platz.		Ankunft.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Von Dresden nach Herrenkreitschen	1	10	1	10	
„ „ „ Teschen	1	30	1	30	
„ „ „ Teplitz üb. Teschen	2	15	2	15	1 U. Nachmittags.
„ „ „ Auffsig	2	40	2	10	4 U. Nachmittags.
„ „ „ Lobositz	4	—	3	10	
„ „ „ Leitmeritz	4	20	3	20	8 Uhr Abends.
„ „ „ Raubnitz	5	—	4	—	10 Uhr Abends.
„ „ „ Melnik	6	20	4	30	2 Tag Früh.
„ „ „ Prag	7	—	5	—	7—8 Uhr Früh.

Von Gmunden nach Ebensee fährt das Dampfschiff täglich viermal, nämlich: um 7 und 11 Uhr Vormittags und um 2 1/2 und 5 Uhr Nachmittags, 1. Platz 40 kr. 2. Platz 20 fr.

Die k. Bairisch-Württembergische Donau-Dampfschiff-Fahrts-Gesellschaft.

Im Herbst des Jahres 1837 machte das erste Dampfboot König Ludwig die ersten Probefahrten und im Jahre 1838 trat es in regelmäßigen Dienst zwischen Regensburg und Linz. Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig 4 Dampfschiffe; nämlich: 1. Ludwig I. mit 45 Pferdekraft, 2. Königin Therese mit 65 Pferdekraft, 3. Kronprinz Maximilian mit 70 Pferdekraft, 4. Stadt Regensburg mit 75 Pferdekraft.

Der Actienfond besteht aus 5200 Actien, jede zu 100 fl. im Betrage 520,000 fl. rheinisch. Die Privilegiumsdauer ist 40 Jahre.

Die Bairisch-Württembergischen Dampfschiffe fahren von Regens-

burg nach Linz vom 15. März an bis Ende April, jeden zweiten Tag. Vom Mai angefangen täglich, und vom 15. September bis zum Schlusse der Schifffahrt nach besonderen Anzeigen in den öffentlichen Blättern; in Verbindung mit den österreichischen Dampfbooten.

Preise der Plätze (in Reichswährung, 24 Gulden Fuß).

Von Regensburg nach Passau 1. Platz 7 fl. 12 kr., 2. Platz 4 fl. 48 kr.

Von Regensburg nach Linz 1. Platz 12 fl., 2. Platz 8 fl. — Von

Linz nach Passau 1. Platz 3 fl. 34 kr., 2. Platz 2 fl. 23 kr. Von Linz

nach Regensburg 1. Platz 9 fl., 2. Platz 6 fl.

Die neuesten Postvorschriften.

A) Vorschriften für die Briefpost.

Das k. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um 3 1/2 Uhr Nachmittags.

Aufgabsorte der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskästen geworfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist; doch gehen Briefe, welche man nach 3 1/2 Uhr hineinwirft, erst den andern Tag ab. Sene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskästen geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe für das Innere der österreichischen Monarchie und nach allen deutschen Bundesstaaten, dann nach Frankreich, Algier, Großbritannien und der Insel Helgoland, den englischen Colonien und Besitzungen als jenen nach Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Inseln und Neuland; ferner nach dem Königreiche Dänemark und Sardinien, dann nach Constantinopel, Saronich, Seres, Batuschang, Jassy, Galaz, Bukarest, den jonischen Inseln, Dardanellen, Smyrna und Alexandrien in Egypten können u n f r a n k i r t abgesendet wer-

den. 3. Zu rekommandirende oder gegen Recepisse aufzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und 3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabszimmer sind unter dem Thore von der Wollzeile hinein links. Die rekommandirten Briefe werden im 1. Stock im Hofe aufgegeben.

Bereits aufgegebene Briefe werden dem Aufgeber nur in dem Falle zurückgegeben, wenn sich derselbe durch sein Pseichast ausweisen kann, daß der Brief wirklich von ihm aufgegeben wurde.

Aufgabsort der Briefe. In der Regel werden die ankommenden Briefe den Partheien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen, muß den Briefträger zwischen 10 und 1 1/2 Uhr im Posthose abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Post restante angekommene Briefe müssen aber jedenfalls von dem Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postamte, und zwar in dem Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht, von 11 bis 3 Uhr abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Dieserigen Briefe, welche die Aufgeber frankiren wollen, oder wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß, sind dem zur Abnahme bestimmten Postbeamten einzuhandigen. Für alle andern Briefe in das Ausland, so wie für Briefe an portofreie Behörden muß das ganze, für Briefe an portofreie Personen aber die Hälfte des Porto bei der Aufgabe bezahlt werden.

Werden unter den in den Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, wofür nach den oben angeführten Bestimmungen das ganze oder halbe Porto bei der Aufgabe zu zahlen gewesen wäre, so bleiben dieselben zurück, bis der Aufgeber dafür das tarifmäßige Porto entrichtet. Das darüber verfaßte Verzeichniß liegt stets am Fenster des Briefpost-Aufgabsortes zur öffentlichen Einsicht bereit.

Wird das Porto für solche Briefe nicht gezahlt, so werden dieselben als unanbringliche Briefe behandelt und nach Verlauf der vorschristmäßigen Frist unter Aufsicht der Postbehörde verbrannt.

Briefporto = Gebühren nach dem neuen Porto-Regulativ, kundgemacht mit Regg's-Cirk. vom 23. März, in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Briefporto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Gewichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 fr. C. M., über 20 Meilen aber 12 fr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth um 3 fr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 fr., von 2 Loth bis 32 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 fr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 8 Loth oder $\frac{1}{4}$ Pfund um 6 fr. bei einer Entfernung von 10 Meilen, über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Loth um 6 fr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth von 2 bis 32 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{4}$ Pfund um 12 fr. C. M.

Bei der Briefpost werden gesteuerte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfd. angenommen. Gesteuerte Pakete mit Schriften und Dokumenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Partbeien frei, ob sie die Brief- oder Fahrpost zur Versendung benutzen wollen.

Gedruckte oder lithographirte Cirkulärs, Preislisten, Broschüren, Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Waarenmuster, welche unter Kreuzbande abgepackt und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Portosatz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welchen solche Kreuzbandsendungen beiliegen, findet jedoch eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Orten ihres Bestellungsbezirks übergeben werden, ist bis zum Gewicht von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 fr., über 2 Loth aber der 4. Theil der tarifmäßigen Gebühr nach Maßgabe der Pro-

gression zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit Rekommandation aufgegeben werden, unterliegen einer besonderen, für alle Entfernung gleichen Rekommandationsgebühr von 6 fr., dagegen ist keine Receptgebühren mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe jedoch ein Retourrecept begehrt, so ist dafür das Porto eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 fr., über 20 Meilen mit 12 fr. C. M. besonders zu vergüten. Die Bestellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 fr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamt selbst abholt, hat keine Bestellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leserlich geschrieben sein, und es bleibt immer vorfichtig, bei minder bekannten Personen auch den Charakter und die Wohnung beizusetzen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße gelegen, aber in demselben kein Postamt, so muß jederzeit das nächste Postamt beigefügt werden. Je richtiger, deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldttragende Postamt dem Aufgeber 20 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeige des Verlustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Ausland binnen 6 Monaten, vom Aufgabstage an gerechnet, gemacht werden und die Beschwerde ist sodann schriftlich bei der zuständigen Oberpostamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original-Aufgabreceptes einzureichen. Briefe nach außereuropäischen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schluß mit 3 Siegeln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweigerung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger angezeigt, und ihm der Brief zurückgegeben werden. — Auf allen in Wien ankommenden Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftsstag durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressaten zugestellt werden.

B) Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Haupt-Expedition fahrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666.

Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1844 an können Frachtendungen, Gelder und Werthpapiere von 9 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtstücke im Hofe rechts, außer diesen Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Gelbaufgabe Statt fand.

Saftung. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes, wenn ein Frachtstück verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder Beschädigung mag durch Verschulden oder Versehen der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressat die Sendung sogleich bei der Uebernahme im Postamt beanständet, und b) wenn er im Falle des

Verlustes die gesetzliche Reklamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sendungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschicht das Eine oder das Andere, so findet durchaus keine Vergütung Statt. Zugleich ersieht man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverständener Dekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufgabe.

a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Briefe muß offen, d. h. ungefestigt zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Bezeichnung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlösungs- und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß sodann der Brief oder das Couvert mit dem Amts- und Partheistempel festgelegt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Päckchen in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht versiegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücheln, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich blos zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem besteht, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Päckchen des Aufgebers allein festgelegt, und die Postanstalt haftet blos für den angegebenen Werth.

Münzen. Beträge in Silbergeld bis 10 fl., in Gold bis 100 fl., müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber, sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höherem Gewichte als 5 Pfd. noch überdies mit haltbarer Wachseleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Päckchen des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl versiegelt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfd., so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reisen versehen, dann in Stroh und Kupsleinwand einballirt, und gehörig festgelegt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

Kupfergeld, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigegeben werden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtstück, dessen Inhalt aus Waaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen entfalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Fahrpostanstalt haftet für alle nicht gezählten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverletzten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtstücken. Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhalts so gut gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtstücke, welche nicht

so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehenden übeln Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtstück muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Werthes zu enthalten hat; ferner muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigelegt, und dieser mit demselben Päckchen des Aufgebers, womit das Frachtstück versiegelt ist, festgelegt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Kroatien, Slavonien, Brody, Siebenbürgen, Triest und Venedig gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdies aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer, bei jenen nach den fremditalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schlüssen, oder wenn es mit einer gekreuzten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knopfe) derselben mit dem Päckchen des Aufgebers mehrfach gut festgelegt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfd. pr. Collo, werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufspaden zu können. Colli über 100 Pfd. müssen in mehrere abgetheilt werden.

Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder auf irgend eine andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden könnten, sind zur Versendung mit der Fahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C.M., und hat überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht.

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Neapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. Nach Rußland können seit 1. Nov. 1843 Fahrpostsendungen bei sämmtlichen k. k. Postämtern direkte aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränze, und wenn sie über Brody gehen, bis Radziwilow frankirt werden. Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen; nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) Bei Sendungen, die über das Königreich Krakau in das Königreich Polen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen, deren Werth, wenn

sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto, und wenn sie in das Ausland gehen, nicht 10 fl. C. M. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verderben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Absenders abgehen, und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamte, sondern im Hauptzollamts- (Mauth) Gebäude, am alten Fleischmarkt Nr. 665, im Hofe rechts. Eröffnung: Morgens 8 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6 Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur poste restante liegende Geldbriefe, Effekten der Reisenden und solche Frachtstücke, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie z. B. Schwaaaren, ausgefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, werden dem Adressaten nie in seine Wohnung zugestellt, sondern er muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, im Hauptzollamte abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müssen vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Packete dagegen werden dem Adressaten unverzüglich durch eigene Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang zu nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Geldbriefe nur an die Person des Adressaten selbst zu übergeben, und von diesem das Abgaberecepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Bestellung verantwortlich, und deßhalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Geldbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugt. Die Eröffnung muß aber ohne Verletzung des Siegels geschehen, der Brief darf daher nie aufgerissen, sondern muß mit einer Scheere ober dem Siegel aufgeschnitten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unverletzt bleibt, wird die Beschwerde des Empfängers über einen gefundenen Abgang von der Postanstalt angenommen, und der entfallende Ersatz geleistet; jedoch ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort die Anzeige zu machen, damit sogleich die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachtstück nach gemachter Anzeige an die Parthei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabamt. Der Aufgeber wird dann von der Rückkunft verständigt, und ihm das Frachtstück gegen Entrichtung des darauf haftenden Porto's und Zurückstellung des Aufgaberecepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig gemacht werden, so wird das Frachtstück licitando verkauft. Jene Frachtstücke, welche Schwaaaren und andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Parthei nicht abholt, mit Zuziehung einer zollamtlichen oder einer andern obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den

Meistbietenden verkauft. Verbote von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulativ, wie folgt, neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe, b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überdieß c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Briefportogebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 kr. und steigt über 2 Meilen bis 10 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$ kr., über 10 bis 28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{4}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{4}$, und von da an um $\frac{1}{10}$ kr. pr. Meile, bis einschließlich 25 fl. wird $\frac{1}{4}$, über 25 bis 50 fl. die Hälfte, über 50 aber das ganze Werthporto für 100 fl. eingerechnet. Entfällt bei der Berechnung weniger als 2 kr., so sind 2 kr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{4}$, über 10000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfd. auf 3 Meilen 2 kr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 von 5 zu 5 Meilen immer um 2 kr. C. M. Für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfd. entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfd. wird bis 6 Pfd. für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2, über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfd. für jede 4 Pfund 1 kr., über 100 Pfd. aber für jede 3 Pfd. 2 kr. C. M. eingehoben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung den höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandationsgebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 kr. C. M. eingehoben, die Briefportogebühr aber nach dem Briefportotarife entrichtet, Recepissengebühr ist keine mehr zu bezahlen. Retourrecepisse ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Für Sendungen mit Geld und Geld vorstellenden Effekten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pfd. nur $\frac{1}{4}$, über 1 bis 10 Pfd. die $\frac{1}{2}$ und über 10 bis 20 Pfd. nur $\frac{3}{4}$, über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten, 3. die Briefportogebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beigelegte Brief über $\frac{1}{4}$ Loth, so muß die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für Kupfergeld ist dieselbe Gebühr, wie für Waarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papiergeld und Banknoten, wobei die Wienerwährung zu 250 auf C. M. reducirt werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Werthes, und 2. die Briefportogebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privatobligationen, Wechseln, Coupons, Gelbanweisungen, Lotterielosen, Sparkassabücheln u. c. ist $\frac{1}{4}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefportogebühr, über 6 Loth aber die Gebühr für Schrif-

ten auf $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt, zu entrichten.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, Haar- und Federvild, Geflügel, Ausern und Fischen, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{4}$ der Gewichtsportogebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Cello 80 Pfd. nicht übersteigt.

Für das Gepäck der mit Fahrpost Reisenden. In so fern dieses Gepäck das gebührfreie in den Vormerksscheinen ausgedrückte Ausmaß übersteigt, wird die Portogebühr für das Uebergewicht nur mit $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Begünstigungen zu entrichten.

Als Bestellungs- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Avisozettels 1 fr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber sind 2 fr. C. M. zu bezahlen.

C) Vorschriften für Reisende.

Die Gilpost-Expedition ist am Dominikanerplaz Nr. 666. Aufnahmestunden: Vom 1. März 1844 an werden Reisende mit dem Gilwagen von 8 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung aufgenommen.

Zur Reise mit dem Gil- und Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt bei der Gilpost-Expedition melden, und das für die ganze Reise entfallende Fahrgeld vorausbezahlen, wofür man einen Vormerksschein (Gilwagenkarte) erhält, der jedoch nur für die Fahrt, wofür er ausgestellt wurde, gültig ist. Das einmal gezahlte Fahrgeld wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung, selbst nicht bei plötzlicher Erkrankung des Reisenden, zurückgezahlt, es wäre denn, daß der Reisende die

Postanstalt von seinem Zurückbleiben in Kenntniß setzt und sich statt seiner ein anderer Reisender findet, der die volle Gebühr zahlt.

Das Gepäck des Reisenden darf nur in leicht unterzubringenden Packeten, Felleisen und Mantelfäcken bestehen. Jedes einzelne Stück muß mit dem Namen des Reisenden, der Angabe des Bestimmungsortes und der Werthangabe versehen seyn, und das Wort „Bagage“ zur Aufschrift erhalten, worüber dem Reisenden ein Empfangsschein oder sogenannter Gepäcketel verabfolgt wird, gegen dessen Rückgabe er sein Gepäck am Bestimmungsorte wieder erhält. Versiegelte oder auf sonst eine Art verschlossene Briefe und Packete an andere Personen adressirt, wird sich zu nehmen, ist den Reisenden bei Strafe von 3 fl. C.M., für jeden einzelnen Brief, untersagt.

An die Postillons ist im Gilwagen kein Trinkgeld, und auch für das Auf- und Abladen des Gepäcks ist vorschrittmäßig nichts zu zahlen. Hunde in den Wagen mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabakrauchen aus wohlverschlossener Pseife ist nur dann erlaubt, wenn alle Reisende ohne Ausnahme damit verstanden sind. Da die Vorkehrung getroffen ist, daß auf den Speisestationen in bestimmten Gasthäusern das Essen zu festgesetzten Preisen bei Ankunft des Gilwagens bereit steht, so haben diejenigen unter den Reisenden, welche davon keinen Gebrauch machen wollen, dieses schon mehrere Tage vorhinein zu melden.

Passvorschriften: Jeder Reisende in dem österreichischen Kaiserstaate muß mit einer obrigkeitlichen Reisebewilligung, d. h. mit einem ordentlichen Reisepasse, versehen sein. Diesen Paß und den Linienspassirschein hat der Reisende mit dem Gilwagen vor der Abreise dem Kondukteur einzuhändigen, der ihm ohne diesen Erlaubnißschein das Mitreisen nicht gestatten kann.

Abgang und Ankunft der Courier-, Gil-, Malle-, Post- und Brancard- oder Packwagen in Wien.

Abfahrt von Wien.	Wagengattung.	Tag u. Stde. der Abfahrt.	Ankunft am Bestort.	Abfirt. v. dort nach Wien.	Ankunft in Wien.
Ngram, Debenburg, Barasdin	Brief-Gilpost	Täglich Abends 7 Uhr	Täglich Abends 5 Uhr	Täglich Früh 5 Uhr	Täglich Früh 3 Uhr
Berlin, Hamburg	Eisenbahn	Dinst. " 8 "	Freit. Früh 6 "	Donn. Abends 7 "	Donn. " 5 "
Budweis, Pilsen	Mallepost	Täglich " 8 "	Täglich Abends 9 "	Täglich Früh 6 "	Täglich " 6 "
Eger, Olmütz, Prag	Eisenbahn	So. Di. Mi. } 7 "	Mo. Mi. Do. } Abends 6-7 Uhr	So. Mo. Mi. } Früh 6 Uhr	Mo. Di. Do. } Früh 6 Uhr
Eger, Pilsen, Marienbad	Mallepost	Do. Sa. } 8 "	Fr. So. } 6-7 Uhr	Fr. Sa. } 5 Uhr	So. So. } 5 Uhr
Eger, Olmütz, Teschen	Eisenbahn	Täglich Früh 7 Uhr	Täglich Mittags 1-2 "	Täglich Früh 11 "	Täglich Früh 6 "
Bodgorze, Lemberg	Eisenbahn	So. Di. Mi. } 7 "	Mi. Fr. Sa. } Abends 7 Uhr	Mo. Mi. Do. } Früh 6 Uhr	Do. Sa. So. } Früh 6 Uhr
Raschau, Ofen	Brief-Gilpost	Do. Sa. } 7 "	So. Di. } 5 Uhr	Fr. Sa. } 4 Uhr	Mo. Di. } 5 Uhr
Gzemowitz, Lemberg	Eisenbahn u. Mallepost	Täglich Früh 7 Uhr	So. Di. } Mittags 12	Fr. So. } Früh 7 Uhr	Täglich } Mittags 1-2
Dresden, Leizig	Eisenbahn	Täglich Abends 8 "	Täglich } Früh 4 Uhr	Täglich } Abends 8-9	Täglich } Früh 6 Uhr
Frankfurt a. M. Regensbg. Nürnberg, Würzburg	Brief-Gilpost	Täglich " 7 "	Abends 7 "	So. Mo. } " 4 Uhr	Nachts 11 "
Hermaunstadt, Kronstadt	Postwagen	So. Di. Mi. } Abends 8 Uhr	Sa. Mo. } Früh 8 Uhr	Mo. Fr. } " 3 "	Sa. So. } Früh 6 Uhr
Innsbruck, Salzburg	Eisenbahn	Täglich Abends 8 Uhr	Täglich Mittags	Täglich Früh 11 "	Täglich Früh 6 Uhr
Krakau, Warschau wie nach Bodgorze.	Brief-Gilpost	Täglich " 7 "	Täglich Früh 5 Uhr	Täglich Abends 8 "	Täglich " 6 "
Linz, St. Pölten, Moll Steyer	Postwagen	Sonntag alle 14 Tage Abends 7 Uhr	Mittwoch Früh 6 "	Dienstag Mittag 1 "	Dienstag Früh
Merano	Eisenbahn	Täglich Abends 7 Uhr	Täglich Mittags 12 U.	Täglich Mittags 1 U.	Täglich Früh 6 Uhr
Milano, Verona	Eisenbahn	Täglich Abends 7 Uhr	Täglich Mittags 12 U.	Täglich Früh 6 Uhr	Täglich Früh 6 Uhr

Abfahrt von Wien.	Wagengattung.	Tag u. Stde. der Abfahrt.	Ankunft am Bestigeort.	Abf. v. dort nach Wien.	Ankunft in Wien.
Mailand, Verona	Packpost	Di. Sa. Abends 7 Uhr	Mo. Fr. Früh 6 U.	Mi. Sa. Ab. 4 Uhr	Di. Sa. 6Uhr
Triest, Graz, Marburg	bis Graz Eisenbahn } dann Mallepost }	Täglich Früh 6 "	Täglich Mittags 12 "	Täglich Früh 5 "	Täglich Ab. 6 "
Laibach, Adelsberg		" Abends 7 "	" Früh 5 "	" Ab. 7 "	" Früh 6 "
München und Augsburg	Brief-Gilpost	" " 7 "	" Abends 6 "	" Früh 6 "	" " 6 "
Graz, Neu. adt	Eisenbahn	" { Früh 6 "	" { Früh 4 "	" { Früh 7 "	" Abends 6 "
		" { Abends 7 "	" { Früh 8 "	" { Abends 6 "	" Früh 6 "
Dfen (Pesth) Raab	Brief-Gilpost	So. Mi. " 7 "	Mi. Sa. " 2 "	Di. Sa. " 4 "	" Nachts 11 "
	Packpost	" " 8 "	" " 5 "	" " 7 "	Fr. Di. Früh 5 "
Prag, Jungbunzlau, Neichenberg, Rumburg, Leptitz, Karlsbad	Eisenbahn	Täglich " 8 "	{ Täg. Abends 4-5 "	Tägl. Abds. 5 1/2 "	Täglich " 6 "
	Mallepost	Mo. Mi. Fr. " 7 "	{ Mi. Fr. So. Früh 7 "	Mo. Mi. Fr. Ab. 6 "	Mi. Fr. So. Fr. 6 "
Preßburg	Mallepost	Täglich " 7 "	Täglich " 5 "	Täglich Abends 7 "	Täglich Früh 6 "
Semlin, Eßel, Peterwardein	Packpost	Mi. " 8 "	Do. Mittags 12 "	So. Früh 5 "	Di. " 5 "
Troppau, Breslau	Eisenb. u. Mallepost	Täglich Früh 7 "	Täglich Früh 2 "	Täg. Abends 5 "	Tägl. Mittags 1-2 "
Venedig, Udine, Klagenfurt	Eisenbahn und Brief-Gilpost	" " Abends 7 "	" Abends 2 "	" Früh 5 "	" Früh 6 "
	Packpost	Di. Sa. " 7 "	Sa. Mi. Früh 8 "	Mo. Fr. Früh 4 "	Sa. Di. " 6 "
Bara	Mallepost	Mi. " 7 "	Mo. " 7 "	Mo. Abends 4 "	Sa. " 2 "

Uebersicht der Passagiers-Gebühren bei der Gil-, Malle-, Post-, Personeu-, Brancard- und Packwägen.

Von Wien nach Agram mit Gilwagen 16 fl. 56 fr., mit Packwagen 8 fl. 18 fr.; nach Bregenz mit Gilw. 40 fl. 27 fr.; nach Brody mit Gilw. 43 fl. 53 fr.; nach Brünn mit Gilw. 6 fl. 21 fr., mit Packwagen 4 fl. 21 fr.; nach Budweis mit Postwagen (Mallepost) 9 fl. 47 fr.; nach Czernowitz mit Gilw. 52 fl. 58 fr.; nach Eger mit Postw. 22 fl. 15 fr., mit Gilw. 26 fl. 57 fr.; nach Fiume mit Gilw. 33 fl. 30 fr.; nach Graz mit Gilw. 11 fl. 6 fr., mit Personen-Gilwagen 8 fl. 39 fr.; nach Hermannstadt mit Gilw. 35 fl. 40 fr.; nach Jglau mit Gilw. 10 fl. 12 fr., mit Pers. Gilw. 9 fl. 26 fr., mit Packw. 4 fl. 56 fr.; nach Innsbruck mit Gilw. 29 fl. 3 fr., mit Packwagen 14 fl. 22 fr.; nach Karlsbad mit Gilw. 24 fl. 39 fr.; nach Kaschau mit Gilw. 25 fl. 4 fr.; nach Klagenfurt mit Gilw. 17 fl. 5 fr.; nach Kronstadt mit Gilw. 42 fl. 12 fr.; nach Laibach mit Gilw. 22 fl. 21 fr.; nach Lemberg mit Gilw. 39 fl. 8 fr., mit Packw. 22 fl. 16 fr.; nach Linz mit Gilw. 11 fl. 4 fr., mit Packw. 5 fl. 22 fr.; nach Mailand

mit Gilw. 50 fl. 19 fr., mit Packw. 22 fl. 54 fr.; nach Ofen und Pesth mit Gilw. 15 fl. 39 fr., mit Packw. 7 fl. 37 fr.; nach Padua mit Gilw. 36 fl. 28 fl.; nach Podgorze mit Gilw. 22 fl. 6 fr., mit Packw. 13 fl. 13 fr.; nach Prag mit Gilw. 18 fl. 3 fr., mit Pers. Gilwagen 17 fl. 2 fr., mit Packw. 8 fl. 52 fr.; nach Preßburg mit Postwagen 2 fl. 20 fr., nach Roveredo mit Gilw. 41 fl. 37 fr., mit Packw. 21 fl. 2 fr.; nach Salzburg mit Gilwagen 18 fl. 52 fr., mit Packw. 9 fl. 16 fr.; nach Semlin mit Packw. 33 fl. 26 fr.; nach Leptitz 23 fl. 22 fr., mit Packw. 11 fl. 31 fr.; nach Leschen mit Gilw. 14 fl. 18 fr., mit Packw. 9 fl. 39 fr.; nach Triest mit Gilw. 31 fl. 30 fr., mit Pers. Gilw. 29 fl. 30 fr., mit Packw. 15 fl. 40 fr.; nach Troppau mit Gilw. 14 fl. 51 fr.; nach Udine mit Gilw. 27 fl. 16 fr., mit Packwagen 14 fl. 18 fr.; nach Venedig 34 fl. 58 fr., mit Packw. 18 fl. 19 fr.; nach Verona mit Gilw. 39 fl. 5 fr.; nach Zara mit Packw. 32 fl. 48 fr.; nach Znaim mit Gilw. 5 fl. 45 fr. Pers. 5 fl. 20 fr. Packw. 2 fl. 30 fr.

Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten.

A b g a n g.

Täglich: Nach Aisch, Eßel, Fiume, Klattau, Neuhaus, Peterwardein, Pilsen, Semlin, Strakonitz, Wessely.
 Sonntag wie täglich, dann nach: Altheim, Czernowitz, Herrmannstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen, Neapel, Parma, Rom, Ried.
 Montag: D. Altheim, Czernowitz, Karlsstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen, Neapel, Parma, Ried, Rom.
 Dienstag: D. Altheim, Czernowitz, Bukarest, Herrmannstadt, Jassy, Karlsstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Ried.
 Mittwoch: D. Altheim, Czernowitz, Karlsstadt, Neapel, Parma, Ried, Rom, Zara.
 Donnerstag: D. Altheim, Czernowitz, Herrmannstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen, Neapel, Ried, Rom.
 Freitag: D. Bukarest, Herrmannstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen, Neapel, Parma, Rom.
 Samstag: D. Altheim, Czernowitz, Jassy, Karlsstadt, Klausenburg, Ried, Zara.

A n k u n f t.

Täglich: Von Aisch, Eßel, Fiume, Klattau, Neuhaus, Peterwardein, Pilsen, Semlin, Strakonitz, Wessely.
 " Altheim, Czernowitz, Klausenburg, Kremsmünster, Neapel, Parma.
 " Czernowitz, Herrmannstadt, Karlsstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen.
 " Altheim, Bukarest, Czernowitz, Herrmannstadt, Jassy, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen, Neapel, Parma.
 " Altheim, Karlsstadt, Klausenburg, Parma, Zara.
 " Altheim, Czernowitz, Karlsstadt, Kremsmünster, Liegen.
 " Altheim, Bukarest, Czernowitz, Herrmannstadt, Karlsstadt, Klausenburg, Kremsmünster, Liegen, Neapel, Parma.
 " Altheim, Czernowitz, Jassy, Karlsstadt, Klausenburg, Neapel, Zara.

A u s l ä n d i s c h e B r i e f p o s t e n.

Abgang von Wien	Ankunft in Wien	Briefstare	Abgang von Wien	Ankunft in Wien	Briefstare
Athen	Zweimal des Monats	{ zu Land 22 zur See 30	Augsburg	tägl. Abend 7 Uhr	tägl. Früh 6 Uhr 12
			Basel	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 6 Uhr 12

	Abgang von Wien	Ankunft in Wien	Briefstare fr.		Abgang von Wien	Ankunft in Wien	Briefstare fr.
Belgrad	Di., Fr. Ab. 7 Uhr	Mo., Fr. Ab. 11 U.	12	Malta	So., Mo., Mi., Do., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Mi., Fr., Sa. Früh 6 Uhr.	12
Berlin	tägl. Ab. 7 Uhr	tägl. Früh 5 Uhr	12	Modena	So., Mo., Mi., Do., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Mo., Di., Mi., Fr., Sa. Früh 6 U.	12
Bologna	So., Mo., Di., Do., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Mo., Di., Mi., Fr., Sa. Früh 6 U.	12	Moskau	Mi., Sa. Ab. 7 Uhr.	Di., Sa. Früh 5 U.	12
Bremen	tägl. Ab. 7 Uhr	tägl. Früh 5 Uhr.	12	München	tägl. Ab. 7 Uhr	tägl. Früh 5 Uhr.	12
Breslau. Bis D- müh — Eisenbahn.	tägl. Früh 7 Uhr.	tägl. Früh 6 Uhr	12	Neapel	So., Mo., Mi., Do., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Di., M., Fr., Sa. Früh 6 Uhr.	12
Brüssel	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12	Nürnberg	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr	12
Bukarest	Di., Fr. Ab. 7 Uhr.	Di., Sa. Ab. 11 U.	19	Ofessa	So., Mi. Ab. 7 Uhr.	So., Do. Früh 4 U.	12
Carlsruhe	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12	Paris	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12
Cassel	Di., Mi., Fr., Sa. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Do., Fr. Früh 5 Uhr.	12	Parma	So., Mo., Mi., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Mi., Fr. Früh 5 Uhr.	12
Coburg	Di., Mi., Fr., Sa. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Do., Fr. Früh 5 Uhr.	12	Petersburg	Mi., Sa. Ab. 7 Uhr.	Di., Sa. Früh 5 U.	12
Constantinopel	Di. Ab. 10 Uhr.	So. Ab. 8 U. } zu L. 20 zur S. 48		Piacenza	So., Mo., Mi., Do., Fr., Sa. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Do., Fr. Früh 5 Uhr.	12
Dresden	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12	Rom	So., Mo., Mi., Do., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Mi., Fr., Sa. Früh 6 Uhr.	12
Florenz	So., Mo., Mi., Do., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Mo., Di., Mi., Fr. Früh 6 Uhr.	12	Solenichi } Ceres }	Di. Ab. 7 Uhr.	So. Früh 6 Uhr.	12
Frankfurt am Main	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12	Stockholm	So., Fr. Ab. 7 Uhr	Mo., Fr. Früh 5 U.	12
Genua	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12	Stuttgart	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12
Haag	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12	Turin	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12
Hamburg	Di., Mi., Fr., Sa., Ab. 7 Uhr.	Di., Mi., Fr., Sa. Früh 5 Uhr.	12	Warschau	So., Mo., Di., Mi., Fr., Sa. Ab. 7 Uhr.	So., Di., Mi., Do., Fr., Sa. Früh 5 U.	12
Jassy	Mo., Fr. Ab. 7 Uhr.	So., Mi. Früh 5 U.	21	Zürich	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 6 Uhr.	12
Leipzig	tägl. Ab. 7 Uhr.	tägl. Früh 5 Uhr.	12				

Hauptposttage für die Ankunft und den Abgang der Briefe in Wien.

Die Hauptposttage sind nach dem Postpatente von 1748 Mittwoch und Samstag in jeder Woche.

Reichspost. Diese geht alle Tage nach: Baiern, Württemberg, Frankfurt am Main, Hessen, den Rheinländern, den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, nach Sachsen und Preußen mit wenigen Ausnahmen.

Ungarische Post. Jeden Dienstag und Freitag nach dem tiefen Ungarn (nach Ofen und Pesth alle Tage), dann nach Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgränze und nach Semlin.

Transito-Porto. Außer dem gewöhnlichen Briefporto ist für aus verschiedenen fremden Staaten kommende Briefe auch noch die sogenannte Transito-Portogebühr zu entrichten, welche 4 bis 36 fr. von jedem einfachen Briefe beträgt, und auf jedem aus diesen Staaten an-

kommenden Briefe unter dem gewöhnlichen Porto angemerket, und mit demselben zusammengezogen wird.

Dieses Transito-Porto wird eingehoben für Briefe aus: Spanien, Portugal, Gibraltar und den Kolonien, aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, den preussischen Rhein- und westphälischen Provinzen, Griechenland über Triest, aus den deutschen Bundesstaaten über Schleiß, Lobenstein und Eger, aus der und durch die Schweiz, aus den päpstlichen Staaten, Neapel, Sizilien, Toscana und Lucca, aus Egypten, Malta und Jonien über Triest.

K. k. Stadtpost.

Die k. k. Stadtpost oder ehemals sogenannte „kleine Post“ erhielt im Jahre 1830 eine ganz neue Organisation, nach welcher sie in folgende Stadtbezirke getheilt ist:

I. Hauptbezirk. Stadtpost-Überamt, Wollzeile Nr. 867, unter dem Thore, links von der Schulenstraße hinein. Mit 20 Briefsammlungen an verschiedenen Orten der inneren Stadt, die sich durch besondere Aushängetafeln kenntlich machen.

II. Hauptbezirk. Filialamt Leopoldstadt, Laborstraße, Nr. 324 und 7 Briefsammlungen.

III. Hauptbezirk. Filialamt Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 330; umfasst die Vorstadtgründe Alservorstadt, Breitenfeld, Währingergasse, Thury, Lichtenthal und Rossau, mit 9 Briefsammlungen.

IV. Hauptbezirk. Filialamt Neubau, Herrmannsgasse Nr. 312, mit Schottensfeld, Theil der Laimgrube, Altlerchenfeld, Josephstadt, Strozischer Grund, Spittelberg, Mariahilf, Neubau und Neustift, mit 22 Briefsammlungen.

V. Hauptbezirk. Filialamt Wieden, Hauptstraße Nr. 462, mit alte und neue Wieden, Laimgrube an der Wien, Gumpendorf, Windmühle, Margarethen, Hundsturm, Laurengergrund, Magdalenagrund und Reinprechtsdorf, mit 24 Briefsammlungen.

VI. Hauptbezirk. Filialamt Landstraße, Hauptstraße Nr. 115, mit Landstraße, Rennweg, Erdberg und Weißgärber mit 9 Briefsammlungen.

Außerdem bestehen noch 14 Landbezirke um Wien mit 20

Briefsammlungen. Die Ortschaften Herrnals, Neulerchenfeld, Ottakrin und Dornbach gehören zu dem IV. und Braunhirschengrund, Fünfschau, Sechshaus, Gaudenzdorf und Rustendorf zu dem V. Hauptbezirk, jede hat eine Briefsammlung.

Vorschriften. Bei dem Stadtpost-Oberamte werden aufgenommen: alle Briefe, Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften. Bei den 5 Filialämtern können hingegen aufgegeben werden. a) Alle Briefe an die Bewohner Wiens und den umliegenden Ortschaften. b) Alle mit den Posten weiter gehende Briefe. c) Alle mit Geld beschwerten Briefe, alle Geldposten und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, sie mögen an Bewohner Wiens lauten, oder mit den Posten weiter zu senden sein. — Schwerere weiter gehende Sendungen und solche, die zwar sehr leicht im Gewichte, aber von großem Umfange sind, werden nur unter der Bedingung aufgenommen, wenn deren Transport mit dem Stadtpostwagen möglich ist.

Bei den Briefsammlungen endlich werden aufgenommen: a) Alle an die Bewohner Wiens und die umliegenden Ortschaften; b) alle mit der Post weiter gehenden Briefe, jedoch dürfen die Briefsammlungen 2. Classe, nämlich: zu Heiligenstadt, Rusdorf, Grinzing, Penzing, Gaudenzdorf und Hütteldorf von weiter gehenden Briefen nur diejenigen aufnehmen, welche weder frankirt noch rekommandirt werden sollen. Ganz ausgenommen von der Annahme bei der Stadtpostanstalt sind: a) alle Briefe von portofreien Behörden oder Personen, wenn sie von der ihnen zustehenden Porto-Befreiung Gebrauch machen wollen. b) Alle Pakete, die mit der Post von Wien in das Ausland oder in einen, außerhalb der Zoll-Linie liegenden Ort des Inlandes bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorschristmäßigen Ausgangs-Verzollung unterzogen werden.

Die Briefträger der Stadtpostanstalt sind verpflichtet, ihren Dienst in der Post-Montur zu verrichten; sie haben bloß die Abgabe der Briefe und Pakete zu besorgen, und es ist ihnen streng untersagt, Briefe von Partbeien zur Aufnahme zu übernehmen. — Ueber rekommandirte Briefe wird ein Aufgabeschein ertheilt, gegen welchen der Absender am folgenden Tage das gehörige Postrecepisse unentgelt-

lich erheben kann. — Nicht rekommandirte Briefe werden in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen, und dem Aufgeber eine mit dem Stempel der Briefsammlung oder des Postamtes, wo die Aufgabe geschieht, versehenen Bollette ertheilt. — Für den Fall, daß die aufgegebenen Briefe nicht bestellt werden können, weil die Adressaten entweder nicht aufzufinden sind, oder die Annahme verweigern; kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn er auf der Siegelseite desselben seine Wohnung beisezt. — Auch ist die Einleitung getroffen, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an die Bewohner Wiens, oder der umliegenden Ortschaften am rechten Donauufer bestimmt und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, durch das Stadtpost-Oberamt unverzüglich mit eigenen Boten bestellt werden. Diese Art der Beförderung findet auch bei Paketen bis 5 Pfund im Gewichte Statt, nur dürfen selbe nicht umfangreich sein, und keine Gegenstände von Werth enthalten. Wünscht Jemand auf einen durch Extraboten beförderten Brief mit dem nämlichen Boten gleich die Antwort zu erhalten, so wartet der Bote $\frac{1}{4}$ Stunde darauf, und bringt die Antwort gleich wieder mit zurück. Nach dem Schlusse des Stadtpost-Oberamtes oder vor dessen Eröffnung wird kein Extrabote abgesendet.

Diejenigen Bewohner der Stadt und Vorstädte, welche sich durch die Stadtpostanstalt Zeitungen zustellen lassen wollen, haben sich deshalb entweder an die k. k. Hospitams-Zeitungs-expedition, im Posthause, Wollzeile Nr. 867, oder an eines der Filialämter in den Vorstädten zu wenden.

Arbeitsstunden. Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Briefsammlungen, werden täglich Früh 7 Uhr geöffnet, und bleiben an Wochentagen bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber nur bis Mittag offen. Die Filialämter hingegen sind täglich von Früh $\frac{1}{8}$ Uhr bis Vormittag 11 Uhr, und an Wochentagen von $\frac{1}{2}$ 1 Uhr Nachmittag bis Abends 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittag geöffnet. Rekommandirte Briefe, Gelder und Pakete werden jedoch bei den Filialämtern an Wochentagen nur bis Nachmittag $\frac{1}{2}$ 2 Uhr angenommen. Die nach $\frac{1}{4}$ 4 Uhr bei den Filialämtern aufgegebenen weiter gehenden Briefe werden erst am nächsten Tage von Wien abgefesdet.

Verzeichniß der vorzüglichsten Messen und Märkte im Kaiserthume Oesterreich *).

Nieder-Oesterreich.

St. Agidi, oder St. Silgen am Neuwald, Pfingstdienstag. — 1. September.
Allentsteig, Freitag nach Maria Heimsuchung. — nach Egib.
Altenmarkt, 25. Jänner. — 24. Juni.

Amstätt, Montag in der 2. Fastenwoche. — Montag in der 3. Fastenwoche. — Osterdienstag. — 3. August. — 27. December.

St. Andrá, Charfreitag.

St. Andrá vor dem Hagenthal, Andreas.

Angern, Montag nach Joseph. — nach Michael.

Arbacker, 4. Mai. — 24. Juni. — 6. December.

*) In Folge a. h. Anordnung müssen alle auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallenden Märkte auf den nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag verlegt werden.

Alle Orte, die mit Groß, Klein, Ober, Unter, Hoch, Nieder, Vorder, Hinter, Alt, Neu, S. (Heiligen), St. (Sankt) anfangen, sind, wenn sie nicht unter diesem Schlagworte gefunden werden, immer unter ihrem eigentlichen Namen zu suchen.

- Aſchbach, Faſchingmontag. — 4. Mai. — Laurenz. — Martin.
 Aſpang, Ober, 19. März. — 4. Mai. — Thomas.
 Aſpang, Unter, 24. Auguſt.
 Aſpern an der Donau, Donnerstag nach Invocavit. — nach
 Peter und Paul. — 19. Auguſt. — Montag nach Martin.
 Aſparn an der Zaya, Joſeph. — Maria Heimsuchung. — Men-
 tag nach Philipp. — Allerſeelen.
 Aigenbrugg, Jakob. — Katharina.
 Baden, 1. Mai. — 24. Auguſt.
 Baumgarten, nach Graubi.
 Berchtoldsdorf (Peterſdorf), Auguſtin. — Leonhard.
 Boſchlüß, Laurenz. — Faſchingmontag.
 Böckſtall, 4. Mai. — 26. Juli. — 29. September.
 Bodensee, Montag nach Kätare. — Magdalena. — Nach Maria
 Himmelfahrt. — Nach Maria Geburt.
 Böhmiſchen, Montag nach Jubilate. — Jakob, Apoſtel.
 Böhmiſchkrut, Dienſtag nach Lichtmeß. — Johann Nep. — Laurenz.
 Brandhof bei Ardacker, Montag nach Apoſteltheilung.
 Bruck an der Leitha, Urban. — Montag nach Egid. — Katharina.
 Brunn am Gebirge, Montag nach Apoſteltheilung.
 Brunn hinter dem Wienerberge, Philipp und Jakob.
 Döberberg, Miſchermittwoch. — Montag vor Pfingſten. — Mon-
 tag vor Lambert.
 Droſendörf, Dienſtag nach Jubica. — Johann Nep. — Dienſtag
 nach dem Rosenkranzfeſte. — Thomas.
 Dröſing, Montag nach Laurenz.
 Dürrenkrut, Mo. nach dem 3. Sonntag nach Pfingſten. — Babara.
 Dürrenſtein, Montag nach Miſericordia.
 Ebenfurt, Montag nach Ulrich. — Montag nach Martin.
 Eggenbürg, Dienſtag nach Kätare. — Nach Dreifaltigkeit. — Vor
 Matthäus. — Den 3. Dienſtag im Novent.
 Emmersdorf, 22. Juli. — 6. Decembär.
 Engersdorf, Groß, Florian.
 Engersdorf, Groß, Montag nach Jubilate. — Mittwoch nach
 Bartholomäus.
 Ernstbrunn, Montag vor Lichtmeß. — Magdalena. — Martin.
 Etsdorf, Pfingſtdienſtag.
 Falkenſtein, Faſchingmont. — Vor und nach Simon, dauert 14 Tage.
 Feldeberg, Montag nach Dreifaltigkeit. — Kreuzerhöhung. —
 Nach Leopold. — Montag nach Martin. — Thomas.
 Fellabrunn, Nieber, Saſtag vor Kätare. — Pfingſtdienſt. —
 Bartholomäus.
 Fiſchamend, Montag nach Quasimodo. — Matthäus.
 Frankenfels, 25. Juli. — 28. October.
 Friedersbach, Montag nach Martin.
 Furt bei Götweiß, Margaretha, Kön. — Margaretha, Jungfrau.
 Gansbach, Montag nach Jubilate. — 5. Auguſt. — Bartholomäus.
 Gars, Bartholomäus. — Johann Evangelist.
 Gannersdorf, Tag vor Lichtmeß. — Marcus. — Bartholo-
 mäus. — Andreas.
 Geras, Maria Heimsuchung.
 Gerung, Groß, Miſchermitt. — Georg. — Johann Baptiſt. —
 Bartholomäus. — Gratian.
 Gößl, Philipp und Jakob. — Weit. — Bartholomäus. — Andreas.
 Gloggniß, 24. Jänner. — 1. Mai. — Pfingſtdienſtag. — 24. Aug.
 Gmünd, Philipp und Jakob. — Laurenz. — Marie Dpferung.
 Sobelsburg, Montag nach Schuzengelſeß.

- Gölledorf, Saſtag vor Weit. — Matthäus.
 Götweiß, Dienſtag nach Pfingſten.
 Gögendorf, Weit. — Simon und Juda.
 Graſendorf, Montag nach Auguſtin.
 Graſenwörth, Montag vor Bartholomäus.
 Greſten, Pfingſtdienſtag. — Katharina.
 Gumpoldskirchen, 24. April. — 16. November.
 Gunterſdorf, Montag vor dem 3. Faſtenſonntag. — Vor Bar-
 tholomäus.
 Guntramſdorf, Jakob.
 Gutenbrunn, Maria Heimsuchung. — Thereſa.
 Haag bei Steyer, 24. April. — 29. September. — 21. December.
 Habersdorf, vor Peter und Paul.
 Habres bei Haugsdorf, Montag nach Kätare. — Pfingſtdienſtag. —
 Montag in der Duatemberwoche im September.
 Hagenſdorf bei Staag, nach Chriſti Himmelfahrt.
 Hainburg, 1. Mai. — 24. Auguſt. — 11. November.
 Hainfeld, Florian. — Andreas.
 Haugsdorf, nach Chriſti Himmelfahrt. — Nach Peter und Paul. —
 9. September. — Nach Leonhard.
 Hauskirchen an der Zaya, Ulrich.
 Hausleiten, Donnerstag nach Judica. — 9. November.
 Heidenreichſtein, Margaretha. — 11. November.
 Heiligenaich, Schmerzensfreitag. — Philipp und Jakob.
 Heiligenblut, Wallfahrtsort, Montag nach Kätare. — Nach Frohn-
 leichnam. — Andreas.
 Heiligenkreuz, nach Neujahr.
 Heinrichſchlag, Johann Baptiſt.
 Herrenbaumgarten, Bartholomäus.
 Herzogenburg, Blaſius, im obern Markt. — Florian. — Mar-
 tin, im untern Markt.
 Humberg, Laurenz.
 Hohenau, nach Chriſti Himmelfahrt. — Johann Bapt. — Martin.
 Hohenberg an der Traiſen, Jakob. — Martin.
 Hohenrupperſdorf, nach Cantate. — Maria Heimsuchung. —
 Matthäus. — Thomas.
 Hohenwart bei Meiſſau, Donnerstag nach Judica. — Eliſabeth.
 Hollabrunn, Ober, 1. Dienſtag im März. — Maria Heimsuchung.
 — Michael. — Andreas.
 Hollabrunn, Unter, Mo. nach Kätare. — Michael. — Andreas.
 Horn, Dienſtag vor Pauli Bekehr. — Georg. — Johann Baptiſt.
 — Martin.
 Hörnſtein, Montag vor Johann Baptiſt.
 Iys, Montag nach Reminiſcere. — Nach Cantate. — Nach Laurenz.
 Iſper, Montag nach Miſericordia. — Vor Simon.
 Karlſtetten, Margaretha.
 Kirchberg am Wagram, Dienſtag vor der Faſtnacht. — Dien-
 ſtag vor Maria Himmelfahrt.
 Kirchberg am Walde, Mittwoch vor Oſtern. — Ulrich. — Mitt-
 woch vor Bartholomäus. — Mittwoch vor Weihnachten.
 Kirchberg am Weſchel, Faſchingmontag. — Jakob. — Pfingſt-
 dienſtag. — Matthäus.
 Kirchberg an der Pielach, Oſterdienſtag. — Johann Bay. —
 Martin.
 Kirchberg hinter W. Neustadt; Maria Verkünd. — Thomas.
 Kirchſchlag, Michael. — Thomas.
 Kloſterneuburg, Montag nach Frohnleichnam. — Nach Leopold.

- Kornenburg, Dienstag nach Oculi. — Montag nach Apostelheiligung. — Ursula. — Nach Allerheiligen.
- Krems, 8 Tage vor und 8 Tage nach Jakob Apostel. — 8 Tage vor und 8 Tage nach Simon und Juda.
- Laa, Dienstag nach drei Könige. — Nach dem schwarzen Sonntag. — Nach Veit. — Nach Augustin, und zwar 14 Tage vor und 14 Tage nach Augustin. — Nach Elisabeth.
- Laaß, Maria Heimsuchung.
- Laaß, Maria Heimsuchung.
- Langenlois, Donnerstag nach Dorothea. — Nach Laurenz. — nach Leonhard.
- Lasse, Ostermontag. — 15. October.
- Larenburg, Montag nach Kreuzerhöhung.
- Lengbach, Neuz, s. Neulengbach.
- Leobersdorf, 4. Mai. — 11. November.
- St. Leonhard am Forst, Mittwoch in der Bittwoche. — Johann Bapt. — Martin.
- Litschau, Georg. — Coloman.
- Loosdorf bei Melk, 24. Juni. — 10. August.
- Mailberg, Samstag vor Graudi. — Bartholomäus. — Martin. — Nach Allerheiligen.
- Marbach, Maria Heimsuchung. — Katharina.
- Marchegg, Johann Baptist. — Egid. — 3. November.
- Maria-Lasert, Joseph. — 21. September.
- Markersdorf, Ober-, Katharina. — Nikolaus.
- Martinsberg bei Guttentörrn, 1. Mai. — 10. August. — 11. September.
- Mautern, Nuprecht.
- Meißau, Johann Nepomuk. — 16. November.
- Melk, Dienstag nach Pfingsten. — Coloman.
- Mistelbach, Montag nach Invocavit. — Montag in der Kreuzwoche. — Michael. — 3. Montag im Advent.
- Mitterdorf, Martin.
- Mödling, Gründonnerstag. — Montag nach Frohnleichnam. — Egid. — Nikolaus.
- Mugel, Groß-, Florian. — Nikolaus.
- Neudorf bei Staas, Montag nach Lätare.
- Neukirchen bei Horn, Andreas.
- Neukirchen bei Böckstall, Maria Verkündigung.
- Neulengbach, Dienstag nach dem Sonntag vor Pauli Befehr. — Dienstag nach dem Sonntag nach Coloman.
- Neunkirchen, 10. März. — 25. April. — 10. August. — 28. October.
- Neupölla, Margaretha. — Katharina.
- Neustadt, Wiener, die letzten 3 Tage in der Woche vor dem Palmsonntage. — Die letzten 3 Tage in der Woche Johann des Täufers. — Die letzten 3 Tage in der Woche zu Michaelis.
- Nöthenburg, Dienstag nach Jakob, Apostel.
- Orth, Montag nach Graudi. — Michael.
- Ottenschlag, Gründonnerstag. — Johann Bapt. — Jakob, Apostel. — Matthäus. — Katharina.
- Persfenberg, 4. Mai. — Bartholomäus.
- Petroneil, Montag nach Regid.
- Pfaffenbrunn bei Jekelsdorf, Georg.
- Pfaffstetten, 2. Juli.
- Pöchlarn, Montag nach Lätare. — Montag nach Frohnleichnam. — Maria Opferung.
- St. Pölten, Dienstag nach Reminiscere. — Bartholomäus.
- Pottendorf, Montag nach Jubilate. — Montag nach Dreifaltigkeitssonntag. — Montag nach Jakob, Apostel. — Montag nach Theresia.
- Poyzdorf, Montag nach drei Könige. — Montag nach Jubilate. — Montag nach Johann der Täufer. — Montag nach Regid. — Montag nach Allerheiligen.
- Pulkau, 1. Februar. — Dienstag nach Graudi. — Michael. — Dienstag nach dem 2. Advent-Sonntag.
- Burgstall, 1. Mai. — 24. Juni. — 28. October.
- Pyra, Pfingstdienstag.
- Radelbrunn, Donnerst. nach Oculi. — Donnerst. nach Allerheiligen.
- Ragendorf, Montag vor Simon.
- Rapottenstein, Maria Heimsuchung.
- Raps, Joseph. — Pfingstdienstag. — Laurenz. — Simon.
- Rastfeld, Egid.
- Ravelsbach, Nieder-, Montag nach Invocavit. — Maria Heimsuchung. — Matthäus.
- Reichenau am Schneeberge, Andreas.
- Reg, Dienstag nach Neujahr. — Joseph. — Philipp und Jakob. — Laurenz. — Dienstag nach Rosenkranzfest.
- Ruprechtsdorf, nach Jubilate.
- Ruprechtshofen, Pfingstdienstag. — Jakob. — Nikolaus.
- Rußbach, Groß-, Charfreitag.
- Rußbach (Ober-), Montag nach Valentin. — Montag nach Apostelheiligung. — 5. August.
- Säusenstein, Margaretha.
- Scheibbs, Dienstag nach Invocavit. — Magdalena. — Dienstag nach Rosenkranzfest.
- Schönbach, vom 1. Mittwoch nach Mißfasten bis Allerheiligen jeden Mittwoch.
- Schöngrabern, nach Christi Himmelfahrt.
- Schottwien, Ofterdienstag. — Veit. — Michael.
- Schrattenthal, 1. Sonntag nach Oftern. — Matthäus.
- Schwallenbach bei Spitz, Philipp und Jakob.
- Schwechat, 1. Mai. — 25. Juli, dauert 2 Tage.
- Schweiger, Gründonnerstag. — Johann und Paul. — Egid. — Donnerstag vor Weihnachten.
- Schweinbart, Groß-, 3. Fastenmontag. — Pfingstdienstag.
- Sebenstein, Freitag vor Mißfasten.
- Seefeld, Jakob, Apostel. — Katharina.
- Siebenbrunn, Unter-, Veit.
- Sieghards, Groß-, Montag nach Mathias. — Nach Veit. — Nach Bartholomäus. — Nach Allerheiligen.
- Sieghardskirchen, 12. März. — Dienstag nach Pfingsten. — 22. November.
- Sierndorf, Philipp und Jakob.
- Sittendorf, Philipp und Jakob.
- Sißendorf, Gründonnerstag. — Pfingstdienstag. — Montag vor Bartholomäus. — Donnerstag vor Weihnachten.
- Sommerein, Bartholomäus.
- Staas, nach Pfingsten. — Martin.
- Stein, nach Leopold, durch 8 Tage.
- Steinakirchen, Gründonnerstag. — Georg. — Michael.
- Stetteldorf, Veit. — Maria Geburt. — Katharina.
- Stinkenbrunn, Ober-, nach Judica. — Nach Laurenz.
- Stockeran, Montag nach Palmsonntag. — Johann Baptist. — Montag nach Michael.
- Strass, 12. März. — 16. September.

Stronsdorf, Pauli Befehr. — Nach Maria Himmelfahrt. — Gallus.
Lexing bei Mant, Allgemeine Kirchweih.

Thaya, Faschingmontag.

Traismauer, Montag nach Cantate. — Nikolaus.

Transdorf, Montag nach Cantate. — Nikolaus.

Trasdorf, nach Peter und Paul.

Trautmannsdorf, Magdalena.

Tulbing, Montag nach Quasimodo. — Nach Frohnleichnam.

Tulln, Dienstag nach Florian. — Laurenz. — Dienstag vor Simon.

Ulrichskirchen, Philipp und Jakob. — Montag nach Ulrich. —

Nach Maria Empfängniß.

Waidhofen an der Thaya, 25. Jänner. — Philipp und Jakob. — Michael.

Waidhofen an der Ybbs, Montag nach drei Könige. — Nach Jakob; jeder dauert 14 Tage.

Wallsee, Niederz, 25. Juli. — 25. November.

Waltersdorf, Oberz, Dienstag nach Jakob, Apostel.

Waltersdorf, Unterz, 8 Tage nach Oftern. — Bartholomäus.

Weikardschlag, Montag vor Bartholomäus. — Vor Martin.

Weikersdorf, Dienstag nach der Kreuzwoche. — Nach Egid.

Weißkirchen, Montag nach Gallus.

Weiten, Achermitwoch. — 5. August.

Weitersfeld, Pauli Befehrung. — Elisabeth.

Weitra, Judica. — Nach Peter und Paul. — Nikolaus.

Wien, Haupt- und Residenzstadt; Innere Stadt: Montag nach Jubilate. — Tag nach Allerheiligen; jeder dauert 4 Wochen. —

Vorstädte: Leopoldstadt, Margaretha, dauert 14 Tage. —

Kossau, 26. April, durch 1 Woche mit Holz- und Töpferwaaren. —

1. Juli, dauert 3 Wochen, mit Holz; vorzüglich Binderz, dann Töpferwaaren. — 27. September, mit Holzwaaren, dauert 2 Wochen.

Wiener-Neustadt, siehe Neustadt.

Wilfersdorf, Montag nach Pauli Befehr. — 4. Mai. — Donnerstag nach Maria Geburt. — 14. November.

Wilhelmsburg, Laurenz.

Wolkersdorf, Pauli Befehrung. — Montag nach Lichtmess. — Montag nach Georg.

Zeiselmauer, nach Graudi.

Zistersdorf, Montag nach Misericordia. — Jakob. — Nach Maria Geburt. — Nikolaus.

Zwettl, Faschingmontag. — Nach Graudi. — Kreuzerhöhung.

Getreidemärkte in den vier Vierteln Nieder- Oesterreichs.

Alle Montage zu: Heidenreichstein. — Langenlois. — Markgraf-Neufel. — Mistelbach. — Perchtoldsdorf (Petersdorf). — Schwachat. — Stokerau. — Wilhelmsburg. — Zwettl.

„ Dienstag zu: Fischamend. — Melk. — Scheibbs. — Tulln. — Waidhofen an der Ybbs. — Weitra. — Wien.

„ Mittwoch zu: Böhmischbrunn. — Bruck an der Leitha. — Eggenburg. — Groß-Engersdorf. — Mödling. — Neulengbach. — Schönbach.

„ Donnerstag zu: Fischamend. — Gaumersdorf. — Ritschau. — St. Pölten.

„ Freitag zu: Baden. — Korneuburg. — Pöysdorf.

„ Samstag zu: Hollabrunn. — Krems. — Laa. — Traismauer. — Waidhofen an der Thaya. — Wien. — Wiener-Neustadt.

Ober-Oesterreich.

Abtenau, 3. 4. Februar. — 1. Montag nach dem 3. Mai. — 1. Montag nach dem 10. October.

Ach, Samstag in der 4. Fastenwoche. — 1. Mai. — 23. Juli. — 16. October, dauert 8 Tage. — 29. December.

Altheim, 1. Fastenmontag. — 10. August. — 28. December.

Aschach, Montag in der Wittwoche. — Coloman. — Johann Ev.

Braunau, jeden Mittwoch in der Fasten. — Pfingstdienstag, dauert 8 Tage. — Martin, dauert 8 Tage.

Chelberg, Georg. — 24. Juni. — 25. November.

Eferding, Joseph. — Johann Bapt. — Michael. — Saturn.

Enns, Joseph. — Johann Baptist, dauert 14 Tage. — Laurenz. — Martin, dauert 1 Woche.

St. Florian, Gründonnerstag. — Florian. — Pfingstdienstag. — Magdalena. — Thomas.

Freistadt, Pauli Befehr. — Pfingsten.

Gastein, Hofe, Montag vor Pfingsten. — 16. August. — Montag nach Allerheiligen.

Gmünden, Dienstag nach Bartholomäus. — Nach Leopold.

Grein, 1. Mai. — 1. September.

Grieskirchen, Montag in der Wittfasten. — Pfingstdienstag. — Laurenz. — Martin.

Guttau, Pfingstdienstag. — Bartholomäus. — Johann Evangelist. Haag, Faschingmontag. — Weit. — Jacob, Apostel. — Simon. — Thomas.

Hall, 10. August. — 29. September. — 24. November.

Hallein, 17. Jänner. — 25. Juli, jeder dauert 8 Tage.

Hofgastein, siehe Gastein.

Ischl, Johann Baptist. — Nikolaus.

Kirchdorf, 2. Fastenmontag. — 24. Juni. — 6. December.

Kremsmünster, Pfingstdienstag. — Bartholomäus.

Lambach, Joseph. — Johann Baptist. — Matthäus. — Andreas.

St. Leonhard, 1. Montag und Dienstag im September.

Linz, 8 Tage nach Oftern. — 10. August; jeder dauert 14 Tage.

Marienkirchen, 22. August.

Mattighofen, Donnerstag vor dem Frohnleichnam-Sonntag. — Simon. — Thomas.

Mauerkirchen, 16. Jänner. — Faschingmontag. — Philipp und Jakob. — Magdalena. — Maria Opferung. — Johann Evangelist.

Mauthausen, 1. Fastenmontag. — 21. Mai. — 22. Juli. — 13. October, jedesmal zugleich Pferdemarkt. — 6. December.

Mondsee, Blasius. — Ofterdienstag. — Johann Bapt. — Michael.

Neukirchen am Walde, Joseph. — Magdalena. — Katharina.

Neukirchen, Oberz, Ofterdienstag. — Pfingstdienstag. — Jacob, A.

Neumarkt, (Mühl-Kreis) 1. Mai. — 25. Juli. — 24. August. — 6. December.

Neumarkt, (Hausbrunn-Kreis) Sebastian. — Philipp und Jakob. — Magdalena. — Matthäus.

Obernberg, 3. Fastenmontag. — Johann Bapt. — 4. Juli. — Katharina.

Offenhausen, Magdalena. — Laurenz. — Johann Evangelist.

Plain, Wallfahrort, Montag vor Maria Himmelfahrt.

Radstadt, Montag nach Frohnleichnam. — Nach Portiunkula. — 13. October.

Radstadt, 10. Mai. — 2. Sonntag nach Frohnleichnam. — 13. Oct.

Ried, (Traun-Kreis) Sonnt. nach Frohnleichnam. — Nach Michael.

Nied, (Inns-Kreis.) Lätare. — 1. Juli. — Dienstag nach dem
1. September. — 5. December, jeder dauert 3 Tage.
Nohrbach, Montag nach drei Könige. — Matthäus.
Saalfelden, 2. Montag in der Fasten. — 15. October.
Salzburg, Faschingmontag. — Matthäus; jeder dauert 14
Tage.
Schärding, Aschermittwoch. — Mittfasten. — Durch 8 Tage vor
und 8 Tage nach Florian. — Jacob, Apostel, dauert 14 Tage. —
Martin, dauert 24 Tage.
Schwannstadt, Pauli Befehr. — Philipp und Jacob. —
Veit. — Michael.
Schwertberg, Faschingmontag. — 1. Mai. — 10. August. —
2. November.
Steieregg, 2. Februar. — 1. Mai. — 10. August.
Steyr, Donnerstag nach Jubilate. — Montag nach Michael; jeder
dauert 14 Tage.
Urfahr Linz, 24. Juni. — Montag nach Martin.
Wöllabruck, Mathias. — Philipp und Jacob. — Johann Baptist.
— Bartholomäus.
Wels, Samstag in der Bittwoche. — Nach Maria Geburt; jeder
dauert 8 Tage.
Zell, Dienstag nach Maria Dyerung. — Osterdienstag. — Pfinst-
dienstag. — Johann Baptist.

Steiermark.

Admont, 3. Februar. — 1. Montag im October.
Aflenz, 1. Montag nach Peter und Paul. — Montag nach dem
1. Sonntag im October.
Allerheiligen, (Bruder Kreis) 1 November.
St. Andrá, 20. Jänner. — 30. November.
Anger, Schwarzer Montag. — 1. Mai. — 21. September. —
28. October.
Arnfeld, Veltmontag. — 20. Juli. — 24. August. — 1. Montag
nach Michael. — 21. November.
Auffee (Alt), Montag nach Pfinstgen. — Montag nach Michael.
Auffee, 25. Jänner. — Montag 3 Wochen nach Pfinstgen; jeder
dauert 3 Tage.
Bärneck, 17. März. — 1. Mai. — 29. September.
Benedikten, St., 21. März.
Blaindorf, Sebastian. — Susanna; jeder $\frac{1}{2}$ Tag.
Breitenau, 22. September.
Breitenfeld, Schmerzensfreitag. — 3. Mai. — 9. November.
Bruck, 1. Montag in der Fasten. — Pfinstdienstag. — 11. Novem-
ber; jeder dauert 14 Tage.
Burgau, 7. Jänner. — 1. Mai.
Cilli, Mittfasten, dauert 28 Tage, nämlich 14 Tage vor und
14 Tage nach Lätare. — 15. Juni. — 28. August. — 21.
October. — 30. November.
Drachenburg, 26. April. — 25. Juli. — 7. September.
S. Dreifaltigkeit, 4. Mai. — 28. Mai. — 16. August. —
28. August. — 24. September.
Ebersdorf, 30. November.
Ehrenhausen, 20. Jänner. — Schmerzensfreitag. — 24. Sep-
tember; jeder nur Vormittags.
Gibiswald, Schmerzensfreitag. — 23. April. — 22. Juli. —
14. September.
Gisenerz, Montag nach Oswald.

Fehring, Faschingmontag. — Osterdienstag. — Pfinstdienstag.
— Jakob, Apostel. — Matthäus. — Thomas.
Feistritz, Montag in der Bittwoche. — Martin. — Matthäus.
Feldbach, Pauli Befehr. — Philipp und Jacob. — Urban. —
Tag vor Peter und Paul. — Anna. — 1. Montag nach
Laurenz. — Rupert. — Leonhard.
Felddorf, 8. Mai. — 4. December.
Fischbach, Bittmontag. — Egid. — Kirchweih.
St. Florian, 4. Mai.
Frauenthal, 25. April. — 4. Juli.
Friedau, Schmerzensfreitag. — Montag nach Jacob, Apostel. —
11. November.
Friedberg, Montag nach dem 3. Fastensonntag. — 25. Juli.
— 15. November.
Frohneiten, Georg. — Rochus. — Nikolaus.
Fürstfeld, 3. Fastenmontag. — Montag nach Rogate. — 24.
Juni. — 28. August. — 28. October. — Montag nach Nikolaus.
Gassen, Oswald. — Barbara.
St. Gallen, 24. Feb. — Pfinstdienstag. — Montag nach Gallus.
Gamlitz, 25. Jänner, Vormittag. — 28. Juni, Nachmittag. —
29. Juni, Vormittag. — Samstag vor Leopold, Vormittag.
St. Georgen, Marburger-Kreis. — 23. April. — 8. Juli.
St. Georgen, Cillier-Kreis, 12. März. — 4. Mai. — 11. Mai.
Gleisdorf, Palmsonntag. — 3. Mai. — Montag nach Frohn-
leichnam. — Montag nach Maria Heimsuchung. — 10. August.
— 11. November.
Gnaß, 9. Februar. — 23. April. — 5. August. — 1. Montag
nach Maria Geburt. — 1. Montag nach Dionys. — 25. Nov.
Gradwein, 4. Montag in der Fasten. — Montag nach Rupert.
Grafendorf, Osterdienstag. — Laurenz. — Michael.
Gräß, Samstag vor Lätare. — Egid; jeder dauert 14 Tage.
Hainersdorf, Georg. — Laurenz.
Hartberg, Aschermittwoch. — Pfinstdienstag. — 25. November.
Hauenstein, Wandelkrämer M. 25. April. — 22. Juli. —
29. September. — 25. November; jeder nur Vormittags.
Hirscheegg, Montag nach Maria Namensfest.
Hohenegg, Montag vor Lichtmess. — 16. Mai.
Hohenanthen, Osterdienstag. — Philipp. — Alexander. —
Johannis Enthauptung.
Hörberg, 24. Juni. — 21. September. — Samstag vor dem
stillen Sonntag. — Samstag vor Pfinstgen. — Elisabeth.
Hörbing, 25. April. — 4. Juli.
St. Jakob am Wald, Wandelkrämer M. — 20. Jänner. —
25. und 26. Juli; jeder nur Vormittags.
St. Ilgen, 4., 5. Juli.
Ilz, 2. Fastenmontag. — Pfinstdienstag. — Montag nach Oftern.
— Matthäus. — Jakob, Apostel.
St. Johann ob Drauburg, 13. Juni. — Montag nach Maria
Namensfest.
Jrdning, 1. Mai. — 21. September.
Judenburg, 1. Mai. — 10. August. — 21. October.
Kainach, Georg. — Montag nach Schützengelfest.
Kallwang, 20. Jänner. — Montag nach dem 2. Sonntag im
October.
Kanischa, Vorstadt von Pettau, 23. April. — 25. November.
Kapsenberg, Osterdienstag. — Oswald. — 19. September.
Kapsenstein, Herz Jesu Fest.

Rindberg, 24. Juni. — 6. November.
 Rirchberg, 4. Mai. — 15. Oktober. — 11. November.
 Kleinalpe, Montag vor Bartholomäus.
 Klein, 20. Jänner. — 17. Juni. — 28. Juli. — 29. Sept.
 Knechtelsfeld, Pfingstdienstag. — 25. Mai. — 24. August. — 6. Nov.
 Köflag, 4. Mai. — 24. September. — 21. Dezember.
 Kofkreinitz, 10. März. — Markus. — Veit. — 30. Juli.
 Kötsch, 23. April, nur Vormittag.
 5. Kreuz, 26. Juli.
 Laak, 22. Mai. — Montag nach dem 2. Sonntag im September.
 Laubenberg, Marburger-Kreis, Osterdienstag. — 10. August. —
 2. November.
 Laubenberg, Eilber-Kreis, 17. März. — Osterdienstag. — 10.
 August. — 21. November.
 Lanowitz, 25. und 26. Juli.
 Laufen, 1. Mai. — 19. November.
 Lebring, 16. Juni. — 15. September.
 Leibnitz, 1. Montag nach Lichtmess. — 1. Mai. — 25. Juli.
 — 11. November.
 Lemberg, Pantrag. — Mont. nach Ulrich. — Medard. — Oswald.
 Leoben, 25. Juli. — 30. November.
 Leutschach, Osterdienstag. — Pfingstdienstag. — Laurenz. —
 Matthäus. — Nikolaus; jedesmal $\frac{1}{2}$ Tag.
 Ligiß, Osterdienstag. — Montag vor Pfingsten. — Montag nach
 Peter und Paul. — 25. Juli. — 6. November. — 21. Dez.
 Limbach, Osterdienstag. — 25. August.
 Luttenberg, alle Quatember.
 St. Magdalena, 17. März. — 22. Juli.
 Mahrenberg, 4. Montag nach dem Christtage. — Montag in
 der Palmwoche. — Pfingstdienstag. — Michael. — Martin.
 Marburg, Samst. nach Lukas. — Sonnt. vor Pfingsten. — 4. Juli.
 St. Marein, Schmerzensfreitag. — 12. Mai. — 2. Juli.
 — 6. Dezember.
 St. Maria am Lebing, 24. Juni. — 22. September.
 Mariazell, Dienstag vor Michael.
 Mautern, Montag nach dem 2. Sonntag im Mai. — Montag
 nach dem 1. Sonntag im Oktober.
 Miesbach, Sonntag vor Dreifaltigkeit. — Kunigunde.
 Mooskirchen, Gründonnerstag. — 1. Mai. — 15. Juni. —
 10. August. — 29. September.
 Murau, 21. September. — 6. November.
 Murel, 17. März. — 16. Mai. — 24. August. — 29. Sept.
 — 6. Dezember; jedesmal Vormittags.
 Müzzuschlag, 3. März. — 24. September.
 Nachbarschaft, 16. Mai. — 10. August.
 Neuberg, 24. Mai. — 1. Oktober.
 Neumarkt, 26. Juli. — 25. November, dauert 2 Tage.
 Neustift, Osterdienstag. — 2. Juli.
 Obdach, 20. Jänner. — 25. April. — 24. Dezember.
 Oswald St., 7. April. — 5. November. — 29. Dezember.
 Passail, Gründonnerstag. — 5. Montag nach Ostern. — 15.
 Juni. — 29. September. — 21. Dezember.
 Pettau, 23. April. — 5. Aug. — 25. Nov.; jeder dauert 2 Tage.
 Pischeldorf, Montag nach Ostern. — Tag nach Peter und
 Paul. — Montag nach Maria Himmelfahrt. — 3. Montag
 nach Michaeli. — Im Advent, $\frac{1}{2}$ Tag.
 Pöllau, jeden Quatember-Samstag. — Veit. — Leopold.

Pöllauberg, Latars-Samstag. — Graubi-Samstag.
 Polsterau, 14. Febr. — Dienstag nach Pfingsten. — 24. Aug.
 Praßberg, 22. Jänner. — 15. Juni. — 16. August. — Mon-
 tag vor Maria Geburt. — 18. Oktober.
 Preding, 12. März. — Montag nach Christi Himmelfahrt. —
 26. Juli. — Montag nach Maria Himmelfahrt. — Montag
 nach Theresia.
 Purgstall, 3. Februar. — 8 Tage nach Frohnleichnam. — 4.
 Dezember.
 Radkersburg, 14 Tage vor Faschingssonntag. — Pfingstdienstag.
 — 10. August. — 15. November; jeder dauert 3 Tage.
 Rann, 14. Februar. — Montag nach Florian. — 13. Juni. —
 10. August. — 6. November. — Samstag vor Weihnachten.
 Riegersburg, 17. März. — 2. Montag im Juli. — 29. Sep-
 tember. — 11. November.
 Rohitsch, 24. Februar. — 21. März. — 2. Montag nach
 Ostern. — In der Kreuzwoche im Mai. — 25. Mai. — 13.
 Juni. — 12. Juli. — 24. August. — 14. September. —
 30. November.
 Rottenmann, 11. Mai. — 24. September. — 11. November.
 St. Rosalia, 15. Juli. — 4. September.
 St. Ruprecht, 20. Jänner. — 23. April. — Pfingstdienstag.
 — 24. Juni. — Montag vor Maria Geburt. — 29. September.
 St. Ruprecht, 24. September.
 Sachsenfeld, Montag nach Frohnleichnam. — 25. Juli.
 Sackogel, 20. Jänner.
 Scheifling, Dienstag nach Jakob, $\frac{1}{2}$ Tag. — 26. November.
 Schladming, Montag nach Dreifaltigkeit-Sonntag. — Nach dem
 3. Fastensonntag. — Nach Martin.
 Schönstein, Osterdienstag. — 22. Juni. — 12. Juli. — 29.
 September.
 Schwanberg, 20. Jänner. — 3. Mai. — 24. Juni. — 2. Aug.
 — 4. Oktober.
 Steckau, 23. April. — 29. September.
 Straden, 2. November. — 28. Dezember.
 Strallegg, Tag vor Joseph. — Johann Bapt.
 Trafsiach, Osterdienstag. — Dreifaltigkeit-Montag. — 24. Sep-
 tember.
 Trieben, 24. September. — 3. Donnerstag im Oktober.
 Tüffer, 24. Februar. — Gründonnerstag. — 24. April. — Pfingst-
 dienstag. — 24. Juni. — 21. September. — 11. November.
 — 21. Dezember.
 Turenau, 2. Montag im Oktober.
 Uebelbach, 10. August. — 29. September.
 Voitsberg, 1. Fastendienstag. — Freitag nach Ostern. — 24.
 August. — 29. September. — 23. Oktober; jeder dauert $\frac{1}{2}$ Tag.
 Vorderberg, 3. Mai, dauert 2 Tage. — Montag nach Laurenz,
 dauert 1 Woche. — 4. Dezember.
 Waltersdorf, 24. Februar. — 20. Juli. — 20. August. —
 Montag nach Michaeli. — 21. November.
 Weiß, Osterdienstag. — 16. Mai. — 20. Juli. — Montag nach
 Maria Namensfest. — 15. Oktober. — 25. November.
 Wernsee, 29. September, Vormittag.
 Wildon, 24. Februar. — Osterdienstag. — 1. und 22. Juli.
 — 29. September. — 25. November.
 Windisch-Feistritz, 24. Februar. — 27. März. — 4. Mai.
 — 25. Juli. — 24. August. — 24. September. — 28. Oktober.

Windisch-Gräß, 25. Jänner. — 12. Mai. — 10. August. — 19. November.

Wöls, Nieder-, 1. Montag nach Maximilian. — Faschingsmontag. — Mittwoch vor Christi Himmelfahrt.

Wöls, Ober-, 1. Mai. — 22. Juli. — 24. September. — 11. November.

Zell, Maria-, siehe Maria-Zell.

Zell, Christi Himmelfahrt. — 18. August. — 29. September.

S i l y r i e n.

A. Kärnten.

Drauburg, Ober-, Aschermittwoch. — Mittfasten-Freitag. — Ostermontag. — 4. Mai. — 14. und 28. Juni. — 9., 24. und 28. November.

Eberstein, 29. September. — 27. Dezember.

Friesach, 3. Februar. — 1. Mai. — 24. August. — 28. Oktober.

Griffen, 24. April.

Gurk, 20. Jänner. — Pfingstdienstag. — 11. November.

Guttaring, Faschingdienstag. — 14. Oktober.

Klagenfurt, Montag nach Johann Nepomuk. — Montag nach Ursula; jeder dauert 14 Tage.

St. Paul, 29. September.

Strasbourg, Montag nach drei Könige. — 1. Donnerstag in der Fasten. — Schwarzer Freitag. — 25. Juli. — 10. August. 6. Dezember.

St. Veit, Montag nach dem 2. Sonntag nach drei Könige, dauert 4 Wochen, und zwar 14 Tage vor und 14 Tage nach dem eigentlichen Markttag. — Michael, dauert 4 Wochen, und zwar 14 Tage vor und 14 Tage nach Michael; die Hauptmarkt-Tage sind der 1. und 2. Montag nach Michael.

Villach, Montag nach drei Könige. — Montag nach Laurenz.

Völkermarkt, Rupert. — 6. Dezember.

Wolfsberg, 1. Sonntag nach Frohnleichnam. — 13. Oktober; jeder dauert 4 Wochen.

B. Krain.

Adelsberg, Montag nach Christi Himmelfahrt — 24. August. — 18. Oktober. — 3. Dezember.

Gottschee, 20. Jänner. — 4. Mai. — 15. Juni. — 25. Juli. — 24. August. — 30. November. — 31. Dezember.

Idria, Mittwoch in der Charwoche. — 16. Mai. — 21. September. — 11. November. — 4. Dezember.

Kaibach, 25. Jänner, dauert 3 Tage. — 1. Mai dauert 14 Tage. — Tag nach Peter und Paul, dauert 3 Tage. — 14. September, dauert 3 Tage. — 19. November, dauert 14 Tage.

Kaibach, Ober-, 1. Fasten-Montag. — Dienstag nach Ostern. — Montag in der Kreuzwoche. — Montag nach Dreifaltigkeit. — 25. Juli. — 6. November. — 27. Dezember.

Möttling, Dienstag nach drei Könige. — Dienstag nach Lichtmess. — Dienstag nach Joseph. — Dienstag nach Ostersonntag. — Dienstag nach Pfingsten. — Dienstag nach Margaretha. — Dienstag nach Maria Himmelfahrt. — Dienstag nach Michael. — Dienstag nach Martin. — Dienstag nach Nikolaus. Wenn zugleich am nämlichen zu Neustadt ein Markt fällt, so wird der Möttlinger Markt um eine Woche später gehalten.

Neustadt, Dienstag nach Anton Einsiedler. — Dienstag nach Georg. — Dienstag nach Bartholomäus. — Dienstag nach Lucas. — 1. Dienstag im Advent.

Radmannsdorf, 12. März. — 24. April. — 12. Juni. — 15. Juli. — 28. Oktober. — 21. Dezember.

K ü s t e n l a n d.

Aquileja, Montag, Dienstag, Mittwoch in der Charwoche. — 11., 12. und 13. Juli. — Montag, Dienstag, Mittwoch vor Weihnachten.

Capo d'Istria, 21. September. — 21. Oktober.

Castelnuovo, 22. April. — 28. Juni. — 27. November.

Görz, Hilarius, dauert 8 Tage. — Bartholomäus, dauert 15 Tage. — Michael, dauert 8 Tage. — Montag nach Andreas, dauert 15 Tage.

Mitterburg, siehe Pesino.

Pisino, 1. Oktober.

Triest, 29. September durch mehrere Tage. — 3. November, dauert 8 Tage mit Tuch, Leinwand, Eisenwaaren etc.

T i r o l u n d V o r a r l b e r g.

A. Tirol.

Ala, 3. 14. Februar. — Montag nach Schutzengelst. — 3. 4. September. — 18. Oktober.

Borgo, 11. August. — 21. September. — 25. November.

Bogen, Tag nach Deuli. — Tag nach Frohnleichnam. — Tag nach Maria Geburt. — 1. Dezember; jeder dauert 15 Tage.

Brixen, 3. Februar. — 29. April. — 14. Juni. — 31. Juli. — 9. Oktober. — 11. November. — 9. und 21. Dezember.

Bruneck, 24. Februar. — 2. Montag, Dienstag, Mittwoch im Mai. — 25. Juni. — 9. bis 17. August. — 12. September. — 5. Dezember.

Buchenstein, 14. und 20. Februar. — Samstag vor Palmsonntag. — 30. Juni. — 13. und 30. September. — 18. Oktober. — 14. Dezember.

Hall, 3. Montag nach Georg. — 2. Montag nach allgemeiner Kirchweihe. — Rosari Samstag.

Imst, 3. Februar. — Montag vor Pfingsten. — 30. September. — 6. Dezember.

Innsbruck, 1. Fastendienstag. — 25. Juli. — 8. Oktober — Montag in der Thomas-Woche im Dezember.

Kitzbühel, 1. Fastenmontag. — 30. November.

Kufstein, Samstag vor Lätare. — 14. und 15. Juni. — 21. September.

Landeck, Montag nach Lätare. — Pfingstdienstag. — Montag nach Rosari. — Montag nach Mariin.

St. Leonhard im Pafeyer, 19. 24. April. — 5. Juni. — Montag nach Matthäus. — 6. November.

Lenz, 2. Fastenmontag. — 1. Mai. — 24. Juni. — 25. Juli. — Montag nach Matthäus. — 6. und 30. November. — 21. und 27. Dezember.

Meran, Montag vor dem Faschingsonntag. — 8 Tage vor Pfingsten. — 1. Mittwoch im August. — 25. und 28. November. — 21. Dezember.

Rattenberg, 25. November.

Roveredo, 1. Dienstag im Jänner. — 1. Fastendienstag. — Montag nach Deuli. — 1. Dienstag im April. — 25. April. —

1. Dienstag im Mai. — Tag nach Christi Himmelfahrt. — 1. Dienstag im Juli. — 16. und 26. Juli.

Salurn, Montag nach Judica. — 1. Mai. — 24. Juni. — 18. September. — 30. November.

Schwaz, Montag nach Georg. — 1. Mai. — 11. August.
 Sillian, 2. Jänner. — Montag nach Kätare. — Ostersdienstag.
 — Pfingstdienstag. — 4. Juli. — 3. November.
 Sterzingen, 24. und 30. April. — 12. — Juni. — 12. Sep-
 tember. — 16. Oktober. — 11. November. — 21. Dezember.
 Trient, 21. Februar. — 24. Juni. — 21. September. — 29.
 September. — 18. November.

B. Vorarlberg.

Alberschwende im Bregenzerwald, 1. Montag im März. —
 1. Montag im Mai. — 18. September.
 Bludenz, 26. April. — 1. Mai.
 Bregenz, Jakob. — 13. September. — 17. Oktober.
 Bregenzerwald, im innern; an der Egg, 2. Mai. — 16.
 September. — 5. Dezember. — am Schwarzenberg, 9. Aug.
 — 17. September. — In Audelsbuch, 15. Oktober. — In
 Bezau, 27. September. — 1. Mittwoch nach Gallus. — In
 Au, 6. Oktober. — In der Reute, 11. November.
 Feldkirch, Johann Bapt. — Michael. — Thomas.
 Rankweil, 4. und 15. April. — 2. und 15. Mai. — 22. Sept.
 — 16. und 29. Oktober.

Lombardisch = Venetianisches Königreich.

A. Lombardie.

Bergamo, 17. Jänner. — 9. Februar. — 22. August bis 4.
 September. — 13. Dezember.
 Brescia, 6. bis 18. August.
 Como, 15. bis 30. September.
 Crema, 24. September, dauert 15 Tage.
 Cremona, 9. bis 23. September.
 Gargnano, Mittwoch in der Charwoche. — nach der Ofter-Oktav.
 — 25. Juli. — 11. November.
 Gonzaga, 8. bis 15. September.
 Lodi, Montag nach dem weißen Sonntag, dauert 6 Tage.
 Mailand, jeden Tag in Broletto, und jeden Sonnabend außer
 der porta Ticinese.
 Milano, siehe Mailand.
 Monza, 24. bis 26. Juni.
 Pavia, Pfingsten, dauert 3 Tage. — 28. August, dauert 8 Tage.
 Tirano, 6. bis 14. Oktober. — Pfingsten, dauert 3 Tage. —
 28. bis 31. Oktober.
 Zogno, jeden Sonnabend vor, und den 2. Sonnabend nach dem
 Markte in Bergamo.

B. Venedig.

Adria, 1. September.
 Bassano, 9. August.
 Belluno, 3. Februar, dauert 5 Tage. — 25. April, dauert
 3 Tage. — Montag nach Frohnleichnam. — 1. Montag nach
 Martin, dauert 3 Tage.
 Castelfranco, 24. August, dauert 3 Tage. — 1. und 30. Nov.
 Ceneda, 15. und 16. Jänner. — 4., 5. und 6. August.
 Chioggia, 15. August. — 8. Oktober, dauert 3 Tage.
 Concordia, nach Oftern, dauert 16 Tage. — 29. Juni. —
 4. August. — Montag nach dem 1. Sonntag jeden Monats.
 Conegliano, 17. Jänner. — Montag nach dem vorletzten Fasten-
 Sonntag. — Montag nach dem Sonntag Mariä Himmelfahrt.
 — 6. November, dauert 9 Tage.
 Este, 22. bis 30. September.

Legnago, 29., 30. und 31. Oktober.

Mantua, 13. bis 25. Juni.

Motta, nach der Ofter-Oktav. — Tag nach Maria Himmels-
 fahrt. — 29. September. — 11. November. — 6. Dezember;
 jeder dauert 3 Tage.

Padua, 10. bis 30. Juni. — 7. bis 21. Oktober. — 1. Samstag
 und den 15. jeden Monats.

Palma nova, 7. bis 22. Oktober.

Piacenza, jeden Montag.

Piave, 15. bis 30. November.

Rovigo, 20. bis 28. Oktober.

Spilimbergo, Gründonnerstag. — Pfingstdienstag. — Montag
 nach dem 2. Sonntag im Juni. — 1. Juli. — 16. August.
 — 1. Oktober. — 3. Mittwoch jeden Monats.

Treviso, 15. Oktober, dauert 5 Tage.

Udine, 16. bis 18. Jänner. — 13. bis 15. Februar. — 23.

bis 25. April. — 30. Mai bis 2. Juni. — 9. bis 12. August.

— 14. bis 29. November.

Venedig, Freihafen, jeden Samstag.

Verona, durch 14 Tage nach der Ofter-Oktav. — 4. bis 9. Oktob.

Vicenza, 26. Juli bis 8. August.

B ö h m e n.

Arnau, Montag nach Dorothea. — Nach Dreifaltigkeit. — Vor
 Mariä Namensfest. — Nach Allerheiligen.
 Beshin, Montag nach Namen Jesu. — 2. Juli. — Allerheiligen.
 Benatek, Neuz, Montag nach Oculi. — Nach Frohnleichnam.
 — Nach Magdalena. — Nach Mariä Geburt. — Nach Martin.
 Beneschau, Pauli Bekehrung. — Joseph. — Philipp und Jakob,
 dauert 8 Tage. — Anton von Padua. — Anna. — Matthäus.
 Raphael. — Andreas, Apostel.
 Beraun, Montag nach Namen Jesu. — 3. Fasten-Montag. —
 Montag nach Jubilate. — Donnerstag nach Prokop. — Mont-
 tag nach Johannes Enthauptung. — Montag nach Martin.
 Bidschow, Neuz, 2. Fastenmittwoch. — Dienstag nach Pfing-
 sten. — Egid. — Dienstag nach Gallus. — Thomas, Bischof.
 Bielik, Joseph. — Montag nach Peter und Paul. — Montag
 nach Mariä Geburt. — Martin.
 Bischof-Leinitz, Dienstag vor Lichtmess. — Vor Peter und
 Paul. — Nach Kreuzerhöhung.
 Böhmisches-Nicha, Dienstag nach dem Palmsonntage. — Nach
 Pfingsten. — Nach Bartholomäus. — Vor Gallus. — 1. Dienstag
 im Advente.
 Böhmisches-Brod, Montag nach Jubica. — Nach Dreifaltigkeit.
 — Vor Gallus.
 Böhmisches-Keippa, Donnerstag nach Margaretha. — Donnerstag
 nach Martin; fallen Margaretha und Martin an einem Don-
 nerstag, so beginnt der Jahrmart an demselben Tage; jeder
 dauert 8 Tage.
 Brandeis, Dienstag nach Lichtmess. — Nach Oftern. — Nach
 Dreifaltigkeit. — Nach Laurenz. — Vor Wenzelslaus. — Nach
 Elisabeth.
 Brunau, Montag nach Sexagesima. — Pfingstdienstag. — Mon-
 tag vor Mariä Geburt. — Montag vor dem 1. Adventsonntag.
 Brür, Montag nach Oculi. — Pfingstdienstag. — Egid. — Mon-
 tag nach Burkhard.
 Budweis, Böhmisches, Montag nach drei Könige. — Nach

- Frohleichnam. — Nach Mariä Geburt. — Martin; jeder dauert 14 Tage.
- Bunzlau, Jung-, Dienstag nach drei Könige, dauert 2 Tage. — Vor Pfingsten. — Vor Bartholomäus. — nach Gallus.
- Ehlu meß, Montag nach Pauli Bekehr. — 1. Fastendienstag. — Dienstag nach der Charwoche. — Mittwoch nach Cantate. — Tag nach Peter und Paul.
- Ehrudim, 2. Fastenmontag. — Mittwoch nach Kreuzerfindung. — Tag nach Mariä Himmelfahrt. — Barbara; fällt der 3. oder 4. auf einen Samstag, so wird der Jahrmart am nächstfolgenden Montag abgehalten.
- Ezslau, 3. Fastenmontag. — Montag nach Jubilate. — Montag nach Peter und Paul. — Nach Mariä Himmelfahrt. — Donnerstag nach Ludmilla. — Montag nach Gallus.
- Daschitz, Scholastika. — Montag nach Cantate. — Weit. — Dienstag nach Jakob. — Michael. — Lucia.
- Deutschbrod, 2. Fastendienstag. — Nach Kreuzerfindung. — Nach Kreuzerhöhung.
- Dux, Mittwoch nach dem 1. Fastensonntag. — Weit. — Bartholomäus. — Montag vor Allerheiligen.
- Eger, Montag nach Reminiscere. — Nach Frohleichnam. — Nach Matthäus; jeder durch 8 Tage.
- Elbe-Kosteletz, Montag vor Mathias. — Donnerstag vor Kreuzerfindung. — Weit. — Jakob. — Kreuzerhöhung. — Simon und Juda. — Fallen diese Märkte am Freitag oder Samstag, so werden sie am folgenden Montage abgehalten.
- Elbogen, 1. Mai. — Martin, Bischof.
- Gabel, Montag nach Lichtmeß. — Mont. nach Ostern. — 4. Mont. nach Johann Bapt. — Nach Mariä Geburt. — Nach Katharina.
- Georgenthal, Nieder-, Adalbert. — 2. Montag nach Frohleichnam. — Montag nach Kreuzerhöhung. — Nikolaus.
- Georgswalde, Alt-, Montag nach Kreuzerfindung. — Nach Schützengelfest.
- Gitschin, Montag nach Lichtmeß. — Nach Jubilate. — Nach Jakob, Apostel. — Vor Gallus.
- Grägen, Montag nach Kätare. — Matthäus. — Montag nach dem 1. Adventsonntage.
- Habern, Mittwoch nach Namen Jesu. — 1. Donnerstag in der Fasten. — Donnerstag in der Mitte der Fasten. — Mittwoch vor Ostern. — Mittwoch vor Pfingsten. — Dienstag nach Jakob. — Mittwoch nach Johann Baptist. — Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt. — Donnerstag nach Kreuzerhöhung. — Mittwoch nach Lucas. — Donnerstag nach Felix. — Donnerstag vor Weihnachten.
- Hayda, Montag nach Georg. — Nach Weit. — Nach Mariä Himmelfahrt. — Nach Wenzel.
- Hehenebe, Tag nach Mathias. — Philipp und Jakob. — Tag nach Laurenz. — Katharina.
- Hohenmauth, Donnerstag nach Aschermittwoch. — Dienstag vor Philipp und Jakob. — Nach Peter und Paul. — Nach Mariä Himmelfahrt. — Vor Franz Seraphicus. — Vor Lazarus.
- Horazdowiz, Dienstag vor Septuagesima. — Vor Palmsonntag. — Donnerstag vor Peter und Paul. — Portiunkula. — Dienstag vor Gallus. — Barbara.
- Horiz, Donnerstag nach drei Könige. — Vor Palmsonntag. — Vor Rogate. — Nach Prokop. — Vor Bartholomäus. — Dienstag vor Martin.
- Josephstadt, (Pleß) Dienstag und Mittwoch nach Mariä Verkündigung. — Nach Margaretha. — Nach Wenzel. — Nach Mariä Empfängniß.
- Jungbunzlau, siehe Bunzlau.
- Karlsbad, Montag 4 Wochen nach Ostern. — Vor Michael.
- Karzin, Montag nach Neujahr. — Nach Palmsonntag. — Nach Pfingsten. — Nach Magdalena. — Nach Mariä Geburt. — Nach Katharina.
- Klattau, Dienstag nach Pauli Bekehr. — Nach Cantate. — Nach Egid. — Nach Katharina.
- Kolin, Neu-, letzter Fastenmontag. Montag nach Heiligthum. — 13. Juni. — Montag nach Bartholomäus. — 4. Oktober. — Montag nach Andreas.
- Kommotau, Montag nach Philipp und Jakob. — Nach Mariä Heimsuchung, oder wenn dieser Tag mit dem Montag nach Peter und Paul zusammentrifft, am nächsten Montage darauf. — Nach Michael. — Nach Martin, Bischof.
- Königgrätz, nach drei Könige. — Nach Reminiscere oder nach dem 2. Fastensonntag. — Dienstag nach Dreifaltigkeit. — Dienstag nach Mariä Geburt; jeder dauert 8 Tage.
- Königsberg, Montag nach dem 3. Fastensonntag. — Weit. — Vor Wenzel. — 2. Montag im Advent.
- Kosteletz an der Elbe, siehe Elbe-Kosteletz.
- Krumau, Böhmisches, Mittfastendonnerstag. — Donnerstag nach Frohleichnam. — Montag vor Gallus. — Katharina.
- Kuttenberg, Montag in der Fasten. — Tag nach Frohleichnam. — Montag nach Matthäus und nach Martin.
- Landskron, Dienstag nach drei Könige. — Nach Judica. — Nach Pfingstsonntag. — Magdalena. — Nach Matthäus.
- Laun, Montag und den folgenden Tag vor dem seiten Donnerstag. — Montag und Dienstag vor Christi Himmelfahrt. — Mittwoch und Donnerstag nach Mariä Geburt. — Aschermittwoch und Donnerstag nach Simon und Juda.
- Leippa, Böhmisches, siehe Böhmisches-Leippa.
- Leitmeritz, Montag nach Seragesima. — Nach Cantate. — Nach Mariä Himmelfahrt. — Vor Katharina.
- Leutomischl, Chryostomus. — Stanislaus. — Victorin. — Leonhard.
- Melnitz, Donnerstag nach drei Könige. — Donnerstag in der 2. Fastenwoche. — Montag nach Philipp und Jakob. — Montag nach Peter und Paul. — Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt. — Donnerstag nach Gallus. — Andreas.
- Mies, Montag nach drei Könige. — 3. Montag nach Ostern. — Montag vor Laurenz. — Montag nach Gallus.
- Neuhaus, 1. Fastenmontag. — Dienstag vor Pfingsten. — Montag nach Mariä Himmelfahrt. Montag nach Gallus.
- Nimburg, 3. Fasten-Mittwoch. — Mittwoch nach Johann Bapt. — Nach Kreuzerhöhung. — Nach Allerheiligen. — Vor Weihnachten.
- Pardubitz, Mittwoch nach Lichtmeß. — Montag in der Kreuzwoche. — Victor. — Dienstag nach Mariä Empfängniß.
- Pilsen, Montag nach Reminiscere. — Nach Peter und Paul. — Nach Bartholomäus. — Nach Martin.
- Pisfel, Donnerstag nach dem 1. Fastensonntag. — Dienstag nach Dreifaltigkeit. — Kreuzerhöhung. — Magdalena. — Elisabeth.
- Prag, Tag nach Lichtmeß, auf der Neustadt. — Weit, auf der Kleinstadt. — Wenzel, auf der Altstadt; jeder dauert 20 Tage

- mit Einschluß von 3 Tagen zum Aus- und 3 Tagen zum Einpacken.
- Przibram, Montag nach Lichtmess. — Nach Ostern. — Johann Bapt. — Egid. — Leonhard oder Montag darnach.
- Rakonitz, Donnerstag nach Reminiscere. — Mittwoch nach Cantate. — Apostelheilung — Ludmilla. — Leonhard. — Thomas.
- Reichenberg, Montag nach dem weißen Sonntag. — Vor Veit, dauert 8 Tage. — Nach Mariä Geburt, dauert 8 Tage. Montag und Dienstag nach dem 3. Sonntag im Oktober. — Montag und Dienstag vor dem 1. Adventsonntag.
- Rumburg, Montag nach Pauli Befehrung. — 3. Montag nach Pfingsten. — Montag vor Bartholomäus. — Montag nach Gallus.
- Saaz, Montag vor Pfingsten. — Vor Katharina. — Vor Pauli Befehrung; jeder dauert 8 Tage. — Vor Mariä Geburt.
- Schlaggenwald, Montag nach Septuagesima. — Montag nach Namen Mariä.
- Schluckenau, Montag nach Oculi. — Nach Christi Himmelfahrt. — Nach Laurentz. — Nach Michael. Fällt Laurentz und Michael am Montag, so werden die letzten 2 Jahrmärkte am Montage selbst abgehalten.
- Strakonitz, Mittfasten: Donnerstag. — Dienstag vor Christi Himmelfahrt. — Dienstag nach Anna. — Simon und Juda.
- Tabor, Gregor. — Verklärung Christi. — Gallus. — Andreas. — Urban.
- Leinitz, Bischofs-, siehe Bischofs-Leinitz.
- Tepl (Töpl), Mittwoch vor Lichtmess. — Mittwoch vor Ostern. — Montag nach Jubilate. — Mittwoch nach Kilian. Egid. — Mittwoch vor der Landkirchweihe. — Mittwoch vor Weihnachten.
- Teplitz, Montag nach drei Könige. — Nach Johann Bapt. — Nach Egid. — Nach Gallus.
- Theresienstadt, 1. Montag nach drei Könige. — Nach Ostern. — Nach Wenzel. — Donnerstag nach Peter und Paul.
- Wernstadt, Alalbert. — Laurentz. — Andreas. — Montag vor Gallus.
- Wittingau, Philipp und Jakob. — Egid. — Thomas.
- Wraslawitz, Dienstag nach Lichtmess. — Nach Judica, dauert 8 Tage. — Nach Dreifaltigkeit. — Nach Mariä Heimfuchung. — Montag nach Laurentz. — Nach Wenzel. — Katharina, dauert 8 Tage. — Thomas, Apostel.
- Zwickau, Valentin. — Montag nach Frohnleichnam. — Elisabeth.

Mähren und Schlesien.

A. Mähren.

- Altbrunn, Dienstag nach Quasimodo. — Nach Magdalena. — Nach Simon und Juda; jeder dauert 4 Tage.
- Austerlitz, Montag nach Pauli Befehrung. — Nach Misericordia. — Nach Jakob, Apostel. — Nach Matthäus. — Nach Elisabeth; jeder dauert 4 Tage.
- Bisenz, Montag nach der drei König-Octav. — 3. Fasten-Montag. — Montag nach Johann Bapt. — Montag nach Wenzel; jeder dauert 2 Tage.
- Brunn, Montag vor Aschermittwoch. — 3. Montag nach Pfingstmontag. — Montag vor Mariä Geburt. — Montag vor Mariä Empfängniß; jeder dauert 14 Tage. Allen Handelsleuten, ohne Unterschied der Religion, sind 3 Tage vor dem Anfange der 1. Woche eines jeden Marktes, das ist der Donnerstag, Frei-

- tag und Samstag zum Auspacken und all' ingrosso-Verkauf gestattet.
- Datschitz, Donnerstag nach Reminiscere. — Vor Christi Himmelfahrt. — Dienstag nach Laurentz. — Nach Franz Seraph. — Nach Nikolaus; jeder dauert 4 Tage.
- Fulnek, Montag vor Fabian und Sebastian. — Dienstag vor Palmsonntag. — Nach Mariä Heimfuchung. — Nach Franz Seraph. — Nach Barbara; jeder dauert 4 Tage.
- Gaya, Dienstag vor Palmsonntag. — Nach Pfingstsonntag. — Nach Schutzengelfest. — 1. Dienstag im Advent. — Donnerstag nach Lichtmess; jeder dauert 8 Tage.
- Grabisch, 2. Dienstag vor Faschingsenttag. — Dienstag nach Jubilate. — Dienstag nach Margaretha. — Dienstag nach Mariä Himmelfahrt. — Dienstag nach Martin; jeder dauert 8 Tage.
- Iglau, Donnerstag nach Mathias. — Vor Johann Bapt. — Nach Ludmilla. — Nach Katharina; jeder dauert 8 Tage.
- Kremsier, 2. Montag in der Fasten. — Montag nach Cantate — 5. Montag nach Pfingsten. — Dienstag nach Dominik. — Dienstag vor Matthäus. — Dienstag nach Lucia; jeder dauert 4 Tage.
- Roma u, 17. März. — Philipp und Jakob. — Anna. — Martin; jeder dauert 4 Tage.
- Leipnitz, Dienstag nach Pauli Befehrung. — Donnerstag vor Lätare. — Donnerstag nach Frohnleichnam. — 2. Dienstag nach Jakob. — Dienstag nach Allerheiligen; jeder dauert 4 Tage.
- Litau, Dienstag nach Pauli Befehr. — Nach Judica. — Nach Pfingsten. — Anna. — Nikolaus; jeder dauert 4 Tage.
- Mährisch-Neustadt, siehe Neustadt.
- Mährisch-Stran, siehe Stran.
- Mährisch-Trübau, siehe Trübau.
- Meseritzsch, Groß, Dienstag nach Fabian und Sebastian. — Nach Quasimodo. — Nach Prokop. — Nach Maximilian. — Nach Andreas; jeder dauert 4 Tage.
- Meseritzsch, Malachisch, Dienstag nach drei Könige. — Vor Palmsonntag. — Nach Dreifaltigkeit. — Nach Bartholomäus. — Nach Martin; jeder dauert 2 Tage.
- Neustadt-Mährisch, Dienstag nach Namen Jesu. — 2. Dienstag im Mai. — 2. Dienstag nach Peter und Paul. — 1. Dienstag im September. — Dienstag vor Martin; jeder dauert 8 Tage.
- Nikolsburg, Dienstag nach Fabian und Sebastian. — Nach Lätare. — Nach Pfingsten. — Nach Margaretha. — Nach Mariä Himmelfahrt. — Nach Wenzel. — Nach Martin; jeder dauert 4 Tage.
- Olmütz, Montag nach dem Sonntag in der Octav der drei Könige. — Montag vor Georg. — 3. Montag nach Johann Baptist. — 2. Montag nach Michael; jeder dauert 14 Tage.
- Stran, Mährisch, Tag nach Neujahr. — Mathias. — Mittwoch vor Christi Himmelfahrt. — Montag nach Portunkula. — Matthäus. — Montag nach Cäcilia; jeder dauert 2 Tage.
- Prerau, Dienstag nach Judica. — Nach Christi Himmelfahrt. — Nach Laurentz. — Nach Allerheiligen; jeder dauert 4 Tage.
- Proßnitz, Dienstag nach Mittfasten. — Dienstag vor Christi Himmelfahrt. — Letzter Dienstag im August. — Dienstag vor Simon und Juda; jeder dauert 4 Tage.
- Schönberg, Pauli Befehr. — Montag nach Palmsonntag. — Donnerstag nach Frohnleichnam. — 4. August. — Gallus; jeder dauert 4 Tage.

Sternberg, Dienstag nach Lichtmess. — Nach Oftern. — Nach Laurenz. — Nach Gallus; jeder dauert 4 Tage.
Straschnitz, Dienstag nach Dorothea. — Nach Graubi. — Nach Mariä Heimsuchung. — 2. Dienstag nach Kreuzerhöhung. — Dienstag nach Mariä Opferung; jeder dauert 2 Tage.
Teltich, Dienstag nach Pauli Befehr. — Nach Lätare. — Pfingstdienstag. — Dienstag vor dem Schugengelfeste und nach Martin; jeder dauert 2 Tage.
Träbau, Mährisch, Montag nach Reminiscere. — Nach Dreifaltigkeit. — Nach Rochus. — Nach Franz Seraphicus. — Nach Lucia; jeder dauert 4 Tage.
Ungarisch Brod, Dienstag nach drei Könige. — Nach Graubi. — Nach Christi Verkärung. — Nach Simon und Juda. — Donnerstag nach Judica; jeder dauert 4 Tage.
Weißkirchen, 24. März. — Montag nach Jacob, Apostel. — Dienst. nach Michael. — Dienst. n. Barbara; jeder dauert 4 Tage.
Wischau, Montag nach drei Könige. — Nach Cyrillus und Methodius. — Nach Philipp und Jacob. — Nach Margaretha. — Nach Kreuzerhöhung. — Nach Allerheiligen; jeder dauert 4 Tage.
Znaim, Dorothea. — Dienstag nach Deuli. — Georg. — Johann Bapt. — Donnerstag nach Mariä Geburt. — Simon und Juda. — Donnerstag vor Mariä Empfängniß; jeder dauert 8 Tage.
Zwitau, Montag nach Lichtmess. — Nach Maria Heimsuchung. — Vor Egid. — Nach Martin; jeder dauert 4 Tage.

III. Schlesien.

Bielitz, Montag nach Reminiscere. — Montag nach Johann Bapt. — 15. September. — Nikolaus.
Freudenthal, Montag nach Neujahr. — Nach Reminiscere. — Nach Georg. — Nach Margaretha. — Nach Martin.
Fredeke, Montag nach drei Könige. — Vor Joseph. — Nach Philipp und Jakob. — Vor Johann Bapt. — Jacob. — Montag nach Michael. — Montag vor Katharina.
Jägerndorf, Montag nach Deuli. — Nach Graubi. — Nach Mariä Heimsuchung. — Nach Mariä Geburt. — Nach Mariä Opferung.
Oberberg, Adelgunde. — Montag nach Misericordia. — Maria Heimsuchung. — Michael.
Teschchen, Tag nach Lichtmess. — Pfingstolentag. — Montag vor Magdalena. — Mariä Geburt. — Andreas.
Troppau, 1. Februar, dauert 8 Tage. — 1. Mai, dauert 14 Tage. — 1. August, dauert 8 Tage. — 1. November, dauert 14 Tage.
Zuckmantel, Mathias. — Montag nach Graubi. — Matthäus. — Andreas.

Galizien.

Kojan, 8 Tage nach Christi Himmelfahrt a. St. — 9. Juli. — 6. August. — 26. September. — 2. November. — Mariä Opferung a. St.
Brody, 5. Mai. — 30. October.
Brzezan, 13. Jänner. — Mittfastenmittwoch a. St. — Dienstag nach Pfingsten a. St. — 6. August.
Czernowitz, 12. Juli, dauert 14. Tage. — 12. November, dauert 8 Tage.
Czortkow, 2. Februar. — 21. März. — 12. Mai. — 11. Juli. — 27. August. — 7. November. — 20. December.
Dobromil, Tag vor drei Könige a. St. — Tag nach Christi Himmelfahrt a. St. — 25. Juni vor Dmaphr. a. St.
Grodok, Mont. nach Frohsleichnam. — Kreuzerhöhung.

Janow, Tag nach Neujahr. — 17. Mai. — Michael, sämmtlich a. St., jeder dauert 8 Tage.
Jaroslau, 12. Jänner. — 10. März. — 13. Juni. — 2. September, jeder dauert 8 Tage.
Jaslo, drei Könige. — Blasius. — Adalbert. — Margaretha. — Mariä Himmelfahrt. — Matthäus. — Allerheiligen.
Kalusz, 18. Jänner. — 6. Juni, dauert 8 Tage. — 19. Juli, dauert 8 Tage. — 27. September. — 25. October, dauert 8 Tage. — 11. November.
Kolomea, gr. kathol. Himmelfahrt Christi. — 3. August. — 13. September. — 18. December.
Leberg, Agnes. — 4. Mai, dauert 4 Wochen. — 12. October, dauert 2 Wochen.
Podbiez, 10. Februar oder 1. Mittwoch nach Lichtmess. — 27. April oder 1. Mittwoch nach Albert. — 25. Juni oder 1. Mittwoch nach Johann Bapt. — 1. Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt. — 1. Mittwoch nach Michael. — 1. Mittwoch nach Lucia.
Przemysl, 26. Juni. — 9. December, jeder dauert 14 Tage.
Rzesow, 19. März. — 23. April. — Nach Dreifaltigkeit. — 2. Juli. — 21. September. — 2. November. — 21. December.
Sambor, 3. Februar. — 1. Mai. — 21. September. — 30. November, jeder dauert 14 Tage.
Sandec, Altz, Mittwoch nach drei Könige. — Vor Faschingsonntag. — Nach Aschermittwoch. — Vor dem weißen Sonntag. — Nach Oftern. — Vor Stanislaus. — Vor Dreifaltigkeit. — Vor Johann Bapt. — Vor Jacob. — Vor Mariä Himmelfahrt. — Vor Mariä Geburt. — Vor Michael. — Vor Simon und Juda. — Vor Elisabeth. — Vor Thomas.
Sandec, Neuz, 2. und 21. Jänner. — 1. Fastenmontag. — Montag nach Palmsonntag. — Albert. — Kreuzerhöhung. — Tag nach Peter und Paul. — Montag nach Margaretha. — Tag nach Christi Verkärung. — Kreuzerhöhung. — Martin. — Stanislaus B.
Sanok, Dienstag vor Pfingsten. — Montag vor Weihnachten.
Stanislawow, 1. Mai. — 2. August. — 5. September. — 18. October. — 8. November.
Stryi, in der 1. Woche der russischen Oftern am Fasttage Fedorowicz, dauert 8 Tage. — Russischen Nikolaus im März, dauert 8 Tage. — Mariä Himmelfahrt, dauert 14 Tage. — Nicolaus dauert 8 Tage.
Tarnopol, 2. Jänner. — 14. Februar. — Gr. kathol. Mittfasten. — Montag nach gr. kathol. Oftern. — 24. Juni. — 26. Juli. — 18. August. — 26. September. — 20. November.
Tarnow, Tag nach Lichtmess. — Nach Cantate. — Magdalena. — Kreuzerhöhung; jeder dauert 14 Tage.
Zloczow, 19. Jänner. — 1. Februar. — 1. April. — 7. Mai. — 9. Juni. — 2. August. — 10. September. — 7. November. — 27. December.
Zolkiew, 19. Jänner. — 8. Mai. — 30. Juni. — 13. August. — 12. November.

Ungarn.

Altenburg, siehe Ungarisch-Altenburg.
Altosen, 16. Februar. — 25. Mai. — 15. August. — 1. Novem.
Altsohl, Mathias. — Charfreitag. — Samstag nach Frohsleichnam. — Thomas.
St. Andrá, siehe Sz. Endre.

Arab, Alt-, die Woche vor dem Palmsonntag. — Den Tag vor Peter und Paul.

Arab, Neuz-, 1. März. — 16. Juni. — 18. October.

Baja, 24. April. — 22. Juli. — 21. September. — 6. December.

Bartfeld, 22. Februar. — 19. März. — 24. Juni. — 1. Septem. — 15. October. — 21. December.

Báts, Invocavit. — 1. Mai. — Pfingsten. — 16. August. — 28. Oct.

Bela, 17. Jänner. — Mittwoch nach Palmsonntag. — In der Medardi-woche. — 15. Juli. — 21. September. — In der Thomasm. Bodgau, Anton Einsiedler. — Marcus. — Johannis Enthaupt. — Clemens. — Ursula. — Agatha.

Boschim, Namen Jesu Fest. — Gabriel. — 1. Mai. — Christi Verkündigung. — Simon und Juda.

Bogdány, Montag in der Woche des 25. Jänner. — 16. Februar. — 28. April. — 29. Juni. — 29. August. — 21. October. — 19. November.

Boldog-Aszony (Frauenkirchen), Lichtmess. — 24. Mai. — Charfreitag. — Dienstag nach Pfingsten. — 14. August. — 7. September. — 7. December.

Böcs, 2. Sonntag nach drei Könige. — 24. März. — 1. Mai. — 6. August. — 28. October.

Böszörmény, in der Woche nach Anton Einsid. — Georg. — Palmsonntag. — Mariä Heimsuchung. — Laurentz. — Michael.

Brieß (Brezno-Bánya), Lätare. — 4. Fastenwoche. — Donnerstag vor Pfingsten. — 15. August. — 30. November.

Csákávár, Mittwoch nach Oculi. — Mittwoch nach Rogate. — 26. Juli. — 6. December.

Csejtha, (Schachatis), 24. Februar. — Rogate. — Ladislaus. — Johann Enthauptung. — Ursula. — Thomas.

Debreczin, drei Könige. — 27. April. — 15. August. — 9. October.

Devester, 25. Jänner. — 1. Mai. — 6. August. — 1. November.

Donnersmarkt, Pfingstwoche.

Dotis (Tata), Dienstag nach Oftern. — Nach Pfingsten. — In der Woche Johannis Enthauptung. — In der Woche Emerich.

Egerszeg, 1. Jänner. — 14. Februar. — Christi Himmelfahrt. — 15. Juni. — 22. Juli. — 1. September. — 16. October. — 30. November.

Eisenstadt, Montag nach Oculi. — Montag nach Graudi. — Petri Kettenfeier. — Matthäus.

Eperies, 27. Jänner. — Dreifaltigkeit. — 3. Mai. — 10. August. — 14. September. — 30. November.

Erlau, 10. Jänner. — 12. Mai. — 29. Juni. — 7. Juli. — 1. und 29. September.

Felka, 28. Jänner. — 1. April. — 6. Juni. — 1. October.

Forro, 10. Jänner. — 25. April. — 15. August. — 4. October.

Frauenkirchen, siehe Boldog-Aszony.

Freystadt (Galgocz), 25. Jänner. — Lätare. — 4. Fastenwoche. — 1. Mai. — Pfingstsonntag. — 10. August. — 29. September. — 1. November.

Fünfkirchen (Pécs), in der Lichtmesswoche. — In der Woche vor Pfingsten. — In der Woche vor dem 15. August. — In der Katharina-woche.

Füred, 4. Jänner. — 15. April. — 13. Juli. — 15. August.

Galantha, 12. März. — Pfingsten. — 19. August. — 4. Dec.

Gatsch, 25. Jänner. — 19. März. — 13. Juni. — 1. September. — 25. November. — 13. December.

St. Georgen, 6. Jänner. — 24. April. — 15. Juli. — 16. October. — 21. December.

Georgenberg (Szepes-Szombath), drei Könige. — Georg. — Bartholomäus. — Allerheiligen.

St. Gotthard, Charfreitag. — 1. Mai. — Dreifaltigkeit. — 22. Juli. — 18. October.

St. Gotthard, siehe Sz. Grót.

Gran, 8. März. — 25. Mai. — 9. August. — 1. November.

Großhöflein, 25. Jänner. — 13. August.

Großwardein (Nagy-Varad), 6. Jänner. — Mittwoch nach drei Könige. — In der 1. Fastenwoche. — Nach Frohnleichnam. — In der Woche Mariä Heimsuchung. — Egid. — Franz Seraphicus.

Güns, Freitag nach Aschermittwoch. — Montag nach Frohnleichnam. — Vor Jacob, Apostel. — Vor Egid. — Vor Ursula und in der 3. Adventwoche.

Heiligen-Kreuz (Sz. Kerest), Sonntag nach Lichtmess. — Nach Georg. — Nach Johann Bapt. — Nach Mariä Himmelfahrt. — Nach Mariä Verkündigung. — 29. September.

Heilige-Kreuz, Montag nach Georg. — Montag nach Michael.

Holtisch, Dienstag nach Pauli Befehr. — Nach Oftern. — Nach Frohnleichnam. — Nach Apostelteilung. — Nach Stephan. — Nach Gallus. — Nach Martin.

Kanische, Lichtmess. — Montag nach Palmsonntag. — Vor Pfingsten. — Vor Mariä Himmelfahrt. — Vor Theresia. — 8. Dec.

Kanische, Alt- oder Ugarisch, 1. Mai. — 19. September.

Kaposvár, 15. Jänner. — 26. März. — 4. Septemb. — 2. Nov.

Kapuvár, 10. Jänner. — 25. März. — 25. Juli. — 1. November.

Karpen, 6. Februar. — Palmsonntag. — Rogate. — 29. Juni. — 24. August. — 28. October. — 4. Adventsonntag.

Kaschau, 17., 18., 19. Jänner. — 1., 2., 3. Mai. — 26., 27., 28. Juni. — 16., 17., 18. August. — 20., 21., 22. November.

Käsmark, Invocavit. — Sonntag nach Dreifaltigkeit. — 14. September. — 13. December.

Keszthely, 6. Jänner. — Mittwoch nach Oftern. — Frohnleichnam-Octav. — 10. August. — 21. Sept. — Donnerstag v. Martin.

Ketskemet, 12. März. — 10. Mai. — 10. August. — 26. September. — 25. November.

Kis-Tapoltsán, 6. Jänner. — 24. Februar. — 1. Mai. — 24. Juni. — 24. August. — 25. November.

Kittsee (Köptsén), Fabian und Sebastian. — Pantraz. — Montag nach Mariä Heimsuchung. — Simon und Juda.

Kolocza, 24. Februar. — 21. Juni. — 15. August. — 30. Nov.

Komorn (Komárom), 1. Mai. — 29. Juni. — 16. August. — 4. October. — 30. November.

Königsberg (Uj-Bánya), Sonntag nach drei Könige. — Christi Himmelfahrt. — 24. Juni. — 15. August. — 8. September. — 19. November.

Körmend, 2. Februar. — 25. März. — 24. Juni. — 6. Juli. — 24. August. — 8. September. — 18. October. — 11. November. — 13. December.

Kremitz, Freitag und Samstag nach Georg. — 2. August. — Freitag und Samstag nach Michael.

Leibitz (Libitze), 2. Februar. — 2. Juli. — 1. November.

Leopoldstadt, 17. Jänner. — Oculi. — 3. Fastenwoche. — Graudi. — 13. Juli. — 21. September.

Leutschau, Neujahr. — Rogate. — 25. Juli. — 16. October.

Losoncz, 14. Febr. — 7. Mai. — 2. Juli. — 14. Sept. — 10. Dec.

- Kalaczka, Mathias.** — Dienstag nach Oftern. — Kreuzerfindung. — Dienstag nach Pfingsten. — Freitag nach Theophor. — Porcius = kula. — Kreuzerhöhung. — Martin.
Maria = Theresiopel, siehe Theresienstadt.
Martinsberg, siehe Sz. Márton.
Moderu, Lichtmess. — Misericordia. — Johann Bapt. — Bartho = lomäus. — Matthäus. — Martin.
Moldau, siehe Sepsi.
Moor, 27. April. — Dreifaltigkeit. — 17. Juli. — 4. September.
Mosocz, 20. Jänner. — 7. Mai. — Dreifaltigkeit. — 21. Sept.
Munkacs, 6. Jänner. — 19. März. — 24. April. — Pfingsten. — 29. August. — 11. November.
Nagy = Banya, Dienstag nach Oculi. — Nach Dreifaltigkeit. — Nach dem 20. August nach Martin.
Nagy = Tapoltsán, 17. Jänner. — 14. Februar. — 20. März. — 8. Mai. — 19. Juni. — 24. Juli. — 28. August. — 18. September. — 20. November.
Neu = Freistadt, Oftermontag.
Neuhäusel (Ersek = Ujvár), 25. Februar. — Palmsonntag. — 1. Sonntag nach Dreifaltigkeit. — 17. Mai. — 23. October. — 23. November. — 13. December.
Neusatz, 20. März. — 19. Mai. — 10. Juli. — 29. October.
Neusiedel am See, Montag nach Judica. — In der Jakob's, Egidie, Galli = und Michaeli = Woche.
Neusohl, 25. Jänner. — 7. Mai. — 30. November.
Neutra, 10. Jänner. — Oculi. — 3. Fastenwoche. — Charfreitag. — Urban. — 2. Juli. — Mariä Himmelfahrt. — 18. October. — 21. December.
Nedenburg, Dienstag nach Invocavit. — 1. Mai. — 6. August. — 19. November.
Ofen, 1. März. — 27. Juni. — 14. September. — 30. November.
Palota, 5. August. — 11. November. — 8. December.
Papa, 2. Februar. — 25. März. — Dreifaltigkeit. — 2. Juli. — 15. August. — 8. September. — 8. December, jeder dauert 2 Tage.
Pesth, Joseph. — Medard. — Johann Enthauptung. — Leopold, jeder dauert 14 Tage.
Pinkafeld, 24. April. — 24. Juni. — 24. August.
Pösing (Bazin), 6. Februar. — Ofterdienstag. — Pfingstmontag. — 22. Juli. — 28. August. — 4. October. — 25. November.
Pogneusiedl (Lajthafala), Pauli Befehr. — Marcus. — Kreuzerhöhung.
Preßing, Sexagesima. — Ofterdienstag. — Pfingstmontag. — Mag = dalena. — Augustin. — Franz Seraphicus. — Katharina.
Preßburg, 20. Jänner. — Lätare. — Christi Himmelfahrt. — 2. Juli. — 10. August. — 29. September. — 6. December; jeder dauert 8 Tage.
Pudlein (Podolin), Pauli Befehr. — In der Woche Judica. — In der Jubilate = Woche. — In der Woche Mariä Heimsuchung. — Anna. — In der Laurentz = Woche. — Simon und Juda. — In der Katharinen = Woche.
Pufanz (Bakabanya), nach Septuagesima. — Georg. — Maria Heimsuchung. — 2. September. — 6. December.
Raab, Montag, Dienstag und Mittwoch in der Woche Prisca. — Charwoche. — Frohnleichnam. — Magdalena. — Mariä Geburt. — Katharina.
Ragendorf (Rajka), Montag nach Quinquagesima. — Christi Verkärung. — Montag nach Coloman. — Thomas Apostel.
Rakoniz, 13. December.
Rosenu (Rosno = Banya), 17. März. — Christi Himmelfahrt. — 30. November.
Ruß, Montag nach Lichtmess. — Montag nach Rogate. — Montag nach Egid. — Montag nach Allerheiligen.
Sassin (Schöpfberg), Dienstag nach Pauli Befehr. — Nach Jo = seph. — Nach Stanislaus. — Nach Peter und Paul. — Nach Christi Verkärung. — Nach Kreuzerhöhung. — Nach Gallus. — Nach Andreas. — 2. Sonntag nach Dreifaltigkeit.
Schemniz, in der Quatemberwoche im Februar, Mai, September und December.
Schöpfberg, siehe Sassin.
Sepsi (Moldau), 25. Februar. — Graudl. — 13. Juli. — 1. Nov. Sexard, Montag und Dienstag nach Palmsonntag. — Vor Christi Himmelfahrt. — In der Woche Mariä Heimsuchung. — In der Kreuzerhöhungswoche. — In der Elisabethwoche.
Solth, 18. Jänner. — 31. Mai. — 16. August. — 11. November.
Somhor (Zombör), 25. März Himmelfahrt a. St. — Mariä Him = melfahrt a. St. — 25. November.
Somerein (Samarja), 12. März. — 24. April. — 22. Mai. — 24. August. — 6. October. — 1. November.
Stampfen, 1. Mai. — 27. Juli. — 20. August. — 6. November. — 20. December.
Steinamanger (Szombathely), Sexagesima. — 24. April. — Dreifaltigkeit. — 8. September. — 30. November.
Strebendorf, 3. Mai. — 15. August. — Kreuzerhöhung.
Stuhlweissenburg, Dienstag nach Invocavit. — In der ersten Fastenwoche. — In der Woche des 24. April, 24. August und 26. October.
Sümegh, Lätare. — 4. Fastenwoche. — Palmsonntag. — Christi Himmelfahrt. — 2. Juli. — 25. August. — 26. Oct. — 19. Nov.
Szala = Egerszeg, 14. Februar. — Montag vor Palmsonntag. — 1. Mai. — Montag nach Pfingsten. — 22. Juli. — 9. Septem = ber. — 28. October. — 30. November. — 28. December.
Szathmár = Németh, 2. Februar. — 1. Mai. — 2. Juli. — 29. September. — In der Woche Mariä Oftertag.
Szegedin, Montag vor Georg. — Vor Christ, a. St. — Vor Katharina. — Vor Ignaz. — Vor Andreas.
Sz. Endre, 5. Mai. — 1. August. — 20. October.
Sz. Grót (St. Gotthard), 3. Februar. — 12. März. — Mittwoch nach Palmsonntag. — 24. Juni. — 13. Juli. — 1. September. — 13. November. — Mittwoch vor Weisnachten.
Sz. Márton (Martinsberg), 24. Februar. — 22. Mai. — 21. Aug = 11. November.
Szerdahely, Prisca. — Dienstag nach Palmsonntag. — Diensta = vor Christi Himmelfahrt. — Martin. — Lucia.
Szered, 3. Februar. — 24. Juni. — 16. August. — 15. October.
Szolnok, 25. Februar. — Christi Himmelfahrt. — 1. Juni. — 8. September. — 5. November.
Tapoltsany, Pfingstmontag. — 22. Juli. — 24. August. — 6. December.
Temesvár, 19. März. — 1. Juni. — 29. Sept. — 17. Dec.
Teplitz, 19. März. — 29. Juni. — 1. September. — 8. Dec.
Theresienstadt (Maria Theresiopel), 25. Februar. — 16. M = 8. September. — Sonntag vor Allerheiligen.
Tokay, 25. März. — 24. Juni. — 26. Juli. — 21. Septemb = 26. October. — 21. December.

Trentschin (Trenchény), 3. Februar. — Montag nach Judica. — Montag nach Pfingsten. — Tag nach Petri Kettenfeier. — Nach Kreuzerhöhung. — Nach Lucas. — Nach Andreas.

Tsanad, 14. Februar. — 7. Mai. — 16. October. — 11. Novem.

Tyrnau (Nagy-Szombath), 29. Jänner. — 4. März. — 29. April. — 17. Juni. — 29. Juli. — 16. Sept. — 28. Oct. — 2. Dec.

Uj-Bánya, siehe Königsberg.

Uj-Béla, 2. Februar. — Pfingstmontag. — 19. November.

Ujhely, Palmsonntag. — 2. Juli. — 1. September. — 5. November.

Ungarisch-Altenburg (Ovár), Montag in den Wochen, in welchen drei Könige, Kreuzerhöhung, Petri Kettenfeier, Matthäus und Simon und Juda fallen.

Vaiken (Vác), Montag vor Palmsonntag. — Montag nach Mariä Heimsuchung. — In der Galluswoche. — Woche vor Weihnachten.

Wesprim, 6. Jänner. — 12. März. — 10. August. — 6. Dez.

Wieselburg, 13. Juli. — In der Sonntag-Octav nach Franz Seraphicus.

Zeben, 24. Februar. — 24. April. — 24. Juni. — 7. September. — 7. Dezember.

Zemplin (Zemplény) 3. Jänner. — 25. Februar. — 30. Nov.

Slavonien, Kroatien, und das ungarische Litorale.

Agram, (Kroatien) Donnerstag vor Palmsonntag. — Tag nach Markus. — Margaretha. — Tag nach Stephan, König, jeder dauert 14 Tage. — Simon und Juda. — Tag nach Mariä Empfängniß; jeder dauert 8 Tage.

Buccari, (Litorale), 13. Juli. — 1. November. — 30. Nov.

Diakovár (Jacobsthal), (Slavonien), Tag nach Mariä Verkündigung. — Tag nach Peter und Paul. — Anna. — Nach Mariä Geburt.

Dabrava, (Kroatien), Anna. — Tag nach Mariä Himmelfahrt. — Tag nach Mariä Geburt. — Michael. — Nikolaus.

St. Elisabeth, (Slavonien), Montag vor Pfingsten. — 16. Aug. — 19. November.

Essegg, (Slavonien), 20. Jänner. — 24. April. — 20. Juli. — 48. October, jeder dauert 14 Tage.

Fiume, Freihafen, (Litorale), 24. Juni. — 15. August. — 1. September.

Karlstadt, (Litorale), 8. Mai. — Montag nach dem 2. Quatember-Sonntag. — 15. Juni — 25. Juli. — Montag nach dem 3. Quatember-Sonntag. — 29. September. — 21. Dez.

Klanietz, (Kroatien), 7. Jänner. — Montag vor Faschingsonntag. — Nach dem 1. Quatember-Sonntag. — Nach Palmsonntag. — Nach dem 5. Sonntag nach Ostern. — 24. Juni. — 10. August. — 6. September. — Montag nach dem 4. Quatember-Sonntag.

Kopreiniß (Kaproncza), (Kroatien), 3. Februar. — Tag nach Mariä Verkündigung. — Florian. — Mariä Heimsuchung. — Simon und Juda. — Tag nach Nikolaus.

Krapina, (Kroatien), 19. März. — 16. Mai. — 27. Juni. — Sonntag nach Skapulirfest. — Montag nach Namen Mariä. — Michael. — Martin. — Nikolaus.

Kreuz, (Kroatien), 20. Jänner. — Montag nach Palmsonntag. — 3. Mai. — Pfingstbientag. — 27. Juni. — 2. August. — 14. September. — 18. October. — 11. November. — Sonntag vor Weihnachten.

Pakratz, (Slavonien), Mariä Verkündigung. — Ignaz, beide a. St.

Posega, (Kroatien), Anton, Abt. — Montag nach Palmsonntag. — Pfingsten. — Johann Bapt. — Laurenz. — Thomas.

Szveti-Kris (Heil. Kreuz), (Kroatien), Kreuzerhöhung. — Tag vor Christi Himmelfahrt. — Tag nach Kreuzerhöhung. — Bartholomäus.

Veröze, (Slavonien), Tag nach drei Könige. — Philipp und Jakob. — Vortinfula. — Matthäus.

Varasdin, (Kroatien) Georg. — Johann Bapt. — Jakob. — Emerich.

Siebenbürgen.

Abrud-Bánya (Großschlatten), 1. März. — 1. Mai. — 24. September. — 19. Dezember.

Balásfalva (Blasendorf), Samstag vor Palmsonntag. — 2. Juli. — 6. Dezember.

Bethlen Sz. Miklós, 25. April. — Dreifaltigkeit. — Montag nach Margarethen. — 21. September. — 30. November. — 13. Dezember.

Bistriza, 17. Mai. — Mittwoch nach Bartholomäus. — Montag vor Katharina.

Blasendorf, siehe Balásfalva.

Broos (Szászváros), Sonntag in der 1. Fastenwoche a. St. — Donnerstag nach Pfingsten. — 4. October. — 6. Dezember.

Csik-Szereda, siehe Tsik-Szereda.

Deés, Mittwoch nach Aschermittwoch. — Freitag nach Frohnleichnam. — 21. August. — 13. Dezember.

Ebesfalva (Elisabethstadt), 25. März. — Freitag nach Christi Himmelfahrt. — 21. September. — 20. November.

Eisenmarkt, siehe Vajda-Hunyad.

Elisabethstadt, siehe Ebesfalva.

Hadad (Kriegsdorf), 10. Jänner. — 7. Mai. — 27. Juni. — 22. Juli. — 26. October.

Hermannstadt, Montag nach drei Könige. — 3. Mai. — 14. September.

Karlsburg, Dienstag nach Palmsonntag. — 30. September.

Királyfalva (Königsdorf), 6. Juli. — 25. November.

Kis-Selk (Klein-Schellen), 24. Juni. — 11. November.

Kis-Sink (Klein-Schenk), 11. November.

Klausenburg, Georg. Anton von Padua. — Laurenz. — Tag nach Allerheiligen.

Klein-Schellen, siehe Kis-Selk. — Klein-Schlatten, siehe Zalatna.

Kockelburg (Kükölvár), Montag nach Palmsonntag. — Montag nach Dreifaltigkeit. — 20. August. — 16. Dezember.

Kronstadt, Tag nach Frohnleichnam. — Tag nach Allerheiligen.

Leschirch (Uj-Egyház), 29. Mai. — Montag nach Gallus.

Maros-Vásárhely (Neumarkt), 17. Jänner. — Donnerstag vor Palmsonntag. — 11. November.

Maros-Ujvár (Neuburg, Neustadt), Palmsonntag. — 24. Aug.

Mediasch, (Medgyes), Donnerstag nach Invocavit. — 13. Juli. — 30. November.

Mählenbach (Szász-Sebes), 29. Jänner. — 14. April. — 24. August.

Nagy-Enyed (Straßburg), 25. Jänner. — Graubi. — 16. Okt.

Nagy-Selk (Groß-Schellen), Graubi.

Nagy-Sink (Groß-Schenk), Montag nach Reminiscere. — Donnerstag nach Dreifaltigkeit. — Montag nach Michael.

Neuburg, siehe Maros - Ujvár. — Neu markt, siehe Maros - Vásárhely. — Neustadt, siehe Maros - Ujvár.

O. Thorda, siehe Thorenburg.

Reps (Köhalom), 10. Jänner. — Montag nach Palmsonntag. — 25. Juli. — 10. Oktober.

Reufmarkt (Szerdähely), 24. Febr. — 27. Juni. — 14. Nov. Schäfburg (Szegesvár) Montag nach Invocavit. — 2. Sonntag nach Dreifaltigkeit. — 4. November.

Szamos-Ujvar (einst Oermeney - Város), nach Christi Beschneidung a. St. — 25. Juli. — 19. November.

Szász-Sebes, siehe Mühlenbach.

Szász-Város, siehe Broos.

Szegesvár, siehe Schäfburg.

Szerdähely, siehe Reufmarkt.

Tasnád (Trestenberg), 14. Februar. — 16. Oktober. — 11. Nov.

Thorenburg, 24. April. — 27. Juni. — 9. September. — 6. Dezember.

Topánfalva (Toschedorf), 2 Tage vor Palmsonntag. — Vor

Pfingsten. — Vor Peter und Paul. — Nach Maria Himmelfahrt. — Vor Demeter; sämmtlich a. St. — 9. Juli. — 28. August. — 5. November.

Trestenberg, siehe Tasnád.

Tsik-Szereda (Szeklerburg). Freitag vor Aschermittwoch. — Traudi. — Margaretha. — 29. September.

Udvárhely, 22. Jänner. — Montag nach Invocavit. — Fohnleichnam. — 4. Oktober.

Uj-Egyház, siehe Leschkirch.

Uj-Thorda, siehe Thorenburg.

Vajda-Hunyád (Eisenmarkt), Látare. — 29. Mai. — Peter und Paul, sämmtlich a. St. — 14. September. — 11. November.

Zalathna (Kleinschlatten), Mittwoch nach Aschermittwoch. — 18. Juni. — 1. September.

Zilah (Zillenmarkt), Samstag nach drei Könige. — Samstag nach Aschermittwoch. — Samstag nach Georg. — Samstag nach Margaretha. — Samstag nach Bartholomäus. — Samstag nach Michael. — Samstag nach Allerheiligen. — Samstag nach Lucas.

Messen, Jahr- und Wollmärkte einiger wichtigen auswärtigen Handelsstädte.

Mugsburg, in Baiern, 1. Sonntag nach Ostern, 2. an Ulrich, 3. an Michaeli.

Berlin, 1. an Látare, 2. an Philippi und Jakobi, 3. acht Tage nach Frohnleichnam, 4. an Laurenzi, 5. an Allerheiligen. Wollmarkt den 15. und 23. Juni.

Braunschweig (Hauptstadt des Herzogthums), 1. Donnerstag nach Lichtmess, 2. Donnerstag nach Laurenzi.

Breslau (in preuß. Schlessen), 1. Mittfasten, 2. Látare, 3. Quasimodogeniti, 4. Montag vor Pfingsten, 5. Johann Bapt., 6. Montag vor Maria Geburt, 7. Michaeli, 8. Elisabeth Wollmarkt 2. Juni.

Brünn (Hauptstadt in Mähren), 1. Montag nach Aschermittwoch, 2. den vierten Montag nach Pfingsten, 3. Montag vor Maria Geburt, 4. Montag vor Maria Empfängniß, dauert 14 Tage, der 14. Zahltag.

Altbrünn, hat jährlich 3 Jahrmärkte. 1. Dienstag nach Quasimodogeniti, 2. Dienstag nach Magdalena, 3. Dienstag nach Simon und Juda, jeder 4 Tage.

Dresden, 1. Montag nach Invocavit, 2. Johann Baptist. Wollmarkt im Juni. Montag, Dienstag, Mittwoch in der Woche nach dem Breslauer und vor dem Berliner Wollmarkt.

Frankfurt am Main (freie Stadt), 1. Ofterdienstag, 2. Maria Geburt, dauert 3 Wochen, 4 Zahltag.

Grätz (Hauptstadt in Steiermark), 1. am dritten Sonntag in der Fasten, 2. an Egidi den 1. September, dauert 2 Wochen und 3 Zahltag.

Kaschau (Stadt in Oberungarn), Jahrmakt an Fabian und Sebastian, Philipp und Jacob, 2. Mai, Ladislaus, 27. Juni. Maria Himmelfahrt, 15. August, Elisabeth, auf Schafwolle und Naturprodukte überhaupt, dann Manufaktur- und Kunstzeugnisse.

Krakau (freie Stadt in Polen), 1. vom 15. bis 30. Jänner, 2. vom 6. bis 20. Juni; hält 2 Hauptwollmärkte: den 16. Mai und 16. September, jedesmal 15 Tage ohne Unterbrechung.

Leipzig (im Königr. Sachsen) hat 3 berühmte Messen: 1. am neuen Jahr, 2. an Jubilate, 3. am Sonntag nach Michaeli, fällt Michaeli an einen Sonntag, so ist die Messe acht Tage darauf; jede dauert 14 Tage, in der letzten Woche vier Zahltag. Wollmarkt am letzten Dienstag im Mai, und durch 8 folgende Tage.

Lemberg (Hauptstadt in Galizien), den 1. Montag nach heil. 3 Königen, dauert 4 Wochen. Agnes 24. Mai. 12. Oktober jeder 2 Wochen.

Linz (in Oberösterreich), 8 Tage nach Ostern, 10. August. 14 Tage Schafwollmärkte, 17. Mai, 4. Oktober 6 Tage.

Nürnberg (in Baiern), 1. an heil. 3 Königen, 2. Mittwoch nach Ostern, 3. nach Egidi; Wollmarkt ersten Montag im Juli und folgende Tage, dauert 8 Tage.

Olmütz (in Mähren), 1. Montag nach heil. 3 Königen, Montag vor Georgi, 2. Montag nach Johanni, 3. Montag nach Michaeli. Viehmärkte: den 11., 16. und 25. September, dann 2. Oktober. Jeder dauert 5 Tage.

Pesth (in Ungarn), 1. an Josephi, 2. an Medardi, 3. an Johann Enthauptung, 4. an Leopoldi, dauern 14 Tage.

Presburg (in Ungarn), 20. Jänner, Látare, Christi Himmelfahrt. 2. Juli, 10. August, 29. September, 6. December. Jeder 8 Tage.

Troppau (in österr. Schlessen), 1. den 1. Februar, dauert 8 Tage, 2. den 1. Mai, dauert 14 Tage, 3. den 1. August, dauert 8 Tage, 4. den 1. November, dauert 14 Tage.

Warschau (Hauptstadt in russ. Polen), 1. nach Misericordia. 2. an Johanna, 3. an Hedwig.

Wien (Hauptstadt in Oesterreich), 1. Montag nach Jubilate, 2. den Tag nach Allerheiligen, jeder dauert 4 Wochen. Die Wiener-Vorstadt Leopoldstadt hält an Margaretha einen Markt, der 14 Tage dauert.

Wiener-Neustadt (in Niederösterr.), 1. die 3 letzten Tage in der Woche vor dem Palmsonntage, 2. an Johann Täufer, 3. an Michaeli; jeder dauert 3 Tage.

Verzeichniß jener Tage, nach welchen sich in der österreichischen Monarchie größtentheils die Jahrmärkte richten.

Adventsonntag, erster 28. November.	Jacob 25. Juli.	Nicolaus 6. Dezember.
Aegypt 1. September.	Johann der Täufer 24. Juni.	Oculi 7. März.
Agnes 21. Jänner.	Johann Enthauptung 29. August.	Osterfonntag 4. April.
Allerheiligen 1. November.	Joseph Pflegv. 19. März.	Palmsonntag 28. März.
Andreas 30. November.	Joseph Calaf. 27. August.	Pauli Befehrung 25. Jänner.
Anna 26. Juli.	Jubilate 25. April.	Petri Kettenfeier 1. August.
Anton Einsiedler 17. Jänner.	Judica 21. März.	Peter und Paul 29. Juni.
Anton von Padua 13. Juni.	Karl Borromäus 4. November.	Pfingstsonntag 23. Mai.
Apostel Theilung 15. Juli.	Karl der Große 28. Jänner.	Philipp und Jacob 1. Mai.
Aschermittwoch 17. Februar.	Katharina 25. November.	Portiunkula 2. August.
Augustin 28. August.	Kreuz-Erfindung 3. Mai.	Quasimodogeniti 11. April.
Barbara 4. Dezember.	Kreuz-Erhöhung 14. September.	Quadragesima 21. Februar.
Bartholomäus 24. August.	Lätäre 14. März.	Quinquagesima 14. Februar.
Bitttage 10. 11. 12. Mai	Laurenz 10. August.	Remigius 1. Oktober.
Blasius 3. Februar.	Leopold 15. November.	Remiscere 28. Februar.
Cantate 2. Mai.	Lucas 18. Oktober.	Rochus 16. August.
Christi Himmelfahrt 13. Mai.	Lucia 13. Dezember.	Rogate 9. Mai.
Coloman 13. Oktober.	Ludmilla 16. September.	Rosalia 4. September.
Dionysius 9. Oktober.	Margaretha 13. Juli.	Schutzengelfest 29. August.
Dominik 4. August.	Maria Empfängniß 8. Dezember.	Sebastian 20. Jänner.
Dorothea 6. Februar.	Maria Verkündigung 25. März.	Septuagesima 31. Jänner.
Dreifaltigkeitssonntag 30. Mai.	Maria Geburt 8. September.	Sexagesima 7. Februar.
oder Trinitates 30. Mai.	Maria Heimsuchung 2. Juli.	Severin 8. Jänner.
Elisabeth 19. November.	Maria Himmelfahrt 15. August.	Simon und Judas 28. Oktober.
Erubie 16. Mai.	Maria Lichtmesse 2. Februar.	Stephan 26. Dezember.
Fabian und Sebastian 20. Jänner.	Maria Magdalena 22. Juli.	Stephan Erfindung 3. August.
Fastnacht 16. Februar.	Maria Namensfest 12. September.	(der Reliquien) 3. August.
Florian 4. Mai.	Maria Opferung 21. November.	Thomas 21. Dezember.
Franz Seraphicus 4. Oktober.	Martin 11. November.	Ulrich (Udalrich) 4. Juli.
Frohnleichnamfest 3. Juni.	Matthias 24. Februar.	Urban 25. Mai.
Gallus 16. Oktober.	Matthäus 21. September.	Ursula 21. Oktober.
Georg 24. April.	Medardus 8. Juni.	Valentin 14. Februar.
Gratian 18. Dezember.	Michael 29. September.	Verklärung Christi 6. August.
Gregor 12. März.	Miserikordia 18. April.	Weit (Vitus) 15. Juni.
Gründonnerstag 1. April.	Mittfasten 10. März.	Wenzeslaus 28. September.
Heil. drei Könige 6. Jänner.	Moriz (Mauriz) 22. September.	

I. Münz-Tarif.

die gegesslichen und neben diesen in Umlauf befindlichen Münzen in den k. k. deutschen, polnischen und ungarischen Ländern.

I. Gesessliche Landesmünzen.			Werthbetrag eines Stückes in C. M.			Werthbetrag eines Stückes in C. M.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Goldmünzen (österreichische).						K. K. halbes Guldenstück		
> K. K. doppelter Dukaten	9	— —	> K. K. Viertelgulden oder 15 Kreuzerstück	—	30	—		
> einfacher	4	30 —	> und anderes conventionsmäßiges ganzes Kopf- oder 20 Kreuzerstück	—	20	—		
> Souveraind'or älteren Gepräges	13	20 —	> detto halbes Kopf- oder 10 Kreuzerstück	—	10	—		
> halber Souveraind'or alt. Gepräges	6	40 —	> conventionsmäßiges 5 Kreuzerstück	—	5	—		
> Souveraind'or neuen Gepräges	13	20 —	> 3 oder					
> halber Souveraind'or neuen Gepräges	6	40 —	> Groschen	—	3	—		
B. Silbermünzen (österreichische und andere).			> Kronthaler	2	12	—		
> K. K., auch and. conventionsmäßige Thaler	2	— —	> halber Kronthaler	1	6	—		
> halbe Thaler oder Gulden	1	— —	> Viertel-Kronthaler	—	33	—		

	Werthbetrag eines Stückes in G. W.		
	fl.	kr.	pf.
R. R. Scudo	2	—	—
" halber Scudo	1	—	—
" Lira (Lira austriaca)	—	20	—
" halbe " "	—	10	—
" Viertel " "	—	5	—
C. Kupfermünzen (österreichische).			
R. R. 1 Kreuzerstück v. J. 1816	—	1	—
" Alte Groschen	—	$\frac{1}{2}$	—
" Neue "	—	$1\frac{1}{2}$	—
" Alte 15 Kreuzerstücke	—	$1\frac{1}{2}$	—
" " 30 "	—	$2\frac{1}{2}$	—
" 5 Centestmünzstücke oder Solbo	—	1	—
" 3 "	—	—	3
" 1 "	—	—	1

II. Münzen, welche neben den gesetzlichen Landesmünzen die Vortheile des gesetzlichen Umlaufes genießen.

A. Goldmünzen.

Bairischer Dukaten	4	28	—
Bologneser {	Dopien	6	28
	ihre Hälfte n. Verhältniß.		
	Dukaten oder Zecchini	4	24
Französische {	40 Frankstück	15	10
	20 "	7	35
	Doppellouis'd'or f. d. J. 1785	17	51
	Einfacher Louis'd'or	8	55
Florentiner Dukaten oder Gigliate	4	32	—
Genueser {	Dopien zu 96 Lire	29	55
	ihre Unterabtheilung n. Verhältniß.		
Italienische {	40 Lirestücke	15	10
	20 "	7	35
Mailänder {	Dopien	7	28
	Dukaten oder Zecchini	4	32
Parmesaner {	Dopien	8	12
	40 Lirestück v. J. 1815 an	15	10
Piemontesische oder Savoische Dopien	10	44	—

Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen.

Goldmünzen.

	fl.	kr.
Dukaten, Krennitzer und kaiserliche	4	30
" Mailänder, Venetianische und Gigliati	4	22
" Pfalzbairische und Salzburger	4	28
" Holländer	4	20
" Reichs, ordinäre	4	18
Souverain'd'or, ganze	13	20
" halbe	6	40
Louis'd'or, alte doppelte	14	36
" einfache	7	2
" Schild=	9	12
" Sonnen=	18	37

Werthbetrag eines Stückes in G. W.

	fl.	kr.	pf.
Piemontesische { 80 Lirestück v. J. 1821 an	30	20	—
oder 40 " " " "	15	10	—
Savoische { 20 " " " 1816 "	7	35	—
Dopien	6	28	—
Römische { ihre Hälfte n. Verhältniß.			
Dukaten oder Zecchini	4	24	—
dessen Hälfte n. Verhältn.			

B. Silbermünzen.

Bairische Schwert= oder Kronthaler	2	12	—
Bologneser {	Scudo oder Frauenthaler	2	4
	" von 10 Paoli	2	2
Florentiner Francesconi od. Pisis=Thaler	2	6	—
Französisches {	5 Frankstück	1	55
	2 "	—	46
	1 "	—	23
	Italienisches { $\frac{1}{2}$ "	—	17
$\frac{1}{4}$ "	—	11	
$\frac{1}{8}$ "	—	5	
Genueser { Neuer Scudo	2	31	
Scudo	1	45	
Mailänder {	dessen Hälfte n. Verhältniß		
	Lira vor u. nach d. J. 1778	—	17
deren Hälfte n. Verhältniß.			
Modeneser {	Scudo von Franz III.	2	7
	Scudo von Hercules III. v. Jahre 1782	2	8
Ducato	1	55	
5 Lirestück vom J. 1815 an	1	54	
Parmesaner {	2 "	—	45
	1 "	—	22
	$\frac{1}{2}$ "	—	11
	$\frac{1}{4}$ "	—	5
Piemontesische { Scudo oder Thaler	2	40	
u. Savoische { neuer Scudo zu 5 Lire vom Jahre 1816 an	1	54	
Römische Scudo von 10 Paoli	2	2	
Spanische ältere oder neuere Matte od. Säulenthaler	2	3	
Venezianische Dukaten oder Kreuzthaler	2	33	
" Giustina	2	14	

Silbermünzen.

Kronthaler, niederländische	2	12
Krongulden	1	6
" " halbe	—	33
Dukaten	2	32
" " halbe	1	16

	fl.	fr.
Dufaten, niederländische, viertel	—	38
Scudo, mailändische	1	46
„ „ halbe		53
Rubeln, russische (Silber)	1	40
Laubthaler, französische	2	16

	fl.	fr.
Laubgulden, französische	1	8
Matten, spanische, ohne Brustbild	2	4
„ „ mit dem Brustbilde	2	3
Conventionsthaler	2	—
Conventionsgulden	1	—

III. Gold- und Silber-Gewicht in Europa.

Die Mark enthält 16 Loth.

Bei der Probe des Goldes 24 Karat à 12 Grän.

Bei der Probe des Silbers 16 Loth à 18 Grän.

100 Mark kölnisch geben 100 Mark in Berlin.	
— „ „ „ 95 „ „ Amsterdam.	
— „ „ „ 83 $\frac{1}{2}$ „ „ Wien.	
— „ „ „ 116 $\frac{2}{3}$ „ „ Warschau.	
— „ „ „ 95 $\frac{2}{3}$ „ „ Paris.	
— „ „ „ 62 $\frac{2}{3}$ Pfd. Silbergew. in London.	
— „ „ „ 1 $\frac{1}{2}$ Pud in Rußland.	
— „ „ „ 57 $\frac{1}{2}$ Pfund Silbergewicht in Petersburg.	
„ „ „ 101 $\frac{1}{2}$ Mark in Madrid.	

Nach dem Zwanzig-Guldenfuß werden 20 fl. (à 60 fr.)

Silbermünze auf die kölnische Mark feines Silber gerechnet; 1 fl. ist also $\frac{1}{10}$ Mark Silber. Nach dem Vier- und zwanzig-Guldenfuß werden 24 fl. (à 60 fr.) Reichswährung auf eine kölnische Mark gerechnet; 1 fl. ist also $\frac{1}{24}$ Mark Silber.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark von 16 Loth oder

64 Quentchen, 256 Pfennige oder 4824 Mändel Gewicht-Grän. Die Feinheit des Goldes wird nach Karat und Grän, die des Silbers nach Loth und Grän bestimmt. Die Wiener-Mark feines Gold gilt 259 fl. 30 fr. in f. k. Dufaten, und die Mark feines Silber 23 fl. 56 fr. C. M.

Ein Pfund Gold gilt 719 fl. C. M. Ein Zentner Gold gilt 71900 fl. C. M. Ein Zentner Silber gilt 4720 fl. Ein Pfund Silber gilt 47 fl. 12 fr. Eine Million Gulden in Gold wiegt 13 Zentner 90 Pfund 1 Mark 15 Karat $\frac{1}{2}$ Grän, und faßt 222,222 $\frac{2}{3}$ f. k. Dufaten. Eine Million Silber hat 211 Zentner 86 Pfund 14 $\frac{1}{10}$ Loth.

Werth der rohen Metalle gegen einander.

1 Mark Gold gibt 15 Mark Silber, 200 Pfund Quecksilber, 575 Pfund Messing, 675 Pfund Kupfer, 860 Pfund Zinn, 4160 Pfd. Blei, 5500 Pfd. Eisen.

Medizinalgewicht.

1 Pfund zerfällt in 12 Unzen, à 6 Drachmen, à 3 Skrupel, à 20 Gran. Der Gran hält beiläufig die Schwere eines Pfefferkornes. 1 Pfund Medizinalgewicht ist gleich $\frac{1}{2}$ Pfund Handlungsgewicht.

Oesterreichische Maße und Gewichte.

Für alle österreichischen deutschen Staaten ist mit Patent vom 14. Juli 1756 a) der niederösterreichische oder Wiener Fuß als Einheit des Längenmaßes, b) der niederösterreich. Wiener Mæßen als Einheit des Getreidemaßes, und c) die Wiener Maß als Flüssigkeitsmaß festgesetzt worden.

1. L ä n g e m a ß e.

- 1 niederösterreich. oder Wiener Fuß (Schuh) à 12 Zoll, 1 Zoll à 12 Linien, 1 Linie à 12 Punkte ist gleich 0,973103 alte französ. oder Pariser Fuß
- 140,1269 „ „ „ „ Linien
- 0,3161023 Meter oder 316,1023 Millimeter
- 1,007 rheinländische, 1,1160 Dresdner und 1,037 englische Fuß.

1 Wiener Klafter hat 6 Schuh und ist gleich 5,83875 Pariser Fuß oder 1,8966138 Meter.

1 Kettenzug, Länge der Feldmaßkette, enthält 10 Klafter.

1 Ruthe der Feldmesser ist 10 Fuß lang, der Ruthenfuß hat 10 Zoll, der Zoll 10 Linien.

1 Wiener Elle enthält 29,5797 Wiener Zoll oder 2,464974 Wiener Fuß und ist gleich 345,4128 Pariser Linien, 0,7791922 Meter oder 779,1922 Millimeter.

1 Schritt wird angenommen zu 2,4 Fuß, und 5 Schritte sind gleich 2 Klafter Länge.

1 Spanne hat 9 Zoll; 1 Swerchhand 3 Zoll; 1 Faust 4 Zoll; 1 Strich, Rekrutenmaß, $\frac{1}{4}$ Zoll.

1 Postmeile enthält 24000 Fuß oder 4000 Klaftern, und es gehen davon 14,646 (ungefähr 14 $\frac{1}{2}$) auf einen gewöhnlichen Grad.

1 Deutsche (geographische oder geometrische) Meile ist 3800, 5 französ. Loisen oder 3905,6 Klaftern lang wird (häufig nur zu 4904 $\frac{1}{2}$ Klaftern angenommen), und es gehen 15 auf einen Grad des mittleren Meridiankreises.

1 Quadrat-□ Klafter enthält: 36 Quadrat-Fuß, 1 □ Fuß 144 □ Zoll, 1 □ Zoll 144 □ Linien, und 1 Quadratlinie — 144 Quadratpunkte.

1 Quadratfuß ist gleich 0,946972 Pariser □ Fuß, 99920,6640 □ Millimeter, 0,099920 □ Meter, 1,0143 rheinländische, 1,2453 Dresdner, und 1,0756 englische Quadratfuß.

1 Quadrat-Elle enthält 6,076225 Wiener □ Fuß.

1 Riemenfuß, Flächenraum in der Loisen-Messung, ist der $\frac{1}{6}$ Thl. einer □ Klafter, also = 6 Quadratfuß, und enthält 12 Riemenzoll (72 □ Zoll oder 6 □ Fuß) à 12 Riemenlinien (72 □ Linien oder 6 □ Zoll) à 12 Riemenpunkte (72 □ Punkte oder 6 □ Linien oder $\frac{1}{2}$ □ Zoll).

2. F l ä c h e n m a ß e.

1 Joeh oder Zuchart (Zuchart), Feldflächenmaß, enthält 3 Areal Mæßen (drei Mæßen-Ausfaat in der Fläche, und ist gleich 57600 Wiener □ Fuß oder 1600 □ Klaftern.

1 Mæßen Ausfaat, Feldflächenacker- oder agronomischer Maß, ist gleich 533 $\frac{1}{3}$ Wiener Quadrat-Klaftern.

1 Weingarten, abgetheilt in Drittel (Viertel) enthält 1200 □ Klaftern.

1 Duadrat = Postmeile enthält 10000 Joch.

3. Körpermaße.

1 Kubikflaster enthält 216 Kubikfuß, 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll, 1 Kubikzoll 1728 Kubiklinien; und 1 Kubiklinie 1728 Kubikpunkte.

1 Kubikfuß ist gleich 0,921475 Pariser Kubikfuß, 0,1031585 Kubikmeter, 1,1155 englische Kubikfuß, 1,0216 rheinländische und 1,3897 Dresdner Kubikfuß.

1 Riemenfuß, Körpermaß in der Loisrechnung ist gleich 36 Kubikfuß, und hat 12 Riemenzoll (3 Kubikfuß) à 12 Riemenlinien (432 Kubikzoll) à 12 Riemenpunkte (36 Kubikzoll).

1 Rahmflaster langes Brennholz ist 6 Fuß lang und hat $\frac{3}{4}$ Ellen lange Scheiter, daher 111 Kubikfuß im Durchmesser.

1 Rahmflaster kurzes Brennholz ist zwar gleichfalls 6 Fuß lang und hoch, aber die Scheiter sind nur 1 Elle lang, der kubische Inhalt daher bloß 90 Kubikfuß.

4. Körnermaße.

1 niederösterreich. oder Wiener Megen Fruchtmaß, gestrichen für Getreide, gehäuft bei Steinkosten und gefüllt bei Kalk, hat 2 Halbe, 4 Viertel, 8 Achtel, 16 große Maßel, 64 kleine oder Futtermäsel und 128 Becher. Er enthält 3100,3300 Pariser Kubikzoll, 61,499 Litres, 3364,5888 Wiener Kubikzoll oder 1,9471 Wiener Kubikfuß.

1 Kohlenstübich enthält 2 gehäufte Wiener Megen und ist gleich 3,8942 Wiener Kubikfuß.

1 Kalkmüthel enthält $2\frac{1}{2}$ gefüllte Wiener Megen, 4,8677 Wiener Kubikfuß.

1 Muth, bloßes Rechnungsmaß, hat 30 Megen und ist gleich 1845 franz. Litres, 58,413 Wiener Kubikfuß.

5. Flüssigkeitsmaße.

1 Maß (Michter oder Kanne) wird abgetheilt in 2 Halbe, 4 Seitel oder 8 Pfiß (halbe Seitel) und ist gleich 71,332078 Pariser Kubikzoll, 1,415014 Litres, 1,415014 kubierten Millime-

Zählende Güter oder besondere Maß- und Gewichtsbenehnungen, die eine bestimmte Anzahl in sich schließen.

Zählende Güter sind diejenigen, welche nicht einzeln, d. h. Stück-, Ellen- oder Pfundweise, sondern in Partien unter bestimmten, ihre Anzahl bezeichnenden Benennungen behandelt und verkauft werden. Die vorzüglichsten dieser Zahlenbenennungen sind mit Rücksicht auf die österreichische Monarchie folgende:

1 Ballen Papier hat 10 Rieß, 1 Rieß = 10 Buch, 1 Buch Schreibpapier 24 und Druckpapier 25 Bogen.

1 Ballen Tuch hat 12 Stücke zu 32 Ellen.

1 Decher, beim Pelz- und Lederhandel, hat 10 Stück.

1 Duzend enthält 12 Stücke.

1 Groß hat 12 Duzend oder 144 Stück.

1 großes Tausend, beim Holzhandel besteht in 5 Ringen, 20 Schock, 60 Stiegen oder 1200 Stück.

1 gemeines Tausend aus 1000 Stück.

1 großes Hundert besteht aus 2 Schock, 6 Stiegen oder 120 St.

1 gemeines Hundert, aus 100 Stück.

1 Joch oder Zuchert, agronomisches Maß, enthält 6000 □ Klafster Flächenraum.

1 Karth hat 400 Wiener Pfund Handelsgewicht.

ter, 0,0448 Wiener Kubikfuß. 1 Groß = Seitel enthält 3 halbe Seitel oder 3 Pfiß, und ist mithin $\frac{3}{8}$ Wiener Maß.

1 Rechnungs = Eimer, für die Rechnung und dem Ausschank enthält 40 Maß oder 160 Seitel und ist gleich 28053,2831 alt französische oder Pariser Kubikzoll, 56,600592 Liter, 1,7920 Wiener Kubikfuß.

1 Wein = Eimer, Achtmuster, enthält 41 Wiener Maß, 1,8368 Wiener Kubikfuß.

1 Bier = Eimer, Achtmuster, soll, wegen Abgang der Hefen (Gärm) beim Ausschank des klaren Getränkes, in den Bräuhäusern $42\frac{1}{2}$ Maß enthalten, und gleich 1,9040 Wiener Kubikzoll sein.

1 Faß Bier hat 4 (2) Eimer zu $42\frac{1}{2}$ Wiener Maß, also 170 (85) Maß, und ist gleich 7,616 (3,808) Wiener Kubikfuß.

1 Faß Wein hat 10 Eimer zu 41 Maß, 210 Maß = 18,368 Wiener Kubikfuß.

1 Dreiling Wein hat 30 Eimer zu 41 Maß, 1230 Wiener Maß, 55, 1040 Wiener Kubikfuß.

1 Fuder Wein hat 32 Eimer zu 41 Maß, 1312 Wiener Maß, 58,7776 Wiener Kubikfuß.

6. Gewichte.

1 Wiener Pfund Handelsgewicht wird abgetheilt in 32 Loth à 4 Quentchen, à 4 Schzehntel oder à 60 Grane, oder auch in 2 halbe, 4 Viertel (Viertlinge) 8 Achtel-pfund (halbe Viertlinge) und ist gleich 11652 holländischen Pf., 131072 Nichtpfennigtheilen, 560,012 französischen Grammes.

1 Wiener Centner hat 100 Pfund Handelsgewicht.

Das Apotheker Pfund hat 24 Loth Handelsgewicht und wird in 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel oder in 5760 Grane eingetheilt, welsch letztere mit den Granen des Handelsgewichtes gleich schwer sind. 1 Apotheker Pfund = 420,009 französische Grammes.

Das Wiener Gold- und Silbergewicht ist die Mark zu 16 Loth Wiener Handelsgewicht, enthält 64 Quentchen $80\frac{2}{3}$ ₤ à 60 Ducaten-Gran, und ist gleich 280,665 französische Grammes.

Das Juwelen = Gewicht ist der Karat zu 4 Gran oder $48\frac{1}{8}$ Nichtpfennige.

1 Ägel Stahl hat 125 Pfund Wiener Handelsgewicht.

1 Laß Häringe besteht aus 800 Stück.

1 — großes Salz in Norddeutschland enthält 18 Tonnen, 4800 Pf.

1 — Salz aus Lüneburg hat 12 Tonnen, 400 Pfund.

1 — Schiffsladung ist bei schweren Gütern 4000 Pfund, bei leichteren 2000 Pfund Wiener G. G.

1 Liespfund in Norddeutschland hat 16 gemeine Pfunde.

1 Mandel Getreide in Stroh hat 15 Garben.

1 Megen hat 8 Achtel, 16 große, 64 kleine Maßel und 118 Becher.

1 Mut, bloßes Rechnungsmaß, hat 30 Megen.

1 Ring hat 240 Stück.

1 Saum Stahl hat 2 Ägel zu 125 Pfund, also 250 Pfund Wiener Hand. Gew.

1 Schiffspfund in Wien hat 286 Pfund und wird für 3 Centner Ladung gerechnet.

1 Schiffspfund in Norddeutschland hat 20 Liespfund, à 16 Pfund.

1 Schiffslast wird in den norddeutschen Häfen zu 80 Kubikfuß gerechnet.

- 1 Schober (Schober), ausgedroschenes Stroh hat 60 Schöbe (Schöbe.)
 1 Schilling hat 30 Stück.
 1 Schock hat 60 Stück. 1 Schock Leinwand enthält 60 Ellen.
 1 Stein Federn hat 10 Stück Wiener Pfund. 1 Stein Flachse aber 20 W. Pf.
 1 Stiege hat 20 Stücke.
 1 Strich Getreide in Böhmen hält $1\frac{1}{2}$ W. Regen gutes Maß.
 1 Stück Leinwand enthält 30 Ellen; überhaupt wird 1 Stück für 30 Ellen genommen.
 1 Stück Gespinnst enthält 4 große oder 6 kleine Strähn; 1 Strähn hat 8 große oder 2 kleine Baspel, 1 Baspel hat 2 Gebünde

(Wiedel), 1 Gebünd hat 20 Fäden, und 1 Faden 4 Ellen, das Stück also 19200 Wiener Ellen.

- 1 Wall hat 80 Stück, oder 4 Stiegen à 20 Stück.
 1 Wispel in Norddeutschland hat 20 Scheffel Getreide oder Hülsenfrüchte.
 1 Webe Leinwand hat in Böhmen 52, in Holland und Norddeutschland 72 Ellen.
 1 Tonne Butter, ebenda, hat 224 und auch 280 Pfund.
 1 Beche bei den Bergwerkrechnungen hält 4 Schichten, zu 8 Stämmen à 4 Kuren, also 128 Kure.
 1 Zimmer hat 4 Becher oder 40 Stück.

Neuester Wiener Wegweiser für Jedermann

zur leichtern Auffindung aller k. k. Aemter, Gerichtsstellen, Anstalten, Institute, Kabinette u. s. w.

- Adeliger Frauenverein zur Beförderung des Guten und Nützlichen, hat die Kanzlei im Bürgerhospital Nr. 1100, im 8. Hofe, 13. Stiege, 1. Stock, Thür Nr. 131.
 Adeliges Casino, Renngasse, Nr. 139.
 Aegyptische Alterthümer, das Cabinet derselben: Rennweg, Nr. 642.
 Avarial = Porzellan = Manufaktur = Niederlage, Schauspielergasse Nr. 1218.
 — Staats = Buchdruckerei, Singerstraße, Nr. 980. Verschleiß ebenda.
 — Papier = Depot, k. k., Dominikanerplatz Nr. 669.
 Agentenschaft, General =, der Lobsaner Asphalt = Gesellschaft, Mühlringergasse Nr. 585.
 Akademie der vereinigten bildenden Künste, k. k., Annagasse Nr. 980.
 — k. k. Ingenieur =, Raimgrube Nr. 186.
 — k. k. medizinisch = chirurgische Josephs =, Alservorstadt, Währingergasse, Nr. 221.
 — k. k. orientalische, Jakobergasse Nr. 799.
 — k. k. thebanische Ritter =, Wieden, Favoritenstr. Nr. 306.
 Akademisches Gymnasium, k. k., an der Universität, Schulgasse Nr. 756.
 Akten = Untersuchungs = Kommission, k. k. Hofkriegsräthliche, Stadt, Hof Nr. 421.
 Allgemeines technisches und Industrie = Auskunfts = Bureau für die k. k. Haupt = und Residenzstadt Wien, und die Provinzen der österreichischen Monarchie, Josephstädter = Glacis Nr. 210.
 Allgemeine wechselseitige Kapitalien = und Renten = Versicherungs = anstalt, hohe Brücke Nr. 355.
 Alumnat, erzbischöfliches, Stadt Nr. 874 nächst der St. Stephanskirche.
 Ambrafer = Sammlung, k. k., am Rennwege Nr. 642 im unteren Belvedere.
 Ammen = Anstalt, k. k., Alservorstadt Nr. 108.
 Amtskanzlei des hohen deutschen Ordens, Singerstr. Nr. 897.
 Anatomisch = pathologisches Präparaten = Kabinet der k. k. med. chirurg. Joseph = Akademie, Alservorstadt, Währingergasse Nr. 221.
 — der Universität, Universitätsplatz Nr. 756.
 Anfrage = und Auskunfts = Komptoir, allgem. am Hof Nr. 322, und Freieung Nr. 137.
 Ankündigungstafeln (Expeditionsbureau der k. k. priv.) Stadt, Dorotheergasse Nr. 1008.
 Antiken = und Münzkabinet, in der k. k. Hofburg im Augustinergange.
 Apollo = Kerzen = und Seifenfabrik, Schottenfeld, Zieglergasse Nr. 343, und Penzing Nr. 92, Hauptniederlage: Kohlmarkt Nr. 260.
 Appellations = und Kriminal = Obergericht, k. k., für Ober = und Niederösterreich, Herrngasse Nr. 61.
 — k. k. allgemeines Militär =, Hof Nr. 421.
 Appreteurs = Anstalt, erste k. k. priv. Maschinen =, Dampf = und Kunst =, Mariahilf, Windmühlgasse Nr. 3.
 — Arbeits = und Besserungsanstalt, k. k., Windmühl, Kronsgasse Nr. 17.
 Archive: der ältern Akten der k. k. Haus =, Hof =, und Staats = Kanzlei, Ballhausplatz Nr. 19.
 — der k. k. geheimen Haus =, Hof = und Staatskanzlei, Burg Nr. 1.
 — der k. k. allgemeinen Hofkammer, Johannesg. Nr. 971.
 — der vereinigten k. k. Hofkanzlei, Wipplingerstr. Nr. 384.
 — der k. ungar. Hofkanzlei, vordere Schenkenstr. Nr. 47.
 — der k. siebenb. Hofkanzlei, vordere Schenkenstr. Nr. 48.
 — des k. k. General = Rechnungs = Direktoriums, Herrngasse Nr. 29.
 — der k. k. Genie = Kanzlei, der k. k. Hofkriegskanzlei, des k. k. Hofkriegsrathes =, am Hof Nr. 421.
 — der n. ö. Landstände, Herrngasse Nr. 30.
 — des Musikvereins, Tuchlauben Nr. 558.
 — der Stadt Wien, Wipplingerstraße Nr. 385.
 Arcieren = Leibgarde, k. k., Landstraße, Rennweg Nr. 643, untere Belvedere.
 Armen = Instituts = Hauptbezirk, Kärnthnerstraße Nr. 1043.
 Arrestanten = Spital, Alservorstadt Nr. 2.
 Arsenal, oberes, Renngasse Nr. 141.
 — unteres, Zeughausgasse Nr. 141.
 Artillerie = Feldzeugamt, k. k., Seilerstätte Nr. 958 und Wieden 317.
 — Garnisons = Distrikts = Kommando, k. k., Seilerstätte Nr. 958.

- Artillerie-Haupt-Zeugamt, k. k., am Hof Nr. 421.
 Aerzte, k. k. Gesellschaft der, Versammlung im Universitäts-
 Consiſtorialsaale; Leseverein: Stephanspl. Nr. 871 u. 872.
 Asphalt-Erzeugnisse, L. Gder's Fabrik zu Stein an der Do-
 nau, Niederlage Schultergasse Nr. 403.
 Affekuranz-Anstalt, Schulgasse Nr. 750.
 — Verein, allgem. österr. wechselseit., Petersplatz Nr. 563.
 — erste österr. Brandschaden-, obere Bäckerstraße Nr. 752.
 — k. k. priv. wechselseit. Brandschaden-, Dorotheerg. Nr. 1116.
 — allgemeine österr. ital. Lebens-, Stadt, Konviktsgebäude
 Nr. 750, Generalagent: J. Benvenuti.
 — Triestiner, Dorotheergasse Nr. 1107, Generalagent: M.
 G. Weisker's Heim, k. k. priv. Großhändler.
 Astronomisch- und physikalisches Kabinet, k. k., Burg Nr. 1.
 Auggarten, k. k., Leopoldstadt Nr. 162.
 Augenkranken-Institut, k. k., Alservorstadt Nr. 195, im allge-
 meinen Krankenhause.
 Autographen-Sammlung d. k. k. Hofbibliothek, Burg Nr. 1.
 — des Grafen Eugen Czernin, Löwelbaſtei Nr. 1162.
 Ballhaus, k. k., Ballhausplatz Nr. 23.
 Bankgebäude, k. k., Singerstraße Nr. 866.
 Beheizungsanstalt, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108.
 Beleuchtungsanstalt, mag., Auwinkl Nr. 653.
 — Häuser-, Himmelfortgasse Nr. 950, Spiegelg. Nr. 1111,
 tiefer Graben Nr. 228, untere Bräunerstraße Nr. 1130,
 Alservorstadt Nr. 18.
 Beobachter, der österreichische, eine politische Zeitschrift, heraus-
 gegeben von J. A. v. Pilat, Dorotheergasse, Strauß'sche
 Druckerei Nr. 971.
 Bergbau-Direktion, k. k. Central-, Johannesgasse Nr. 971.
 Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion, k. k., Himmels-
 portgasse Nr. 964.
 Bergwerksprodukten-Verschleiß- und Expeditions-Hauptfak-
 torei, k. k., Nr. 648 nächst dem rothen Thurm.
 Bergwesens-Administration- und Produktenverschleiß-Casse,
 k. k., Himmelfortgasse Nr. 964.
 Bethaus der augsburgischen Confession (evangel.), Dorotheer-
 gasse Nr. 1113.
 — der helvetischen Confession (reformirte) Dorotheergasse
 Nr. 1114.
 — der russischen Griechen (russische Kapelle), Wallfischg. 1020.
 — der nicht unirten Griechen fremder Unterthanen, Hafner-
 steig Nr. 713.
 — der nicht unirten Griechen österreich. Unterthanen, alter
 Fleischmarkt Nr. 705.
 — der unirten Griechen, Dominikanerplatz Nr. 666.
 — der Israeliten, Seitenstättengasse Nr. 494.
 — der polnischen Israeliten, Kleinmark Nr. 500, im Lazzenhofe.
 — der türkischen Israeliten, Leopoldst., gr. Hafnerg. Nr. 321.
 Bibliotheken: Sr. Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I.
 Burg Nr. 1.
 — Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., Burg Nr. 1.
 — des verstorbenen Erzherzogs Anton, Singerstr. Nr. 879.
 — Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl, Augustinerbaſtei
 Nr. 1160.
 — der k. k. Universität, Nr. 672.
 — k. k. Hof-, Josephsplatz, Burg Nr. 1.

- Bibliothek des k. k. Hofkriegs-Archivs, Hof Nr. 421.
 Bildungsanstalt für Welpfester, zum heil. Augustin, k. k. Hö-
 here, Spitalplatz Nr. 1158.
 Blindeninstitut, Josephstadt, Brungasse Nr. 188, und Be-
 schäftigungsanstalt für erwachsene Blinde, Josephstadt Nr.
 184 u. 185. In ersteres ist der Eintritt an jedem Don-
 nerstage von 10 bis 12 Uhr für Jedermann frei, in letz-
 tere täglich.
 Börse, k. k., in der Weiburggasse Nr. 939.
 Botanischer Garten der Josephinischen Militärakademie, Alser-
 vorstadt Nr. 229.
 — der k. k. Universität, Landstraße, Rennweg Nr. 638.
 — k. k. in Schönbrunn.
 — für österr. Flora, Rennweg Nr. 642.
 — der k. k. Theresianischen Ritterakademie, Wieden, Favo-
 ritenstraße Nr. 306.
 Botanisches Museum, k. k., Josephsplatz, Burg Nr. 1.
 Briespost, k. k., Wollzeile Nr. 867.
 Bücher-Revisionsamt, k. k., am alten Fleischmarkt, Lauren-
 zergebäude Nr. 708.
 Buchhaltungen: Kameral-, Haupt-, k. k., Singerstraße
 Nr. 836.
 — Fonds-Hof-, k. k. politische, Seilerstätte Nr. 959.
 — Gefällen- und Dominien-Hof, k. k., alt. Fleischmarkt 708.
 — Hofbau-, k. k., Petersplatz Nr. 564.
 — Hofkriegs-, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 708.
 — Hofstaats-, k. k., Burg Nr. 1.
 — Landrechts-, k. k. n. ö., Herrngasse Nr. 61.
 — Landschafts-, k. k. n. ö., Herrngasse Nr. 30.
 — Lotto-Hof-, k. k., Salzgras Nr. 184.
 — Münz- und Bergwesens-Hof-, k. k., Himmelfortgasse
 Nr. 964.
 — Patrimonial-, Privat-, Wittkal- und Familienfonds-,
 k. k., alten Fleischmarkt Nr. 701.
 — Post-Hof-, k. k., Seilerstätte Nr. 959.
 — Provinzial-Staats-, k. k. n. ö., Minoritenpl. Nr. 40.
 — Staats-, Kredits- und Central-Hof-, k. k., Singer-
 straße Nr. 886.
 — Tabak- und Stempel-Hof-, k. k., Riemerstr. Nr. 798.
 — ungarische und siebenbürgische Hof-, Nr. 984.
 — Wiener-Magistrats-, Wipplingerstraße Nr. 385.
 Bürgerregimentskanzlei, des I., Schwertgasse Nr. 359, des
 II. Surrentgasse Nr. 434.
 Bürgerſpital und Versorgungshaus zu St. Marx, Landstraße
 Nr. 572 am Rennweg.
 Bürgerſpital-Wirthschafts-Kommission, Stadt Nr. 1100.
 Cabinet: geheimes, k. k., Sr. Majestät des Kaisers, Burg,
 Schweizerhof.
 — Münz- und Antiken-, k. k., Burg Nr. 1.
 — Mineralien-, k. k., Schweizerhof Nr. 1.
 — Naturalien-, k. k., Josephsplatz, Burg Nr. 1.
 — physikalisch-astronomisches, k. k., Burg Nr. 1.
 — des k. k. polytechnischen Institutes, Wieden Nr. 28.
 — der k. k. Universität, Universitätsplatz Nr. 756.
 — der P. P. Piaristen, Josephstadt Nr. 135.
 — technisches, Sr. Majestät des Kaisers, Wieden, im poly-
 technischen Institute Nr. 28.

- Cameral-Bezirks-Verwaltung, k. k., für Wien und Umgegend, Riemerstraße Nr. 798.
- Bezirks-Verwaltung für das Viertel U. und D. W. W. In Wiener Neustadt.
- Bezirks-Verwaltung für das Viertel U. und D. M. B. In Korneuburg.
- Gefällen-Verwaltung, k. k. o. und n. ö. vereinigte, alter Fleischmarkt Nr. 665.
- Gefällens-, Haupt-, dann Bezirkskasse für Wien und Umgebung, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 665.
- Haupt-Buchhaltung, k. k., Singerstraße Nr. 886.
- Taxamt, k. k. n. ö., Minoritenplatz Nr. 40.
- Zahlamt, k. k. Universal-, Singerstraße Nr. 886.
- n. ö. Provinzial-Zahlamt, Minoritenplatz Nr. 40.
- Canal-, Schiffahrts- und Dekonomie-Inspektion, k. k. n. ö. alter Fleischmarkt Nr. 708.
- Schleusenamt, k. k., Landstraße, am Glacis Nr. 328.
- Capital- und Renten- Versicherungsanstalt (Prof. Salomon) hohe Brücke Nr. 355.
- Casernen: 1. Alservorstadt Nr. 196, (Infanterie). 2. Favoritenstraße, Wieden, im Holzhofe 304 und 303 (Fuhrwesen). 3. Getreidemarkt, Laimgrube 3, (Infanterie). 4. Gumpendorf, Hauptstr. 395 (Infanterie). 5. Heumarkt 335 (Infanterie, Fuhrwesen, Beschäldepartement). 6. Josephstadt 168 (Cavallerie). 7. Laimgrube 185 (Trabanten- Leibgarde, Hofburgwache). 8. Laimgrube 186 (Sap- peurs). 9. Landstraße 277 (Polizeiwache), 10. 566 (Ar- tillerie). 11. Leopoldstadt 89 (Pontonirs), 12. 149 (Ca- vallerie). 13. Stadt, Renngasse 140 (Artillerie). 14. Salzgrieß 200 (Infanterie). 15. Seilerstätte 958 (Artill- erie). 16. Sterngasse 453 (Polizeiwache). 17. Landstr. Ungergasse 385 (Fuhrwesen). 18. Wieden, Trappelgasse 398 (Polizeiwache). 19. Transportisammelhaus, Miler- chenfeld, Kaisergasse Nr. 12.
- Cassen: Bergwesens-Administrations- u. Produktenverschleiß-, k. k., Himmelfortgasse Nr. 964.
- Cameral-Ausgabens-, k. k. n. ö., Singerstraße Nr. 886.
- Cameral-, Gefällens-, Haupt- und Wienerbezirks-, dann Tabakfabriken-Direktions-, k. k., alt. Fleischm. Nr. 665.
- Cameral-Zahlamts-, k. k. n. ö. Provinzial, Minoriten- platz Nr. 40.
- Cameral-Zahlamts-, k. k. Universal-, Singerstr. Nr. 886.
- Catastrals-, k. k., Singerstraße Nr. 886.
- Central-, k. k., Singerstraße Nr. 886.
- Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei-Zahlamts-, k. k., Herrngasse Nr. 29.
- Hofzahlamts-, k. k., Burg Nr. 1.
- Kriegszahlamts-, k. k. n. ö. Provinzial, Freitung Nr. 63.
- Landschafts-Obernehmeramts-, n. ö., Herrng. Nr. 30.
- Lohmwagen-Steueramts-, k. k., Minoritenplatz Nr. 40.
- Lotto-Gefällens-Direktions-, k. k., Salzgrieß Nr. 184.
- Nationalbank-, Herrngasse Nr., 32.
- Obersthofpostamts-, k. k., Wollzeile Nr. 867.
- Politische Fonds-, k. k., Singerstraße Nr. 886.
- Polizei-Haupt-, k. k., Herrngasse Nr. 29.
- Privat-, Patrimonial-, Familien- und Wittikal-Fonds-, Direktions-, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 701.
- Cassen: Provinzial-Cameral-Zahlamts-, k. k. n. ö., Minoriten- platz Nr. 40.
- Provinzial-Cameral-Einnahmens-, k. k. n. ö., Singerstr. Nr. 886.
- Provinzial-Kriegs-Zahlamts-, k. k. n. ö., Freitung Nr. 63.
- Staats-Eisenbahnen-Haupt-, k. k., Singerstraße Nr. 886.
- Staatsschulden-Eiligungsfonds-Haupt-, k. k., Singer- straße Nr. 913.
- Steuer-, k. k. n. ö., Provinzial-, Minoritenplatz Nr. 40.
- Steueramts-, magistratische, Wipplingerstraße Nr. 385.
- Universal-Cameral-Zahlamts-, k. k., Singerstr. Nr. 886.
- Universal-Kriegs-Zahlamt, am Hof Nr. 421.
- Universal-, Staats- und Bankoschulden-, k. k., Singerstr. Nr. 886.
- Central-Bergbaudirektion, k. k., Johannesgasse Nr. 971.
- Papier-Stempelamt, Riemerstraße Nr. 798.
- Censur-Hofstelle, k. k. oberste Polizei- und, Herrng. Nr. 27; Revisionsamt am alten Fleischmarkt Nr. 708.
- Civil-Baudirektion, k. k. n. ö., Dominikanerplatz Nr. 669.
- Gericht der Stadt Wien, Wipplingerstraße Nr. 385.
- Mädchen-Pensionat, Strozzengrund Nr. 26.
- Collegium der n. ö. ständischen Herrn Berordneten, Herr- nergasse Nr. 30.
- Pazmany'sches, Schönlaterngasse Nr. 683.
- Commerzial-, Leih- und Wechselbank, octroirte, hoher Markt, Nr. 512.
- Stempelamt, k. k., Jakobergasse Nr. 799.
- Stempelamt der Stadt Wien, kleines, Hauptmuthge- bäude Nr. 664.
- Commission zur Erhebung der Hauszinserträgnisse in der Pro- vinz Oesterreich u. d. Gans, Seibergasse Nr. 422.
- Steuer-Regulirungs-, k. k. n. ö., Dominikanerplatz 669.
- Conduktionsager, sind zu finden in der Singerstraße Nr. 882, im Fährriehof.
- Conscriptions- und Paß-Corrobirungsamt, Wipplingerstraße Nr. 385.
- Conistorium, erzbischöfliches, Bischofsgasse Nr. 869.
- beider protestantischen Konfessionen, Annagasse Nr. 984.
- der Universität, untere Bäckerstraße Nr. 749.
- Convikt, k. k., Universitätsplatz Nr. 750.
- Gräflich Löwenburgisches, Josephstadt, Piraristeng. Nr. 135.
- Criminal-Gericht der Stadt Wien, Alservorstadt am Glacis Nr. 2 und 3.
- Obergericht, k. k. n. ö. Appellations- und, Herrngasse 61.
- Damenstift, herzoglich Savoyisches, Johannesgasse Nr. 976.
- Dampf-mühle, k. k. priv., am Schüttel, nächst dem Prater; Bureau: Bauernmarkt, Kammerhofgasse Nr. 549, Ver- schleißlokale: Fischmarkt Nr. 469.
- Dampfschiffahrts-Gesellschaft, k. k. priv. erste österreichische, Bauernmarkt Nr. 582.
- Depostenamt, k. k. n. ö. landrechtliches, Herrngasse Nr. 61.
- magistratisches, Wipplingerstraße Nr. 385.
- Dicastral-Gebäudeangelegenheiten, Direktion der k. k., Weib- burggasse Nr. 939.
- Dienstbothenamt, k. k., Spänglergasse Nr. 564.
- Direktion der k. k. Hofapotheke, Augustinergasse Nr. 1154.
- der k. k. Hof-Silbergalerie, Rennweg, Belvedere 642.

- Direktion der k. k. Hof- und Staats-Merarial-Druckerei, der k. k. lithographischen Anstalt, und des k. k. Papierdepots, Singerstraße Nr. 913.
- der k. k. Hofgärtnerei in Schönbrunn.
- des k. k. Hof-, Münz- und Antikencabinet, Burg Nr. 1, im Augustinerang.
- des k. k. Hof-Naturalien-cabinet, Josephsplatz, Burg Nr. 1.
- oberste der Hoftheater, Burg Nr. 1.
- der Militär-Kirchenangelegenheiten, Feinsaltstraße Nr. 72.
- der Tabakfabriken, Niemerstraße Nr. 798.
- des k. k. Tilgungsfonds und der Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld, Johannesgasse Nr. 971.
- Eisenbahndirektion, erste österr. (Budweis-Linz-Ömundner), untere Bäckerstraße Nr. 748.
- Kaiser Ferdinands-Nord- und k. k. Staatsbahn, Bahnhof am Labor, Nr. 644; Expeditionsbureau (zur Ausgabe der Fahrbillets und Aufnahme des Reisegepäcks) Niemerstraße Nr. 796, Expeditionsbureau zur Aufnahme von Gütern, ebenda.
- Venedig-Mailänder, Geschäftsbureau am Hof Nr. 329, bei J. G. Schuller et Comp.
- Wien-Gloggnitzer und Central-Bureau, Bahnhof, Wieden Nr. 908, außer der Belvedere Linie; Expeditionsbureau, obere Bäckerstraße Nr. 754.
- Eisenbahnen, technisch-administrative General-Direktion der k. k. Staats-, Herrngasse Nr. 27.
- Eisen-Fabrik, hauptgewerkschaftliche, k. k., Rothenturmstraße Nr. 648.
- Erbsteuer-Hofkommission, k. k., Herrngasse Nr. 30.
- Erzbischöfliches Consistorium, Bischofsgasse Nr. 869.
- Grundbuch, Stephansplatz Nr. 871 und 872.
- Seminarium, Stephansplatz Nr. 874.
- Zehentamt, Bischofsgasse Nr. 869.
- Fahrpost, k. k., Dominikanerplatz Nr. 666.
- Feldconsistorialkanzlei, k. k., Feinsaltstraße Nr. 72.
- Feldsuperiorat, k. k. n. ö., Mellerhof Nr. 103.
- Feldzeugamt, k. k., Seilerstätte Nr. 958.
- Finanzministerium, k. k., Himmelfortgasse Nr. 964.
- Finanzwache-Aufnahme-Commission, Seilerstätte Nr. 915.
- Findelhaus, k. k., Alservorstadt Nr. 108.
- Fiskalamt, k. k. n. ö., Seitzergasse Nr. 422.
- Fonds-Hauptcasse, k. k. politische, Singerstraße Nr. 886.
- Forsthaus, k. k., Leopoldstadt, im Prater Nr. 379.
- Fortifikations-Bauamt, k. k., Schottenbastei Nr. 1169.
- Distriktdirektion, k. k. n. ö., Köllnerhofgasse Nr. 739.
- Lokaldirektion, k. k., Wiener, Amtlocale in der linken Flanke des neuen Burghors.
- Garden: Arcieren-Leib-, k. k. erste, Rennweg 537 und 643.
- Hofburgwache, k. k., Raimgrube 185.
- Lombardisch-venetianische Leibgarde, k. k., Rennweg, Ungargasse 389.
- Trabant-Leibgarde, k. k., Raimgrube 200.
- Ungarische adelige Leibgarde, k. k., St. Ulrich, am Glacis 1.
- Garnisons-Artillerie-Distriktskommando, k. k., Seilerstätte Nr. 958.
- Bettenmagazin, k. k., Alservorstadt, am Glacis Nr. 199.
- Naturalien-, Verpflegungs-Magazinskanzlei, k. k., Feinsaltstraße Nr. 64.
- Gartenbau-Gesellschaft, k. k., Landstraße Nr. 256.
- Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, Rossau Nr. 153 und 154.
- Gebärhaus, k. k., Alservorstadt Nr. 195.
- Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 708.
- Obergericht, k. k., für Nieder- und Oberösterreich, dann Salzburg, Niemerstraße Nr. 798.
- Gericht, oberstes k. k., Löwelstraße Nr. 17.
- Verwaltung für Oesterreich ober u. unter der Enns, dann Salzburg, k. k. vereinigte Cameral-, alter Fleischm. 665.
- Geld- und Obligations-Verwechslungcomptoire: Gaffl J., Kurrentgasse Nr. 405, Löwenthal J. M., Singerstraße 901, Perissuti G. M., Kärnthnerstraße 1094, Schupp J., Kärnthnerstraße 904, Uffenheimer J. G. et Sohn, Petersplatz 577, Werthheim D. et Comp., Grünangergasse 833, Zinner D. et Comp., Stephansplatz, Brandstätte 628.
- Gemäldesammlungen: Sr. Majestät des Kaisers, Burg 1, k. k. im Belvedere, Rennweg 642, der k. k. Akademie der bildenden Künste, Annagasse 983, von Arthaber, Döbling, im Fullnerhose, Czernin-Chudenitz, Graf, Wallnerstr. 263, von Esterhazy, Fürst, Mariahilf 40, Fleischhacker J. G., Bazar 427, Hofer Dr., Alservorstadt 298, Jäger Franz, Raimgrube 25, Pichlerstein, Fürst, Rossau 130, Ruß Alexander, im obern Belvedere 642, Schöndorn, Graf, Kenngasse Nr. 155.
- Gemeindehäuser: Alsergrund, Herrngasse 46, Breitenfeld, Albertsgasse 39, Erdberg, Hauptstraße 80, Gumpendorf, Hauptstraße 196, Himmelfortgrund, Gemeindegasse 68, Hundsturm, Johannesgasse 158, Josephstadt, lange Gasse 61, Raimgrube, Rothgasse 145, Landstraße, Gemeindehausplatz 307, Leopoldstadt, Sperlgasse 612, Lerchenfeld (Alt-), neue Gasse 137, Magdalengrund, rückwärts am Bergel 15, Neubau, Hauptstraße 258, Nikolsdorf, Nikolsdorferstraße 36, Rossau, grüne Thorgasse 81, Schottenfeld, Kandelgasse 150, Thury, Pfluggasse 38, Wieden, Neumanngasse Nr. 337.
- General-Agentenschaft der Montours-Inspektion, k. k., Alservorstadt Nr. 290.
- Hof-Baudirektion, k. k., Augustinerbastei Nr. 1159.
- Hof-Faxamt, k. k., Wipplingerstraße Nr. 384.
- Land- und Haupt-Münzprobieramt, k. k., Himmelfortgasse Nr. 964.
- Militär-Commando, k. k., für Nieder- und Oberösterreich, dann Salzburg, Freitung Nr. 63.
- Quartiermeisterstab, k. k., Hof Nr. 421.
- Remontierungs-Inspektion, k. k., Kärnthnerstraße 983.
- Genie-Hauptamt, k. k., Hof Nr. 421.
- Rechnungs-Direktorium, k. k., Annagasse Nr. 984.
- Geographisches Institut, k. k. Militär-, Josephstädter Glacis Nr. 212.
- Gerichtsstellen: Appellations- und Criminal-Obergericht für N. und O. Oesterr., k. k., Herrngasse Nr. 61.
- Civilgericht der Stadt Wien, hoher Markt Nr. 545.
- Criminalgericht der Stadt Wien, Alserglacis Nr. 2.
- Gefällsbezirksgericht, k. k., für Wien und Umgebung, Niemerstraße Nr. 798.
- Gefällengericht, oberstes, Löwelstraße Nr. 17.

Gerichtsstellen: Judicium delegatum militare mixtum, k. k. n. ö., Feinfaltstraße Nr. 74.

— Justizstelle, oberste, Wipplingerstraße Nr. 384.

— Landrecht, k. k. n. ö., Herrngasse Nr. 61.

— Merkantil- und Wechselgericht, k. k. n. ö., Herrngasse 61.

— Militär-Appellations- und Criminal-Obergericht, k. k., Hof Nr. 421.

— Militär- und Civil-Commission, gemeinschaftliche polit. und justiz., k. k., am neuen Thore Nr. 199 im Militär-Stabsstockhause.

— Polizei-Bezirksdirektion in der Stadt und den Vorstädten, siehe Polizei-Bezirksdirektion.

— Polizei-Oberdirektion, k. k., Spenglergasse Nr. 564.

— Stadtmagistrat, Wipplingerstraße Nr. 385.

Gerichtsverwaltungen: a) magistrat. 1) Bezirk Leopoldstadt, Jägerzeile, Sperlsg. Nr. 612. 2) Bez. Landstraße, Weißgärber und Erbberg; Landstraße, Gemeindeplatz 307. 3) Bez. Wieden, Hugelbrunn, Laurenzergrund, Magleinsdorf, Nikolsdorf, Hundsturm, Reinprechtsdorf und Schaumburgergrund; Wieden, Neumannsgasse 337. 4) Bez. a. d. Wien und Laimgrube, Gumpendorf, Magdalenagrund, Windmühle und Mariahilf; Laimgrube, Rothgasse 145. 5) Bez. Spittelberg, Neubau, Schottenfeld, und St. Ulrich; Spittelberg, Burggasse 30. 6) Bez. Josephstadt, Alserhensfeld und Strozzengrund; Josephstadt, lange Gasse 94. 6) Bez. Alservorstadt, Michaelbairischer Grund und Breitenfeld; Alservorstadt, Herrngasse 46. 8) Rosau, Himmelfortgrund, Lichtenthal, Thury und Althan; Rosau, grüne Thorgasse Nr. 81.

b) herrschaftliche. 1) Der Herrschaft Stift Schotten; Schottenhof 136, und für schwere Polizei-Übertretungen, Neubau 233. 2) Metropolitan-Kapitel; Stadt 871—872. 3) Der fürstl. Liechtenstein'schen Herrschaft Lichtenthal und Josephsdorf; Lichtenthal 182. 4) Der Ludw. Fürst Stahremberg'schen Herrschaft Conradswörth; Wieden, Freihaus. 5) Der Herrschaft des deutschen Ritterordens; Singerstraße 879. 6) Der Herrschaft des Johanniter- (Malteser-) Ordens; Kärnthnerstraße 981. 7) Der Herrschaft Schaumburgergrund; Schaumburgergrund, Stahremberggasse 50. 8) Des Barnabiten-Collegiums St. Michael in Wien, als: Herrschaft Währing, Fünf- und Sechshaus; obere Bräunerstraße Nr. 1139.

Gewehrfabrik, k. k. Feuer-, Alservorstadt, Währingerg. 201.

Gewerbverein, n. ö., Himmelfortgasse Nr. 965.

Griechische Schule, alter Fleischmarkt Nr. 705.

Großhandlungsgremium-Expedit, obere Bräunerstraße 1138.

Grundgerichtskanzleien: Alservorstadt, Herrngasse 46, Althan, Rosau, Porzellangasse 162, Breitenfeld, Alservorstadt, Herrngasse 46, Erbberg, Hauptstraße 26, Gumpendorf, Hauptstraße 196, Himmelfortgrund, Hauptstraße 42, Hundsturm, Hauptstraße 99, Hugelbrunngrund, alte Wieden, Hauptstraße 7, Jägerzeile, Praterstraße 31, Josephstadt, Kaiserstraße 98, Laimgrube, Rothgasse 145, Landstraße, Gemeindehausplatz 307, Laurenzergrund, Laurenzergasse 14, Leopoldstadt, Karmeliterplatz 612, Lerchenfeld (Alt-), Hauptstraße 180, Lichtenthal, Hauptstraße 3, Magdalenagrund, Laimgrube, Rothgasse 145, Margare-

then, Gärtnergasse 54, Michaelbairischer Grund, Alservorstadt, Herrngasse 46, Mariahilf, Schiffgasse 153, Magleinsdorf, Hauptstraße 54, Neubau, Hauptstraße 258, Nikolsdorf, Nikolsdorfergasse 36, Reinprechtsdorf, Reinprechtsdorferstr. 11, Rosau, grüne Thorgasse 81, Schaumburgergrund, Favoritenstraße 73, Schottenfeld, Kirchengasse 301, Spittelberg, Breitegasse 19, Strozzengrund, Josephstadt, Kaiserstraße 98, Thury, Pfluggasse 54, Ulrich (St.), Entengasse 45, Weißgärber, Seilerstraße 36, Wieden, Neumannsgasse 337, Windmühle, Windmühlgasse 39.

Grundspitäler: Gumpendorf, Hauptstraße 196, Lerchenfeld (Alt-), neue Gasse 137, Lichtenthal, Hauptstraße 178, Mariahilf, Mondscheingasse 94, Schottenfeld u. St. Ulrich, Kaiserstraße 210, Wieden, Neumannsgasse Nr. 337.

Gupfhaus, k. k., Wieden, Favoritenstraße Nr. 317.

Gymnasium, k. k. akademisches, Universitätsplatz Nr. 756.

— der P. B. Benediktiner, Schottenhof 136.

— der P. B. Piaristen, Josephstadt 135.

Handelsgremiumskanzlei, Krugerstraße Nr. 1006.

— Verein, Spiegelgasse, Nr. 1096.

Hagelshaden-Versicherungsanstalt, wechselseitige, Petersplatz

Nr. 563.

Haupt-Ausschlagamt, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 665.

— Genieamt, k. k., Hof Nr. 421.

— Mauthamt, k. k., alter Fleischmarkt 665.

— Zeugamt, k. k. Artillerie-, Hof Nr. 421.

— Zollamt, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 665.

Haus-, Hof- und Staatskanzlei, k. k. geheime, Ballplatz 19.

Hauszins-Erhebungscommission, k. k., Seizergasse Nr. 422.

Heumagazin, k. k., Leopoldstadt, Mugartenstraße Nr. 152.

Heilanstalt für Bruchranke, des Dr. Knoth, Wipplinger-

straße Nr. 387.

— für Brustranke des Dr. Erbes, Kumpfgasse Nr. 828.

Hof-Apotheken-Direktion, k. k., in der alten Stallburg 1154.

— Baumaterialienamt, k. k., Ballhausplatz Nr. 22.

— Bau-Buchhaltung und Baurath, k. k., Petersplatz 564.

— Bibliothek, k. k. Burg Nr. 1.

— Buchhaltung, politischer Fonds, k. k., Seilerstätte 959.

— Buchhaltung, königl. ungarische und siebenbürgische, Anna-

gasse Nr. 984.

— Burgwache, k. k., Laimgrube Nr. 185.

— Commission in Erbsteuerfachen, k. k., Herrngasse Nr. 30.

— " " Justizgesefachen, k. k., Wipplingerst. 384.

— " " über die reichshofrätlichen Akten und Depo-

sitenkassen, k. k., alter Fleischmarkt 708.

— Controloramt, k. k., Burg Nr. 1.

— Fouragemagazin, k. k., Laimgrube an der Wien Nr. 69

und 70.

— Gemäldegallerie, k. k., Rennweg oberes Belvedere 642.

— Kammer, k. k. allgem., Johannesgasse Nr. 971.

— " " in Münz- und Bergwesen, Johannesgasse

Nr. 971 und Himmelfortgasse Nr. 964.

— Kammer-Prokuratur, k. k., Seizergasse Nr. 422.

— Kanzlei, siebenbürgische, k., vordere Schenkenstraße 48.

— " ungarische, k., vordere Schenkenstraße Nr. 47.

— " vereinigte, Wipplingerstraße Nr. 384.

— Kapelle, k. k., Burg Nr. 1.

Hof-Kriegs-Buchhaltung, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 709.
 — Kriegsrath, k. k., Hof Nr. 421.
 — Mobilien-direction, k. k., Burg Nr. 1.
 — Münz- und Antikencabinet, k. k., Josepshplatz, Burg 1.
 — Naturalien-cabinet, k. k., Josepshplatz Burg Nr. 1.
 — Staatsbuchhaltung, k. k., Burg Nr. 1.
 Holzverkleinerungsanstalt (Phorus), Wieden, Mittersteig 602.
 Bureau und Niederlage, Wollzeile Nr. 783.
 — neu errichtete, k. k. priv., alte Wieden, Hauptstraße 405.
 Holzverschleißamt, k. k., Althan-Vorstadt Nr. 37 und Landstraße, am Kanal Nr. 17.
 Humorist, Zeitschrift, herausgegeben von M. G. Saphir, Mariengasse Nr. 536.
 Jägermeisteramt, Obersthof- und Land-, alt. Fleischmarkt 708.
 Impfung- und Heilungsanstalten für kranke Kinder, Wollzeile Nr. 779 und Spenglergasse Nr. 426.
 Industrie-Auskunftsbureau, siehe Auskunftsbureau.
 Ingenieurakademie, k. k., Raimgrube, Süßgasse Nr. 186.
 Innungshäuser: der bürgerl. Bäcker, Salzgries Nr. 211, der Binder, Rossau 17, der Buchbinder, Kiemerstraße 819, der Buchstabenmacher, Mehlmarkt 1052, der Bürstenbinder, Josepstadt 21, der Chirurgen, Leopoldstadt 346, der Färber, Schottenfeld 436, der Feilenhauer, Mariahilf 72, der Fleischhauer, Weißgärber 17, Gelbgießer, Neubau 267, Glaser, Kiemerstraße 819, Golddrahtzieher, Neubau 267, Gürtler, Neubau 99, Hafner, Mariahilf 46, Handschuhmacher, Rossau 17, Hufschmiede, Rossau 17, Hutmacher, Neubau 65, Kanummacher, Leopoldstadt 11, Knopfmacher, Neubau 202, Kupferschmiede, Mehlmarkt 1052, Kürschner, Leopoldstadt 432, Lederer, Leopoldstadt 309, Maurer, Lichtenthal 143, Messerschmiede, Mariahilf 72, Nadler, Mulerchensfeld 69, Nagelschmiede, Salzgries 210, Posamentirer, Neubau 35, Kiemer, Leopoldstadt 495, Rothgärber, Rossau 17, Sattler, Rossau 103, Schlosser, Salzgries 210, Schneider, Fütterergasse 345, Schuhmacher, Salzgries 208, Seidenzeugmacher, Schottenfeld 456, Seifenfeder, Lichtenthal 163, Seiler, Gumpendorf 129, Siebmacher, Kärnthnerstraße 1039, Spengler, Mariahilf 55, Sporer, Salzgries 210, Steinmetz, Rossau 118, Strumpfwirker, Neubau 81, Taschner, Kiemerstraße 819, Tischler, Ballgasse 929, Tuchmacher, Leopoldstadt 348, Uhrmacher, Mariahilf 121, Wagner, Landstraße 514, Weber, Neubau 267, Weißgärber, Hundsturm 91, Windenmacher, Salzgries 210, Zeugschmiede, Mariahilf 72, Zimmerleute, Lichtenthal 155, Zinngießer, Neubau Nr. 81.
 Inquisitionsspital, Alservorstadt Nr. 2.
 Institut, polytechnisches, k. k., am Glacis, Wieden Nr. 28.
 Invalidenhaus, k. k., Landstraße, Hauptstraße Nr. 1.
 — für k. k. Offiziere, Neulerchensfeld, Nr. 136.
 Josepsh-Akademie, k. k. milit. chir. med., Währingergasse 221.
 Irrenheilanstalt, k. k., Alservorstadt, Nr. 195.
 — des Dr. Örgen, Oberdöbling Nr. 168.
 — Lazareth, Währingergasse Nr. 233.
 — der Mad. Pabst, Med. Dr. Witwe; Leinfaltstraße Nr. 74.
 Israeliten-Schule und Synagoge, Seitenstättengasse Nr. 494.
 — Spital, Rossau, Judengasse Nr. 50.

Jungvieh-Ausschlagamt, k. k., Landstraße, Nr. 182.
 Juridisch-politischer Leseverein, Bischofsgasse Nr. 638.
 Justiz-Normalien-Commission, k. k. hofkriegsräthliche, Hof 421.
 Justizstelle, k. k. oberste, Böwelstraße Nr. 17.
 Justiz-Taxamt, k. k. vereinigt, Herrngasse Nr. 61.
 Kämmereramt, k. k. Oberst-, Burg Nr. 1.
 Kammer-Prokuratur, k. k. nieder-östr., Seigergasse Nr. 422.
 Kanonenbohrerei, k. k., Landstraße, Rabengasse Nr. 486.
 Kanonengießerei, k. k., Wieden, Favoritenstraße Nr. 317.
 Katakomben im Volksgarten.
 Kaufmännischer Verein, Spiegelgasse Nr. 1096.
 Kinderbewahr-Anstalten: Erbberg, Hauptstraße Nr. 395, Herr-nals, Hauptstr. Nr. 92, Margarethen, Gärtnergasse Nr. 74, Neulerchensfeld, Gärtnergasse Nr. 160, Reindorf, Prinz-Karlsgasse, Nr. 60, Rennweg, Steingasse Nr. 228, Schaumburgergrund, Stahremberggasse Nr. 51.
 — israelitische, Leopoldstadt, Nr. 5.
 Kinderheilanstalt des Dr. Götz, Wollzeile Nr. 779.
 — des Dr. Ebbisch, Spenglergasse Nr. 426.
 Kinderhospital des Dr. Alexovits, Schaumburgergrund, Liniengasse Nr. 28 und 29.
 — des Dr. Mauthner, Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 26.
 Kinderwärterinnen-Bildungsinstitut, Schaumburgergrund, Liniengasse Nr. 28 und 29.
 Kirchenmeisteramt von St. Stephan, Singerstraße Nr. 879, im deutschen Hause.
 Klöster: 1. Augustiner, Augustinergasse 1158, 2. Barmherzige Brüder, Leopoldstadt, Hauptstr. 325, 3. Barmherz. Schwarzenstern (soeurs grises), Gumpendorf, Hauptstraße 195, 4. Barnabiten, obere Bräunerstraße 1139, 5. Benediktiner (Schotten) Freitung 136, 6. Dominikaner, Dominikanerplatz 689, 7. Elisabethinerinnen, Landstraße, Hauptstraße 356, 8. Franziskaner, Franziskanerplatz 913, 9. Kapuziner, neuer Markt 1056, 10. Karmeliten, Leopoldst. 313, 11. Meschitaristen, St. Ulrich 2, 12. Minoriten, Alservorstadt 105, 13. Piaristen, Josepstadt 134, und Wieden 433, 14. Redemptoristen, Stadt an der Gestätte 367, 15. Redemptoristinnen, Landstraße, Ungargasse 390, 16. Salesianerinnen, Rennweg, Hauptstraße 640, 17. Serviten, Rossau, Servitengasse 90, 18. Ursulinerinnen, Johannesgasse, 979.
 Kohlen- und Brennholz-Magazin, k. k., Burg Nr. 1.
 Röhrenmesseramt, magistrat., Neumarkt, Mehlgrube Nr. 1045.
 Krankenhaus, k. k. allgemeines, Alservorstadt 195, der barmherzigen Brüder, Leopoldstadt 325; Reconvalescentenhaus: Landstraße 290, der barmherzigen Schwestern, Gumpendorf, Hauptstraße 195, Filialspital: Leopoldstadt bei den Karmeliten, Taborstraße 313, der Elisabethinerinnen, Landstraße 356, für den Handelsstand, Alsergasse 280, für die Israeliten, Rossau 50.
 Krankenhaus für Priester, Landstraße, Ungargasse Nr. 433.
 Kreisamt, k. k., W. U. W. W., Wieden Freihaus Nr. 1, 4. Hof-Kriegszahlamt, k. k. n. öst. Provinzial-, Freitung, Nr. 63.
 — k. k. Universal-, Hof Nr. 421.
 Kunstanstalt, k. k. aussch. priv. erste typographische, Leopoldstadt, Herrngasse Nr. 237.
 Kunstbuchdruckerei und xylographische Anstalt des Bl. Höfel, Gumpendorf, Mariahilfer Hauptstraße Nr. 407.

Rupferstichsammlungen: Sr. Maj. des Kaisers, Burg Nr. 1, Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Karl, Augustinerbastei Nr. 1160, Esterhazy, Fürst, Mariahilf Nr. 40.

Landesregierung, k. k. nied. österr., Minoritenplatz Nr. 40.

Landhaus, nied. österr., Herrngasse Nr. 30.

Landrechte, Buchhaltung u. Depositenamt, k. k. n. ö., Herrngasse Nr. 61.

Landschaftsbuchhaltung, n. ö., Herrngasse Nr. 30.

— Obereinnehmeramt, Nr. 30.

Landtafel, k. k. nied. österr., Herrngasse Nr. 61.

Landwirtschafts-Gesellschaft, Heiligenkreuzerhof Nr. 677.

Lazareth, Währingergasse Nr. 233.

Lebensversicherungs-Anstalt, wechselseitige, hohe Brücke Nr. 355.

Lebensversicherungs-Gesellschaft, Bureau Schulgasse, k. k. Convict-Gebäude Nr. 750.

Lehensstube, landesfürstliche k. k., Minoritenplatz Nr. 40.

Lehranstalt, protestant. theologische, vordere Schenkenstraße 45.

— für die deutsche Schnellschrift (Stenographie), Weihburggasse Nr. 916.

Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter des gemeinen Militärs, Erdberg, Kirchengasse Nr. 72 und 73.

Leihbibliotheken: von Karl Armbrusters sel. Witwe und Fried. Gerold, Singerstraße zum rothen Apfel Nr. 878; des Joh. Fauer, Schulhof Nr. 413.

Leih- und Pfandhaus, k. k., Dorotheergasse Nr. 1112.

Leih- und Wechselbank, k. k. octroirte Commercial-, hoher Markt 512.

Leseverein der Gesellschaft der Aerzte, Stephansplatz Nr. 871 und 872.

Leseverein, juridisch-politischer, Bischofgasse Nr. 638.

Linien-Inspection, k. k., Landstraße am Glacis, Nr. 320.

Linger Teppich-Fabrik's-Niederlage, k. k. Avarial-, Schaufflergasse Nr. 1218.

Löwenburgisches Convict, gräflich, Josephstadt Nr. 135.

Lohnwagen-Steueramt, k. k., Minoritenplatz Nr. 40.

Lotto-Gefälls-Direction, k. k., Salzgrieß Nr. 184.

Lotto-Hofbuchhaltung, k. k., Salzgrieß Nr. 184.

Mädchen-Pensionat, k. k. Civil-, Strozengrund Nr. 26.

Magistrat, in Justiz- und politischen Geschäften, Wipplingerstraße 385, als Kriminalgericht, Alservorstadt 2, als Behörde über schwere Polizei-Übertretungen, hoher Markt 545.

Magistrats-Buchhaltung, Depositenamt, Grundbuch, Oberkammeramt, Steueramt, Taxamt Wipplingerstraße Nr. 385.

— Unterkammeramt, Hof Nr. 331.

Material-Magazin, k. k. Hofbau-, Rossau Nr. 27.

Mehlausschlagsamt, magistrat., Heumarkt Nr. 516.

Mehl-Verzehrungssteuer-Collectur, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 664.

Mehlmagazin, k. k., Landstraße Nr. 637.

Mehlwag-Amt, magistrat., Heumarkt Nr. 516.

Merkantilschule des J. Geyer an Sonntagen, Stadt Nr. 403.

Merkantil- und Wechselgericht, k. k. n. ö., Herrngasse Nr. 61.

Metropolitan-Kapitel, Amtskanzlei, Stephansplatz, Domherrnhof, Nr. 871 und 872.

Megenschleher-Amt, magistrat., neuer Markt Nr. 1055.

Militär-Appellat. und Kriminal-Obergericht, k. k., am Hof 421.

— Betten-Magazin, k. k., Alservorstadt, Nr. 199.

Militär- und Civil-, gemeinschaftliche Commission in politicis et judicialibus, k. k., am neuen Thore Nr. 199 (im Militär-Stabsstockhause).

— Garnisons-Hauptspital, k. k., Währingergasse 219—220.

— General-Kommando, k. k. nied. öst., Freitung Nr. 63.

— Kirchen = Angelegenheiten, k. k. Direction der, Feinfalkstraße Nr. 72.

— Polizeiwach-Corps; Stadt Nr. 453, Landstraße Nr. 235, und Wieden Nr. 398.

— Stabs-Stockhaus, k. k., nächst dem neuen Thore Nr. 199.

— Verpflegs-Magazin, k. k., Landstraße, Ungargasse Nr. 385, und Leopoldstadt, Augartenstraße Nr. 152.

Milly-Kerzenfabrik, Wieden, Wohllebengasse Nr. 83, Hauptniederlage neuer Zwettelhof Nr. 870.

Mineralien-Kabinet, k. k., Burg Nr. 1.

Morgenblatt, österr. Zeitschrift, herausgegeben von Desterlein's Witwe, redigirt von J. N. Vogl, Druckerei von Ant. Strauß, Dorotheergasse Nr. 1108.

Münzamt, k. k. Haupt-, Landstraße am Glacis, Nr. 495.

Münz- und Bergwesens = Hofbuchhaltung, k. k., Himmelpfortgasse Nr. 964.

— Hofkammer, k. k., ebendort Nr. 964.

Münzen-Sammlungen: Cabinet, k. k., Burg 1, der k. k. orientalischen Akademie, Jakobergasse 799, der Theresianischen Ritter-Akademie, k. k., Favoritenstraße Nr. 306.

Museum anatomisches, der k. k. Universität, Schulgasse Nr. 756.

— anatomisch = pathologisches der k. k. Josephs-Akademie, Währingergasse Nr. 221.

— — — des k. k. allgem. Krankenhauses, Alservorstadt 195.

— — — des k. k. Thierarznei-Institutes, Landstraße Nr. 451.

— botanisches, k. k., Josephsplatz, Burg Nr. 1.

— mineralogisches, k. k., Burg, Augustinergang Nr. 1.

— ophthalmologisches des k. k. allgemeinen Krankenhauses, Alservorstadt Nr. 195.

— zoologisches, k. k., Josephsplatz Nr. 1, in der Burg.

Musik-Ausfunfts-Bureau des Franz Blöggel, Strauchg. 242.

Musikfreunde, Gesellschaft der, Tuchlauben Nr. 558.

Musikalien-Leihanstalt des Franz Kav. Ascher, Bognergasse 316.

— des Johann Sawelka, Wieden, Plaggasse Nr. 344.

— des Fried. Mainzer's Witwe, Komödienngasse Nr. 1033.

Musik-Instrumenten-Leihanstalt des Michael Leitnermayer, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 124, u. ein Depot im Trattnerhofe.

Musikzeitung, allg. Wiener-, redigirt von August Schmidt, Grünangergasse Nr. 841, im 2. Stocke (Ausgabe bei Pietro Mechetti, am Michaelerplatz).

Nationalbank, priv. österreichische, Herrngasse Nr. 32.

Naturhistorische Sammlungen: k. k. Hof-Naturalien-Kabinet, Burg 1, der med. chirurg. Josephs-Akademie, Währingergasse 221, der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie, Wieden, Favoritenstraße 306, d. k. k. Universität, Schulgasse 757.

Normal-Hauptschule, k. k., Johannesgasse Nr. 980.

Notare (öffentlich-Beidete): Bach, Joh. Bapt., Bischofgasse 638, Bach, Mich., Heiligenkreuzerhof 677, Dierl, Leop. Ant., Rothenthurmstraße 724, Elz, Joh., Wollzelle 775, Engerl, Joh. Bapt., Graben 1145, Gredler, Andreas, obere Bräunerstraße 1136, Haim, Edl. v. Haimhofen Fr., Tuchlauben 439, Hanny, Jof. Georg, Haidenschuß 237, Hornicker,

Jos., Dorotheergasse 1118, Hey v. Hyeburg Jos., Kärntnerstraße 1017, Kapus v. Bichelstein Friedr., Seilerergasse 1093, Knees, Blas. Prim., Ruhensteingasse 927, Kolisko Joh., Spenglergasse 427, Körber Franz, Schottengasse 102, Dhwald Joh., Haarmarkt 729, Ponggen, Ludw. Jos., alter Fleischmarkt 706, Richter Franz, Leopoldstadt 314, Sandmann Theop., Petersplatz 574, Schmitt Franz, Petersplatz 577, Seiler Joh. Kasp., Dorotheergasse 1108, Tafel Karl, Wollzeile 785, Wollmeyer, Joh. sen., Kohlmarkt 257, Waldberger Jos., am Hof 322, Würth Leop. Col. v., Spenglergasse 567, Zelinka And., Kärntnerstr. 322.

Munitiatur, päpstliche, am Hof, Nr. 321.

Oberzeugamt, Seilerstätte Nr. 958.

Oekonomat für das Zoll- und Verzehrungssteuer-, Tabak- und Stämpel-Gefälle, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Patrimonial-, Notital- und Familiengüter-Direktion, f. k., alter Fleischmarkt 701, Fondsklassen-Direktion und Fondsbuchhaltung, ebendasselbst.

Pensionate der Civil-Mädchen, f. k., Strozzengrund, Kaiserstraße 26, der Offiziers-Töchter, f. k., zu Herrnhals, nächst Wien, der Salesianerinnen, Rennweg 640, der Ursulinerinnen, Johannesgasse Nr. 979.

Pensions-Institute der Chirurgen-Witwen, Kärntnerstraße 968; der Doktoren, für mittellose der juristischen Fakultät und Advokaten, Kärntnerstraße 1017; Haus-Offiziere, der herrschaftlichen in Niederösterreich, Kohlmarkt 1151; Künstler, der bildenden, Laingrube an der Wien 24; Vivres-Bedienten, der herrschaftlichen in Niederösterreich, Herrngasse 26; Leiblakeien und Kammerbüchsenpanner, der f. k., Josephstadt 99; für Tonkünstler, Freilung 136, Witwen und Waisen, allgemeines, neuer Markt 1054; Witwen und Waisen der juristischen Fakultäts-Mitglieder, Kärntnerstraße 1017; Witwen und Waisen der medizinischen Fakultäts-Mitglieder, Kärntnerstraße 968.

Pflanzenkulturs-Anstalt, Kossau Nr. 125, 127 und 169.

Platz-Kommando, f. k. Militär-, Salzgras Nr. 200.

Polizeibezirks-Direktionen für die acht Vorstadtbezirke: 1. Alservorstadt, Breitenfeld, Michelbair'scher Grund, Herrnhals und Währing: Alservorstadt, Hauptstraße 144; 2. Josephstadt, Strozzengrund, Alt- und Neulerchenfeld: Strozzengrund, Hauptstraße 57; 3. Landstraße, Weißgärber und Eröberg: Landstraße, Ungargasse 374; 4. Leopoldstadt und Jägerzeile: Leopoldstadt, Hauptstraße 314, am Karmelitenplatz; 5. Mariahilf, Laingrube, Windmühl, Gumpendorf und Magdalenagrund, ferner für die außer der Linie gelegenen Dreifachten Meindorf, Braunhirschengrund, Mustendorf, Fünf- und Sechshaus: Mariahilf, Hauptstraße 41; 6. Neubau, St. Ulrich, Spittelberg, Neustift und Schottenfeld: Neubau, Hauptstraße 213; 7. Kossau, Himmelfortgrund, Lichtenthal, Thury und Altban: Kossau, Schmidgasse 109, 8. Wieden, Margarethen, Nagelsdorf, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Hundsturm, Hugelbrunngrund, Laurenzergrund und Schaumburgergrund: alte Wieden, Hauptstraße 378.

Polizei-Direktion, f. k., Stadt, Sterngasse Nr. 453.

— Ober-Direktion, und Bezirks-Direktionen für die vier Stadtviertel: Schotten-, Stuben-, Wimmer- und Kärntnerviertel, Spenglergasse Nr. 564.

Polizeihaus, f. k., Salzgasse Nr. 455.

— Wach-Corps, f. k. Militär-, Stadt 453, Landstraße 235, und Wieden 398.

Polytechnisches Institut, f. k., Wieden Nr. 28.

Porzellanfabrik, f. k. Avarial-, Kossau Nr. 137, Niederlage: Schauslergasse Nr. 1218.

Postamt, f. k. oberstes, Wollzeile Nr. 867.

Postwagen-Direction, f. k., Dominikanerplatz Nr. 666.

Post-Hofbuchhaltung, f. k., Seilerstätte Nr. 959.

Postverwaltung, f. k. oberste Hof-, Wollzeile Nr. 867.

Protestantisch-theologische Lehranstalt, vord. Schenkenstraße 45.

— Schulen, Dorotheergasse Nr. 1113 und 1114.

Punzungs-Amt, f. k. Haupt-, Himmelfortgasse Nr. 964.

Rechnungs-Confection, für das Armenwesen, Wipplingerstraße.

— Direktorium, f. k., General-, Annagasse, Nr. 984.

Redoutensaal, f. k., Josephplatz, Burg Nr. 1.

Regierungsgebäude, f. k. n. ö. Landes-, Minoritenplatz Nr. 40.

Reichskanzlei-Gebäude, f. k., Burgplatz Nr. 1.

Reitschule, f. k., Michaelsplatz, Burg Nr. 1.

Remontierungs-Inspection, f. k., General-, Kärntnerstr. 983.

Ressource, kaufmännische-, Spiegelgasse Nr. 1096.

Salesianer-Nonnenkloster und Pensionat, Rennweg Nr. 640.

Sammler, Zeitschrift, herausgegeben von Braun, Dorotheergasse Nr. 1108, Strauß'sche Druckerei.

Sängammen-Institut, f. k., Alservorstadt Nr. 108.

Savoy'sches Damenstift, herzogliches, Johannesgasse Nr. 977.

Schachkammer, f. k., Burg Nr. 1.

Schiffamt, oberstes, f. k. milit., Leopoldstadt Nr. 89.

Schnellfrachtfuhr-Gesellschaft zwischen Wien und Triest, Speculations-Bureau, Wollzeile Nr. 858.

Schotten, Stifgericht, Amtskanzlei: Stadt, Schottengasse Nr. 136; für schwere Polizei-Übertretungen, Neubau.

Schulbücher-Verschleiß-Administration, f. k., Johannesg. 980.

Schuppocken-Impfungs-Hauptinstitut, f. k., Alservorstadt 108.

Schwarzenberg'sche Garten und Palais, fürstl., Landstraße.

Schwitzbad, russisches, Gumpendorf 361, Weißgärber 46.

Seminarum, erzbischöfliches, Stephansplatz Nr. 874.

Smalte-Fabriks-Niederlage, f. k. ärarische, Himmelfortgasse Nr. 964.

Sonntagsblätter, herausgegeben von Dr. Ludwig N. Frankl, Leopoldstadt Nr. 585, bei Pflauser, Bognergasse Nr. 423.

Sparkasse und damit vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt, Graben Nr. 572.

Spiegel-Fabriks-Niederlage, f. k. Avarial-Guß-, Schauslergasse Nr. 1218.

Staats-Buchhaltung, f. k. n. ö. Provinzial-, Minoritenplatz 40.

Staats- und Conferenzerath für die inländischen Geschäfte, Burg Nr. 1.

— Credit- und Central-Hofbuchhaltung, Singerstr. Nr. 886.

— Kanzlei, f. k. geheime Haus-, Hof- und, Ballhausplatz 19.

— Rath, f. k., Burg Nr. 1.

— Schulden-Eiligungsfond-Hauptcasse, Singerstraße Nr. 913.

— Schulden-Casse, f. k. Central-Universal-, Singerstr. 886.

— Güter-Administration, f. k., Stadt Nr. 184.

Stadthauptmannschaft, f. k., Herrngasse Nr. 29.

Stadt-Oberkammeramt, Wipplingerstraße Nr. 385.

Stadtpost-Oberamt, f. k., Wollzeile Nr. 867.

Stadt-Unterkammeramt, am Hof Nr. 331.
 Stallburg, k. k., Josephsplatz Nr. 1154.
 Stallungen, k. k., Laimgrube Nr. 1.
 Stallmeisteramt, k. k. Oberst-, Burg Nr. 1.
 Stempelamt, k. k. n. ö. u. Central-Papier, Niemerstraße 798.
 Stempel-Hofbuchhaltung, k. k., Niemerstraße Nr. 798.
 Stempelamt (Commerzial) der Stadt Wien, kleines, Haupt-
 mauthgebäude Nr. 664.
 Sternwarte, k. k., Universitätsplatz Nr. 756.
 — des General-Quartiermeister-Staffs, Neuthor-Bastei.
 Steuer-Casse, magistr., Wipplingerstraße Nr. 385.
 — Cassé k. k. n. ö. Provinzial-, Minoritenplatz Nr. 40.
 Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, k. k. n. ö., Domini-
 kanerplatz Nr. 669.
 Strafhaus, k. k. n. ö. Provinzial-, Leopoldstadt Nr. 231.
 Straßenbau-Direktion, k. k. n. ö., Dominikanerplatz Nr. 669.
 Studien-Hof-Commission, k. k., Wipplingerstraße Nr. 384.
 Synagoge und israelitische Schule, Seitenstättengasse Nr. 494.
 — der polnischen Israeliten, Kienmarkt Nr. 500. (Lazzenhof.)
 — der türkischen Israeliten, Leopoldstadt, große Hafnergasse
 Nr. 321.
 Tabak-Fabriken-Direktion, k. k., Niemerstraße Nr. 798.
 — Direktions-Casse, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 665.
 — Haupt-Magazin, k. k., Niemerstraße Nr. 798.
 — und Stempel-Gefällen-Direktion, Niemerstraße Nr. 798.
 Hofbuchhaltung, k. k., Niemerstraße Nr. 798.
 Taubstummen-Institut, k. k., Wieden, Favoritenstraße Nr. 313.
 Technisches Kunstst-Bureau, siehe Kunstst-Bureau.
 Teutsches Ordensritter-Haus, Singerstraße Nr. 879.
 Theaterzeitung, Zeitschrift, herausgegeben von Adolph
 Bäuerle, Rauchensteingasse Nr. 926.
 Theosophische Ritter-Akademie, k. k., Wieden, Favoriten-
 straße Nr. 306.
 Theatrum, Sammlung von Mithrasbildern, im Volksgarten.
 Thierarznei-Institut, k. k., Landstraße, Rabengasse Nr. 451.
 Tilgungsfond, k. k. allg., Direktion, Johannesgasse Nr. 971.
 Todtenbeschreibungsamt, Zeughausgasse Nr. 177.
 Tuch- und Koggenwalke, am Kanalhafen außer dem Stubenthore.
 Typo-geographische Kunstanstalt, k. k. ausschl. priv. erste,
 Leopoldstadt, Herrengasse Nr. 237.
 Trabanten-Leibgarde, Kaserne der k. k., Laimgrube Nr. 200.
 Transportammelhaus, k. k., Alserchenfeld Nr. 12.
 Ungarische Dreißigt-Expedition, alter Fleischmarkt Nr. 665.
 — Hofbuchhaltung, k. k., Annagasse Nr. 984.
 — Hofkanzlei, k. k., vordere Schenkenstraße Nr. 47.
 Universal-Cameral-Zahlamt, k. k., Singerstraße Nr. 886.
 — Kerzen-Fabrik, Michaelbeurer Grund, neue Gasse
 Nr. 40, Hauptverschleiß, Stadt, Plankengasse Nr. 1064.
 — Kriegszahlamt, k. k., Hof, Nr. 421.
 — und Banko-Schuldencasse, k. k., Singerstraße Nr. 886.
 Universität, k. k., Stadt Nr. 756.
 Unterkammeramt, magistr., Hof Nr. 331.
 Verein zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden,
 Josephstadt Nr. 188.
 Verpflegs-Institut des Handelsstandes, Alservorstadt Nr. 280.

Verpflegs-Magazins-Kanzlei der Wiener-Garnison, k. k., Fein-
 salzstraße Nr. 74.
 Versämann, k. k., Dorotheergasse Nr. 1112.
 Versorgungs-Anstalt, allgemeine, Spenglergasse Nr. 572.
 Versorgungshäuser: Alserbach, am Michaelbairischen Grund 19.
 Bürgerhospital zu St. Marx, Landstraße 572. Dienstbothen,
 für arme, Wieden, Kirchengasse 337. Dienstbothen, für
 arme weibliche, Landstraße, Sternegasse 310. Lange Keller,
 Neubau, Hauptstraße 234. Leopoldstadt, Gaide 621.
 Währingergasse, Nr. 271.
 Verzehrungssteuer-Amt, für das Mehl, am Glacis, vor dem
 Carolinenthore Nr. 516.
 Verzehrungssteuer-Überamt, k. k., alter Fleischmarkt Nr. 664.
 Wachs-Präparaten-Sammlungen, anatomisch-pathologische,
 dann botanische, der k. k. med. chirurg. Josephsakademie,
 Währingergasse, Nr. 221.
 Waisenhaus, k. k., Alservorstadt, Karls-gasse Nr. 259 u. 261.
 Wanderer, Zeitschrift, herausgegeben von Ferd. Ritter v.
 Seyfried, Dorotheergasse, Strauß'sche Druckerei Nr. 1108.
 Wasserbau-Direktion, k. k. n. ö., Dominikanerplatz Nr. 669.
 Wasseramthamt, k. k., am Schanzel Nr. 1202.
 Wasser-Zoll- und Aufschlagsamt, k. k., Rossau Nr. 23.
 — Körnermarkt, am Wiener Donau-Kanale, nächst der
 Franzensbrücke.
 — Körnermarkt-Amt, Leopoldstadt, nächst der Franzens-
 brücke Nr. 559.
 — Leitungs-Direktion, k. k. n. ö., Hof Nr. 331.
 Weltpriester-Bildungs-Anstalt, k. k. höhere, Stadt, Augu-
 stinerkloster Nr. 1158.
 Wiener-Zeitschrift, herausgegeben von Gust. Ritter v. Frank,
 Spiegelgasse Nr. 1103.
 — Zeitung, k. k. priv., redigirt von J. C. Bernard, Rau-
 hensteingasse Nr. 927.
 Wittwen-Kasse der k. k. Gold-, Silber- und Galanterie-
 Arbeiter in Wien, Spenglergasse Nr. 565.
 — Institut, chirurgisches, Kärnthnerstraße Nr. 968.
 — der medizinischen Fakultät, Kärnthnerstraße Nr. 968.
 — und Waisen-Pensions-Institut, neue Markt Nr. 1054.
 und Waisen-Institut herrschaftlicher Wirtschaftsbeamten,
 in Niederösterreich, Kohlmarkt Nr. 1151.
 — und Waisen-Institut der k. k. Leibknechten und der k. k.
 Kammer-Büchsenspanner, Josephstadt Nr. 99.
 Wohnungs-Auskunfts-Bureau, kleine Schulenstraße, Trien-
 terhof Nr. 846.
 Zeitungs-Expedition, k. k. Oberst-Hofpostamts-Haupt-,
 Wollzeile Nr. 867.
 Zeughaus, bürgerliches, am Hof Nr. 332.
 — k. k., Renn-gasse Nr. 140.
 Zeug- und Gupfhaus, k. k., Seilerstätte Nr. 958.
 Zimentirungs-Amt, magistrat., Alservorstadt Nr. 4.
 Zoller'sche Stift-Hauptschule, Neubau, Nr. 216.
 Zoologisches Museum, k. k., Josephsplatz, Burg Nr. 1.
 Zuschauer, Zeitschrift, herausgegeben von J. S. Ebersberg,
 Dorotheergasse Nr. 1111.
 Zwangs-Arbeitshaus, Windmühle, Krongasse Nr. 66.

Genau berechnete Interessen = Tafeln von 1 bis 6 Prozent.

Zu 1 Prozent.

Kapital.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Ein Tag.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.	
von 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	3	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	
6	—	3	2	—	1	3	—	—	1	1	—	—	—	—	
7	—	4	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
8	—	4	3	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	
9	—	5	1	—	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	
10	—	6	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	
20	—	12	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
30	—	18	—	—	9	—	—	—	1	2	—	—	—	—	
40	—	24	—	—	12	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
50	—	30	—	—	15	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
100	1	—	—	—	30	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
200	2	—	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	
300	3	—	—	—	1	30	—	—	15	—	—	—	—	—	
400	4	—	—	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	
500	5	—	—	—	2	30	—	—	25	—	—	—	—	—	
1000	10	—	—	—	5	—	—	—	50	—	—	—	—	—	
2000	20	—	—	—	10	—	—	—	1	40	—	—	—	—	

Zu 3 Prozent.

Kapital.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Ein Tag.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.	
von 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	1	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
300	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
400	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
500	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1000	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2000	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zu 2 Prozent.

von 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	3	2	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	6	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	7	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	8	2	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	9	2	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	10	3	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	12	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	24	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	36	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	48	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	1	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	6	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
400	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	20	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	40	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu 3 1/2 Prozent.

von 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	6	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	8	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	10	2	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	12	2	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	14	2	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	16	3	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	18	3	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	36	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	54	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	1	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	1	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	3	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—
200	6	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	9	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
400	12	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	15	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	30	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	60	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu 2 1/2 Prozent.

von 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	4	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	6	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	7	2	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	9	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	10	2	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	12	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	13	2	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	15	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	45	—	—	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—
40	1	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	1	—	—	—	37	2	—	—	—	—	—	—	—	—
100	2	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
200	5	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—
300	7	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
400	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	12	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	25	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	50	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu 4 Prozent.

von 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	4	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	7	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	9	2	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	12	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	14	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	16	3	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	19	1	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	21	2	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	42	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	63	—	—	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—
40	1	—	—	—	42	—								

Zu 5 Prozent.

Kapital.	Ein ganzes Jahr			Ein halbes Jahr			Ein Monat			Eine Woche ob. 7 Tage			Ein Tag.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
von 1	—	3	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2	—	6	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
3	—	9	—	—	4	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—
4	—	12	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	15	—	—	7	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—
6	—	18	—	—	9	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
7	—	21	—	—	10	2	—	—	1	3	—	—	—	—	—
8	—	24	—	—	12	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
9	—	27	—	—	13	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—
10	—	30	—	—	15	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
20	1	—	—	—	30	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
30	1	30	—	—	45	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—
40	2	—	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
50	2	30	—	—	1	15	—	—	12	2	—	—	—	—	—
100	5	—	—	—	2	30	—	—	25	—	—	—	—	—	—
200	10	—	—	—	5	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—
300	15	—	—	—	7	30	—	—	1	15	—	—	—	—	—
400	20	—	—	—	10	—	—	—	1	40	—	—	—	—	—
500	25	—	—	—	12	30	—	—	2	5	—	—	—	—	—
1000	50	—	—	—	25	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—
2000	100	—	—	—	50	—	—	—	8	20	—	—	—	—	—

Zu 6 Prozent.

von 1	—	3	2	—	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2	—	7	—	—	3	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
3	—	10	3	—	5	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
4	—	14	2	—	7	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5	—	18	—	—	9	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
6	—	21	2	—	10	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—
7	—	25	—	—	12	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
8	—	28	3	—	14	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—
9	—	32	1	—	16	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
10	—	36	—	—	18	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
20	1	12	—	—	36	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
30	1	48	—	—	54	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
40	2	24	—	—	1	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—
50	3	—	—	—	1	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—
100	6	—	—	—	3	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
200	12	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
300	18	—	—	—	9	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—
400	24	—	—	—	12	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
500	30	—	—	—	15	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—
1000	60	—	—	—	30	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
2000	120	—	—	—	60	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—

Tabelle

zur Berechnung der Einnahmen und Ausgaben, Ersparungen u. s. w. von 1 bis 10,000 fl. auf 3/4, 1/2 und 1/4 Jahr, auf einen Monat, eine Woche und einen Tag.

Haupt-Summe. Für ein Jahr	Für 3/4 Jahr		Für 1/2 Jahr		Für 1/4 Jahr		Für 1 Monat			Für eine Woche oder 7 Tage			Für einen Tag		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
10000	7500	—	5000	—	2500	—	833	20	192	18	1	27	23	3	—
9000	6750	—	4500	—	2250	—	750	—	173	4	2	24	39	1	—
8000	6000	—	4000	—	2000	—	666	40	153	50	3	21	55	—	—
7000	5250	—	3500	—	1750	—	583	20	134	36	3	19	10	2	—
6000	4500	—	3000	—	1500	—	500	—	115	23	—	16	26	1	—
5000	3750	—	2500	—	1250	—	416	40	96	9	—	13	41	3	—
4000	3000	—	2000	—	1000	—	333	20	76	55	1	10	57	2	—
3000	2250	—	1500	—	750	—	250	—	57	41	2	8	18	—	—
2000	1500	—	1000	—	500	—	166	40	38	27	2	5	28	3	—
1000	750	—	500	—	250	—	83	20	19	13	3	2	44	1	—
900	675	—	450	—	225	—	75	—	17	18	1	2	27	3	—
800	600	—	400	—	200	—	66	40	15	23	—	2	11	2	—
700	525	—	350	—	175	—	58	20	13	27	2	1	55	—	—
600	450	—	300	—	150	—	50	—	11	32	1	1	38	2	—
500	375	—	250	—	125	—	41	40	9	36	3	1	22	—	—
400	300	—	200	—	100	—	33	20	7	41	2	1	5	3	—
300	225	—	150	—	75	—	25	—	5	46	—	—	49	1	—
200	150	—	100	—	50	—	16	40	3	50	3	—	32	3	—
100	75	—	50	—	25	—	8	20	1	55	1	—	16	1	—
90	67	30	45	—	22	30	7	30	1	43	2	—	14	3	—
80	60	—	40	—	20	—	6	40	1	32	1	—	13	—	—
70	52	30	35	—	17	30	5	50	1	20	3	—	11	2	—
60	45	—	30	—	15	—	5	—	1	9	—	—	9	3	—
50	37	30	25	—	12	30	4	10	—	57	2	—	8	—	—
40	30	—	20	—	10	—	3	20	—	46	—	—	6	2	—
30	22	30	15	—	7	30	2	30	—	34	2	—	4	3	—
20	15	—	10	—	5	—	1	40	—	28	3	—	4	—	—
18	13	30	9	—	4	30	1	30	—	20	3	—	2	3	—
16	12	—	8	—	4	—	1	20	—	18	1	—	2	2	—
14	10	30	7	—	3	30	1	10	—	16	—	—	2	1	—
12	9	—	6	—	3	—	1	—	—	13	—	—	1	3	—
10	7	30	5	—	2	30	—	50	—	11	3	—	1	2	—
9	6	45	4	30	2	15	—	45	—	10	2	—	1	1	—
8	6	—	4	—	2	—	—	40	—	9	1	—	1	1	—
7	5	15	3	30	1	45	—	35	—	8	—	—	1	—	—
6	4	30	3	—	1	30	—	30	—	6	3	—	—	3	—
5	3	45	2	30	1	15	—	25	—	5	3	—	—	3	—
4	3	—	2	—	1	—	—	20	—	4	2	—	—	2	—
3	2	15	1	30	—	45	—	15	—	3	1	—	—	1	—
2	1	30	1	—	—	30	—	10	—	2	1	—	—	1	—
1	—	45	—	30	—	15	—	5	—	1	—	—	—	—	—

Die k. k. österreichische Zahlenlotterie. Allgemeine Spielregeln.

A. Der geringste Einsatz ist 3 fr. G. M., und die Gewinne auf Dukaten werden zu 4 fl. G. M. gerechnet. — B. Die Einsätze können auf fünf verschiedene Arten gemacht werden. 1. Auf unbestimmten Auszug (pr. Estratto ordinario). 2. Auf bestimmte Auszug oder Auf (pr. Estratto determinatio). 3. Auf Errathen zweier Nummern (Ambosolo). 4. Auf Errathen dreier Nummern (Terno secco). 5. Auf Verbindung der dritten und vierten Art (Ambo Terno). — C. Jeder Geldeinsatz wird im Gewinnfalle für Estratto ordinario vierzehn Mal; für den Auf Estratto determinato sieben und sechzig Mal; für einen Ambo zwei hundert vierzig Mal, und für einen Terno vier tausend acht hundert Mal bezahlt. D. Die gespielten Nummern gewinnen (das Ausspiel ausgenommen), ob sie nach der eingeschriebenen Ordnung oder anders gezogen werden, wenn sie nur unter den fünf gezogenen Nummern enthalten sind. — E. Bei dem Ambosolo-Spiel mit mehr als zwei Nummern gewinnt man mit zwei errathenen Nummern 1 Ambo; mit drei errathenen Nummern 3 Ambi; mit vier errathenen 6 Ambi; und mit fünf errathenen Nummern 10 Ambi. — F. Bei dem Ternosecco-Spiel mit mehr als drei Nummern gewinnt man 1 Terno, wenn drei Nummern; 4 Terni, wenn vier Nummern, und 10 Terni, wenn fünf Nummern errathen werden. — G. So viele Ambi sich aus einer Anzahl der gespielten Nummern bilden lassen, so viele Kreuzer ist der Einsatz für 1 Dukaten Ambo. — H. So viele Terni sich aus einer Anzahl der gespielten Nummern bilden lassen, so viele Kreuzer ist der Einsatz für 20 Dukaten Terno. — I. Das Ambo-Ternospiel, so eine bloße Verbindung des Ambosolo und Ternosecco ist, richtet sich nach den Regeln E. F. G. H. — Nach den hier angeführten Regeln sind nun die folgenden Spielarteformen gebildet, die sich nach Belieben leicht erweitern lassen.

Grundtafel der Zahlenlotterie.

Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni	Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni	Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni	Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni	Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni	Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni	Anz. d. Numm.	Geben Ambi	Geben Terni
1	—	—	14	91	364	27	351	2925	40	789	9880	53	1378	23426	66	2145	45760	79	3081	79079
2	1	—	15	105	455	28	378	3276	41	820	10660	54	1431	24804	67	2211	47905	80	3160	82160
3	3	1	16	120	560	29	406	3654	42	861	11480	55	1485	26235	68	2278	50116	81	3240	85320
4	6	4	17	136	680	30	435	4060	43	903	12341	56	1540	27720	69	2346	52394	82	3321	88560
5	10	10	18	153	816	31	485	4495	44	946	13244	57	1596	29260	70	2415	54740	83	3403	91881
6	15	20	19	171	969	32	496	4960	45	990	14199	58	1653	30856	71	2485	57155	84	3486	95284
7	21	35	20	190	1140	33	528	5456	46	1035	15180	59	1711	32509	72	2556	59640	85	3570	98770
8	28	56	21	210	1330	34	561	5984	47	1081	16215	60	1770	34220	73	2628	62196	86	3655	102340
9	36	84	22	231	1540	35	595	6545	48	1128	17296	61	1830	35990	74	2701	64824	87	3741	105995
10	45	120	23	253	1771	36	630	7140	49	1176	18424	62	1891	37820	75	2775	67525	88	3828	109730
11	55	165	24	276	2024	37	666	7770	50	1225	19600	63	1953	39711	76	2850	70300	89	3916	113564
12	66	220	25	300	2300	38	708	8436	51	1275	20825	64	2016	41664	77	2926	73150	90	4005	117430
13	78	286	26	325	2600	39	741	9139	52	1326	22100	65	2080	43630	78	3003	76076			

Aus dieser Grundtafel kann man unter andern auch ersehen, wie viel die Einsätze auf Ambo 1 Dukaten und Terni 20 Dukaten betragen; denn so viele Ambo oder Terni eine Anzahl von Nummern gibt, so viele Kreuzer betragen die Einsätze. — So beträgt der Einsatz auf 15 Nummern Ambo 105 fr. oder 1 fl. 45 fr., und Terni 455 fr. oder 7 fl. 35 fr.; also auf 15 Nummern Ambo 1, Terni 20 Dukaten; Einsatz 9 fl. 20 fr.

Unterhaltungs - Kalender.

Beispiele von Tapferkeit, Großmuth und Geistesgegenwart.

Joseph Speckbacher. Im Jahre 1768 zu Gnadenwald, einem Dorfe unweit Hall, geboren, leistete Speckbacher 1797 die ersten Kriegsdienste. Auch im Jahre 1800 zog er aus, und 1805 gehörte er unter die Innsbrucker-Miliz zur Besetzung der Feste Scharnitz, welche die Franzosen zu erkümmern suchten. Die Baiern hatten bei Kufstein elf Schiffe zusammengebracht, um eine Schiffbrücke schlagen zu können, im Falle die stehende Brücke abgeschossen werden sollte. Unentbehrlich waren ihnen diese Schiffe zum Transporte von Blossirten und Effekten auf dem Inn. Sie lagen am Ufer desselben auf dem Trocknen, unter dem Schutze der Kanonen der Festung.

In einer finstern stürmischen Nacht schlich Speckbacher mit mehreren Gefährten hin, schob die Schiffe in den Fluß, und ließ sie davon schwimmen. Der Tag dämmerte, als das Werk noch nicht vollendet war. Ein Hagel von Kartätschen und Kugeln wurde von dem Fort auf ihn und seine Leute herabgeschleudert, die sich bis auf zwei entfernten. Aber mit diesen zwei hielt er, im Wasser bis an die Brust stehend, aus, und machte auch die letzten Schiffe flott. Dieses verrichtete Speckbacher am 16. Juli 1809.

Die Tyroler hatten einen Vertrauten in dem Städtchen Kufstein, der nicht ferne vom Thore wohnte. Ob Speckbacher durch diesen oder den Augenschein erfahren könne, wie es mit Lebensmitteln und Munition stünde, beschloß er das äußerste zu wagen. Schnur- und Backenbart waren ihm durch Vernachlässigung wild gewachsen, und bedeckten das halbe Gesicht; diese ließ er sich abscheren, um sich unkenntlich zu machen, und nahm zugleich ein anderes Kostüm und eine andere Haltung an. So vorbereitet ging er mit zwei Gefährten, dem Moser und Bern-

locher, am 24. Juli gegen die Nacht nach Kufstein. Mit einem großen Steine klopfte er an das südliche Thor; auf Anfragen der Schilowache sagte er, er sei ein Tyroler und heiße Joseph Harter — seiner Mutter Namen — er müsse hinein und den Kommandanten sprechen. Es war dieser der felsenfeste Major Signer, derselbe, der die Blockade im April ausgehalten hatte. Der Kommandant erschien und ließ das niedere Pfortchen öffnen. Bis an die Zugbrücke schickte er hinaus, um zu sehen, ob Niemand weiter im Hinterhalt läge, dann krochen Speckbacher und seine Begleiter hinein. Die Stufen des Forts hinauf, hinter dem Kommandanten her leuchtete ihnen der Vertraute, der aus seinem nahe gelegenen Wirthshause herbeigekommen war, und Speckbacher durch Zeichen bedeutete, es seien viele Kranke und wenig Mundvorrath, besonders kein Fleisch, vorhanden. Als der Kommandant sich um sein Anliegen erkundigte, bekannte Speckbacher, mit den Oesterreichern unzufrieden zu sein, welche die Tyroler ohne Nutzen vielen Gefahren und Strapazen vor Kufstein aussetzten. Er wollte Gewißheit erlangen, ob die Gerüchte von einem Frieden oder Waffenstillstande gegründet seien. Die Bayern verbreiteten solche. Als dann wäre er entschlossen, mit vielen Schützen seinen Kommandanten d'Esquille zu verlassen. Auch auf Speckbacher schimpfte er, weil er die Leute ungebührlich behandle; ja er versprach, ihn dem Kommandanten gegen eine Belohnung in die Hände zu liefern. Der Kommandant versuchte ihn durch allerlei Fragen. Zugleich hielt er dem Speckbacher das Licht unter die Nase, und hieß Bürger aus der Stadt ins dunkle Nebenzimmer treten, den Gast zu erkennen. Zum Glück hatten ihn diese nicht genau gesehen, und sein wegrasirter Bart und ver-

ändertes Kostüme machten sie irre. Er selbst litt bei diesen Vorführungen nicht geringe Angst, zumal, da man unterdessen Wein und Brot gebracht, und der Moser und Bernlocher sich so zutrinken ließen, daß er beständig fürchtete, sie würden ihn bei seinem wahren Namen nennen. Man bot ihnen Fleisch an, aber es erschien nicht, welches dem Speckbacher bestätigte, daß daran Mangel sein müsse. Der Kommandant bestärkte ihn in seinem Vorhaben, und da er bat, entlassen zu werden, begleitete er den Speckbacher nebst seinen Kameraden wieder bis vor das kleine Pfortchen. So entkamen alle drei der großen Gefahr.

Als 1809 der Pfleger von Mitterfäll Speckbacher's Anwesenheit im Pinzgau erfuhr, schickte er die Schergen aus, seiner habhaft zu werden; aber Speckbacher beschloß, ihm zuvorzukommen, und warb 12 Gesellen im nahen Dorfe Hollerbach. Mit diesen schlich er sorgfältig, als es Nacht geworden, dem Schlosse zu, welches etwas abgelegen der Pfleger bewohnte. Ein Pinzgauer, damit ein fremder Dialekt nicht argwöhnisch mache, läutete am Thore ein und verlangte eigenhändig einen Brief zu überreichen. Sobald ihm die Pforte geöffnet wurde, drangen alle zwölf ihm nach. Bei der Drohung, Alles in Brand zu stecken, blieben die Hausleute ruhig. Auch der Landrichter wurde herbeigeholt. Um Mitternacht ließ Speckbacher den eigenen Wagen des Pflegers anspannen, ihn und den Landrichter hineinsetzen, und sie unter Eskorte seines Fourierschützen und einiger Pinzgauer zum Sandwirth Andreas Goser nach Innsbruck transportiren.

Korporal Janos. Auf dem Rückzuge der Oesterreicher aus dem Salzburgischen, im Feldzuge 1809, machte der Korporal Janos vom k. k. österreichischen Husarenregimente Grimont die Spitze der Nachwache einer Kolonne. Im engen Passe bei St. Michael, wo ihn eben die feindliche Kavallerie stark drängte, lag ein zerbrochener Munitionswagen. Janos befaß seinen Leuten, sich eiligst zu flüchten, er allein blieb bei dem Wagen zurück, bis die nachjagenden französischen Chasseurs ganz nahe herangekommen waren. Hier lag er in der Nähe des Pulverwagens im Hinterhalte versteckt. Die angelangten französischen Chasseur stiegen von ihren Pferden ab, und gaben sich alle mögliche Mühe, den Karren, der dem Durchzuge Hindernisse in den Weg legte, bei Seite zu schaffen. Gelang es, so ging der größte Theil der Bagage, die einen zu kleinen Vorsprung hatte, verloren. Janos Entschluß war gefaßt. Mit aufgezogener Pistole sprang er mitten unter die Feinde, und schoß in das auf dem Boden zerstreute Pulver. Mit einem betäubenden Knalle ging der ganze Pulverwagen in die Höhe, und 30 Mann sammt ihren Pferden fanden dabei ihr gräßliches Ende. Das Wunderbarste dieser höchst tapfern That, die in freiwilliger Aufopferung seines Lebens bestand, ist, daß Janos nach einigen Stunden wieder zur Besinnung kam; halb verbrannt steht er sich hier unter der angerichteten Verwüstung liegen, doch hatte er noch so viel Kraft, sich nach Leoben ins Spital zu schleppen, von wo er nach einer fünfmonatlichen Kur geheilt wieder bei seinem Regimente einrückte.

Der 109 jährige Reiter. Als Kaiser Leopold I. am 7. Mai 1683 in Wien die gegen die Türken bestimmte Armee musterte, wurde ihm ein alter Reiter, Namens Christoph III,

vorge stellt, der 109 Jahre alt war, und der bereits unter vier Kaisern über 80 Jahre gedient hatte. Der hochherzige Kaiser äußerte sein herzlichstes Wohlgefallen an einem so alten treuen Diener, und beschenkte ihn reichlich. Als man ihm aber eine Freistätte im Spital zu Wien anbot, damals gab es bekanntlich noch keine gut eingerichteten Invalidenhäuser, da meinte er, er wollte lieber sein Leben im Kriege, als in ungewohnter Ruhe beschließen.

Die Flintenkugel und General Custine. Nichts kam der Kaltblütigkeit des General Custine im Kampfe gleich. Einer seiner Adjutanten, Beraguay d'Hilliers, las ihm, während seine Soldaten suchten, eine Depesche vor; da kommt eine Kugel gepfliffen und durchbohrte den Brief, welchen der Adjutant in seinen Händen aufgefaltet hielt. Beraguay d'Hilliers hält inne, und macht ihn darauf aufmerksam. „Lesen Sie weiter,“ sprach Custine zu ihm, „die Kugel hat höchstens ein Wort weggerissen.“

Kaspar Prodnesil. Im Jahre 1809, im Gefechte von Schingrabern, wurde dem Gemeinen Kaspar Prodnesil vom 3. Uhlaneregiment Erzherzog Karl, das Pferd durch eine Kanonenkugel todtgeschossen, und er selbst von Reitern umgeben. Verschiedene Uhlanen in Tiralleurs aufgelöst, thaten ihr Möglichstes, um ihren wackern Waffenbruder zu retten, mußten aber immer weichen, weil der Feind weit stärker war. Prodnesil war indessen bei einem Baume angekommen, wo er sich gegen sechs Jäger zu Pferde muthig vertheidigte. Man bot ihm Pardon an. „Nicht Pardon,“ rief er aus, „ich bin von Erzherzog Carl.“ — Ein neuer Angriff der Uhlanen, unterstützt von einigen Jägern vom 4. Bataillon, retteten ihn in dem Augenblicke, als ein Franzose eine Pistole auf ihn abfeuern wollte. Prodnesil bemächtigte sich des Pferdes eines getödteten feindlichen Jägers und setzte sich darauf; aber im nämlichen Augenblicke wurde er zum zweiten Male von den Feinden umrungen. Allein da er jetzt mit einem Pferde versehen war, stürzte er sich wüthend auf sie, tödtete einen von ihnen, und bleibte auch zwei andere, die er auch als Gefangene zu seiner Division brachte. — Zu denen, welche ihm so thätig beigestanden hatten, sagte er: „Kameraden, heute habt ihr mich aus der Verlegenheit gerettet, ein anderes Mal will ich bereitwillig sein, euch gute Dienste zu leisten, bauet auf mich.“

Erzherzog Carl. Als der Erzherzog Carl im Feldzuge 1800 auf seiner Reise von Böhmen zur Uebnahme des Kommandos der ihm bestimmten Armee sich dem Schauplatze des Kampfes näherte, stieß er auf viele von ihren Kameraden verlassene Verwundete, die aus Mangel an Pferden nicht weiter konnten, und in Gefahr waren, in Gefangenschaft zu gerathen. Der Prinz ließ sogleich die Pferde von mehreren Kanonen, die auch schon im Rückzuge begriffen waren, abspannen, indem er sagte, daß diese braven Männer eher gerettet zu werden verdienten, als ein Paar Kanonen. — Sobald dem General Moreau die hochherzige Handlung des deutschen Heerführers zu Ohren gekommen war, befaß er, sogleich die Kanonen zurückzugeben, indem er bemerkte, daß er keine Kanonen haben wolle, die aus so menschenfreundlichen Gründen verlassen wären.

Anhang.
Der österreichische Haus-Advokat.
Kurzgefaßter Unterricht

über das Verfahren in Klagesachen bei Civil-Gerichten nach der allerhöchsten Entschliessung vom 18. October 1845.

Mit 10 verschiedenen Formularien.

Von J. A. Ditscheiner.

Einleitung.

Durch das mit der Allh. Entschl. v. 18. Oct. 1845 eingeführte summarische Verfahren für geringfügige Rechtsstreitigkeiten wird Jedermann gestattet, sich in seinen Prozeß-Angelegenheiten selbst zu vertreten, in so fern sich der Gegenstand des Prozesses zu dieser Art des gerichtlichen Verfahrens eignet, und er hat nicht mehr nöthig einen Advocaten dazu aufzunehmen.

Es darf wohl kaum angeführt werden, welcher bedeutende Vortheil manchem Staatsbürger daraus erwächst, wenn er sich selbst bei Gericht vertreten kann, und besonders dürfte die Selbstvertretung für Handwerker, Kauf- und andere Gewerbsleute bei Eintreibung ihrer ausständigen Forderungen von großem Nutzen sein, weil sie in diesem Falle ihr Recht bis zum Personalarreste des Schuldners verfolgen können, ohne sich eines Advocaten zu bedienen, und dieses mit weit geringeren Kosten verbunden ist, da der Advocat nicht umsonst arbeiten kann.

Wenn es sich jedoch um Durchsetzung von Rechten anderer Art handelt, oder wenn die Forderung nicht durch einen vollen Beweis liquidirt werden kann, die Sache also in einen förmlichen Prozeß übergeht, so dürfte die Selbstvertretung nicht nur von keinem Nutzen, sondern sogar, wegen des vielen Zeitverlustes und der schwierigen Verfahrensweise, Nachtheil bringen, weshalb man in einem solchen Falle am besten thut, sich an einen thätigen und geschickten Advocaten zu wenden, deren es jetzt so viele ausgezeichnete gibt.

Damit nun jeder Leser in Kenntniß gesetzt werde, wie er sich bei der gerichtlichen Verhandlung in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten zu benehmen habe, war ich bemüht, das Wichtigste von Klagesachen nach der angeführten Allerhöchsten Entschliessung kurz zusammenzustellen, und mit den nöthigen Formularien zu erläutern.

I. Allgemeine Grundsätze beim gerichtlichen Verfahren in Streitsachen.

1. Recht zu klagen und sich zu vertheidigen. Das Recht, vor Gericht zu erscheinen, um entweder zu klagen oder als Geklagter sich zu vertheidigen, steht nach österr. Gesezen nur jenen zu, welche zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens gesetzlich befähigt sind; daher können Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, Blödsinnige und Kridatäre, (d. i. solche, deren Vermögen in Konkurs verfallen ist,) für ihre Person weder klagen, noch geklagt, sondern ihre Rechte müssen von ihren gesetzlich bestimmten Vertretern, nämlich den Vätern, Vormündern oder Kuratoren geschützt und vertheidigt werden.

Klagen gegen Minderjährige oder Kuranden müssen daher an deren Vormund oder Kurator, und gegen Kridatäre an den Vertreter der Konkursmasse gerichtet werden. Uebrigens kann der Gläubiger seinen Schuldner selbst als Kridatär, persönlich belangen, wenn er sich nicht in die Konkursverhandlung eingelassen, d. h. seine Forderung nicht bei der Konkursmasse angemeldet hat.

Andererseits kann Niemand gezwungen werden, sein Recht gegen den Verpflichteten gerichtlich geltend zu machen, d. h. zu klagen, und nur in Aufforderungsfällen ist der aufgeforderte Gegner verpflichtet, das Recht, welches zu haben er behauptet, auch einzuklagen. Diese Aufforderungsfälle sind: 1. wegen Berühmung, wenn nämlich Jemand vorgibt, daß ihm gegen einen Andern ein gewisses Recht zusteht; 2. wegen Bauführung, wenn die benachbarten Gebäudebesitzer behaupten, den Bauführenden in seinem Baue hindern zu können, und 3. im Konkursprozesse, wenn ein Gläubiger in eine höhere Klasse versetzt werden zu müssen anspricht.

2. Competenz des Gerichtsstandes. Wer eine Klage gegen Jemand anbringen will, muß vor allen wissen, bei welchem Gerichte der Gegenstand zu verhandeln und die Person des zu Klagenden zu belangen ist, weil sonst seine Klage nicht nur ohne Erfolg sein, sondern er auch durch Ueberweisung an das zur Verhandlung geeignete Gericht Kosten und Zeit nutzlos verlieren würde. Es ist Pflicht eines jeden Klägers, sich vor Ueberreichung seiner Klage genau zu erkundigen, bei welchem Gerichte diese ihrer Natur und der Person der Sache nach überreicht werden muß, damit die Gerichte nicht mit Klagen behelliget werden, die gar nicht in ihren Wirkungskreis gehören.

Die gesetzliche Vorschrift, welche angibt, bei welchem Gerichte eine bestimmte Person oder Sache eingeklagt werden muß, heißt Jurisdiction-Norm oder Gerichtsbarkeitbestimmung, und man nennt jenes Gericht, bei welchem die Klage nach den Grundsätzen dieser Jurisdiction-Norm anzubringen ist, das competente oder zuständige Gericht, im Gegentheile aber ein incompetentes, nichtzuständiges Gericht, und der Geklagte kann in diesem letzten Falle die Klage wegen Incompetenz des Gerichtsstandes zurücklegen.

Die Gerichte sind entweder:

- a) Personal-Instanzen, denen die Gerichtsbarkeit über Personen zusteht, oder
- b) Causal-Instanzen, denen die Gerichtsbarkeit über Sachen zusteht, oder endlich
- c) Real-Instanzen, welchen die Gerichtsbarkeit über unbewegliche Güter oder Realitäten zusteht.

Zu den Personal-Instanzen gehören: die Landrechte, die Ortsgerichte, die Militär-Gerichte und das Oberste Hofmarschallamt; zu den Causal-Instanzen die Merkantil- und Wechselgerichte, die Berggerichte und die Lehengerichte; Realinstanzen sind alle jene Gerichte, bei welchen Grundbücher und Landtafeln sich befinden, also die Stadt- und Landrechte, die Magistrate und die herrschaftlichen Wirthschaftsämter und Gerichte.

Außer diesen drei Instanzen oder Gerichtsständen gibt es noch einen vierten, den prorogirten Gerichtsstand, vermöge dessen eine Person in einer einzelnen Streitsache aus einem besonderen Grunde einem Gerichte untersteht, welchem sie

nach den allgemeinen Grundsätzen des Personal-, Causal- oder Real-Gerichtsstandes nicht unterstehen würde.

Man unterscheidet einen gesetzlich und einen freiwillig prorogirten Gerichtsstand; der gesetzlich prorogirte Gerichtsstand ist wirksam: bei der Widerklage, bei einem Vertrage, bei mehreren Streitgenossen, und bei mehreren Streitfachen, beim Verbote und vorwärtsweisen Personal-Arreste, und bei einer gefährdeten Vermögensverwaltung: der freiwillige Gerichtsstand wird competent, wenn sich die streitenden Parteien demselben eigens unterwerfen.

Bei dem Personal-Gerichtsstande gilt der Grundsatz; daß eine Klage, ohne Rücksicht auf die Art des Klagerechtes bei jener Gerichtsstelle anzubringen sei, welcher der geklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht. Die Competenz des Gerichtes muß dem zufolge nach dem Charakter des zu Klagenden beurtheilt werden, und dessen Personalinstanz ist in der Regel das Civil-Gericht desjenigen Ortes, in welchem er wohnt. Ausgenommen hiervon sind jedoch:

- a) Die Adlichen und Weltgeistlichen, welche bei dem Landrechte geklagt werden müssen.
- b) Die Militäristen, welche bei den Militärgerichten zu belangen sind.
- c) Die Wechselschuldner, welche in allen Fällen bei den Merkantil- und Wechselgerichten einzuklagen sind.
- d) Die Kridatäre, welche hinsichtlich der Konkursverhandlung bei der Konkursinstanz geklagt werden müssen.
- e) Die Dienstboten, welche in Streitfachen mit ihren Dienstgebern bei den politischen (Polizei) Behörden zu klagen sind, und
- f) Das Gesandtschaftspersonale auswärtiger Regierungen, welches dem Oberst-Hofmarschallamte untersteht.

3. Stufenfolge der Instanzen. Diejenigen Gerichte, bei denen die Klage eingereicht, und der Streitgegenstand verhandelt und entschieden wird, heißen Gerichte erster Instanz, oder auch bloß die erste Instanz. Von allen Civilgerichten erster Instanz geht der weitere Rechtszug an die Appellations-Gerichte als zweite Instanz in Streitfachen, indem der Sachfällige oder Beurtheilte berechtigt ist, wenn er sich durch das Urtheil des Gerichtes erster Instanz in seinem Rechte verfürzt glaubt, seine Beschwerde bei dem Appellations-Gerichte einzubringen, oder, wie es in der Gerichtssprache heißt, gegen das in erster Instanz gefällte Urtheil zu appelliren. Bestätigt das Appellations-Gericht das von dem Gerichte erster Instanz ergangene Urtheil, so findet kein weiterer Rechtszug statt, denn gegen zwei gleichlautende Urtheile darf keine Beschwerde mehr geführt werden, und der Prozeß ist demnach zu Ende. Hat aber das Appellations-Gericht das Urtheil des untern Gerichtes abgeändert oder ganz aufgehoben, so steht derjenigen der streitenden Parteien, welche sich mit diesem neuen Urtheile nicht zufrieden gestellt glaubt, die weitere Beschwerde bei der Obersten Justizstelle anzubringen, oder, wie es in der Juristensprache heißt, die Revision anzufuchen sei. Auch gibt es Fälle, wo über das gepflogene Verfahren die Nullitätsklage angebracht, d. h. um Nichtigkeitserklärung desselben angeführt werden kann.

II. Begriff und Arten des gerichtlichen Verfahrens in Streitfachen.

Das gerichtliche Verfahren besteht in der Behandlungs-

weise des Streitgegenstandes von Seite des Gerichtes, und wird durch die Gerichtsordnung und Gerichtsinstruction vorgeschrieben. Es beginnt mit der Klage und endet mit der richterlichen Entscheidung, welche Urtheil heißt. Alle innerhalb der Grenzen dieser beiden Endpunkte des gerichtlichen Verfahrens liegenden Vorkehrungen und Verfügungen, sowohl von Seite der Parteien als des Gerichtes machen die Procebur oder den Prozeß aus.

Wenn sich nun Jemand in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, so räumt ihm das Gesetz die Befugniß ein, gegen denjenigen der ihn beeinträchtigt, d. h. der ihm ein zukommendes Recht verweigert, ihn in demselben hindert oder verletzt, als Kläger aufzutreten, und zu diesem Ende eine Klage zu überreichen, in welcher er das Gericht um dessen Beistand ersucht. Hierauf hat das Gericht zu beurtheilen, ob der Kläger oder sein Gegner (der Geklagte) Recht hat, und in wie fern der Eine das Begehrte zu fordern befugt ist, und der Andere das Geforderte zu leisten verbunden ist. Um diese Beurtheilung anstellen zu können, hat das Gericht nicht nur den Kläger anzuhören, sondern auch den Geklagten zu vernehmen, und den vorliegenden Rechtsfall genau zu untersuchen. Stellt sich bei dieser Untersuchung heraus, daß der Geklagte das von ihm Geforderte wirklich zu leisten schuldig ist, so verurtheilt ihn das Gericht hierzu, und ertheilt dem Kläger zugleich die Ermächtigung, falls er von dem Geklagten nicht nach dem Sinne des Urtheiles befriedigt wird, diesen durch weitere gerichtliche Zwangsmittel zur Erfüllung zu verhalten.

Hieraus ergibt sich, daß jeder Rechtsstreit aus zwei Theilen besteht, nämlich:

1. aus dem eigentlichen Prozesse, welcher die ganze gerichtliche Verhandlung über den anhängigen Rechtsstreit in sich faßt, und durch das Urtheil des Gerichtes entschieden wird; und:
2. aus dem Executions-Verfahren, wodurch dem obliegenden Theile der gerichtliche Beistand zur Geltendmachung des ihm in dem Urtheile zuerkannten Rechtes ertheilt wird.

Der allgemeine Grundsatz beim gerichtlichen Verfahren in Streitfachen ist: das Gericht soll niemals von Amts wegen, sondern nur auf eine vorläufige Klage verfahren, ausgenommen es wird hierzu durch die Gesetze besonders angewiesen. Diese Ausnahmefälle sind: a) in Ehesachen, b) im Konkursprozesse, c) beim Zeugenbeweise, und d) wenn ein Hofdiener wegen Schulden oder Polizeivergehen geklagt wird.

Jedem Theile sind zwei Reden gestattet, nämlich dem Kläger die Klage und Replik, und dem Geklagten die Einrede und Duplik. Auf die erhaltene Klage kann der Geklagte seine Einrede erstatten (zu excipiren); auf diese Einrede oder Exception des Geklagten steht dann dem Kläger frei, seine Replik zu machen (zu repliciren), und über diese Replik kann sohin der Kläger seine Duplik überreichen (dupliciren).

Die Art des gerichtlichen Verfahrens ist zweifach: mündlich oder schriftlich. Bei dem mündlichen Verfahren werden die Parteien oder ihre Vertreter persönlich vor Gericht vernommen, und müssen ihre Klage (die jedoch auch schriftlich überreicht werden kann), Einrede, Replik und Duplik zu Protokoll dictiren. Bei dem schriftlichen Verfahren überreichen die Parteien oder ihre

Vertreter alle auf ihren Streitgegenstand bezüglichen Acten schriftlich, und diese schriftlichen Ausarbeitungen werden *Sahschriften* genannt.

Inhalt der *Sahschriften*. Für die Art, den Gegenstand in den *Sahschriften* vorzutragen, bestehen folgende gesetzliche Vorschriften, die in der Gerichtsordnung und deren Nachtragsverordnungen enthalten sind, und welche jede Partei genau zu beobachten hat.

a) Die *Klage*. Der Kläger soll in seiner *Klage* (die *Thatsache* oder den *Thatbestand*), woraus er sein Recht herzuleiten glaubt, vollständig mit allen Umständen, welche zur Bewährung desselben dienlich sein können, in der Zeitordnung anbringen.

Der Kläger hat also das *Factum*, worauf sich sein Klagerecht gründet, nicht bloß in chronologischer Ordnung, wie es sich ereignete, anzuführen, sondern auch jeden Umstand hiervon durch gesetzliche Beweismittel zu erproben, und am Ende der *Klage* sein Begehren sowohl in der Hauptsache als in den Nebendingen bestimmt anzuführen, indem sich nach diesem Begehren die künftige Entscheidung richtet. Es ist daher nicht genug, wenn der Kläger bittet, den Beklagten zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu verurtheilen, sondern er muß diese Schuldigkeit am Schluß der *Klage* genau bestimmen. Das gerichtliche Verfahren in Streitfachen hat sonach das Eigenthümliche, daß bei demselben die Beweise anticipirt, d. h. im voraus geliefert werden müssen.

Mehrere *Klagegegenstände* sollen in einer *Klage* nur dann vereinigt angeführt werden, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, d. h. wenn sie aus einem und demselben *Factum* entspringen, oder sich auf eine und dieselbe Urkunde gründen, würden in einer *Klage* verschiedenartige *Facta* vereinigt, so müßte die *Klage* von dem Gerichte mit dem Bescheide zurückgewiesen werden: „die *Klagepunkte* sind vorläufig gerichtsbildungsmäßig abzufordern, und es ist über jeden *Klagepunkt* eine besondere *Klage* zu überreichen.

b) Die *Einrede*. Der Beklagte hat in der *Einrede* alle von dem Kläger angebrachten Umstände, und zwar jeden insbesondere, in derselben Ordnung, wie sie in der *Klage* aufeinander folgen, zu beantworten, und soll die Weirückung einer allgemeinen Verneinungsclausel verboten und ohne Wirkung sein. Nach dieser Beantwortung der *Klage* hat der Beklagte den Sachverhalt (das *Factum*) allenfalls zu ergänzen, und jene Umstände in der gehörigen Ordnung nachzutragen, die der Kläger entweder ganz verschwiegen oder anders dargestellt hat, als sie sich wirklich verhalten; und endlich soll der Beklagte in der *Einrede* alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger schützen zu können glaubt, anführen, auch hat er, ebenso wie der Kläger, am Schluß sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen.

Die Gesetzgebung zeichnet in den obenangeführten Stellen aus der Gerichtsordnung den Gang der *Klage* genau vor, und entwirft zugleich den Umriss für die *Einrede*; ferner deutet sie die Grundzüge der *Einrede* scharf an, und will, daß der Beklagte in derselben dem Kläger Schritt für Schritt folge, daher:

1. Das *Factum* der Zeitfolge nach und ohne Zweideutigkeit beantworte, und in sofern die Angaben des Klägers unrichtig oder entstellt wären, jeden Umstand ausdrücklich und für sich widerspreche, es sonach nicht genug ist, wenn

der Beklagte in seiner *Einrede* sagt: „Ich widerspreche das Ganze vom Kläger erzählte *Factum*.“ — indem eine solche allgemeine Verneinungsclausel als gesetzlich untersagt keine Wirkung hat.

2. Ist das *Factum* der *Klage* beantwortet, so hat es der Beklagte sodann zu ergänzen und zu berichtigen, d. h. alle von dem Kläger allenfalls verschwiegenen Umstände anzuführen und die anders erzählten in ihrem wahren Lichte darzustellen.

3. Ist nun die *Klage* beantwortet, ergänzt und berichtet, so hat der Beklagte alle seine Einwendungen genau und bestimmt anzubringen, und, durch die gehörigen Beweismittel unterstützt, der *Klage* entgegen zu stellen.

4. Am Schluß der *Einrede* muß denn der Beklagte sein Begehren bestimmt, deutlich und genau angeben, will er z. B. daß der Kläger ganz abgewiesen werde, so ist es genug, wenn er sein Gesuch auf Abweisung des Klägers und den Ersatz der Gerichtskosten stellt; gesteht er hingegen dem Kläger einen Theil des Geforderten zu, so muß er darauf antragen, daß er mit dem Ueberrest abgewiesen werde.

c. Die *Replik*. In der *Replik* soll der Kläger die von dem Beklagten in dessen *Einrede* angeführten Umstände auf gleiche Weise beantworten, von seiner *Klage* aber weder etwas wiederholen, noch andere Umstände zur Sprache bringen, als die zur Widerlegung des Beklagten erforderlich sind. Hieraus erhellet, daß auch der Kläger in seiner *Replik* der *Einrede* des Beklagten Schritt für Schritt folgen muß, und die *Replik* dennoch

1. vor Allem nach der Zeitfolge und ohne Zweideutigkeit zu beantworten habe;

2. sie jedoch nach Umständen ergänzen und berichtigen könne, weshalb ihm auch erlaubt ist, solche neue Umstände anzuführen, die zur Einwendung gegen das von dem Beklagten vorgebrachte zu dienen geeignet sind. Würde der Kläger hingegen in seiner *Replik* noch andere Umstände anführen, so können diese nur dann in Betrachtung kommen, wenn der Beklagte sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend, doch durch die Art, wie er Rede und Antwort darauf gibt, anzuführen bewilligt.

3. Soll der Kläger in der *Replik* niemals etwas von seiner *Klage* wiederholen, da dieses nur eine unnütze Weitläufigkeit wäre.

d) Die *Duplik*. Der Beklagte hat in der *Duplik* die neuen Umstände, welche der Kläger in seiner *Replik* allenfalls anbrachte, nach den bereits angegebenen Vorschriften zu beantworten, es ist ihm aber nicht erlaubt, neue Umstände in derselben anzuführen.

So wie der Kläger in der *Replik*, eben so soll auch der Beklagte in der *Duplik* vorgehen. Das Verbot der *G. D.*, neue Umstände in der *Duplik* anzuführen, ist aber offenbar nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Kläger in seiner *Replik* nichts angeführt hat, was die Weirückung neuer Umstände erforderlich und nothwendig macht, denn es muß dem Beklagten erlaubt sein, neue Umstände, wenn sie zur Entkräftung der *Replik* dienen, beizubringen.

Wenn ein Theil, gleichviel ob Kläger oder Beklagter, factische Umstände, welche sein Gegner für sich angeführt hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich und insbesondere widerspricht, so werden sie aus diesem stillschweigenden Eingeständnisse für wahr gehalten, doch muß der anführende Theil zur Ausführung solcher Umstände nach

der Gerichtsordnung berechtigt sein, sonst werden sie als unerlaubte Neuerungen betrachtet, welche nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn die Gegenpartei freiwillig darauf Rede und Antwort gegeben hat.

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, welche die Gerichtsordnung zur Einleitung und Führung eines Prozesses aufstellt. Obgleich nun nach den §. 2., wie oben angeführt, nur vier Reden oder Schriften gestattet sind, so gibt es doch Fälle, wo auch mehr oder weniger gewechselt werden können. So kann:

1. Durch Einverständnis beider Theile oder durch richterliche Bestimmung nach §. 55. der G. O. kann noch jeder Theil eine weitere Schrift, nämlich der Kläger die *Schlussschrift* und der Beklagte die *Gegenschlussschrift* erstatten, sie können also 6 Schriften wechseln.

2. Im Falle des ordentlichen Zeugen-Beweises hat jeder Theil nur eine Schrift, nämlich der Beweisführer die *Beweisschrift*, und sein Gegner die *Beweiseinrede* zu erstatten.

3. Im Falle des Nullitäts-, Appellations- und Revisionszuges hat jeder Theil ebenfalls immer eine Schrift für sich, nämlich die *Beschwerde* und die *Einrede*.

4. Im Falle eines Recurses hat nur der Recurrent eine Schrift, da nur er und nicht auch sein Gegner zur Sprache kommt, für welche letzteren der Richter gleichsam das Wort führt.

III. Von den Beweisarten im Civil-Prozesse.

Es ist, wie bereits bemerkt wurde, ein Grundsatz des Civilprozesses, daß alle Beweise gleich in jener Schrift oder Rede beigebracht werden müssen, worin die Thatsache vorgekommen, welche durch den Beweis zur rechtlichen Gewißheit erhoben werden soll. Die Art dieser Beweise - Anticipation hängt von der Beschaffenheit der Beweismittel ab, deren sich der Beweisführer bedienen will.

Die Gerichtsordnung stellt fünf verschiedene Beweisarten auf, nämlich: 1. den Beweis durch *Eingeständniß*, 2. durch *Urkunden*, 3. durch *Zeugen*, 4. durch *Sachverständige*, und 5. durch den *Parteien Eid*, worüber in Kürze folgendes gilt:

1. Bei dem Beweise durch *Urkunden* müssen diese vollkommen glaubwürdig und in der gesetzlichen Form abgefaßt sein. Der Mangel des klaffenmäßigen Stämpels macht jedoch die Urkunde, wenn sie sonst den gesetzlichen Vorschriften gemäß abgefaßt ist, nicht beweislos. Zu den Urkunden gehören auch die *Hauptbücher der Handelsleute* und *Fabrikanten*, und die *Conto-Bücher der Handwerker*, die, wenn sie gesetzmäßig geführt sind, und die einzulagende Post nicht älter als 1 Jahr und 6 Wochen ist, einen halben Beweis ausmachen.

2. Bei dem Beweise durch *Zeugen* müssen diese nach den Gesetzen als vollgiltige Zeugen erscheinen, und der Beweisführer hat in seiner Beweisschrift ihren Namen, Stand und Wohnort genau anzugeben, so wie auch derselben die Weisartikel, d. h. jene Sätze beizulegen, in denen die Umstände dargelegt werden, über deren Wahrheit die Zeugen zu vernehmen sind.

3. Bei dem Beweise durch *Sachverständige*. Unter *Sach-* oder *Kunstverständigen* werden nur diejenigen begriffen, welche hinlängliche Fähigkeiten besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen. Bei die-

ser Beweisart ist es notwendig, daß der Beweisführer ausdrücklich in seiner Schrift angebe: er trage auf den Beweis durch *Sachverständige* an, und daß er jenen Umstand deutlich anführe, den er hierdurch zu erweisen gedenkt.

4. Bei dem Beweise durch *Eingeständniß*. Wenn die Partei selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Factums gerichtlich eingesteht, so ist dieser Umstand in eben demselben Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten. Ein außergerichtliches Geständniß befreit jedoch den Gegner von dem Beweise nur dann, wenn es von dem Bekenner auf befragen einer solchen Person abgegeben wurde, von der er wußte, daß ihn daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren. Bei der Ungiltigkeits-Erklärung oder Trennung der Ehe hat das Geständniß der Gatten keine Beweiskraft.

Der *Beweis zum ewigen Gedächtnisse* ist keine besondere Beweisart, sondern gehört zum Zeugenbeweise, und besteht darin, daß Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen zu müssen glaubt, es könne ihm ein zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienlicher Zeuge entgehen, befugt ist, diesen Zeugen während des Prozesses, oder auch, ehe derselbe anhängig gemacht wird, abhören zu lassen.

5. Bei dem Beweise durch einen *Parteien-Eid* muß zwischen dem *Haupt-Eide*, dann dem *Erfüllungs-*, *Schätzungs-* und *Manifestations-Eide* unterschieden werden.

Der *Haupt-Eid* ist derjenige Eid, welcher von einem der streitenden Theile dem Gegner über das gerade Widerpiel dessen, was zu beweisen ist, aufgetragen wird. Auf den *Haupt-Eid* kann nur dann angetragen werden: a) wenn er von den Parteien gehörig angeboten, und b) wenn die Umstände, worüber er angeboten wird, für den vorliegenden Rechtsfall entscheidend und von dem Gegner widersprochen sind.

Bei dem *Haupt-Eide* muß der Beweisführer nicht nur den zu erweisenden Umstand deutlich angeben, sondern auch ausdrücklich erklären, daß der Gegner das Widerpiel (das Entgegengesetzte) der angeführten Thatsache beschwören möge. Hierin besteht die sogenannte *Auftragung* oder *Zuschreibung* (Delation) des *Haupt-Eides*. Will und kann der Beweisführer (Deserent) für den Fall, daß der Gegner (Delat) den ihm zugeschobenen Eid abzuschwören verweigern und ihn zurückziehen würde, die angeführte Thatsache selbst beschwören, so hat er ausdrücklich zu erklären, daß er dieses zu thun bereit sei.

Erfüllungseid heißt derjenige Eid, wodurch derjenige Beweisführer, welcher wenigstens einen halben Beweis für sich hat, denselben ergänzt, wie dieses z. B. bei den *Conto-Forderungen der Handels- und Gewerbsleute* der Fall ist, wo das *Haupt-* oder *Conto-Buch* schon an sich, wenn es vorschriftsmäßig geführt wurde, einen halben Beweis herstellt. Auch dieser Eid kann nur dann angetreten werden: a) wenn er ordentlich angetragen worden ist, b) wenn das Factum in dem Rechtsfalle, wo er angetragen wurde, als entscheidend erscheint, und c) wenn wenigstens ein halber Beweis schon über dieses Factum vorhanden ist.

Der *Schätzungseid* ist derjenige Eid, durch welchen der Betrag eines widerrechtlich zugefügten Schadens, oder einer Forderung, deren Bestand bereits erwiesen ist,

bei Gericht erprobt wird. Er muß, wenn darauf erkannt werden soll, a) gehörig angeboten, und b) für den eben vorliegenden Rechtsfall entscheidend sein. Ist der Beweisführer den Erfüllungsz- oder Schätzungsz-Eid abzulegen bereit, so muß er dieses ebenfalls ausdrücklich erklären, und den Umstand, welchen er beschwören will, deutlich angeben.

Der Manifestationsz-Eid oder die eidliche Angabe ist jener Eid, wodurch Jemand die Richtigkeit der Angabe seines Vermögens oder Schuldenstandes, oder endlich den Umstand eidlich erhärtet, daß er von Verheimlichung eines Vermögens keine Kenntniß habe. Soll auf diesen Eid erkannt werden, so muß er: a) gehörig angeboten, b) nach den in den Gesetzen bestimmten Fällen zulässig, und c) für den gegebenen Fall entscheidend sein.

IV. Praktische Darstellung des mündlichen Verfahrens.

Der §. 15. der G. O. bestimmt: Insgemein ist schriftlich, in folgenden drei Fällen aber mündlich zu verfahren:

1. auf dem Lande, d. h. in allen Orten außer der Hauptstadt einer Provinz,
2. Wenn der Gegenstand des Streitiges 25 fl. nicht übersteigt. (Nach der Allerh. Entschl. vom 18. October 1845, wenn die streitige Summe 200 fl. C. M. nicht übersteigt.
3. Bei Verbal-Injurien, jedoch nur in Ansehung der Entschädigung.

Ob schon der angeführte §. 15. nur drei zum mündlichen Verfahren geeignete Fälle angibt, so gibt es dennoch nach der Gerichtsordnung selbst und nach späteren Verordnungen noch mehrere Fälle, wo das mündliche Verfahren eintritt, und die daher als Ergänzungen des §. 15. angesehen werden müssen, nämlich:

4. Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde bezieht.
5. In allen Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, z. B. bei Sequestirungen, Verbot oder Arrestjustizirungen u.
6. Bei Incidenz-Streitigkeiten, z. B. wegen eines angesuchten Termines, oder einer angesuchten Legung (Vorzlegung).
7. In Ehestreitigkeiten, sowohl wegen Scheidung, als wegen Ungiltigkeits-Erklärung oder Trennung der Ehe.
8. Ueber die Frage: „Ob ein durch Urtheil auferlegter Eid für abgeschworen oder nicht abgeschworen zu betrachten sei?“
9. In Zinsstreitigkeiten ist über das von dem Vermietter oder Verpächter gestellte Ansuchen um pfandweise Beschreibung der Fahrnisse des Miethers oder Pächters nur bei obwaltenden besonderen Bedenlichkeiten eine Tagssatzung anzuordnen, außerdem aber die gerichtliche Beschreibung sogleich vorzunehmen.
10. Bei Wohnungsaufkündigungsstreitigkeiten in Wien und dessen Vorstädten, oder in Prag und seinem Burgfrieden.
11. Bei Berggerichten ohne Ausnahme.
12. Bei Wechselgerichten nur, wenn über förmliche Wechsel eine Klage entsteht, und jederzeit unter Vertretung eines Advocaten.
13. Bei Militärgerichten der Regimenter, Corps, Garden u., und bei den Judiciis del. mil. mixt.

Die zweite Instanz ist das Militär-Appellations-Gericht, und die dritte der k. k. Hofkriegsrath.

Im Rechnungs-Prozesse muß jedoch ohne Ausnahme das schriftliche Verfahren eingeleitet, und ebenso müssen die Executions-Gesuche bei dem mündlichen Verfahren in der Hauptstadt schriftlich eingereicht werden: nur auf dem flachen Lande ist auch die Execution auf mündliches Ansuchen zu ertheilen.

In den zum mündlichen Verfahren geeigneten Fällen hängt es jedoch immer von dem Willen des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich oder schriftlich anbringen wolle, nur muß er in derselben ausdrücklich um Einleitung des mündlichen Verfahrens bitten.

Soll nun eine Klage mündlich bei Gericht angebracht werden, so begibt sich der Kläger zu demjenigen Gerichte, welchem der Beklagte untersteht, erzählt der daselbst zu diesem Zwecke befindlichen Gerichtsperson den Gegenstand seiner Klage, legt derselben die in Händen habenden Beweismittel vor, oder gibt an, auf welche Art er sein Recht beweisen zu können vermeint, und bittet, den Beklagten darüber zu vernehmen, hierauf hat die Gerichtsperson (der im Gesetze sogenannte Richter) sich genau zu unterrichten:

- a) ob der Streitgegenstand und die streitenden Parteien seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.
- b) Ob Kläger oder Beklagter sich selbst vertreten können.
- c) Ob der Kläger auch mit den gehörigen Beweismitteln versehen sei.
- d) Ob die Partei nicht etwa von einem Dritten die Vertretung oder Gewährleistung, anzusprechen habe.

Nach der Allerh. Entschl. v. 18. Oct. 1845. kann sich jede Partei im mündlichen Verfahren bei allen Civil-Gerichten jener Provinzen, wo das allg. bürgl. Gesetzbuch wirksam ist, mit Ausnahme des lomb. venez. Königreiches und Dalmatiens, in seinen Streitfachen selbst vertreten, und bedarf keines Advocaten, wenn a) bei Geldsummen, die eingeklagte Forderung ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von 200 fl. C. M. nicht übersteigt, und b) bei anderen Gegenständen, wenn der Kläger sich für seine Ansprüche eine Geldsumme anzunehmen erbietet, und diese ebenfalls nicht über 200 fl. C. M. ausmacht. Sind jedoch beide Theile darüber einverstanden, so kann das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden, nur bei den Landrechten und Wechselgerichten findet es keine Anwendung.

Der Gerichtshalter hat die klagende Partei, die ohne Rechtsfreund erscheint, von Amtswegen in der Verhandlung ihrer Rechtsache zu unterstützen, und dafür zu sorgen, daß sie durch Außerachtlassung wesentlicher Förmlichkeiten im Verfahren, oder durch Unfähigkeit, das Factum und die Behelfe deutlich vorzulegen, in ihrem Rechte nicht zu Schaden komme; ferner bei einer Gewährleistung oder Vertretung von Seite eines Dritten, sie aufmerksam zu machen, daß sie keinen Punkt übersehe, von dem das Recht, die Gewährleistung oder Vertretung zu fordern, abhängt, so wie überhaupt sie über das gesetzliche Verfahren zu unterrichten.

Ist dieses Alles gehörig geschehen, so wird die Klage sammt den Beweismitteln zu Protokoll genommen, in welches auch die Namen, der Charakter und Wohnort der beiden Streitenden, und der etwaigen klägerischen Zeugen angemerkt werden muß, hieraus sodann ein Auszug gemacht, dem auch die beigebrachten brieflichen Urkunden in Abschrift

angeschlossen werden. Dieser Auszug ist die eigentliche mündliche Klage, worauf dann zugleich die Tagsatzung angemerkt, und dieselbe dem Beklagten durch den Gerichtsdiener zugestellt, dem Kläger aber mündlich bedeutet wird, wann er zu erscheinen habe, oder er erhält ebenfalls eine Abschrift des Protokolls auszugestrichen mit darauf angemerkt der Tagsatzung zugestellt.

N^o 1. Formular eines Protokolls über eine mündliche Klage.

Wien den 15. Juli 1846.

N^o Joseph Bauer bürgl. Weinwirth,
Stadt Nr. 729,
wider

Franz Haumann, bürgl. Schlossermeister
Stadt Nr. 674.

Kläger bringt an: er habe dem Beklagten Franz Haumann zu Ende November 1845 baare 100 fl. C. M. auf zwei Monate geliehen, worüber ihm dieser den eigenhändig von ihm geschriebenen und unterschriebenen Schuldschein a) ddo. Wien den 30. November 1845 ausgestellt habe. Hierbei wären Franz Kurz, bürgl. Schuhmacher, wohnhaft auf der Wieden Nr. 47 und Eduard Lang, befugter Drechsler am Hundsturm Nr. 11 zugegen gewesen, auf welche er sich berufe, und seinen Erfüllungsseid anbiete. Da nun Beklagter bisher nicht gezahlt hat, so bittet er, denselben zur Abführung dieser 100 fl. C. M. sammt Gerichtskosten zu verhalten.

Bescheid: Beide Theile haben hierwegen am 28. d. M. früh 10 Uhr zu erscheinen.

N^o 2. Formular eines Protokolls - Auszuges.
Mündliche Klage

Joseph Bauer, bürgl. Weinwirth, Stadt Nr. 729.
wider Franz Haumann, privatisirend, Stadt Nr. 674.
Innen.

N^o
Kläger bringt mündlich an: er habe dem Franz Haumann zu Ende November 1845 baare 100 fl. C. M. auf zwei Monate geliehen, und dieser ihm darüber den eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Schuldschein a) ddo. Wien den 30. November 1845 ausgestellt. Er will dieses durch die Zeugen Franz Kurz, bürgl. Schuhmacher auf der Wieden Nr. 47, und Eduard Lang, bef. Drechsler am Hundsturm Nr. 11, wohnhaft, sowie durch seinen Erfüllungsseid beweisen, und bittet den Beklagten zur Abführung dieser 100 fl. C. M. sammt Ersatz der Gerichtskosten zu verhalten.

Beide Theile haben in Folge G. D. den 28. d. M. früh 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen.

Von dem Civil-Gerichte der k. k. Haupt- und
Residenzstadt Wien, den 15. Juli 1846.
R. N. (Secretär).

Bei der Tagsatzung hat nun der Beklagte die Einrede zu erstatten. Würde derselbe keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, daß der Kläger ihm die 100 fl. C. M. baar geliehen, und er sie binnen zwei Monaten zurückzahlen versprochen habe, für wahr zu halten.

Hat der Beklagte briefliche Urkunden in Händen, worauf er seinen Gegenbeweis gründen will, so soll er diese dem Kläger binnen der Hälfte der Zeit, die zwischen

dem Tage der Zustellung der Klage und jenem, an welchem die Tagsatzung oder Commission anberaumt ist, verkauft, gerichtlich oder außergerichtlich mitzutheilen, damit der Kläger in seiner Replik im Stande sei, die Beweismittel des Beklagten zu widerlegen. Ueber die Einrede hat der Kläger bei der Tagsatzung seine Replik, und der Beklagte hierauf seine Duplik zu dictiren. Diese ganze Verhandlung ist vor Gericht zu Protokoll zu nehmen, und die Parteien können hierbei ihre Reden (sogenannte Nothdurften) dem Protokollisten in die Feder sagen (dictiren), und verlangen, daß er wenigstens die wesentlichsten Umstände und ihre Hauptgründe von Wort zu Wort in das Protokoll aufnehme.

Auch können die Parteien fordern, daß ihnen das Protokoll vorgelesen und zur Unterfertigung vorgelegt werde. Wenn wichtige Ursachen entweder die Parteien oder den Richter hindern, alle vier Reden bei der ersten Tagsatzung zu Protokoll nehmen zu lassen, so kann diese erstreckt, und die Nothdurftshandlung bei der erstreckten Tagsatzung fortgesetzt werden.

N^o 3. Formular eines über die mündliche Klage aufgenommenen Nothdurften - Protokoll.

Nr. Mündliche Nothdurften aufgenommen den
28. Juli 1846, in der Streitsache des Joseph Bauer
bürgl. Weinwirthes, Stadt Nr. 729,
wider

Franz Haumann, bürgl. Schlossermeister, Stadt
Nr. 674,

wegen Abführung von 100 fl. C. M. auf den Schuldschein
ddo. 30. November 1845, sammt Gerichtskosten - Ersatz.
Gegenwärtige.

Joseph Bauer, Kläger.	Anton Utmayer, Civil-Gerichtsrath.
Franz Haumann, Beklagter.	Philipp Brenner, Actuar.

Kläger bezieht sich bloß auf seine Klage und darin
enthaltene Bitte.

Excepiendo widerspricht der Beklagte, daß er den Schuldschein ddo. 30. Nov. 1845 ausgestellt, ihn durchaus eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und hierauf 100 fl. C. M. schuldig sei; er bittet daher, den Kläger abzuweisen.

Replicando beruft sich Kläger auf den Schuldschein a) der Klage, welcher als ein instrumentum quarendigiatum vollen Glauben verdient. Zu mehrerem Beweise dessen stellt er auf die beiden Zeugen Franz Kurz und Eduard Lang hier, welche beide bei der Ausstellung dieses Schuldscheines und Zuzählung der Valuta pr. 100 fl. C. M. gegenwärtig waren, folgende Weisartifel:

1. Wahr, daß Zeuge dem Kläger Joseph Bauer wohl kenne?
2. Wahr, daß Zeuge auch den Beklagten Franz Haumann gut kenne?
3. Wahr, daß Zeuge zugegen gewesen ist, wie Joseph Bauer dem Franz Haumann die 100 fl. C. M. dargeliehen und baar aufgezählt hat?
4. Wahr, daß Franz Haumann über dieses Darleihen den Schuldschein a) ddo. 30. Nov. 1845, pr. 100 fl. ausgestellt habe?

Kläger erbietet sich zum Erfüllungsseid und bittet wie
in der Klage.

Duplicando bezieht sich Beklagter auf seine Einrede, mit dem Beisatze, daß er die gegnerischen Weisartikeln ihrem ganzen Inhalte nach um so mehr widerspreche, als:

- a) die Anführung dieser Weisartikel eine Neuierung sei, die Kläger bereits in seiner Klage hätte anbringen sollen, auf welche daher nicht mehr Bedacht genommen werden kann.
- b) Der Zeuge Franz Kurz ein Anverwandter des Klägers Eduard Lang, aber derzeit bei dem Kläger in Diensten, somit ebenfalls ein unzulässiger Zeuge sei: daher von diesem Zeugenbeweise eben so wenig, als von einem Erfüllungseide des Klägers hier die Rede sein kann. Bittet, wie in der Einrede. Unterschriften.

N^o 4. Gesuch um Erstreckung.

Löbliches Civil-Gericht!

Da ich durch eine unaufschiebbare Geschäftsreise verhindert bin, bei der in a) angeordneten Tagssatzung am 28. d. M. zu erscheinen, so bitte ich:

Das löbliche Gericht wolle diese auf 14 Tage erstrecken und meine Herren Gegner hiervon verständigen.

Datum.

Unterschrift.

Anmeldung der Tagssatzung. Bei den Gerichten in Wien besteht die Praxis, wenn eine Tagssatzung angeordnet ist, daß dieselbe den Tag zuvor angemeldet werden muß, wenn sie vor sich gehen soll. Diese Anmeldung besteht darin, daß man diejenige Schrift, wodurch die Tagssatzung veranlaßt wurde, ohne Beilagen den Tag vorher in das Einreichungs-Protokoll bringt und dort abgibt; unterläßt man dieses, so wird die Tagssatzung nicht vorgenommen. Die Anmeldung hat derjenige zu besorgen, welcher um Anordnung der Tagssatzung gebeten hat. Die für Montag angeordneten Tagssatzungen müssen Samstags angemeldet werden.

Reassumirung. Erscheint kein Theil bei der Tagssatzung oder ist diese nicht angemeldet worden, so kann um Reassumirung oder Erneuerung durch ein besonderes Anbringen angesucht werden.

N^o 5. Reassumirungs-Gesuch.

Löbliches Civil-Gericht!

Die in a) angeordnet gewesene Tagssatzung wurde aus Versehen nicht angemeldet (oder wurde zwar angemeldet, doch weil Niemand erschien, mit dem Beisatze hinausgegeben, daß um Reassumirung anzulangen bevorstehe). Da mir nun daran liegt, daß diese Tagssatzung wirklich vorgenommen werde; so bitte ich:

Das löbliche Civil-Gericht wolle dieselbe reassumiren.

Datum und Unterschrift.

Contumacirung. Wenn bei der Tagssatzung ein Theil nicht erscheint, so wird derselbe contumacirt. Die Contumacirung besteht darin, daß der Richter dem Erscheinenden in Betreff des Factums ohne allen Beweis vollen Glauben beimisst, und darüber erkennt, was Rechtens ist; sie kann aber nur nach Ablauf der ganzen zum Erscheinen bestimmten Stunde geschehen, und gar nicht Statt finden, wenn die Tagssatzung anzumelden unterlassen wurde.

Wenn aber der ausbleibende Theil ein rechtmäßiges Hinderniß seines Ausbleibens anführen- und dieses vollgiltig nachweisen kann, so steht ihm zu, sein Nichterscheinen zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung kann entweder noch vor der Tagssatzung oder nach bereits verfloßenem Contumaz-Urtheile überreicht werden.

N^o 6. Formular einer Ausbleibens-Rechtfertigungsschrift, vor der Tagssatzung überreicht.

Löbliches Civil-Gericht!

Der Segner hat über seine unterm . . . wegen . . . eingebrachte Klage a) eine Tagssatzung auf den 28. d. M. erwirkt. Da ich zu dieser Tagssatzung aber wegen Vorladung zu einer Zeugen-Aussage bei dem Criminal-Gerichte zu N. — laut B) nicht erscheinen kann, so bitte ich:

Das löbliche Civil-Gericht wolle diese Tagssatzung über 14 Tage hinaus erstrecken.

Datum.

Unterschrift.

N^o 7. Rechtfertigungsschrift über das Ausbleiben nach verfloßenem Contumaz-Urtheile.

Löbliche Herrschaft!

Ueber mein Ausbleiben bei der Tagssatzung am . . . wurde das mir am . . . zugestellte Contumaz-Urtheil A geschöpft. Da ich aber durch das Zeugniß B) und die Weisartikel C) auf die Aerzte Dr. Ludwig Braun und Dr. Hermann Schwarz, sammt meinem Erfüllungseid zu erproben vermag, daß ich an einer schweren Krankheit darnieder lag, die mich hinderte, bei jener Tagssatzung zu erscheinen, und von der ich erst seit zwei Tagen genesen bin, so bitte ich:

Die löbliche Herrschaft wolle mein Ausbleiben bei der Tagssatzung am . . . für gerechtfertigt halten, es von dem diesfälligen Contumaz-Urtheile abkommen lassen, und eine neuerliche Tagssatzung anordnen.

Datum.

Unterschrift.

Ueber die laut N^o 3 verhandelten Nothdurften wird nun das Urtheil (der Spruch) gefällt, welches wie folgt lautet:

N^o 8. Formular eines Urtheiles im mündlichen Verfahren.

Von dem Civil-Gerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien als Personalinstanz wird in der Rechtsache des Joseph Bauer, bürgl. Weinwirthes in der Stadt N^o 729 als Kläger, wider Franz Haumann, bürgl. Schlossermeister, ebenda N^o 374, als Beklagter, wegen von ersterem gebetene Abführung der auf den Schuldschein ddo. 10. November 1845 angesprochenen 100 fl. C. M. sammt Erfah der Gerichtskosten, über die mit beiden Theilen unterm 28. d. M. verhandelten mündlichen Nothdurften zu Recht erkannt.

Geklagter Franz Haumann sei dem Kläger Joseph Bauer die mittelst Klage vom 15. d. M. auf den Schuldschein dato 30. November 1845 angesprochenen 100 fl. C. M., und die in dieser Rechtsache bisher aufgelaufenen Gerichtskosten pr. . . fl. . . kr. C. M. binnen 14 Tagen von der Zeit abzuführen schuldig, als die Zeugen Franz Kurz und Eduard Lang ihr Zeugniß ddo. . . dahin summarisch werden beschworen haben, daß sie gegenwärtig waren, wie der Kläger dem Geklagten dafür den obigen Schuldschein ddo. 30. November 1845 ausgestellt habe. Zu diesem Ende hat Kläger binnen 3 Tagen nach rechtskräftigem gegenwärtigen Urtheile so gewiß um eine Tagssatzung zur Ablegung des summarischen Zeugnisses von Seite des Franz Kurz und Eduard Lang hierorts anzulangen, widrigenfalls der ihm dadurch vorbehaltenen Beweis erloschen, und Geklagter sowohl für diesen Fall, als auch dann, wenn die Zeugen Franz Kurz und Eduard Lang den obgedachten Eid nicht ablegen würden, von Abführung der obigen 100 fl. C. M. freigesprochen, die Gerichtskosten aber gegenseitig aufgehoben sein sollen.

Will der Sachfällige über das gegen ihn ergangene Urtheil sich bei dem höheren Gerichte beschweren, d. h. die Appellation ergreifen, so hat er sich abermals zu Gericht zu begeben, die Appellation anzumelden, und um eine Tagfahungsanordnung mit Zuziehung seines Gegners zu bitten. Bei dieser Tagfahung gibt er nun seine Appellations-Beschwerde und der Gegner seine Appellations-Einrede wie folgt zu Protokoll.

N^o 9. Protokoll über die mündlich angebrachte Appellations-Beschwerde und Einrede.

Sitzung vom 14. August 1846.

Erscheinen beide Theile, und gab Kläger folgende Appellations-Beschwerde zu Protokoll: Er finde sich gekränkt, daß dem von ihm vorgelegten von dem Beklagten eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Schuldscheine, als einem im Sinne der Gerichtsordnung vollkommenem Instrumentum quarendigiatum, das an sich schon einen vollständigen Beweis herstellt, nicht voller Glauben geschenkt wurde, und sein Forderungsrecht erst durch den für ihn weit unsichern Zeugenbeweis dargethan werden sollte. Indem er sich zur Vermeidung von Wiederholungen an seine bei der Nothdurftshandlung am — zu Protokoll gegebene Replik beziehe, sehe er mit Zuversicht der Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles entgegen, und bitte, das Civilgericht möge nach vom Gegner abgeforderter Appellations-Einrede diese Rechts-sache zur hohen Einsicht vorlegen.

Hierauf gab der Kläger Folgendes zu Protokoll: Ueber die gegentheilige Appellations-Beschwerde erstatte ich meine Appellations-Einrede dahin, daß ich mich ganz auf die in meiner Einrede und Duplik bei der Nothdurftshandlung vom . . . beziehe, und fest überzeugt bin, daß das hohe Obergericht das Urtheil erster Instanz zu bestätigen geruhen werde.

Hierauf begleitet das untere Gericht die ganze Verhandlung an das Appellations-Gericht, und von diesem ergeht sodann ein neues Urtheil, welches entweder das erste bestätigt oder aufhebt, wo im lezten Falle der sich abermals beschwert findende Theil die Revision an die oberste Justizstelle einleiten kann. Wird aber das Urtheil erster Instanz von dem Appellations-Gerichte bestätigt, so findet keine weitere Berufung mehr Statt.

Die Appellation und Revision hemmt aber die Execution nicht, und diese kann immerhin bis zur Sicherstellung, worunter bei Mangel an Deckung anderer Art auch der Personal-Arrest verstanden wird, angesucht werden. Die Executions-Gesuche werden auf folgende Art abgefaßt:

N^o 10. Gesuch um Pfändung.

Außen.

Civil-Gericht.

Joseph Bauer, bürgerl. Weinwirth, Stadt Nr. . .
wider

Franz Haumann, bgl. Schlossermeister, Stadt Nr. . .
bittet um gerichtliche Pfändung und Transferirung.

Innen.

Löbliches Civil-Gericht!

Zu Folge des beiliegenden rechtskräftigen Urtheils a) sollte mir der Gegner 100 fl. C. M. bezahlen. Da nun die Zahlungsfrist verstrichen ist, ohne daß ich Befriedigung erhielt, so bitte ich:

Das löbliche Civil-Gericht wolle mir die Pfändung und

Transferirung des sämmtlichen gegnerischen Mobiliars als: Schmuckes, Goldes, Silbers, Prätiösen, Haus- und Zimmereinrichtung, dann entbehrlicher Leibesbekleidung und Wäsche bewilligen und die nöthige Auflage an den Gerichtsdiener erlassen.

Datum.

Unterschrift.

Bescheid: Die angesuchte Pfändung und auf gegnerische Gefahr Transferirung wird, unbeschadet früherer Rechten bewilliget, und dem Gerichtsdiener die Vornahmen gegen Relation binnen 8 Tagen aufgetragen.

Nun begibt sich der Gerichtsdiener mit dem Kläger in die Wohnung des Beklagten, beschreibt dort die vorgefundenen Gegenstände, und legt das Gerichtsiegel an. Nach Ablauf von acht Tagen hebt der Kläger die Relation und das Verzeichniß des Gerichtsdieners über die gepfändeten Effecten aus, und sucht unter deren Beilegung zuerst um die Schätzung, dann um die Feilbietung, und endlich um Erfolgslaffung des Erlöses, so weit der Betrag seiner Forderung sammt Gerichtskosten reicht, an. Finden sich bei der Pfändung keine zu pfändenden Habschaften vor, oder sind die vorhandenen bereits von einem Andern gepfändet, so steht dem Executionswerber zu, um den Personal-Arrest oder um die Konkurs-Eröffnung anzusuchen, wobei die Gesuche mit den nöthigen Abänderungen nach den angegebenen Formularien zu verfassen sind.

Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können im summarischen Verfahren auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advokaten sind, verhandeln. Solche Bevollmächtigte müssen 24 Jahre alt, männlichen Geschlechts, von dem Gegenstande des Streitens vollständig unterrichtet, und mit einer ordentlichen schriftlichen Vollmacht versehen sein. Bekannte Winkelschreiber sind jedoch niemals als Bevollmächtigte zuzulassen.

Ferner müssen beim summarischen Verfahren alle im Laufe des Prozesses vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein.

Das schriftliche Verfahren nimmt denselben Gang, nur sind den Parteien zur Erstattung der Einrede Replik, Duplik u. längere Fristen gestattet. Diese werden nicht zu Protokoll genommen, sondern müssen jede absondert überreicht, und in so fern sie nicht zum summarischen Verfahren geeignet sind, von einem zum Gerichtsstande berechtigten Advokaten unterschrieben, und mit den erforderlichen Beweismitteln und bezüglichen Schriften genau belegt (instruirt) sein.

Die Überreichung geschieht beim Einreichungs-Protokoll, und die Erledigung durch das Expedit, welches die Zustellung an die Parteien durch den Gerichtsdiener besorgt, und woselbst man sich auch erkundigen kann, ob eine Eingabe noch nicht erledigt ist.

Die Zustellung der ersten Klage muß immer an den Beklagten selbst, und zwar zu dessen eigenen Händen geschehen, und der Gerichtsdiener sich hierüber durch die eigenhändige Unterschrift des Beklagten auf dem Zustellungsbogen ausweisen. Ist der Beklagte nicht zu treffen, oder verweigert er die Annahme der Klage, so hat der Gerichtsdiener das Recht, diese an die Thüre seiner Wohnung anzunageln. Abwesenden Beklagten wird ein Kurator zur Vertretung aufgestellt.

Ziehungs-Tage

für die k. k. Lotto-Direktion in Wien für das Jahr 1847.

Datum Monat	Tag	Wochen- tage	Tag des kleinen Spielfußes	Gehobene Zahlen
Jänner	9.	Samstag	Dinst. den 5. Jänn.	
	20.	Mittwoch	Samst. d. 16. Jänn.	
	30.	Samstag	Mittw. d. 27. Jänn.	
Februar	13.	Samstag	Mittw. den 10. Febr.	
	27.	Samstag	Mittw. den 24. Febr.	
März	10.	Mittwoch	Samst. den 6. März	
	24.	Mittwoch	Samst. d. 20. März	
	3.	Samstag	Mittw. d. 31. März	
April	17.	Samstag	Mittw. den 14. April	
	28.	Mittwoch	Samst. d. 24. April	
	8.	Samstag	Mittwoch d. 5. Mai	
Mai	22.	Samstag	Mittwoch d. 19. Mai	
	2.	Mittwoch	Samstag d. 29. Mai	
Juni	16.	Mittwoch	Samstag d. 12. Juni	
	26.	Samstag	Mittw. den 23. Juni	
	10.	Samstag	Mittwoch d. 7. Juli	
Juli	21.	Mittwoch	Samstag d. 17. Juli	
	31.	Samstag	Mittwoch d. 28. Juli	
	14.	Samstag	Mittw. d. 11. August	
August	25.	Mittwoch	Samst. d. 21. Aug.	
	4.	Samstag	Mittwoch d. 1. Sept.	
September	18.	Samstag	Mittw. d. 15. Sept.	
	29.	Mittwoch	Samst. d. 25. Sept.	
	13.	Mittwoch	Samst. d. 9. Oktob.	
Oktober	23.	Samstag	Mittw. d. 20. Oktob.	
	6.	Samstag	Mittwoch d. 3. Nov.	
November	20.	Samstag	Mittwoch d. 17. Nov.	
	1.	Mittwoch	Samst. d. 27. Nov.	
Dezember	15.	Mittwoch	Samst. d. 11. Dec.	
	29.	Mittwoch	Freitag den 24. Dec.	

für das k. k. Lotto-Amt in Linz für das Jahr 1847.

Datum Monat	Tag	Wochen- tage	Tag des kleinen Spielfußes	Gehobene Zahlen
Jänner	5.	Dinstag	Mittw. 30. Dec. 1846	
	16.	Samstag	Dinst. 12. Jän. 1847	
	27.	Mittwoch	Freit. den 22. Jänn.	
Februar	6.	Samstag	Montag den 1. Febr.	
	20.	Samstag	Dinst. den 16. Febr.	
März	6.	Samstag	Dinstag den 2. März	
	17.	Mittwoch	Freitag d. 12. März	
	31.	Mittwoch	Freitag d. 26. März	
April	10.	Samstag	Dinstag den 6. April	
	24.	Samstag	Dinstag d. 20. April	
Mai	5.	Mittwoch	Freitag den 30. April	
	19.	Mittwoch	Freitag den 14. Mai	
	29.	Samstag	Dinstag d. 25. Mai	
Juni	9.	Mittwoch	Freitag den 4. Juni	
	23.	Mittwoch	Freitag den 18. Juni	
Juli	3.	Samstag	Dinst. den 28. Juni	
	17.	Samstag	Dinst. den 13. Juli	
	28.	Mittwoch	Freitag den 23. Juli	
August	7.	Samstag	Dinst. den 3. August	
	21.	Samstag	Dinst. d. 17. August	
September	1.	Mittwoch	Freitag d. 27. August	
	11.	Samstag	Montag den 6. Sept.	
	25.	Samstag	Dinst. den 21. Sept.	
Oktober	6.	Mittwoch	Freitag d. 1. Oktober	
	20.	Mittwoch	Freitag d. 15. Oktob.	
	30.	Samstag	Dinst. d. 26. Oktob.	
November	13.	Samstag	Dinstag den 9. Nov.	
	27.	Samstag	Dinstag d. 23. Nov.	
Dezember	11.	Samstag	Montag den 6. Dec.	
	22.	Mittwoch	Freitag den 17. Dec.	